Die Frau als Richter

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
vorgelegt der
Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Ba.
von

VERA LOWITSCH
Referendarin im Bezirk
des Kammergerichts

1933

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen

Referent: Herr Prof. Kern

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung:
17. Mai 1933

Dem Andenken meiner Großmütter,
Frau Sanitätsrat Lowitsch, geb. Panofsky
und
Frau Hedwig Siegmann, geb. Aschkinass

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0063

Inhalt.

Seite

Schrifttum VII

A. Die Frau als Richter im Laufe der Geschichte 1

I. Vorgeschichtliche Zeit 1

II. Das Altertum 6

1. Aegypten 7
2. Griechenland 8
3. Israel 11
4. Rom 13
5. Germanien 16

III. Mittelalter und Neuzeit bis zur französischen Revolution 21

1. Die Fähigkeit der Frau zu richterlicher Tätigkeit allgemein 21
2. Die Frau als Schiedsrichter 22
3. Die Teilnahme der Frau am Gericht nach den Weistümern 24
4. Die fürstliche Frau als Richterin 24
5. Die Teilnahme der Frau am Lehngericht 26
   a) in Deutschland 26
   b) in Frankreich 28
6. Richterliche Tätigkeit der Frau innerhalb der Zünfte 32
   a) Deutsches Zunftwesen 32
   b) Französisches Zunftwesen 34

IV. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart . . 35

1. Außerdeutsche Länder 36
   a) Frankreich 36
   b) Amerika 40
2. Deutschland 41
   a) Fähigkeit der Frau zum Richteramt nach dem GVG. bis 1922 41
   b) Richterliche Tätigkeit der Frau bis 1922 außerhalb des GVG. 43

B. Die parlamentarischen Beratungen über die Zulassung der Frau zu richterlicher Tätigkeit 46

I. Das Laienrichteramt 47

1. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte 47
2. Versicherungsbehörden 50

3. Jugendgericht 51
4. Erwachsenenstrafsachen 55
a) von 1907—1918 55
b) von 1919—1922 56
II. Das Berufsrichtertum 62
1. Zulassung zum Studium, zum Vorbereitungsdienst und zur ersten juristischen Prüfung 62
2. Zulassung zur zweiten juristischen Prüfung 65
C. Die Eignung der Frau zum Richteramt 68
I. Der Standpunkt der Juristen 68
1. Einwände 69
2. Entgegnungen 73
II. Der Standpunkt der Mediziner und Psychologen 79
1. Geistige Eigenart 80
2. Körperliche Eignung 83
III. Eigener Standpunkt 86
1. Berufsrichterin 87
2. Laienrichterin 91
D. Der geltende Rechtszustand 94
I. Die Garantien der Reichsverfassung 94
II. Die beamtete Richterin 98
III. Die Besetzung der Gerichte 99
IV. Die Berufung der Laienrichterin 103
V. Die Schöffen- und Geschworenenpflicht der Frau 107
VI. Die Ablehnbarkeit weiblicher Richter 108
1. Theoretische Stellungnahme 109
2. Fälle aus der Praxis 110
VII. Die Abstimmung weiblicher Richter 112
E. Statistische Angaben 113
I. Berufsrichterin 114
II. Laienrichterin 117
F. Rechtsvergleichender Teil 119
Schlußbetrachtung 136

Schrifttum.

d'Abbadie Arrast: Women's Position in the Laws of Nations, 1912, with an introduction by . . .

Abensour: La Femme et le Féminisme avant la Révolution, Paris 1923.

— Le Féminisme sous le Règne de Louis-Philippe en 1848, Paris 1913.

Adrian: Die Priesterinnen der Griechen, 1829.

Aldag: Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich, Dissertation, Kiel 1925.

Altmann: Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928, Wien 1929.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, 10. Auflage, 1929, 12. Auflage 1930.

Bachofen, Das Mutterrecht, Basel 1897.

— Mutterrecht und Urreligion, 1927.

Bader: Das Schiedsverfahren in Baden vom 12. Jahrhundert bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Dissertation, Freiburg 1929.

Badstübner: Für und wider den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, Dissertation, Erlangen 1921.

Baernreither: Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905.

Baerwald: Das weibliche Seelenleben und die Frage seiner Gleichwertigkeit, 1923.

Bahn: Die Frau im Gerichtssaal, in „Die Frauenbewegung", 1907, Jhg. 13, S. 26 ff. und S. 36 f.

Behaghel: Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln, 1910.

Bender: Das Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und dem deutschen Reiche, Dissertation, Heidelberg 1910.

Bittinger: Frauen als Richter?, in „Leipziger Zeitschrift" 1919, Sp. 676 ff.

Boileau: Réglement sur les arts et métiers de Paris.

Bornhak: Schiedsvertrag und Schiedsgericht, in „Zeitschrift für Zivilprozeß" 30, 20.

Brann: Das Weib in Weiningers Geschlechtercharaktereologie, 1924.

Braunstein: Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau, Leipzig 1911.

Bryce: The American Commenwealth, London 1888, Bd. III.
Bulletin de la Fédération Internationale des Femmes Magistrats et Avocats ou qui exercent une autre Carrière juridique, Paris, Octobre, 1931.
Burckhardt: Griechische Kulturgeschichte, Bd. II, 4. Aufl. 1908, Bd. IV, 3. Auflage 1908.
Busolt: Griechische Staatskunde, 1920, im Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, 4. Bd., 1. Abt., 1. Hälfte.
— Griechische Geschichte, 1888—1904, Bd. III.
Carl: Weibliche Richter?, in „Deutsche Juristenzeitung" 1909, Nr. 9, Sp. 540 f.
Condorcet: Oeuvres, Bd. X, Paris 1847.
Danz: Grundzüge des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses, 1800, 3. Auflage.
Dernburg: Pandekten, Bd. I.
— Bürgerliches Recht, 1903, Bd. IV.
Dictionnaire de la Bible, publié par Vigouroux, Bd. II, 1899.
Dubnov: Weltgeschichte des jüdischen Volkes, 1925, Bd. I, Die älteste Geschichte.
Eich: Frauen in der Rechtspflege, in „Deutsche Juristenzeitung" vom 1. August 1919, Sp. 625 ff.
Eichmann: Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I, 1929/1930.
Ennen: Geschichte der Stadt Köln, Bd. II, 1865.
Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, veröffentlicht von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Berlin 1922, Heft 4, S. 84 ff.
— eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung, 1920, auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht.
Erman: Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum, 1923.
Ermolaef: Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnsrecht, Dissertation, Bern 1930.
Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte, 1921.
— Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, 1912.
Finke: Die Frau im Mittelalter, 1913.
Floerke: Das Weib in der Renaissance, 1929.
Francke: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl. 1926.
Frank: Essai sur la Condition politique de la Femme, Paris 1892.
Frauen in höheren öffentlichen Stellen in den Vereinigten Staaten, in „Die Frau", August 1931, S. 696.

Freund: Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart", Bd. XII, 1911.
Frommhold: Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, 1925.
Giese: Die Verfassung des deutschen Reiches, 8. Aufl. 1931.
Girard: Geschichte und System des römischen Rechts, 1908.
Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Commentar, 6. Teil, Erlangen 1800.
Golther: Handbuch der germanischen Mythologie, 1895.
Grimm: Weistümer, 1840—78, Bd. IV, V.
— Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. I, II, 1899.
Groß: Criminalpsychologie, 1898.
Guggisberg: Die körperliche und geistige Eigenart der Frau, 1918.
Gutsche und Schultze: Deutsche Geschichte, Bd. I, 1894.
Hachenburg: Juristische Rundschau, in „Deutsche Juristenzeitung" 1920, Heft 1/2, Sp. 103, und 1921, Heft 5/6, Sp. 174.
Hallstein: Die Stellung der Frau in Finnland, 1928.
Hamm: Die Frau als Schöffe des Jugendgerichtes, in „Kölnische Zeitung" vom 30. Dezember 1912.
Hanausek: Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten, Graz 1918.
— Amerikanische Skizzen, 1913.
Handbuch der Frauenbewegung, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Bd. I, 1901, Bd. V, 1917.
Handkommentar zum Alten Testament, herausgegeben von Nowack, Bd. I, 4, 1902.
Handwörterbuch der deutschen Volkskunde, herausgegeben von Hoffmann-Kreyer, Bd. II.
— des internationalen Rechts, 1928/29, herausgegeben von Salaban.
— der Staatswissenschaften, Bd. III, 2. Aufl. 1900, herausgegeben von Konrad und Elster.
Hartwig: Die Frauen in der Rechtspflege, 1922.
Havelock Ellis: Mann und Weib, 1894.
Hegel: Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 1891.
Heine: Die Frauen im Jugendgericht, in „Vossische Zeitung" vom 13. April 1913.
Hellwig: „Psychologie und Rechtspflege" auf den Verhandlungen des 5. preußischen Richtertages vom 10. und 11. Oktober 1926, herausgegeben von Otto Liebmann.
Helm: Altgermanische Religionsgeschichte, 1913.

Herrmann: Altgermanisches Priesterwesen, 1929.
— Deutsche Mythologie, 2. Aufl. 1906.
Heymans: Psychologie der Frauen, 2. Aufl. 1924.
Hinschius: System des katholischen Kirchenrechts, Bd. I, 1869.
Hintrager: Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten, 1904.
Hirzel: Themis, Dike und Verwandtes, 1907.
His: Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, 1920.
Hollenbach: Die Entwicklung der bürgerlichen Rechtsstellung der Frau durch die große französische Revolution, Diss., Jena 1921.
Homeyer: System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher, Bd. II, 2.
Hurwitz-Strantz: 8 Jahre Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht, in „Die Frau", 38. Jahrg., Heft 5, S. 264 ff.
Isay: Rechtsnorm und Entscheidung, 1929.
Jellinek (Camilla): Zur Reform des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, Petition des Bundes deutscher Frauenvereine, im Auftrage der Rechtskommission nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Breslau ausgearbeitet von . . .
Jordan: Die Edda, 3. Aufl. 1910.
Jüdisches Lexikon: Jüdischer Verlag, Berlin, Bd. II, IV, 1.
Kayserling: Die jüdischen Frauen in der Geschichte, Literatur und Kunst, 1879.
v. Kemnitz-Ludendorff, (Mathilde): Das Weib und seine Bestimmung, 1927.
Kern: Rechtspflege, Grundsätzliches und Uebersicht, im „Handbuch des deutschen Staatsrechts", Bd. 2, 1932.
Klee: Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG., im „Archiv für Strafrecht", 68, Heft 4, 1920, S. 249 ff.
Klein-Pisko, (Helene): Keine Frau unter den Geschworenen, in „Kölnische Zeitung" vom 6. März 1929.
Kohler: Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, 2. Aufl. 1919.
Koll, (Hildegard): Die Frau im Richterberuf, in „Festschrift zur Feier des 25 jährigen Bestehens der Gymnasialen Studienanstalt in Köln a. Rh., 1928, S. 99 ff.
Landsberg: Die Frau in der Vormundschaft und beim Jugendgericht, in „Die Frau", 1908/09, Jhg. 16, S. 665 ff.
— Die Mitwirkung von Frauen bei Rechtsfindung und Rechtsprechung, in „Die Frauenbewegung", 1910, Jhg. 16, S. 10 ff., 19 ff.

Lange, (Helene): Die ungeeignete Schöffin, in „Die Frau', 1924/25, 32. Jhg., S. 268 ff.
v. Langsdorff, (Erna): Die Berufsaussichten der Juristin in Deutschland, in „Die Frau", 1913, Jhg. 20, S. 603 ff.
Lauer: Die staatsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau im modernen Verfassungsrecht, Dissertation, Jena 1925.
Lehmann, (Henni): Frauen in Laiengerichten, in „Die Frauenbewegung", 1929, Jhg. 25, S. 97.
Letschert: Die Entwicklung der öffentlichrechtlichen Stellung der Frau, Dissertation, Gießen 1922.
Liepmann: Psychologie der Frau, 1922.
Lockwood, (Belva): The political Rights of Women in the United States.
Löffler: Zum Aufbau des Justizwesens in Deutsch-Oesterreich, in „Oesterreichische Gerichtszeitung", 1919, Nr. 15/16, S. 125 ff.
Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung des deutschen Reiches, 18. Aufl. 1929.
Lüders, (Marie E.): Zur Frage der Schöffenfähigkeit der Frauen, in „Die Frau", Jhg. 20, S. 338 ff.
Mahn: Zum Thema die Frau als Richter, in „Deutsche Richterzeitung" vom 15. Dezember 1932, S. 326.
Mannhardt: Germanische Mythologie, 1858.
Messer: Einführung in die Psychologie, 1931.
Meyer, R. M.: Altgermanische Religionsgeschichte, 1910.
Meyer, E.: Geschichte des Altertums, Bd. I, 5. Aufl. 1925/26, Bd. IV, 2. Aufl. 1912.
Mitter: Die Grundlage des Gerichtsverfahrens über das Eheding der Zittauer Ratsdörfer, Dissertation, Leipzig 1928
Mittermaier: Die Frau in der Rechtspflege, in „Deutsche Strafrechtszeitung" 1921, 8. Jhg., Heft 3/4, Sp. 100 f.
Moeglich: Mann und Weib, 1922.
Mommsen: Römische Geschichte, 13. Aufl. 1923, Bd. I.
Morgan: Die Urgesellschaft, 1891.
Netter: Die Studentinnen der Jurisprudenz im badischen Landtag, in „Die Frauenbewegung', 1906, Jhg. 12, S. 75 ff., S. 84 f.
Neuburg: Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit des 13.—16. Jahrhunderts, Jena 1880.
de Niem: Weibliche Richter?, in „Deutsche Richterzeitung" 1919, Sp. 320 ff.
— Die Frauengerichte nach dem Entwurf zur Abänderung des GVG., in „Deutsche Richterzeitung" 1920, Sp. 106 ff.
Oertmann: Gesetzeszwang und Richterfreiheit, 1903.

Oppermann: Die Frau im Schöffenamt, in „Archiv für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform", X, 1914, S. 106 f.
Ostrogorski: Die Frau im öffentlichen Recht, 1852.
Planck: Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I, 1879.
— Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl.
Poetzsch-Heffter: Kommentar zur Reichsverfassung, 2. Aufl. und 3. Aufl. 1928.
Preller: Römische Mythologie, 3. Auflage, Bd. II, 1883.
Prévost: Ueber weibliche Geschworene, in „Die Frau", 1902/03, Jhg. 10, S. 369 ff.
Puchta: Institutionen.
Reallexikon der germanischen Altertumskunde, herausgegeben von Hoops, Bd. III.
— der Vorgeschichte, herausgegeben von Ebert, Bd. IV, 1, 1926.
Roeder: Frauen als Jugendschöffen, in „Der Tag" vom 27. Oktober 1912.
Roscher: Ausführliches Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, Bd. V, 1915.
Rümelin: Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, 1925.
— Werturteile und Willensentscheidungen im Zivilrecht, Protektoratsrede, gehalten an der Universität Freiburg am 17. Mai 1890.
Ruscheweyh: Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, 1918.
Salomon, (Alice): Frauen vor dem Gewerbegericht, in „Die Frau", Jhg. 8, 1900/01, S. 20 ff.
Salomonsen, Das norwegische Schwurgericht in „Schwurgerichte und Schöffengerichte", herausgegeben von Mittermaier und Liepmann, 1908, S. 714 f.
Schäffner: Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. II, 1833/37.
Schaible: Die Frau im Altertum, 1898.
Schirmacher, (Käthe): Die amerikanischen Kindergerichte nach dem Bericht des Jugendrichters Lindsey, 1906.
— Das Jugendgericht, in „Kultur und Fortschritt", 1910.
— Die moderne Frauenbewegung, 2. Aufl. 1909.
Schmoller: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879.
Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg, Bd. I, 1828.
— Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. II, 1857/58.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932, Teil I.
Schultz, (Anna): Der Strafprozeßentwurf, die Gerichtsverfassungsnovelle, die Jugendgerichte und die Schöffen, in „Die Frauenbewegung", Jhg. 15, 1919, S. 27 f.

Schuppe: Das Wesen und die Rechtsverhältnisse der neuen religiösen Frauengenosenschaften, 1868.
Schwerin: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1916.
Sellheim: Gemütsverstimmungen der Frau, 1930.
Siegmund-Schultze: Das Jugendgericht von Chicago, in „Monatsschrift für Kriminalpsychologie", 9. Jhg., 1912, 4. Heft, S. 226 f.
Stahl: Das deutsche Handwerk.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1925/31, 9. Aufl.
Struckmann-Koch: Die Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich, Kommentar, 9. Aufl. 1910.
Teilhaber: Weibliche Richter, in „Die Frau im Staat", 1920, Jhg. 2, Heft 6, S. 7 f.
Valerius Maximus: Sammlung merkwürdiger Reden und Taten, übersetzt von Hoffmann, Stuttgart 1829.
Verhandlungen des 14. deutschen Anwaltstages, abgedruckt in „Juristische Wochenschrift" 1922, S. 1241 ff.
— des 3. Jugendgerichtstages, herausgegeben von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Teubner 1913.
— des 5. Jugendgerichtstages, veröffentlicht von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, 1922.
— des 34. Kongresses für innere Mission, herausgegeben von Teubner 1908.
— des 4. deutschen Richtertages, abgedruckt in „Deutsche Richterzeitung' vom 1. Juli 1921, Sp. 196 ff.
Wagner: Die Stellung des Strafrichters in Sowjet-Rußland, Dissertation, Leipzig 1925.
Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 6, 2. Aufl., 1896.
Weider: Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden im Mittelalter, Breslau, 1931, in „Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte", Heft 141.
Weinhold: Die deutschen Frauen im Mittelalter, 1897 und 1930.
Weininger: Geschlecht und Charakter, 22. Aufl. 1921.
Wenger: Institutionen des römischen Zivilprozesses, 1925.
Wiedemann: Die Religion der alten Aegypter, 1890.
Wilutzky: Vorgeschichte des Rechts, 1903.
Wilda: Strafrecht der Germanen, 1842.
Wrede: Das Zivilprozeßrecht Schwedens und Finnlands, 1924.
Wreschner: Vergleichende Psychologie der Geschlechter, 1914.
Wunderlich: Der Richter von heute, in „Deutsche Richterzeitung" vom 15. Dezember 1932, S. 325.

Zur Frage der Zulassung von Frauen als Schöffen und Geschworene, in „Zeitschrift für Frauenstimmrecht", 1913, S. 66.
Zur Schöffenfrage, eine Berichtigung, ein Gutachten und eine Petition, in „Die Frau", Jhg. 29, 1920/21, S. 273 ff.

Ferner sind benutzt worden:

Die stenographischen Berichte, (im Text abgekürzt mit StenBer.), die Drucksachen und Anlagen, (im Text abgekürzt mit Dr. und Anl.), des deutschen Reichstages, der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung und der preußischen Landesversammlung, die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, (abgekürzt mit RG.), und die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, veröffentlicht in der „Juristischen Wochenschrift", (abgekürzt mit JW.).

A. Die Frau als Richter im Laufe der Geschichte

Es wird fast allgemein angenommen, daß im Laufe der Geschichte die richterliche Tätigkeit ausschließlich von Männern ausgeübt worden sei. Es ist eine — und nicht nur in Laienkreisen — weit verbreitete Meinung, daß die durch Frauen ausgeübte rechtsprechende Tätigkeit zu den Errungenschaften der neuzeitlichen Frauenbewegung gehört, daß sich Männer im Laufe der Geschichte dem Urteilsspruch einer Frau niemals gebeugt hätten, daß sie vielmehr einen derartigen Zustand stets als unwürdig und unmännlich abgelehnt haben würden.

Das Gegenteil soll und kann selbstverständlich im Folgenden nicht durch eine lückenlose und bis ins Einzelne gehende Aufzählung aller derjenigen Fälle, in denen im Laufe der Geschichte von Frauen richtende Tätigkeit ausgeübt worden ist, bewiesen werden. Hierdurch würde einmal der Rahmen eines geschichtlichen Ueberblickes innerhalb einer allgemeinen Untersuchung über das Thema „Die Frau als Richter" gesprengt werden. Außerdem soll aber auch die Erörterung der Entwicklungsgeschichte als eines Teiles dieser Arbeit vor allem dazu dienen, die inneren oder äußeren Ursachen zu ergründen, warum die Frauen im Laufe der Menschheitsgeschichte zu richtender Tätigkeit zugelassen, bzw. von ihr ausgeschlossen worden sind. Dieser Zweck wird aber vollkommen erreicht, wenn die historische Entwicklung nur in großen Zügen, jedoch unter Hervorhebung der in diesem Zusammenhang besonders bedeutsamen Epochen wiedergegeben wird.

I. Die vorgeschichtliche Zeit.

Die oben erwähnte Behauptung, daß die richterliche Tätigkeit stets nur von Männern ausgeübt worden sei, wird gerade auch für die älteste Zeit der Menschheitsgeschichte häufig aufgestellt.

Dies erklärt sich daraus, daß wir gewohnt sind, das Altertum schlechthin als das Zeitalter des Patriarchats zu betrachten, in dem die Stellung der Frau im öffentlichen und privaten Leben im wesentlichen der eines Kindes oder eines Sklaven glich. Wir sind ferner gewohnt, den Vater als Familienoberhaupt zu betrachten, dessen teilweise grenzenlose Machtbefugnisse sich erst im Laufe der Geschichte wesentlich gemildert haben. Mit einer solchen Ordnung erscheint eine richtende Tätigkeit der Frau unvereinbar.

Bei dieser Betrachtungsweise wird jedoch übersehen, daß die patriarchalischen Familienverhältnisse nicht von jeher existiert haben.

Gerade ihre Strenge und Unduldsamkeit deuten darauf hin, daß sie — wie es auch in der Tat der Fall gewesen ist — einen vollkommen andersartigen Zustand haben verdrängen wollen.

Den vaterrechtlichen Familienverhältnissen, zu denen auch das Patriarchat gehört, ist nämlich bei allen Völkern[1]) eine Periode des Mutterrechts vorangegangen, die in der Urzeit begonnen hat, sich teilweise weit hinein bis in die historische, ja bis in die christliche Zeit verfolgen läßt, von der in Mythos und Sage Spuren überliefert worden sind und die noch heute bei einigen Naturvölkern anzutreffen ist.

Im mutterechtlichen Zustande hat der Vater, der sich oft gar nicht mit Sicherheit feststellen läßt[2]), nicht die Stellung eines Familienoberhauptes. Er ist dem Kinde gegenüber, das nur seiner Mutter und deren Geschlechte angehört[3]), ein Fremder. Die Vaterschaft kann in mutterrechtlichen Verhältnissen eine Vorzugs- oder Vormachtstellung des Vaters gegenüber der Mutter nicht begründen. Mutterrecht begünstigt vielmehr stets eine freiere Stellung der Frau[4]).

Hiermit hängt auch eng zusammen, daß das Weib, dem alles Leben entspringt, dem Manne jenes Zeitalters als die Hüterin des Rechtes, des Mysteriums und des Friedens, menschlicher Sitte und Ordnung gilt. Die Frau wird für befähigt gehalten, das Orakel ahnungsreich zu verkünden. Sie scheint bei dem engen Zusammenhang zwischen göttlichem und menschlichem Rechte in jener Zeit das gesetzmäßige und göttliche Gebot gleichsam in sich zu tragen, die Trägerin eines höheren Prinzips, der Ursprung alles Rechtes und zugleich auch das verkörperte Gesetz zu sein[5]). Sie, die unverletzlich ist, ist das streitschlichtende und friedensstiftende Element[6]). Ihrem

---

[1]) Die folgenden Ausführungen über das Mutterrecht stützen sich im wesentlichen auf Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts, bes. Bd. I, S. 90, 128, Morgan, Die Urgesellschaft, bes. S. 323 ff., Bachofen, Das Mutterrecht, bes. S. VIII, ders., Mutterrecht u. Urreligion, Gutsche u. Schultze, Dtsch. Geschichte, bes. Bd. I, S. 275, die annehmen, daß bei allen Völkern, (auch bei den Germanen, was nicht unbestritten ist,) dem Vaterrecht eine Periode des Mutterrechts vorangegangen ist.

[2]) Da die Frau in den früheren Familienformen mit mehreren Männern verkehrte. Vgl. Morgan a. a. O. S. 397.

[3]) Namens- und Erbrecht nur durch sie vermittelt erhält, vgl. Wilutzky a. a. O., Bd. I, S. 84.

[4]) Vgl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. I. 1, S. 22, 30, obwohl andererseits mutterrechtliche Verhältnisse nicht notwendigerweise eine Frauenherrschaft bedingen, da der älteste Bruder oder Oheim der Mutter die Stellung eines Familienoberhauptes einnehmen kann. (Vgl. Wilutzky a. a. O., Bd. I, S. 85, 118.)

[5]) Bachofen, Mutterrecht, S. XVII und S. 33.

[6]) Die Schlachtenreihen trennen sich, wenn ältere Frauen friedensstiftend dazwischentreten. (Vgl. Bachofen, Mutterrecht S. XIV u. Wilutzky a. a. O., Bd. I, S. 26 mit Beispielen.)

Rate, ihrer Weissagung und ihrer Rechtsverkündung beugt sich der Mann der Urzeit freiwillig[7]). Die Frau wird zur Trägerin einer Kulturstufe in ältester Zeit[8]).

Diese bedeutsame Stellung der Frau im Mutterrecht bedingt jedoch nicht weibliches Kriegertum. Es wäre verfehlt, das Amazonentum, dessen geschichtliches Vorkommen nicht zu bestreiten ist[9]), als die höchste Vollendung des Muterrechts zu betrachten. Das Amazonentum ist vielmehr eine Entartung des Mutterrechts, herbeigeführt durch eine entsprechende Entartung des männlichen Geschlechtes[10]). Das wichtigste Merkmal des Mutterrechtes, daß nämlich die Frau zur Trägerin einer frühen Kulturepoche in engster Verbindunng mit ihrem Frauen- und Muttertum wird, fehlt gerade bei dem Amazonentum[11]). Unrichtig wäre es aber auch anzunehmen, daß mutterrechtliche Verhältnisse stets eine Verweichlichung des männlichen Geschlechtes mit sich bringen müßten. Das Gegenteil ist der Fall. Kriegerisches Leben der Männer und Muterrecht schließen sich nicht etwa aus, sondern unterstützen sich sogar gegenseitig[12]).

Wenn aber die Offenbarung des Weibes im mutterrechtlichen Zustande auch zugleich die Quelle alles Gesetz- und Rechtmäßigen ist, so erscheint es nur selbstverständlich, daß die Frau jener Zeiten Streitschlichterin und Richterin nicht nur während des Waffenkampfes[13]), sondern auch allgemein sein kann.

So soll nach chinesischen Geschichtsquellen[14]) in der Nähe des Kaspischen Meeres ein Reich[15]) bestanden haben, in dem die regierende Königin von mehreren hundert Frauen umgeben gewesen ist und alle fünf Tage Gericht gehalten hat. In dem westlichen Teil

---

[7]) Vgl. Bachofen, Mutterrecht, S. 33.

[8]) Bachofen, Mutterrecht S. XIII f. und S. 33.

[9]) Meyer, a. a. O., Bd. I. 1, S. 49 und Reallexikon d. Vorgeschichte Bd. IV. 1, S. 101, 105.

[10]) Bachofen, Mutterrecht, S. 26 f.; Meyer a. a. O., Bd. I. 1, S. 49.

[11]) Denn die Geschichte hat gelehrt, daß das Weib nur unter Vernachlässigung des ihm von Natur zugewiesenen Berufes als Frau und Mutter gleich dem Manne kriegerische Leistungen längere Zeit hindurch vollbringen kann, (vgl. Meyer, a. a. O., Bd. I. 1, S. 49).

Nach der Ueberlieferung haben die weiblichen Kriegsheere vorzugsweise aus Jungfrauen bestanden, die sich bei strenger Strafe des geschlechtlichen Lebens während der Kriegszüge enthalten mußten, wodurch die Entfremdung von ihren typisch-weiblichen Pflichten beim Kriegsdienste klar in Erscheinung tritt.

[12]) Bachofen, Mutterrecht S. 25 f., (wo sich auch eingehendere Angaben finden).

[13]) Vgl. Anm. 6 oben.

[14]) Reallexikon a. a. O., Bd. 4, 1, S. 102.

[15]) Wo mutterrechtliche Zustände geherrscht haben und die Frauen allein geachtet gewesen sind.

Libyens soll[16]) ein Volk gelebt haben, dessen Frauen alle öffentlichen Aemter innegehabt haben. Schließlich soll es nicht einmal ausgeschlossen sein[17]), daß im altbabylonischen Staat Frauen entscheidende Mitglieder des Richterkollegiums gewesen sind, da sie in diesem Staate allgemein eine rechtlich sehr gehobene Stellung hatten, als Zeuginnen auftreten konnten, als Urkundsbeamtinnen tätig waren und Urkunden siegeln durften[18]).

Die Ueberlieferung von Fällen, in denen Frauen richtende Tätigkeit ausgeübt haben, sind äußerst spärlich, zumal sie größtenteils in die vorgeschichtliche Zeit fallen. Eine reichhaltigere Quelle bilden jedoch die jetzigen Zustände der noch heute unter Mutterrecht lebenden Eingeborenen. Hier handelt es sich nämlich um ein Fortbestehen uralter mutterrechtlicher Zustände, von denen anzunehmen ist, daß sie einstmals allgemein bestanden haben[19]).

Bei den unter Mutterrecht lebenden Eingeborenen sind Frauen, die richterliche Funktionen ausüben, keine Seltenheit. Es gibt bei ihnen weibliche Häuptlinge[20]). Der Häuptling ist aber fast stets auch zugleich der Richter des Stammes[21]). Außerdem sind Frauen, insbesondere ältere Frauen, auch häufig Mitglieder des Haushaltungsvorstandes, so daß sich die Haushaltung nicht nur mutterrechtlich aufbaut, sondern auch stark unter weiblichem Einfluß steht[22]). Der Haushaltungsvorstand hat entsprechend den Befugnissen des Häuptlings gegenüber dem Stamm Zuchtbefugnisse gegenüber den Hausgenossen. Ihm untersteht auch die Leitung und die Ordnung des gemeinsamen Haushaltes[23]). Die Frauen üben folglich in diesem engeren Familienkreise die richterlichen Befugnisse aus, die in patriarchalischen Verhältnissen dem pater familias zustehen.

Außer den Einrichtungen der unter Muterrecht lebenden Eingeborenen gibt es noch eine andere aufschlußreiche, sichere Quelle

---

[16]) Reallexikon a. a. O., Bd. 4, 1, S. 101.
[17]) Nach Reallexikon a. a. O., Bd. 4, 1, S. 91 f.
[18]) Ebd.
[19]) Reallexikon a. a. O., Bd. 4, 1, S. 94.
[20]) Es gibt Frauen, denen ganze Dörfer unterstellt sind. Den Stab der weiblichen Häuptlinge bilden etwa ein Dutzend Männer (vgl. Reallexikon a. a. O., S. 95; Wilutzky a. a. O., Bd. III, S. 17 ff., 19; Bd. I, S. 116). Selbst dann, wenn der Häuptling nicht weiblich sein sollte, haben die Frauen doch einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl des Häuptlings, (vgl Wilutzky a. a. O., Bd. I, S. 115 f. und III, S. 19).
[21]) Wilutzky Bd. III, S. 16.
[22]) Wilutzky Bd. III, S. 113 ff., bes. S. 116, der Beispiele anführt, wo die Haushaltung durch einen Rat von fünf Personen geleitet wird, worunter sich vier Frauen und ein Mann befinden.
[23]) Wilutzky Bd. III, S. 16.

über die richtende Tätigkeit von Frauen im mutterrechtlichen Zustand: Mythos und Sage[24]).

So wird in dem alttschechischen Gedicht „Das Gericht Libussas" berichtet[25]), daß eine Frau in einem gewaltigen Erbfolgezwist[26]) zweier Brüder ein ausgleichendes Urteil gefällt habe. Ferner wird berichtet[27]), daß, als die Böotier eine Priesterin auf dem Scheiterhaufen hätten verbrennen lassen, die Täter nunmehr vor ein Gericht gestellt worden und die zwei noch übrig gebliebenen Priesterinnen zu Richterinnen über die Täter ernannt worden seien. Die Böotier hätten sich jedoch einem Richterspruch durch Frauen alleine widersetzt und zu den zwei weiblichen Richtern noch zwei männliche ernannt. Nunmehr hätten die Männer ein freisprechendes, die Frauen dagegen ein verurteilendes Urteil ausgesprochen. Hierauf seien die Missetäter, da sich keine Stimmenüberzahl für die Verurteilung ergeben habe, freigesprochen worden.

Auch diese Sage bezeugt wiederum die richterliche Tätigkeit der Frau im mutterrechtlichen Zustand. Aber sie spiegelt auch zugleich den Kampf des mutterrechtlichen mit dem vaterrechtlichen Prinzip wieder, wobei letzteres, da ein freisprechendes Urteil ergeht, den Sieg davon trägt[28]). Interessant ist aber auch, daß die Verfechter des vaterrechtlichen Gedankens sich gegen eine richterliche Tätigkeit der Frauen auflehnen, und daß sie den weiblichen Richtspruch durch ihre Stimmen wirkungslos machen.

Ein ähnlicher Zusammenhang zwischen dem Kampf des mutterrechtlichen mit dem vaterrechtlichen Prinzip einerseits und dem Kampf über die Mitwirkung der Frauen bei öffentlichen Angelegenheiten andererseits besteht bei folgender Erzählung[29]): Unter Kekrops' Regierung habe die Stadt Athen entweder nach Athene oder Neptun benannt werden sollen. In der zur Abstimmung hierüber einberufenen Bürgerversammlung hätten die Frauen, die damals dieselben Bürger-

---

[24]) Vgl. Bachofen, Mutterrecht S. VIII. Nach Bachofen haben Mythos und Sage bezüglich mutterrechtlicher Zustände die Kraft vollkommen zuverlässiger Beweise.

[25]) Das auch mutterrechtlichen Ursprungs ist, vgl. Wilutzky a. a. O., Bd. II, S. 103.

[26]) Der so furchtbar gewesen sei, daß die Moldau aufgebraust habe und die unter dem Hausdach nistenden Schwalben getrauert hätten. (Vgl. Wilutzky Bd. II, S. 103).

[27]) Vgl. Bachofen, Mutterrecht S. 42 f., der aus Strabo 9, p. 402 die Erzählung schöpft.

[28]) Vgl. Bachofen, Mutterrecht, S. 42 f.

[29]) Bachofen, Das Mutterrecht, S. 41 f., der diese Erzählung aus Varros schöpft und aus ihr herleitet, daß auch in Athen einstmals mutterrechtliche Zustände geherrscht haben.

rechte wie die Männer besessen und an öffentlichen Beratungen teilgenommen hätten, für Athene, die Männer dagegen für Neptun gestimmt. Da aber eine Frau mehr in der Versammlung gewesen sei, so habe Athene den Sieg davongetragen. Das habe jedoch Neptun so ergrimmt, daß die Frauen nunmehr ihr Stimmrecht, sowie das Recht, Athenerinnen zu sein und ihren Kindern ihren Namen zu geben, verloren hätten.

Diese Erzählung bezeugt, daß im mutterrechtlichen Zustande in Athen[30]) die Frauen das Bürgerinnenrecht, das Voraussetzung zur Mitwirkung bei der richterlichen Tätigkeit der Volksversammlung war, besessen, es aber mit dem Siege des Vaterrechts verloren haben.

Auch die Sage des Muttermörders Orest[31]) verdient in diesem Zusammenhange Erwähnung. Hier wird nämlich durch den Spruch einer Frau bei der Abstimmung darüber, ob Orest schuldig sein soll, weil er seine Mutter getötet, oder freigesprochen werden soll, weil er seinen Vater gerächt hat, die Entscheidung gefällt. Athene verhilft, obwohl sie eine weibliche Gottheit ist, als die mutterlose Tochter des Zeus dem Vaterrecht zum Siege, indem sie für die Freisprechung des Orest' stimmt.

Die Sage des Orest' ist aber nicht der einzige Fall, in dem eine weibliche Gottheit in engste Beziehung zur Rechtsordnung gesetzt wird. Im heidnischen Götterglauben der Aegypter, Griechen und Germanen finden sich eine ganze Reihe weiblicher Gottheiten, die über Gerechtigkeit und Rechtsordnung walten, die im Göttergericht beraten und Entscheidungen fällen. Diese Tatsache läßt sich nur aus den aus der Urzeit überlieferten muttererechtlichen Anschauungen erklären, nach denen die Frau als Ursprung alles Rechts, als Hüterin menschlicher Ordnung und Sitte gilt.

II. Das Altertum.

Diese Göttinnen der Gerechtigkeit und der Rechtsordnung bleiben auch in den patriarchalischen Familienverhältnissen des Altertums, in denen die Stellung der irdischen Frau eine wesentliche andere als die ihrer göttlichen Schwestern ist, in denen das menschliche Weib von jeder rechtsprechenden Tätigkeit, ja überhaupt vom öffentlichen Leben fast allgemein ausgeschlossen wird, die Hüterinnen des Rechts und die Richterinnen im göttlichen Rechtskreise.

Eine solche Abweichung der göttlichen von der menschlichen Rechtsordnung kann aber nicht ohne Einfluß auf die irdische Urteils-

---

[30]) Vgl. oben Anm. 29.

[31]) Die nach Bachofen, Mutterrecht u. Urreligion, S. 173 ff., das merkwürdigste Zeugnis für das Mutterrecht der attischen Vorzeit, seinem Kampf mit dem Vaterrecht und dessen schließlichen Siege ist.

findung bleiben. Denn bei den meisten Völkern des Altertums sind Kult, Weissagung und Rechtsprechung so innig miteinander verknüpft und gehen so oft ineinander über, daß eine scharfe Trennung meist gar nicht möglich ist. Der Priester verkündet mit dem Gebot Gottes zugleich menschliches Recht. Der irdische Richter fällt mit seinem Urteilsspruch zugleich eine göttliche Entscheidung. Ferner sei in diesem Zusammenhang nur noch auf die sakrale Bedeutung des Eides und des Gottesurteiles, auf den Einfluß der Prophetie und der Weissagung bei der Urteilsfindung hingewiesen.

Die Frau als Gottheit, Priesterin, Prophetin und Weissagerin, die Verehrung und Anerkennung genießt, muß daher ihren Einfluß auf Rechtsprechung und Urteilsfindung im gewissen Umfange auch bis hinein in die streng patriarchalischen Verhältnisse des Altertums bewahrt haben, in denen sie zum irdischen Richteramt auf Grund ihres Geschlechtes unfähig ist.

1. Besonders in Aegypten findet sich die eben erwähnte Verknüpfung der göttlichen und der irdischen Rechtsordnung. Die weiblichen Gottheiten, die über Recht und Gerechtigkeit walten, beeinflussen hier fühlbar das weltliche Leben und die irdische Rechtsprechung.

Die ewige Rechtsordnung, auf der alle Kultur und die friedliche Gemeinschaft der Menschen beruhen, wird durch eine weibliche ägyptische Gottheit, die Göttin Ma'at, die Göttin der Gerechtigkeit, verkörpert[32]). Zwar wird die Rechtsprechung durch männliche Richter ausgeübt. Ihre Quelle und ihr Ursprung sind aber bei der weiblichen Gottheit zu suchen, der sie auch untergeordnet sind. Die Richter dienen der Göttin Ma'at zugleich als Priester[33]). Sie ist ihre Schutzherrin. Der Oberpriester trägt ein Bild der Göttin Ma'at am Halse[34]).

Aber nicht nur im irdischen Gericht übt die Göttin Ma'at ihren Einfluß aus. Sie wirkt auch bei dem ägyptischen Totengericht, das den gerechten und sittlichen Lebenswandel des Verstorbenen zu überprüfen und das zukünftige Schicksal des Toten hiernach zu bestimmen hat[35]), mit[36]).

Eine andere ägyptische, wiederum weibliche Gottheit, die Urmutter-Göttin Isis, wird als die Gründerin des Rechtes und der Gesetzgebung, als der Ursprung alles Rechtes betrachtet. Zwischen ihr, die

---

[32]) Vgl. Wiedemann, Die Religion d. alten Aegypter, S. 78; Erman, Aegypten u. ägyptisches Leben im Altertum, S. 155; Meyer Bd. I. 2, S. 101.

[33]) Erman a. a. O., S. 155; Meyer a. a. O., Bd. I. 2, S. 158

[34]) Erman a. a. O., S. 155.

[35]) Wobei das Herz des Toten gewogen wird, um für oder gegen ihn zu zeugen, vgl. Meyer a. a. O., Bd. I. 2, S. 186, 241 f.

[36]) Vgl. die Abbildung in Frommhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, S. 14 ff.

mit Osiris über die Menschen herrscht, und dem menschlichen, ägyptischen Königspaar besteht ein enger Zusammenhang. Die Königin erscheint gleichsam als menschliche Personifikation der Rechtsgöttin Isis, der König als eine solche des Gottes Osiris. Während der König Namen und Würde des Osiris annimmt, nimmt die Königin Namen und Würde der Isis an[37]). So wie Isis nicht nur die Schwester des Osiris, sondern auch zugleich seine Mutter ist, um anzudeuten, daß in ihr der Ursprung alles Rechtes und aller Gesetzmäßigkeit zu suchen ist, so ruht auch die Quelle aller königlichen Regierungsgewalt — und der hiermit verbundenen richterlichen Gewalt — des Königs in der Königin, die sie nur durch den König ausüben läßt[38]). Die Königin ist mehr geehrt als der König. Sie genießt mehr Ansehen als der König, der ihrer Göttlichkeit in allen Stücken zu gehorchen hat[39]). Der König nimmt also, wenn er die ihm zustehende richterliche Funktion[40]) ausübt, in Wahrheit nur die der Königin, bzw. der Rechtsgöttin Isis zustehende Richtergewalt wahr. Dies kommt in dem alten Hymnus[41]) zum Ausdruck, in dem es heißt: „Was des hochgesinnten Königs Sinn im Geiste erkennt, das stammt von mir, der Gesetzgeberin der Sterblichen, und das wird keine Zeitdauer zu verdunkeln vermögen."

2. Auch in Griechenland walten wie in Aegypten weibliche Gottheiten über der Rechtsordnung.

Die allwissende Dike gilt „als das verklärte Spiegelbild des menschlichen Richter"[42]). Themis ist die Verkünderin und Hüterin des göttlichen Rechtes[43]). Sie waltet über Gerechtigkeit im Himmel und auf Erden. Sie bekämpft das Unrecht und die Uebeltat, erspäht mit scharfem Auge das Böse und tritt strafend und rächend dort auf, wo sie es findet. Als Ratgeberin[44]), Prophetin und Beisitzerin des Zeus, des

---

[37]) Bachofen, Mutterrecht S. 109. Die Königin Kleopatra erschien öffentlich mit dem Gewande der Isis angetan, (vgl. Bachofen ebd.).

[38]) Bachofen, Mutterrecht S. 111.

[39]) Bachofen, ebd.

[40]) Die beispielsweise in Strafsachen ausgedehnt war. Denn der Ausspruch des Gerichtes bildete nicht den Abschluß des Verfahrens. Das Gericht stellte vielmehr nur die Schuld des Angeklagten fest. Der König hatte die Strafe zu bestimmen, (vgl. Erman a. a. O., S. 157).

[41]) Der Göttin Isis, der auf der Insel Andros aufgefunden wurde, (vgl. Bachofen, Mutterrecht S. 129, nach dem der Text auch zitiert ist).

[42]) Vgl. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtea, 1907, S. 67.

[43]) Vgl. Roscher, Lexikon der griechischen und römischen Mythologie, Bd. V, 581 f., 602.

[44]) Ueber den Zusammenhang zwischen Raten und Richten vgl. Hirzel a. a. O., S. 32 ff.

höchsten Richters[45]), ergreift sie in der Götterversammlung in einflußreicher Weise das Wort. Sie schlichtet den Streit zwischen Zeus und Poseidon durch ihren Rat[46]).

Auf Erden ist ihre hauptsächlichste Wirkungsstätte das Gericht. Hier verkündet sie das geltende Recht, hier ist sie die Hüterin des Eides und hier tritt sie als Ordnerin der Versammelten auf. Deshalb sind ihr auch die Gerichtsstätten geheiligt[47]). Die Rechtsgöttin ist mit dem irdischen Gerichtsverfahren somit aufs engste verknüpft. Ihre Rechtsoffenbarungen und ihre Urteile beeinflussen weitgehend die Rechtsfindung des irdischen Richters. Denn jeder, der auf Erden richtet, muß den Geist der Themis hierbei walten lassen. Tut er dies nicht, so ziehen diese „krummen Rechtssprüche" schweres Unheil und den Zorn des Zeus nach sich[48]).

Die Rechtsgöttin Themis gilt aber auch als Erfinderin und Inhaberin des Orakels[49]). Hierdurch wird die enge Verbundenheit zwischen richtender und orakelverkündender Tätigkeit, die uns gerade in Griechenland begegnet, gleichsam symbolisiert.

Diejenigen Bescheide, die nur die Zukunft enthüllten, waren nämlich weder die ursprünglichen noch die vorherrschenden[50]). Das Gebiet, über das sich das Orakelwesen erstreckte, war vielmehr ein weit ausgedehnteres. Das Orakel erteilte in den meisten Fällen einen Bescheid. Es sagte nicht, was geschehen wird, sondern es ordnete einfach etwas an[51]). Durch das Orakel sollten Urteil und Weissagung der Götter erspäht, göttliche Ratschläge und Rechtsentscheidungen enthüllt werden[52]). Das Orakel wurde auch über Dinge befragt, die das Rechtsleben betrafen. Es gab in besonders schwierigen Fällen des Rechts die letzte Entscheidung[53]).

So konnte durch das Orakel eine Auskunft darüber erfordert werden, wer der Dieb eines bestimmten gestohlenen Gegenstandes oder welches der wahre Tatbestand sei, der einem Rechtsstreit zugrunde

---

[45]) Der sich mit der Rechtsgöttin Themis zu einem Ehebunde vereinigt, dem die feste Ordnung im menschlichen Leben, die Horen, entstammen, vgl. Roscher a. a. O., Bd. V, Sp. 573.

[46]) Hirzel a. a. O., S. 33.

[47]) Roscher a. a. O., Bd. V, Sp. 602.

[48]) Busolt, Griechische Staatskunde, S. 330, 527.

[49]) Sie soll dereinst Inhaberin des berühmten delphischen Orakels gewesen sein. Dort soll sie vom Dreifuß herab ihre Weissagung verkündet haben, bis sich Apoll in den Besitz der Orakelstelle gesetzt hat, (vgl. Roscher a. a. O., Bd. V, Sp. 586 f.).

[50]) Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, Bd. II, S. 336.

[51]) Burckhardt a. a. O., Bd. II, S. 336 ff.

[52]) Roscher a. a. O., Bd. V, Sp. 602 und oben Anm. 44.

[53]) Hirzel a. a. O., S. 33.

liege oder auf welche Weise dieser nach göttlichem Willen entschieden werden müsse[54]).

Hieraus ergibt sich bereits, daß diejenigen, die das Orakel verkündeten, im gewissen Umfange auch eine rechtsprechende Tätigkeit und einen Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt haben müssen.

Bekanntlich aber lag die Weissagung bei den bekanntesten griechischen Orakelstätten Frauen ob[55]), die als Orakelverkünderinnen in nicht zu unterschätzender Weise auf das griechische Rechtsleben einwirken konnten. So hat nach der Ueberlieferung beispielsweise Lykurg regelmäßig die Prophetin von Delphi bestochen, um sich seine Gesetze in Delphi bestätigen zu lassen[56]).

Diese Stellung der Frau als Weissagerin, die auch zugleich höchste Rechtsspenderin geweseen ist[57]), haben selbst die strengen patriarchalischen Verhältnisse des Altertums nicht zu verdrängen vermocht. Die aus der Urzeit überlieferte Anschauung, nach der die Frau zur Verkündung göttlichen Gesetzes und zur Weissagung besonders geeignet erscheint, hat sich auch während des patriarchalischen Altertums lebendig erhalten und hat es der Frau ermöglicht, als Orakelverkünderin selbst in den patriarchalischen Verhältnissen des griechischen Altertums Rechtsverkünderin zu sein und einen Einfluß auf das Rechtsleben auszuüben.

Diese Tatsache ist deshalb so bedeutungsvoll, weil die irdische Frau sonst vom öffentlichen Leben ferngehalten wurde. Die Frauen waren nach griechischem Recht unmündig. Sie durften nicht vor Gericht als Partei auftreten, sondern mußten sich vertreten lassen[58]). Bei der rechtsprechenden Funktion der Gemeindeversammlung stand ihnen

---

[54]) Meyer a. a. O., Bd. I, 1, S. 94 und Beispiele bei Hirzel a. a. O., S. 33, Anm. 5.

[55]) Bei dem Orakel zu Dodona, dem ältesten in Griechenland, lag die Weissagung drei Priesterinnen ob, (vgl. Adrian, D. Priesterinnen d. Griechen, S. 16). Auch bei dem delphischen, dem berühmtesten griechischen Orakel, waren seit ältester Zeit Priesterinnen tätig, (Adrian a. a. O., S. 20). In Delphi war zunächst eine Pythia, dann waren zwei, schließlich drei und, nachdem die Bedeutung des delphischen Orakels zurückgegangen war, war wieder eine tätig, (Adrian a. a. O., S. 21). Sogar mit Gewalt wurde die Priesterin auf den goldenen Dreifuß, auf dem sie die Orakel verkündete, geschleppt, wenn sie sich weigerte, weiszusagen, (Adrian a. a. O., S. 23).

[56]) Burckhardt a. a. O., Bd. II, S. 339.

[57]) Den Einfluß, den diese weissagenden Priesterinnen auf das Rechtsleben ausübten, kann man sich nur dann vergegenwärtigen, wenn man sich vor Augen hält, welche wichtige Einrichtung das Orakel in seiner Blütezeit im griechischen Staatswesen gewesen ist, (vgl. hierzu Burckhardt a. a. O., Bd. II, S. 325 ff.).

[58]) Und zwar durch ihren Vater oder durch ihren Ehemann. Vgl. Busolt, Griech. Staatskunde, S. 242 f., 1158 f.

in geschichtlicher Zeit eine Mitwirkung nicht zu[59]). Die Rechtsprechung wurde nur von Männern ausgeübt, die jedoch bei ihrem Urteilsspruch[60]) im Geiste der Rechtsgöttin Themis entscheiden mußten.

Zwar hat es bei den Griechen nicht selten in privaten und öffentlichen Sachen Schiedsrichterinnen gegeben[61]). Auch haben hervorragende Frauen in vereinzelten Fällen einen Einfluß auf das öffentliche Leben allgemein ausgeübt[62]). Jedoch handelt es sich hier nur um Ausnahmen. Erst in römischer Kaiserzeit beteiligten sich Frauen aktiv an der Gemeindeverwaltung und an der Uebernahme von Aemtern. Aber auch dies geschah fast nur im südwestlichen Kleinasien, wo sich mutterrechtliche Anschauungen lebensrechtlich erhalten hatten[63]).

3. Wie bei den Griechen, so war auch bei den Hebräern die Frau im allgemeinen von richterlicher Tätigkeit ausgeschlossen.

Schon Moses ordnete an, daß weise und vernünftige Männer zu Richtern gewählt werden sollen[64]). Bis zur Auflösung des jüdischen Staates blieb das Richteramt allgemein Männersache. Ja, den Frauen war sogar verboten, sich auch nur mit dem Studium des Gesetzes zu beschäftigen. Man war der Ansicht, daß sich die Weisheit des Weibes auf den Spinnrocken beschränken sollte und alle Kenntnisse, die ein Weib besäße, nur von Uebel seien[65]).

Trotz dieser grundsätzlichen Einstellung konnte es sich ereignen, daß auch bei den Hebräern wie bei den Griechen Frauen, mit der

---

[59]) Vgl. Busolt a. a. O., S. 330, 527. Wenn es auch vorkam, daß einer Frau der Titel eines Proxemos oder das Bürgerrecht als eine Ehrenerweisung verlichen wurde, so beschränkte sich doch die Teilnahme der Frauen am Gemeindeleben auf Festlichkeiten und Kulturhandlungen, (vgl. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griechischen Frau, S. 22 ff., 64 ff.).

[60]) Oben S. 9.

[61]) Hirzel a. a. O., S. 412, wo Beispiele angeführt sind.

[62]) Besonders bei den Lakedämonieren, bei denen die Frauen stets eine verhältnismäßig freiere Stellung hatten, (vgl. Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte, Bd. IV, S. 601 ff.). Aber auch in Athen, wo die Frauen vom öffentlichen Leben sonst vollkommen ausgeschlossen waren, nicht einmal als Zeugen vor Gericht auftreten durften, und kein Geschäft, dessen Wert den eines Scheffels Gerste überstieg, allein abschließen konnten, wo die Frauen im wesentlichen nur dazu da waren, den bürgerlichen Nachwuchs zu gebären, (vgl. Meyer a. a. O., Bd. IV, S. 100; Bd. I 1, S. 51; Busolt, Griech. StK., S. 244), hat es hervorragende Frauen, wie Elpinike, (vgl. Busolt, Griech. Gesch., Bd. III, S. 245, Anm. 3 u. S. 254), und Aspasia (vgl. Frank, Condition politique de la femme, S. 282) gegeben, die einen überragenden Einfluß nicht nur auf das Staats-, sondern auch auf das Rechtsleben ausgeübt haben.

[63]) Busolt, Griech. StK., S. 245.

[64]) Jüd. Lexikon, Bd. IV 1, Sp. 1449.

[65]) Kayserling, Die jüdischen Frauen in der Geschichte, Literatur und Kunst, 1879, S. 119.

Gabe prophetischer Weissagung ausgestattet, eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben konnten. Denn auch bei den Hebräern war der Richter zugleich Verkünder des göttlichen Willens und des göttlichen Gebotes. Da aber auch die prophetische Frau den göttlichen Willen und das göttliche Gebot zu ergründen versuchte, verkündete sie ebenfalls göttliches Recht[66]).

So war Debora, die Mutter Israels, die Dichterin und Befreierin ihres Landes[67]), auch zugleich Prophetin und Richterin in einer Person.

Zu Deboras Zeiten lebten die Israeliten in einer patriarchalischen Geschlechtsgemeinschaft[68]). Ihre Streitigkeiten wurden von den Alten des Volkes im Beisein der gesamten Gemeinschaft geregelt und geschlichtet.

In dieser Weise beriet auch Debora die streitenden Teile und schlichtete ihre Zwistigkeiten. Anstatt sich an die Aeltesten des Stammes zu wenden, unterbreitete man Debora den Streitstoff. Aus allen Teilen des Landes eilte man herbei, um Deboras Rat und ihr Urteil zu hören. In streitigen Rechtsfällen wurde sie von der Bevölkerung um Entscheidung angegangen. Im Schatten eines Palmenbaumes, der der Palmenbaum Deboras genannt wurde, sprach sie auf dem Gebirge Ephraim, wo sie auch ihr Zelt aufgeschlagen hatte, Recht[69]).

So heißt es im Buch der Richter, Kap. 4: „Debora aber, eine Prophetin, das Weib des Lappidot, sie richtete Israel in dieser Zeit. Und sie hielt Sitzung unter der Palme der Debora zwischen Rama und zwischen Betel auf dem Gebirge Ephraim, und die Israeliten zogen zu ihr hinauf, um Entscheidung zu erlangen."

---

[66]) Vgl. Handkommentar zum Alten Testament, herausg. von Nowack, Bd. I 4, 1902, S. 34, Anm. zu Kap. 4 (5) über die enge Beziehung zwischen rechtsprechender Tätigkeit, Prophetentum und Orakelwesen.

[67]) Debora hat nämlich zu einer Zeit, wo Mut und Glauben Israels daniederlag, das Volk zu neuen Heldentaten angespornt. Sie wurde zur Urheberin des Sieges über den Feldherrn Sisera, (vgl. Dictionnaire de la Bible von Vigouroux, Bd. II, Sp. 1331 ff.).

[68]) Dubnov, Weltgeschichte des jüdischen Volkes, Bd. I, S. 37, und Dictionnaire, Sp. 1332.

[69]) Handkommentar, a. a. O., S. 34, Anm. zu Kap. 4 (5), Dictionnaire, a. a. O., Sp. 1332.

Debora hatte nicht eine Stellung inne, die mit einem Richteramt im modernen Sinne vergleichbar wäre, (vgl. über „Richter und richten" in diesem Zusammenhang im Handkommentar a. a. O., S. 1933 f.). Deboras Tätigkeit wird mit Samuels richtender Tätigkeit verglichen, (Dictionnaire, a. a. O., Sp. 1332). Es wird angenommen, daß Debora nach dem Befreiungskampfe ihre rechtsprechende Tätigkeit fortgesetzt, und daß sie sogar durch den siegreich von ihr geführten Krieg das Vertrauen noch mehr gewonnen hat, (vgl. Dictionnaire, a. a. O., Sp. 1332).

Auch von der Prophetin Hulda[70]) ist bekannt, daß sie durch ihre göttliche Weissagung bedeutsam in das Rechtsleben eingriff. Sie verkündete nämlich dem König Josia, der sie vor allen anderen Propheten um Rat fragte, daß das von ihm aufgefundene, vorher unbekannte Gesetzbuch gottgewollte Satzung sei[71]).

4. Aber nur dort können prophetische oder orakelverkündende Frauen einen bedeutenden Einfluß auf das Rechtsleben ausüben, wo Prophetentum und Orakelwesen in höchstem Ansehen stehen und innerlich aufs engste mit dem Rechtssystem eines Volkes verbunden sind.

In Italien haben aber Orakelwesen und Prophetentum nie eine solche Bedeutung wie in Griechenland oder in Israel erlangt. Seit Bestehen der patriarchalischen Ordnung waren sie nicht ernstlich in der Lage, das private oder öffentliche Leben zu beherrschen[72]). Zwar war auch in Rom das Rechtsleben noch nicht vollkommen von dem Götterglauben losgelöst. Wie bei den meisten Völkern des Altertums, so zog auch in Rom ein auf der Erde verübtes Unrecht den Zorn und die Ungnade der Götter nach sich, deren Wohlwollen man sich durch Opfer, Strafe und dergl. wieder erringen mußte. Aber der römische Götterglaube war im Gegensatz zum griechischen von einer großen Nüchternheit. Der Gott diente den Italienern vor allem als ein Hilfsmittel zur Erreichung sehr konkreter, irdischer Zwecke[73]), so daß hier kein Raum für eine Beeinträchtigung der patriarchalischen Ordnung durch Frauen war, denen überirdische Kräfte nachgesagt wurden.

Zwar bestand auch bei den Römern ein Zusammenhang zwischen Religion und Recht. Denn eine Priesterkaste hatte seit den XII-Tafeln, wahrscheinlich schon früher, bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts die Rechtswissenschaft als Geheimwissenschaft in der Hand[74]). Aber dieser Zusammenhang zwischen Religion und Jurisprudenz war nur ein scheinbarer. Es bestand nur eine Personalunion. Denn die Pontifices haben in ihrer Rechtsprechung ein so vom Götterglauben unabhängiges Rechtssystem geschaffen, daß es geeignet war, die Grundlage des justinianischen Rechts zu bilden, das wiederum einen Siegeszug über die gesamte christliche Welt angetreten hat. Man kann also gerade im Gegenteil sagen, daß die Pontifices, obwohl sie Priester waren, die römische Rechtswissenschaft von der heidnischen Religion

---

[70]) Eine andere Prophetin Israels war Mirjam,
[71]) Vgl. Jüd. Lexikon, Bd. II, Sp. 773 und 1684.
[72]) Mommsen, Röm. Geschichte, Bd. I, S. 171.
[73]) Mommsen a. a. O., Bd. I, S. 171 ff.
[74]) Girard, Geschichte u. System d. röm. Rechts, S. 49 f.

losgelöst und die bereits bestehende patriarchalische Ordnung durch ein kunstvoll aufgebautes Rechtssystem gefestigt haben.

Zwar hat es auch in Rom in Anlehnung an die alten Zustände, nach denen gerade die Frauen dazu angetan erschienen, die göttliche Ordnung zu verkünden und zu wahren, Priesterinnen gegeben, von denen die Vestalinnen sogar eine besonders bevorzugte Stellung[75]) eingenommen haben. Jedoch war dieser Ueberrest einer bereits überwundenen Kulturepoche nicht stark genug, um der Vestalin einen spürbaren Einfluß auf das Rechtsleben einzuräumen. Die Vestalinnen unterlagen der Disziplinargewalt und der Oberaufsicht des Pontifex Maximus,[76]) der also mit dem Privilegium und mit der Beherrschung der Rechtswissenschaft auch zugleich die höchsten und angesehendsten Priesterinnen überwachte.

Fälle, in denen in Rom Frauen richterliche Tätigkeit ausübten, sind nicht bekannt. Sie konnten weder judex noch arbiter werden.[77]) In den Digesten 50, 17, 2 heißt es: feminae ab omnibus officiis civilibus vel publicis remotae sunt et ideo nec judices esse possunt nec magistratum gerere nec postulare nec pro alio intervenire nec procuratores exsistere.

Auch im engeren Familienkreise konnte die Frau in Rom eine autoritative Stellung nicht einnehmen. Seit frühesten Zeiten war die Frau, wenn sie von freien Eltern geboren war, zwar eine Freie, jedoch nicht Mitglied ihrer Gemeinde.[78]) Der Vater war das Oberhaupt der Familie. Er war Richter in Strafsachen nicht nur über Sklaven und Kinder, sondern auch über die Frau,[79]) über die er alle Strafen, sogar die Todesstrafe verhängen konnte, obwohl die Sitte von ihm forderte, daß er erst einen Familienrat einberief.[80]) Auch noch nach den XII Tafeln war im wesentlichen seine Stellung eine derartige. Erst Ende des VI. Jahrhunderts, als die Bande der Ehe gelockert

---

[75]) Die patria potestas erlosch durch Erhebung zur vestalischen Jungfrau, (Girard a. a. O., S. 208). Ferner rettete die Begegnung des zum Tode verurteilten Verbrechers mit einer Vestalin diesem das Leben, die Begleitung einer Vestalin schützte vor jedem Angriff, und ihre Fürbitte bot dem Angeklagten eine wertvolle Hilfe, (vgl. Preller, Römische Mythologie, Bd. II, S. 165). Ueber das Erbrecht der Vestalin, vgl. weiter unten Anm. 82.

[76]) Preller a. a. O., Bd. I, S. 122 f.

[77]) Obwohl sie weibliche amanuenses oder Sekretäre werden konnten, und auch Vespasian beisp. einen weiblichen amanuensis, Antonia, hatte, die sehr geachtet war, (vgl. Schaible, Die Frau im Altertum, S. 40). Darüber, daß Frauen weder judex noch arbiter werden konnten, vgl. Glücks Pandekten, Bd. 6, § 476, § 506; Dernburg, Pandekten, Bd. I, § 165; Puchta, Institutionen, S. 441; Wenger, Institutionen d. röm. Zivilprozesses, S. 55.

[78]) Mommsen a. a. O., Bd. I, S. 146.

[79]) Mommsen a. a. O., Bd. I, S. 56 f., 146; Girard S. 14.

[80]) Girard a. a. O., S. 14.

wurden und sich damit die Stellung der Frau gehoben hatte, wurden die Familiengerichte zur Antiquität.[81])

Aber die patriarchalische Ordnung in Rom war stets stark genug, um jeden bedrohlichen Machtzuwachs der Frauen, der das Patriarchat hätte ernstlich erschüttern können, rechtzeitig zu hemmen.[82])

Während der Blütezeit der Republik hatten die Frauen in Rom trotz ihrer sonst so eingeschränkten Stellung im öffentlichen Leben auf einem Gebiete dieselben Rechte wie die Männer: sie durften, obwohl sie von der richterlichen Tätigkeit ausgeschlossen waren, in eigener und in fremder Sache vor Gericht auftreten.

Es gab damals einige Frauenanwälte, die alleinstehenden Damen bei Prozessen und bei Vermögensverwaltungen halfen, sie aber auch durch ihre Geschäfts- und Rechtskenntnisse so raffiniert behandelten, daß sie dadurch recht hohen Gewinn herausschlugen.[83]) Es wird aber berichtet,[84]) daß die Angeklagte Amäsia Sentia vor dem Gerichte des Prätors Lucius Titius unter einem ungeheuren Volkszulauf ihre Sache vorgetragen und ihre Verteidigung in allen Punkten mit einer derartigen Sorgfalt geführt habe, daß sie einstimmig bereits in der ersten Verhandlung freigesprochen worden sei. Ferner wird berichtet[85]), daß von Hortensia, der Tochter des Quintus Hortensius, als der Frauenstand von den Trimvirn zu einer schweren Abgabe angehalten worden sei, und kein Mann sich getraut habe, die Verteidigung zu übernehmen, die Sache der Frauen mit Festigkeit und Erfolg geführt worden sei. Man habe in ihr ein Nachbild ihres berühmten Vaters, insbesondere seiner Beredsamkeit erblickt, und sie habe es durchgesetzt, „daß der größte Teil der geforderten Summe erlassen" worden sei[86]).

Das Auftreten vor Gericht wurde den Frauen zunächst in fremder, dann aber auch in eigener Sache deshalb verboten, weil Gaja Afrania, die Ehefrau des Senators Licinius Buccio, in einer geradezu unver-

---

[81]) Girard a. a. O., S. 163 f.; Mommsen a. a. O., Bd. I, S. 874.

[82]) So fingen die Frauen zunächst an, nach finanzieller Selbständigkeit zu streben und sich auf diese Art der Strenge der eheherrlichen Gewalt bei der Verwaltung ihrer oft beträchtlichen Vermögen zu entziehen. Als aber die wachsende Kapitalkraft der Frauen überhand zu nehmen schien und zu Befürchtungen Anlaß gab, erklärte ein Plebiszit aus dem Jahre 585, die lex voconia, daß alle Frauen — mit Ausnahme der Vestalinnen — unfähig seien, Erbinnen von großen Hinterlassenschaften zu werden, (vgl. Girard a. a. O., S. 891 f.).

[83]) Mommsen a. a. O., Bd. III, S. 529.

[84]) Vgl. Valerius Maximus, Sammlung merkwürdiger Reden u. Taten, S. 494.

[85]) Valerius Maximus a. a. O., S. 495.

[86]) Valerius Maximus a. a. O., S. 495.

schämten Art gerichtliche Anträge machte und die Obrigkeit hierdurch beunruhigte[87]). Sie soll „eine wahre Prozeßkrämerin“[88]) gewesen sein und soll ihre Sache stets vor dem Prätor selbst geführt haben, „nicht etwa, weil es ihr an Rechtsbeiständen gebrach, sondern weil sie eine Fülle von Frechheit besaß“[89]). Sie behelligte mit ihren Anträgen die Gerichte unaufhörlich und galt als ein Muster weiblicher Ränkesucht[90]).

Seit jener Zeit ist den Frauen das Auftreten vor Gericht verboten So heißt es in den Digesten 3, 1, 1, 5: Dum feminas prohibet pro aliis postulare, et ratio quidem prohibendi, ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis causis se immisceant, ne virilibus oficiis fungantur mulieres: Origo vero introducta est a Carfania, improbissima femina, quae inverecunde postulans et magistratum inquietans causam dedit.

5. Bei den Germanen begegnet uns jedoch wiederum, wie dies bereits bei den Aegyptern, Griechen und Hebräern der Fall gewesen ist[91]), eine enge innerliche Verbundenheit von Religion, Rechtsordnung und Rechtsprechung.

So diente die germanische Volksversammlung nicht nur dem Gottesdienst, sondern auch der Rechtspflege. Der heidnische Priester war Erforscher des Rechts und Verkünder des göttlichen Willens in einer Person. Er fügte nicht nur die Göttersagen, sondern auch das göttliche Recht kunstreich in Stabreime und verkündete es[92]).

Das Priestertum war aber nicht ausschließlich den Männern vorbehalten. Denn da die germanischen Frauen stets als besonders befähigt zum Dienste am Heiligen galten[93]), hat es auch germanische

---

[87]) Valerius Maximus a. a. O., S. 494.
[88]) Ebenda.
[89]) Ebenda.
[90]) Ebenda.
[91]) Vgl. o. S. 7 f, S. 8 ff. und S. 11 ff.
[92]) Der Priester eröffnete die Dingversammlung feierlich. Er gebot, nachdem er festgestellt hatte, daß die Förmlichkeiten der Einhegung erfüllt waren, und nachdem er die Götter durch das Los gefragt hatte, ob ihnen die Beratung angenehm sei, Ruhe. Er war der Hüter und Bewahrer des Rechtes als eines göttlichen Gesetzes daheim und im Felde. Der Dingfriede war heilig. Der Priester hatte gegen den Störer die Strafgewalt, das ius coercendi, (vgl. Helm, Altgermanische Religionsgeschichte, S. 290; Herrmann, Altgermanisches Priesterwesen, S. 11; Reallexikon d. germ. Altertumskunde, Bd. III, S. 427). Im Felde stand dem Priester die Strafgewalt zu, (vgl. Herrmann, Altgerm. Prieserwesen, S. 11; Helm a. a. O., S. 290; Reallexikon d. Germ. Altertumskunde, Bd. III, S. 427). Nach Golther, (Handbuch d. germ. Mythologie, S. 631), stand den Priestern die Strafgewalt und die Strafvollstreckung allgemein zu.
[93]) Handwörterbuch d. dtsch. Volkskunde, Bd. II, S. 1734 f.

Priesterinnen gegeben. Es ist sogar anzunehmen[94]), daß ursprünglich den Göttinnen Priesterinnen, den Göttern Priester dienten. Jedoch sind, soweit die Ueberlieferungen zurückreichen, Frauen nur mit den kultischen Aufgaben betraut[95]), dagegen vom Einfluß auf das Rechtsleben bei der priesterlichen Tätigkeit zurückgedrängt worden[96]). Auch in Island, wo ein mit Priester- und Richteramt verbundenes Besitztum, das Godord, bestand, das sich auch auf die weiblichen Familienmitglieder vererbte, und wo es in frühester Zeit Priesterinnen gegeben hat, haben diese zwar die sakrale Tätigkeit ausgeübt; auch hat ihnen die Weissagung obgelegen. Es wird jedoch angenommen[97]), daß die richterliche Gewalt, die diese Würde verlieh, von einem Mann ausgeübt worden sei[98]).

Aber selbst, wenn den germanischen Priesterinnen nur die sakrale Tätigkeit obgelegen, die rechtsprechende Funktion dagegen verschlossen gewesen sein sollte, so mußten sie doch bei der engen Verbundenheit zwischen Kult und Rechtsprechung in jener Zeit durch die Ausübung des ersteren auch auf die letztere entscheidend eingewirkt haben. So hat beispielsweise der Loswurf, der im Zusammenhang mit Missetaten angewandt wurde und dort eine große Rolle spielte[99]), als ein Mittel zur Erforschung des göttlichen Willens auch den Priesterinnen[100]) zugestanden. Sie konnten die Götter mittels Losung befragen, ob ein Missetäter leben oder sterben sollte, ob ein bestimmter Verdächtiger schuldig sei oder nicht[101]).

Aber wir sind über die Rolle, die jene Frauen als Priesterinnen spielten, im allgemeinen unzulänglich unterrichtet[102]), so daß man mit Sicherheit nicht behaupten kann, daß die germanischen Priesterinnen s t e t s von den richterlichen Aufgaben, die das Priesteramt mit sich brachte, ausgeschlossen gewesen sind. Dies erscheint angesichts der Tatsache, daß die Germanen ursprünglich auf dem Boden des

---

[94]) Meyer, Altgerm. Religionsgeschichte, S. 437.

[95]) Herrmann, Dtsch. Mythologie, S. 385 f.; Meyer, Altgerm. Religionsgeschichte, S. 437; Golther a. a. O., S. 620.

[96]) Ebenda.

[97]) Vgl. Reallexikon d. germ. Altertumswissenschaft, Bd. III, S. 428; Golther a. a. O., S. 620; Meyer, Altgerm. Religionsgeschichte, S. 411, 437; Herrmann, Altgerm. Priesterwesen, S. 21, die sich in dieser Beziehung sehr vorsichtig ausdrücken.

[98]) Ebenda.

[99]) Sogar bis ins Christentum hinein, (vgl. Golther a. a. O., S. 635 ff.

[100]) Wie den Weissagerinnen, vgl. Herrmann, Dtsch. Mythologie, S. 386 f.

[101]) Golther a. a. O., S. 635 f. Wenn der Täter unbekannt war, und die Götter zur Sühne einer Missetat den Tod des Täters verlangten, so wurde die Gottheit durch Losung um Rat gefragt, (vgl. Golther ebd.).

[102]) Helm a. a. O., S. 291, und oben, Anm. 97.

Mutterrechts gestanden haben[103]), daß die Frauen in germanischer Urzeit eine dem Manne vollkommen gleichberechtigte Stellung innehatten[104]) und im Rate gehört wurden[105]), zweifelhaft.

Außerdem haben gleichsam als Ueberrest längst überwundener Anschauungen zu einer Zeit, wo in Dingen der weltlichen Gerichtsbarkeit die irdischen Frauen keine Stimme hatten, ihre göttlichen Schwestern im Göttergericht richterliche Funktionen ausgeübt. Sowie sich nämlich die Menschen zur Dingversammlung zusammenfanden, so wurde auch von den Göttern angenommen[106]), daß diese sich, um ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, um über Leben im Himmel und auf Erden zu entscheiden und um die menschlichen Geschicke zu lenken, zu einer Götterversammlung zusammenfanden. Die Normen, große heilige Frauen[107]), fungierten in diesem Göttergericht, das genau wie das menschliche Gericht zwischen Richtern und Urteilern unterschied, als Urteilerinnen. Sie fanden also das Recht[108]).

Die Schicksalsfäden der Germanen wurden aber nicht nur durch göttliche Frauen gesponnen, sondern auch irdische Frauen, die den Germanen mit der Gabe der Weissagung und der Schicksalsverkündung, dem sechsten Sinn, befähigt[109]) erschienen, woben auf Erden Schicksalsfäden. Es hat nämlich in germanischer Zeit berühmte Seherinnen gegeben, die in großem Ansehen standen, allgemeine Verehrung genossen und manchmal sogar für Göttinnen gehalten wurden[110]). Ihre Weissagungen waren daher geeignet, das Einzelschicksal, aber auch das Staats- und Rechtsleben oftmals entscheidend zu beeinflussen.

So trat Albruna, eine Weissagerin, in der Zeit der Kriege des Druses und des Tiberius auf. Die berühmteste aller Seherinnen war

---

[103]) Vgl. oben, Anm. 1.

[104]) Handw. d. Dtsch. Volkskunde, Bd. II, S. 1734 f.

[105]) Handw. d. Dtsch. Volkskunde, Bd. II, S. 1734 f. und vgl. auch Anmerkung 106 über die Stellung der Asinnen in der Ratsversammlung nach der Edda.

[106]) Mannhardt, Germ. Mythologie, S. 594 ff.

Nach der Edda haben an diesen Ratsversammlungen auch die Asinnen teilgenommen. So heißt es beispielsweise in „Odins Helfahrt", Vers 1, (vgl. Jordan, Die Edda, 3. Aufl., S. 76): „Zum Rat versammelt saßen die Asen und A s i n n e n alle und hielten Umsprach", und im „Lied von Thrym", Zeile 14, (vgl. Jordan a. a. O., S. 85): „Bald saßen versammelt die sämtlichen Asen, auch A s i n n e n alle, vereinigt zum Rat."

[107]) Lenkerinnen der Schicksale von Göttern und Menschen und Spinnerinnen der Schicksalsfäden.

[108]) Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 358, Mannhardt a. a. O., S. 594 ff.

[109]) Hdwb. d. Dtsch. Volkskunde, Bd. II, S. 1734 f.

[110]) Herrmann, Dtsch. Mythologie, S. 384.

jedoch Veleda, von der berichtet wird[111]), daß sie „geradezu eine öffentlich anerkannte Stellung innehatte", daß von ihrer Entscheidung die Ubier das Schicksal von Köln abhängig machten, und daß Cerialis mit ihr verhandelte wie von Macht zu Macht. Sie soll ihre Befehle weit und breit hin erteilt haben[112]). Ferner sei noch an die semnonische Ganna erinnert, die im Jahre 91 und 92 mit ihrem Könige Masva zum römischen Kaiser Domitian nach Rom kam und von ihm in allen Ehren aufgenommen wurde[113]), oder an Gambara[114]), die die Seherin der Winniler war. Noch im Jahre 577 sandte der Frankenherrscher Gunthram zu einer Weissagerin, um zu erfahren, was sich ereignen werde, und noch im 5. Jahrhundert lebte unter den Alemannen und Franken Thiota, eine berühmte Weissagerin von großem Ansehen[115]).

Wie richterähnlich die Stellung dieser Seherinnen war, wie sie mit der Verkündung göttlichen Gesetzes und menschlichen Schicksals auch zugleich eine autoritative Stellung ähnlich der eines Richters eingenommen haben, ergeben bereits die äußeren Umstände, unter denen diese Frauen weissagten.

So wird von der weisen Frau Thorbiörg, einer Seherin, berichtet[116]), daß sie stets, wenn sie weissagte, auf dem Ehrenplatz des Hauses, dem Hochsitz, Platz genommen, daß sie einen dunklen Mantel und eine Mütze aus Lammfell getragen und in der Hand einen Stab gehalten habe. Sie soll jedem das, was er zu wissen wünschte, verkündet haben.

Der Stab galt aber seit altersher als das Symbol höchster und insbesondere auch als das Symbol richterlicher Gewalt. Er wurde von dem Richter in der Hand gehalten, der mit dem Stab das Gericht hegte und der, sobald er ihn niederlegte, hiermit auch die Gerichtssitzung zum Abschluß brachte[117]). Seit ältester Zeit hat ferner der Richter stets auf einem erhöhten Stuhl gesessen, einen weiten Mantel und eine Kopfbedeckung getragen[118]), wie dies auch von dieser Seherin berichtet wird.

Die richterähnliche Stellung der Seherin und ihr Einfluß auf die Rechtsprechung werden dadurch, daß sie die Attribute des Richters erhält, gleichsam symbolisiert.

---

[111]) Vgl. Herrmann, Dtsch. Mythologie, S. 384; Gutsche u. Schultze a. a. O., Bd. I, S. 346.
[112]) Gutsche u. Schultze a. a. O., Bd. I, S. 346; Herrmann, Dtsch. Myhtologie, S. 384.
[113]) Herrmann, Dtsch. Mythologie, S. 385.
[114]) Herrmann, Dtsch. Mythologie, ebd.
[115]) Herrmann, Dtsch. Mythologie, ebd.
[116]) Weinhold, Die dtsch. Frauen im Mittelalter, S. 11 f.
[117]) Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer, Bd. I, S. 186, Bd. II, S. 372.
[118]) Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer, Bd. I, S. 374 ff.

Der Frau jedoch, die weder Seherin noch Priesterin war, stand seit dem Eintritt der Germanen in die Geschichte[119]), von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine richterliche Tätigkeit nicht zu.

Zwar lassen sich noch in den primitiven Rechtsverhältnissen, in denen Fehde und Blutrache herrschten, Fälle der aktiven Beteiligung der Frauen nachweisen. Die Frauen schreckten nicht davor zurück, selbst Rache an einem Mitglied der angefeindeten Sippe zu nehmen. So traten in Island die Frauen als Bluträcher auf[120]). Auch in der älteren Burgunder Sage rächt Krimhild ihre Brüder an Attila[121]). Außerdem haben die Frauen, selbst wenn sie sich aktiv an der Blutrache nicht beteiligten, doch einen großen Einfluß auf deren Erledigung ausgeübt, da sie hierauf stets ängstlich bedacht waren. So hetzten und stachelten die Frauen die Männer nach geschehner Missetat zur Rache an und straften diejenigen mit Verachtung, die vor dem Blutvergießen zurückschreckten. Die Mutter legte unter das Kind, das noch in der Wiege schlief, ein mit Blut getränktes Kleidungsstück und sprach in seinem Namen den Racheeid, damit es, wenn es einst erwachsen sein werde, nicht vergesse, Rache zu nehmen[122]). Von Thuride wird berichtet[123]), daß sie ihrem Bruder Bardr eine Ohrfeige gegeben, ihm Steine statt Speise vorgesetzt und ihm verboten habe, sich auf den Hochsitz seines erschlagenen Bruders zu setzen, weil er mit der Rache für diesen zögerte[124]).

Wenn die Frauen bei der Ausübung der Blutrache mitgewirkt haben oder auf ihre Ausübung bedacht gewesen sind, so geschah dies nicht etwa, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, auf Grund eines rechtszerstörenden Triebes; es ist vielmehr gerade umgekehrt das erwachende Rechtsgefühl[125]), dessen Hüterin die Frau in urältester Zeit gewesen ist, das auch hier die Frau zur Ueberwacherin der Blutrache, dem primitiven Streben zur Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, werden ließ.

Hiermit steht auch im Einklang, daß wir in germanischer Zeit auch Frauen antreffen, die ein so großes Ansehen genossen, daß sie zwecks gütlicher Beilegung von Streitigkeiten zum Schiedsrichter[126])

---

[119]) Ueber den ursprünglichen Zustand vgl. oben Anm. 104—106.
[120]) His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Teil I, S. 268, Anm. 4.
[121]) His, ebd.
[122]) Wilutzky a. a. O., Bd. III, S. 56.
[123]) Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 172.
[124]) Wilda a. a. O., S. 172.
[125]) Rümelin, Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, S. 9; Wilda a. a. O., S. 157.
[126]) Dem ältesten Richter der Germanen, der den Rechtsstreit der Parteien, ohne daß diese sich an ein Volksgericht zu wenden brauchten, ausglich. Vgl. Wilda a. a. O., S. 199 ff.

ausgewählt wurden. So begab sich „Thororner zu Thordis, um mit ihr zu beraten, denn sie besaß große Weisheit und Vorherschauung, und man pflegte ihr die Ausgleichung wichtiger Sachen zu überlassen“[127]).

Im übrigen war aber die Frau in germanischer Zeit, obwohl sie eine „Freie“ und eine „Edle“ sein konnte[128]), von der rechtsprechenden Tätigkeit ausgeschlossen: Die Frauen waren nicht dingfähig. Dingfähig waren nämlich nicht alle Freien, sondern nur die freien, wehrpflichtigen Männer,[129]), weshalb auch die zum Ding versammelten Freien als Ding m ä n n e r bezeichnet wurden. Die Frau wurde, weil sie nicht wehrfähig und deshalb auch nicht dingfähig war, von der richterlichen Tätigkeit in der germanischen Gerichtsstelle, nämlich der Volksversammlung, ausgeschlossen[130]).

III. Mittelalter und Neuzeit bis zur französischen Revolution.

1. Nachdem die Frauen als nicht dingfähig von der Rechtsprechung in der Volksversammlung der Germanen ausgeschlossen worden waren, blieben sie auch späterhin, als man zur Wahl besonderer Urteiler schritt, von der rechtsprechenden Tätigkeit ausgeschlossen. Denn die rachinburgii[131]) und die scabini[132]) wurden aus der Mitte der Dingpflichtigen, also aus der Mitte der freien M ä n n e r, bestimmt[133]). Die Frau konnte im Verfahren des Mittelalters allge-

---

[127]) Wilda a. a. O., S. 203.

[128]) Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer, Bd. I, S. 391 ff.

[129]) Grimm, Dtsch. Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 357.

[130]) Doch hat der Verlauf der Geschichte gezeigt, daß ein durchschlagender innerer Grund dafür, die Wehrfähigkeit zur Voraussetzung der Fähigkeit zu richterlicher Tätigkeit zu machen, nicht besteht. Denn bereits bei Betrachtung mutterrechtlicher Zustände, (vgl. o. S. 3), ist dargelegt worden, daß der Kriegsdienst der Männer von der richterlichen Tätigkeit, die damals auch durch Frauen ausgeübt wurde, losgelöst werden kann. Dasselbe wird sich auch weiter unten, S. 28 ff., bei der Betrachtung lehnsrechtlicher Verhältnisse zeigen, in denen die weiblichen Lehnsträgerinnen, die mit dem Lehen verbundene richterliche Gewalt ausüben durften, aber den Heeresdienst, der ihnen als Lehnsträgerin oblag, nicht persönlich zu verrichten brauchten. Auch hier wurde also die Fähigkeit zu richterlicher Tätigkeit von der Fähigkeit, Kriegsdienste zu verrichten, getrennt. Außerdem haben sich im Laufe der Geschichte gerade die kriegerischen Völker, wie beispielsweise die Spartaner, dem Rat von „Alten“, also meist nicht mehr Wehrfähigen, gebeugt. (Vgl. Meyer, Gesch. d. Altertums, I. 1, S. 33 u. 44 u. S. 53 f. über die Stellung der alten und nicht mehr kriegstüchtigen Leute im Altertum.)

[131]) Bei den ältesten Franken, vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 388.

[132]) Seit Karl dem Großen, vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 388.

[133]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 388.

mein überhaupt weder Urteiler, noch Vorsprecher regelmäßig auch nicht Zeuge sein[134]).

Im gemeinen Prozeß war die Frau ebenfalls auf Grund ihres Geschlechtes unfähig, Richter zu sein[135]). Dies galt auch für die Erbgerichtsbarkeit[136]). Denn wenngleich diese einen Teil des Eigentums, mit dem sie verbunden war, ausmachte, und mit dem Gute auf dem jeweiligen Besitzer überging, so konnte sie doch nur von Personen ausgeübt werden, die die Fähigkeit zum Richteramt besaßen[137]).

Auch die rechtsgelehrten Richter, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts in die richterlichen Posten hineindrangen, waren männlichen Geschlechtes. Sie waren Juristen, die eine Ausbildung nach römischen Recht erfahren hatten, und die den bereits in Uebung befindlichen Grundsatz, daß Frauen wegen ihres Geschlechtes vom Richteramte ausgeschlossen seien, noch besonders betonten, weil sich diese Regel, wie bereits erwähnt[138]), auch in den Digesten findet.

Nach kanonischem Recht war die Frau grundsätzlich ebenfalls von jeder richterlichen Tätigkeit ausgeschlossen. Das weibliche Wesen, welches auf Grund seines Geschlechtes unfähig war, die Weihe zu empfangen, konnte aus diesem Grunde auch keine geistliche Jurisdiktionsgewalt erlangen[139]). Das galt auch für die Oberin und das Kapitel einer religiösen Frauengenossenschaft. Die Oberin hatte zwar die Disziplinargewalt über die Mitglieder der religiösen Genossenschaft[140]), aber sie übte hierbei nur eine Aufsicht aus, die mit der väterlichen oder hausherrlichen Gewalt vereinbar war. Eine eigentliche kirchliche Jurisdiktion stand weder ihr noch dem Kapitel zu[141]). Dasselbe galt für die Aebtissin. Auch sie besaß keine kirchliche Jurisdiktionsgewalt[142]).

2. Als Schiedsrichter haben jedoch die Frauen im Mittelalter, ja bis in die Neuzeit hinein rechtsprechende Tätigkeit ausgeübt.

---

[134]) Planck, Dtsch. Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. I, S. 177. Die Frau bedurfte sogar zur Erhebung aller Klagen, selbst der Notzuchtsklage, eines Vormundes, vgl. Planck a. a. O., Bd. I, S. 179.

[135]) Vgl. Danz, Grundzüge d. gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses, § 24, S. 54.

[136]) Danz a. a. O., S. 53, bes. Anm. (c).

[137]) Danz a. a. O., S. 53, Anm. (c); vgl. weiter unten S. 27.

[138]) Vgl. oben S. 14.

[139]) Hinschius, System d. kath. Kirchenrechts, Bd. I, S. 7 f.; Eichmann, Lehrb. d. Kirchenrechts, Bd. I, S. 87.

[140]) Schuppe, Das Wesen u. d. Rechtsverhältnisse der neuen religiösen Frauengenossenschaften, S. 30 ff.

[141]) Vgl. Schuppe a. a. O., S. 30 ff.; Eichmann a. a. O., Bd. I, S. 270, im Gegensatz zu den Oberen der Männerkongregationen.

[142]) Hinschius a. a. O., Bd. I, S. 8, Anm. 5. Ueber die weltliche Gerichtsbarkeit der Aebtissin als Lehnsherrin, vgl. unten S. 27 f.

So konnte in Frankreich im Mittelalter jede Frau Schiedsrichter sein[143]). Ermengard von Narbonne wurde beispielsweise bei Streitigkeiten zwischen Fürsten und anderen hochgestellten Persönlichkeiten oftmals zum Schiedsrichter gewählt[144]). Dieses Recht der Frauen, als Schiedsrichter zu fungieren, bestand in Frankreich zwar theoretisch bis ins 18. Jahrhundert fort. Es wurde den Frauen jedoch bereits erheblich früher praktisch abgestritten[145]). So verwarf am 29. August 1602 das Parlament von Paris einen Schiedsspruch, den die Maréchale de Lavardein unter der Assistenz einer anderen Frau und eines Mannes gefällt hatte, nur weil Frauen hierbei tätig geworden waren[146]). Dasselbe geschah in einem ähnlichen Falle im Jahre 1610 in der Bretagne[147]).

Auch in Deutschland wirkten Frauen als Schiedsrichter. Sie waren nämlich im Mittelalter, sofern sie ordentliche Gerichtsbarkeit hatten, stets bedenkenlos als Schiedsrichter wählbar[148]). Man hat sich sogar an die Beschränkung nicht einmal gehalten[149]). Auch das kanonische Recht, dessen schiedsrichterliches Verfahren in Deutschland Eingang fand, ließ Frauen, sofern sie ordentliche Gerichtsbarkeit hatten, im Gegensatz zum römischen Recht[150]) als Schiedsrichter zu[151]).

So entschied im Jahre 1343 die Königin-Witwe Agnes von Ungarn einen Streit zwischen Stadt und Stift Säckingen[152]).

Schließlich haben Frauen auch an dem Abschluß von Sühneverträgen, die ebenfalls der außergerichtlichen Einigung dienten, mitgewirkt[153]). So hat im 16. Jahrhundert, als sich in den Niederlanden die Söhne eines Erschlagenen mit dem Missetäter abgefunden hatten, aber die Töchter sich weigerten, der Sühne beizutreten, der Rat von Brabant es abgeschlagen, dem Täter einen Friedensbrief auszu-

---

[143]) Abensour, La Femme et le Féminisme avant la Révolution, S. 30.
[144]) Ermolaef, Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnsrecht, S. 50.
[145]) Abensour, La Femme, S. 31.
[146]) Abensour, La Femme, S. 31.
[147]) Abensour, La Femme, S. 31.
[148]) Bader, Das Schiedsverfahren in Baden vom 12. Jahrhundert bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, S. 43.
[149]) Bader a. a. O., S. 43.
[150]) Vgl. o. S. 14.
[151]) Glücks Pandekten, Bd. VI, § 476, S. 70; Bornhak, Schiedsvertrag u. Schiedsgericht in ZZP. 30, 20.
[152]) Nach Beratung mit den Räten ihres Bruders, (vgl. Bader a. a. O., S. 70, Anm. 230). Auch die Kaiserin Margarethe wurde von Parteien zur Ausgleichung von Streitigkeiten benannt, (vgl. His, a. a. O., S. 307, Anm. 1).
[153]) In Douai und Doornyk im 13. Jahrhundert und anderweit seit Mitte des 14. Jahrhunderts, vgl. His, Teil I, S. 304.

stellen[154]). Hierbei tritt der bedeutsame Einfluß der Frauen bei der außergerichtlichen Ausgleichung von Streitigkeiten klar zutage.

Der Grundsatz, daß die Frauen zu richterlichen Funktionen kraft ihres Geschlechtes unfähig waren, wurde aber außer bei der schiedsrichterlichen Tätigkeit auch noch durch andere wesentliche Ausnahmen durchbrochen.

3. So wurde nach dem Recht der Weistümer[155]) die Frau in vereinzelten Fällen zu richterlicher Tätigkeit zugelassen[156]). In einzelnen Grundherrschaften, in denen die Hufen auch auf Frauen übergingen, waren diese gleich den hintersässigen Männern berechtigt und verpflichtet, sich zum Jahrgerichte des Grundherrn einzufinden, wo sie ihr Gut in eigener Person vertreten mußten. Sie konnten dies nicht etwa durch ihren Vogt tun[157]). So heißt es z. B. im Weistum von Eschersheim[158]): „Item e soll am selben Crembser gerichtstag uf ieglichen dingtag, wie oben stehet, zu rechter tagzeit erscheinen alle dingmann und die des Crembser guts inhaben, es seie mann oder f r a u".

Bisweilen erschien die Frau auch berechtigt, an Stelle ihres Mannes am Gerichte des Hofherrn teilzunehmen, dann nämlich, wenn echte Not ihren Mann am Erscheinen verhinderte[159]).

Die Frau war teilweise sogar auch n e b e n ihrem Manne befugt[160]), Haus und Hof in dem Jahrdinge zu vertreten. Ob der Mann oder die Frau die Gerichtssitzung wahrnehmen wollten, war den Beteiligten vollkommen frei überlassen[161]).

4. Auch die fürstliche Frau hat, zur Herrschaft gelangt, in Deutschland oftmals richterliche Gewalt ausgeübt. Die deutschen Kaiserinnen, Königinnen und Fürstinnen haben genau so wie ein männlicher Richter zu Gericht gesessen, haben laden, bannen, investieren und Urkunden anfertigen lassen[162]).

---

[154]) His a. a. O., S. 269.

[155]) Nach dem die Frauen an sich vom gerichtlichen Verfahren ausgeschlossen waren, (vgl. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern, bes. S. 54).

[156]) Fehr a. a. O., S. 53 f., 79 f.

[157]) Fehr a. a. O., S. 79.

[158]) Vgl. Grimm, Weistümer, Bd. V, S. 285, § 7; Fehr a. a. O., S. 79. Andere Beispiele über die Zulassung der Frau zu richterlicher Tätigkeit in den Weistümern bei Fehr a. a. O., S. 79, Anm. 1, S. 80; ferner Grimm, Weistümer, Bd. IV, S. 261.

[159]) Fehr, S. 80.

[160]) Vgl. Fehr a. a. O., S. 80, (bes. nach dem Weistum von Fessenheim) vgl. Grimm, Weistümer, Bd. IV, S. 253.

[161]) Fehr a. a. O., S. 80.

[162]) Finke, Die Frau im Mittelalter, S. 112.

So begegnet uns auch in der Stadt Freiburg i. Br. im Mittelalter eine Fürstin, die kurze Zeit hindurch Herrin und Richterin dieser Stadt gewesen ist. Im Jahre 1356 übernahm nämlich die Gräfin Klara, die Tochter des Grafen Friedrich von Freiburg, die Herrschaft dieser Stadt mit allem Zubehör[163]). Am 24. Dezember 1356 gelobte die Gräfin Klara, daß sie, „wenn die Herrschaft zu Freiburg ihr zufalle und sie dem Herkommen gemäß um Eigen und Erbe im Münster zu Gericht sitze, auf die drei Pfund Strafgeld nicht erscheinender Bürger verzichten werde, sobald der Rat oder dessen Mehrheit darum bitte"[164]). Wenige Tage später wurde sie als Herrin der Stadt empfangen. Sie war Alleinherrscherin und damit auch Richterin von Freiburg bis zum 9. Juni 1358[165]).

Wenn Frauen als Fürstinnen, innerhalb des Lehnswesens[166]) und innerhalb der Zünfte[167]) gerichtet haben, so taten sie dies nicht als Vertreterinnen ihres Geschlechtes, sondern als Vertreterinnen ihres Standes. Man hat der Frau die richterliche Fähigkeit nicht etwa, weil sie Frau war, verliehen, sondern die Frau hat vielmehr, trotzdem sie Frau war, ein mit ihrem Stande verbundenes Recht ausüben dürfen, weil es das Ziel der Stände war, ihre Macht so weit wie irgend möglich auszudehnen und die Rechte ihrer Mitglieder, selbst wenn diese weiblich sein sollten, um der gesamten Standesgenossen willen nicht verkümmern zu lassen.

Hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zu den erst seit der französischen Revolution[168]) beginnenden Bestrebungen, der Frau richterliche Gewalt aus dem Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter heraus verleihen zu wollen. Nicht auf Grund dieser Erkenntnis hat die Frau im mittelalterlichen und im neuzeitlichen Staat bis zur französischen Revolution richterliche Tätigkeit ausüben dürfen; sondern sie hat nur die mit ihrem Besitztum oder Gewerbe verbundene Gerichtsbarkeit gleich ihren Standesgenossen, die männlichen Geschlechts waren, als besonderes Standesvorrecht ausgeübt.

---

[163]) Weil gemäß der unter Egeno III. im Jahre 1293 erneuerten Verfassung den Töchtern ein Erbfolgerecht zustand, wenn der Vater ohne männliche Erben starb. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg, S. 167.

[164]) Schreiber, Urkundenbuch d. Stadt Freiburg, Bd. I, S. 443, und ders. Gesch. d. Stadt Freiburg, S. 167.

[165]) An diesem Tage trat die Gräfin Klara die Herrschaft Freiburgs mit allem Zubehör an ihren Oheim in Form eines Verkaufes um 3820 Mark Silber ab, weil ihr Onkel, Graf Egeno, Klage gegen sie erhoben hatte, und sie, die nicht erschienen war, in die Acht erklärt worden war. Vgl. Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg, S. 167 ff.

[166]) Vgl. u. S. 26 ff.

[167]) Vgl. u. S. 32 ff.

[168]) Vgl. u. S. 35 ff.

5. Da bekanntlich im Lehnswesen die Lehnsgerichtsbarkeit mit dem Besitztum aufs engste verknüpft war, ist es nach dem Vorhergesagten nicht erstaunlich, daß Frauen innerhalb des Lehnswesens zu richterlichen Funktionen zugelassen worden sind.

a) Die Lehnsgerichte waren im deutschen Lehnsrecht für Streitigkeiten zwischen Herr und Mann oder zwischen Mann und Mann in subjektiver Beziehung, in objektiver Beziehung für die von dem Herrn ausgehenden Lehen und die mit diesem zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zuständig[169]). Richter war der Herr, der allerdings, wenn er selbst Partei war, gewöhnlich einen Mann an seiner Stelle diese Tätigkeit ausüben ließ. Urteiler waren die Mannen, soweit sie nicht als Partei, Fürsprecher oder Zeuge auftraten. Wenigstens 6 Mannen sollten Gericht halten und wenigstens 3 das Urteil finden[170]). Einem Recht des Herrn und der Mannen Lehngericht zu halten, entsprach auch eine Pflicht des Herren und der Mannen, Lehngericht zu gewähren und sich nicht seiner Wirkung zu entziehen[171]).

Frauen waren zur Blütezeit des Lehnswesens[172]) grundsätzlich, weil heerschildlos, auch lehensunfähig[173]). Sie konnten jedoch in wirksamer Weise Burglehen, Kirchlehen und alle anderen vom Reichskriegsdienst freien Lehen verleihen und empfangen[174]). Aber auch die Verleihung der anderen vom Reichsdienst nicht freien Lehen an Frauen war nicht ganz unwirksam. Statt des Reichskriegsdienstes mußte der Herr von den Frauen einen Geldersatz, eine Heersteuer, nehmen[175]). Die Verleihung wirkte aber nur persönlich zwischen Herr und Mann und entbehrte der Folge und Vererbung[176]). Denn Grundsatz war, daß durch die Verleihung an einen Unfähigen der Herr niemals Rechte Dritter vergeben konnte. Deshalb entbehrte

---

[169]) Schröder, Lehrbuch der dtsch. Rechtsgeschichte, Teil I, S. 632.

[170]) Homeyer, System d. Lehnrechts d. sächs. Rechtsbücher, Bd. II, 2, S. 572 ff, 622 f.; Schröder a. a. O., S. 632.

[171]) Schröder a. a. O., S. 632.

[172]) In der älteren fränkischen Zeit waren die Frauen noch durchaus aktiv und passiv lehnsfähig, (vgl. Waitz, Dtsch. Verfassungsgeschichte, Bd. 6, S. 10). Erst später erlitt ihre Lehnsfähigkeit Einschränkungen, (vgl. Waitz a. a. O., S. 73 ff.). In der Zeit, während welcher Frauen durchaus aktiv und passiv lehnsfähig waren, waren oftmals Mann und Frau in Gemeinschaft auf einem Lehnamt, (vgl. Waitz a. a. O., S. 88 f. mit Beispielen). Auch haben die Töchter damals Ansprüche auf Nachfolge im Lehen erhoben und nicht selten zur Geltung gebracht, (vgl. Waitz a. a. O., S. 90 f. mit Beispielen).

[173]) Homeyer a. a. O., Bd. II. 2, S. 298; Schröder a. a. O., Teil I, S. 430. Vgl. weiter unten S. 27 f. über die Reichsäbtissin.

[174]) Homeyer a. a. O., S. 310; Schröder a. a. O., S. 430.

[175]) Homeyer a. a. O., S. 311, 381.

[176]) Schröder a. a. O., S. 430; Homeyer a. a. O., S. 309 f.

auch der Unfähige der Vasallenrechte gegen seine Mitvasallen und der Nachfolge des Herrn. Aber der Herr, der selber den Lehnsunfähigen belehnt hatte, konnte sich auf dessen Lehnsunfähigkeit nicht berufen[177]). Das Umgekehrte galt auch, wenn ein Vasall ein Lehen von einem lehensunfähigen Herrn empfangen hatte[178]).

Ein Gerichtslehen konnten Frauen jedoch, weil sie heerschildlos waren, auch nicht mit der eben beschriebenen beschränkten Wirkung innehaben. Sie waren vielmehr zum Empfang von Gerichtslehen schlechthin unfähig[179]).

An sich gehörte zwar zur Urteilsfindung im Lehngerichte der Heerschild[180]). Andererseits aber galt die bereits oben[181]) erwähnte Regel, daß der Herr, der einen Lehensunfähigen belehnt hatte, sich nicht auf dessen Lehnsunfähigkeit berufen, und daß der Vasall, der ein Lehen von einem lehnsunfähigen Herrn erhalten hatte, nicht dessen Lehnsunfähigkeit mit Erfolg geltend machen konnte, daß andererseits aber hierdurch Rechte Dritter unberührt bleiben mußten. Deshalb brauchte zwar der lehnsfähige Vasall mit der lehnsunfähigen Vasallin nicht Gericht zu halten. Diese mußte sich dann zur Klage und Antwort im Lehngerichte eines Vormundes bedienen und konnte, wenn sie nicht vor Gericht erschien, wegen Versäumnis nicht bestraft werden[182]).

Jedoch konnte sich der Herr, der die heerschildlose Frau belehnt hatte, gemäß des oben erwähnten Grundsatzes nicht auf ihre mangelnde Fähigkeit zu richterlicher Tätigkeit im Lehngerichte berufen. Ebenso wenig konnte dies der herrschildlose Mitvasall, oder der Vasall gegenüber seiner heerschildlosen Lehnsherrin, wenn er von dieser das Lehen empfangen hatte[183]). In allen diesen Fällen konnte die heerschildlose Frau im Lehnsgerichte in Deutschland richterliche Tätigkeit ausüben.

Aber nicht alle Frauen waren heerschildlos. Eine Ausnahmestellung gegenüber den übrigen Frauen genoß in dieser Beziehung die Reichsäbtissin, da sie den Heerschild besaß[184]).

Die Aebtissinnen, welche als Vorstände eines reichsunmittelbaren Stiftes den Heerschild empfangen hatten, waren nicht wie andere

---

[177]) Homeyer a. a. O., S. 309 ff.
[178]) Homeyer a. a. O., S. 309 ff.
[179]) Homeyer S. 532 ff. Vgl. hierzu auch Mitter, Die Grundlage des Gerichtsverfahrens über das Eheding der Zittauer Ratsdörfer, S. 30.
[180]) Homeyer a. a. O., S. 573.
[181]) S. 27 pr.
[182]) Planck a. a. O., Bd. I, S. 180.
[183]) Homeyer a. a. O., S. 311, 573. Dasselbe galt auch für das Zeugnis der heerschildlosen Frau.
[184]) Schröder a. a. O., S. 430 f.; Homeyer a. a. O., S. 290.

Frauen lehnsunfähig. Sie waren vielmehr, allerdings nur bezüglich des Reichsgutes, durch dessen Empfang sie lehnsfähig geworden waren und den Schild erhalten hatten, lehnsfähig[185]). Sie besaßen insoweit auch sämtliche mit dem Lehen verbundenen Rechte und Pflichten in vollem Umfange. Sie hatten also auch das Recht und die Pflicht, im Lehngericht Recht zu finden und Recht zu sprechen[186]).

b) Während also die Frau im deutschen Lehnwesen zwar nicht vollkommen rechtlos, dem Manne andererseits aber auch nicht gleichberechtigt war, so war im klassischen französischen Lehnsrecht die Frau dem Manne lehnsrechtlich grundsätzlich vollkommen gleichgestellt[187]).

Ihre Lehnsfähigkeit war von der des Mannes nicht verschieden, weder in persönlicher, noch in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht. Ihrer Belehnung wurde dieselbe Wirkung wie der eines Mannes zugesprochen[188]). Die Frau konnte in Frankreich im Gegensatz zum deutschen Lehnsrecht[189]) auch Gerichtslehen erwerben[190]). Sie konnte als Lehnsherrin oder Vasallin auf Grund ihres Besitztums richtende Tätigkeit ausüben, obwohl ihr dies sonst wegen ihres Geschlechtes verwehrt war[191]). Die Frau hat die mit dem Lehnsrecht verbundenen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Kriegsdienstes[192]), persönlich ausgeübt[193]).

Die Frau, die in Frankreich bis zum Beginne der französischen Revolution, besonders aber im 12. und 13. Jahrhundert eine überaus einflußreiche und häufige Erscheinung im Lehnswesen gewesen ist, die beinahe ebensoviel wie der Mann zur Blüte des französischen Lehnswesens beigetragen hat, hat häufig nicht nur als Militärbefehlshaberin, Verwalterin und Gesetzgeberin, sondern auch als Richterin auf ihrem Lehen gewirkt[194]).

---

[185]) Homeyer a. a. O., S. 299, 308; Schröder a. a. O., S. 430 f.
[186]) Ueber ihre geistliche Gerichtsbarkeit, vgl. o. S. 22.
[187]) Ermolaef, Die Sonderstellung der Frau im franz. Lehnsrecht, S. 20 ff.
[188]) Ermolaef a. a. O., S. 20.
[189]) Vgl. oben S. 27.
[190]) Ermolaef a. a. O., S. 20.
[191]) Ermolaef a. a. O., S. 48 u. 133.
[192]) Der von der Vasallin nicht persönlich ausgeübt werden sollte, obwohl es auch vorkam, daß sie bei beiderseitiger Einwilligung Kriegsdienste leistete, (vgl. Ermolaef a. a. O., S. 45 ff.). Der Kriegsdienst wurde zunächst durch Heiratsdienst ersetzt, (vgl. Ermolaef S. 36 ff.). Es war der Frau aber nicht verboten, den Waffendienst als Befehlshaberin auszuüben. In der Tat haben im französischen Mittelalter Frauen ihre Vasallen selbst ins Feld geführt, (vgl. Ermolaef a. a. O., S. 45 ff.).
[193]) Ermolaef a. a. O., S. 47 f.
[194]) Abensour, La Femme, S. III f.; Ermolaef a. a. O., S. 133.

Wie im deutschen Lehnswesen so bestand auch in Frankreich eine Lehnsgerichtsbarkeit. Der Herr saß genau wie in Deutschland dem Gerichte vor, während die Vasallen urteilten. Auch hier entsprach dem Rechte der Vasallen, vor dem Lehnsgericht abgeurteilt zu werden, eine Pflicht der Vasallen und des Herrn, die Lehnsgerichtsbarkeit abzuhalten und sich ihr nicht zu entziehen[195]).

Die Frau als Lehnsherrin konnte hohe und niedere Gerichtsbarkeit besitzen[196]), die von der eines männlichen Lehnsherrn nicht verschieden war. Auch ihre Gerichtsbarkeit duldete in den Fällen, in denen die Gerichtsbarkeit eines Mannes eine Appellation nicht zugelassen hätte, keine Berufung an eine höhere Instanz. Wandten sich ihre Vasallen mit der Behauptung, daß sie schlecht oder ungerecht behandelt worden seien, an eine andere gerichtliche Instanz, so wurden sie an das Gericht ihres eigenen Lehnsherrn, auch wenn es eine Frau war, zurückverwiesen[197]). Die Lehnsfrau war, wenn sie die Angelegenheiten ihrer Vasallen in ihrem Gerichte nicht aburteilen lassen wollte, ebenso wie der männliche Lehnsherr strafbar. So wurde 1225 Johanna von Flandern wegen „deffaute de droit" vor das Königsgericht Johanns von Nigella gerufen[198]).

Die Lehnsherrinnen waren also nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Lehnsgerichtsbarkeit im vollen Umfang auszuüben. Mehrere Fälle der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Frauen sind bezeugt. So hielt die Gräfin von Carcassoue 1002 Gericht; 1032 war Niva, domina castri Gagiae, Vorsitzende des Gerichtes, 1091 fand in Bar-le-Duc ein „plaid iussu egregiae comitissae nominae Sophiae" statt, im Jahre 1211 eröffnete Bianca von Champagne die „Grands Jours' in St. Ménehoud[199]). Im Jahre 1163 wandte sich Ermengard von Narbonne, die gerne die richterlichen Befugnisse ausüben wollte, an den König Ludwig VII. von Frankreich, der ihr in einem Brief bestätigte, daß sie befugt sei, selbst Gericht zu halten und sie auch hierzu bevollmächtigte[200]).

Die Kirche mußte, wenngleich auch widerwillig, die Lehnsfähigkeit der Frau im französischen Lehnsrecht ebenfalls anerkennen[201]). Innozenz III. wies den Rekurs der Hospitalier ab, die sich

---

[195]) Ermolaef a. a. O., S. 54.
[196]) Ermolaef a. a. O., S. 54.
[197]) Ermolaef a. a. O., S. 54.
[198]) Ermolaef a. a. O., S. 55.
[199]) Ermolaef a. a. O., S. 53.
[200]) Ermolaef a. a. O., S. 53 ff.
[201]) Ueber die seit dem 14. Jahrhundert einsetzenden Bestrebungen, die Fähigkeit der Frau, im Lehnsrecht richterliche Funktion auszuüben, in Frage zu stellen, vgl. weiter unten S. 30 ff.

dem Urteil der Königin Alienor nicht unterziehen wollten, weil im französischen Lehnsrecht die Gerichtsfähigkeit der Frau anerkannt sei[202]). Ja, es hat sogar weibliche Pairs in Frankreich gegeben, also Frauen, die Inhaber der höchsten Lehen des Königreiches gewesen sind[203]). Diese haben auch am Pairsgericht bei der Urteilsfindung mitgewirkt[204]). So hat in dem Streit zwischen Mahant und Robert d'Artois die Gräfin von Flandern mit den übrigen Pairs am Pairsgericht geurteilt[205]).

Die Frauen nahmen aber nicht nur als Lehnsherrinnen, sondern auch als Vasallinnen am französischen Lehnsgerichte teil. Ja, die übrigen Vasallen hatten sogar das Recht, falls der Lehnsherr die Vasallin nicht berufen wollte, dies zu verlangen[206]). So nahmen 1091 in Bar-le-Duc drei Frauen als Vasallinnen an einer Gerichtssitzung teil. Im 12. Jahrhundert fällten 14 Vasallen am Hofe des Seigneur de Laigle, ein Urteil, unter denen sich zwei Frauen befanden[207]).

Wenn auch das Herrschaftsgebiet der Lehnsherren allgemein durch das Erstarken der Zentralgewalt in Frankreich später beschränkt wurde, und auch bereits vom 14. Jahrhundert an, insbesondere im Süden unter der Einwirkung des frauenfeindlichen römischen und kanonischen Rechtes Bestrebungen begonnen hatten, die Frauenrechte in Lehen nach Möglichkeit zu beschränken[208]), so gab es trotz alledem noch im 18. Jahrhundert, ja bis zum Beginn der französischen Revolution in Frankreich mächtige Lehnsherrinnen, die sich im Genuß der Lehnsgerichtsbarkeit befanden.

Noch im 18. Jahrhundert fanden sich in Quercy beispielsweise soviel weibliche wie männliche Lehnsherren[209]). In Périgord gab es etwa 20 Lehnsherrinnen um diese Zeit[210]). Die Frau im Lehnswesen besaß genau so wie früher die hohe und niedere Gerichtsbarkeit[211]).

---

[202]) Ermolaef a. a. O., S. 54. Ives von Chartes mußte Prozessierende an die Gräfin von Champagne, die für Streitentscheidungen zuständig war, verweisen, (vgl. Ermolaef a. a. O., S. 54).

[203]) Die Pairs besaßen das Privileg, sich nur von Pairs aburteilen zu lassen.

[204]) Ermolaef a. a. O., S. 48.

[205]) Ermolaef a. a. O., S. 56. Vgl. auch Schäffner, Gesch. d. Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. II, S. 345.

[206]) Ermolaef a. a. O., S. 48.

[207]) Ermolaef a. a. O., S. 48.

[208]) Abensour, La Femme, S. IV; Ermolaef a. a. O., S. 57.

[209]) Abensour, La Femme, S. 328.

[210]) Abensour, La Femme, S. 328; vgl. dort auch weitere Beispiele.

[211]) Abensour, La Femme, S. 333. So war Antoinette-Gabrielle Boucquel mit dem Rechte der hohen und niederen Gerichtsbarkeit in Liévin ausgestattet. Madame de Tourzel besaß die Gerichtsbarkeit über die Gebiete in der Auvergne, die duchesse d'Elboeuf diejenige in Binarville. Catherine Thibaut des Prés hatte das Recht der Gerichtsbarkeit über die Gebiete von

Jedoch hatten der weibliche und der männliche Gerichtsherr bereits lange aufgehört, die Gerichtsgewalt selber auszuüben. Dies geschah vielmehr durch richterliche Beamte, die von den Lehnsherren zu diesem Zwecke ernannt wurden, und die in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit ausübten[212]).

Dieses Recht, Richter oder andere richterliche Beamte zu ernennen, die in ihrem Namen Recht sprechen mußten, hat die Lehnsherrin in Frankreich genau wie der Lehnsherr noch bis zum Beginne der französischen Revolution persönlich ausgeübt[213]). So hat sich auch die dame Marguerite Pégot von 1743 bis 1771 im Genuß der Gerichtsgewalt befunden[214]). Sie hat während dieser Zeit das Recht, Richter, Räte und andere richterliche Beamte zu ernennen, persönlich ausgeübt[215]). Die dame Petit de Moissac befand sich bis zum Beginn der französischen Revolution gleichfalls im Besitz der Gerichtsbarkeit[216]). Ihr Herrensitz umschloß sogar ein Gefängnis, wo diejenigen gefangen gehalten wurden, die von ihrem Gerichtshof verurteilt worden waren[217]). Auch die dame Richefouilli besaß die gesamte Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet, die von ihr in vollem Umfange ausgeübt wurde[218]).

Auch die Aebtissinnen, die gleich den übrigen Lehnsherrinnen hohe und niedere Gerichtsbarkeit besaßen[219]), haben sich dieses Recht bis ins 18. Jahrhundert hinein bewahrt[220]). So blieb die Aebtissin von Saintes[221]), eine mächtige Lehnsherrin, bis zum Beginn der Revolution im Genuß der Gerichtsgewalt, deren Ausübung sie verschiedenen „prévôts" oder anderen richterlichen Beamten überließ, die von ihr eigens zu diesem Zwecke ernannt worden waren[222]). Die Aebtissinnen von Remiremont, die beinahe königlichen Rang be-

---

Vontré und Maujant, die Marquise von Mirabeau war die Gerichtsherrin auf ihrem Gebiete in Negreaux, (vgl. Abensour, La Femme, S. 333). Besonders waren auch in der Bretagne, wo es sehr viele weibliche Lehnsherren gab, diejenigen, die Gerichtsbarkeit noch weit bis in das 18. Jahrhundert hinein besaßen, sehr zahlreich. Vgl. Abensour, ebd. mit weiteren Beisp.

[212]) Abensour, La Femme, S. 334.

[213]) Besonders auch in der Bretagne, (vgl. die Beispiele bei Abensour, La Femme, S. 334).

[214]) Abensour, La Femme, S. 335.

[215]) Abensour, La Femme, S. 335.

[216]) Abensour, La Femme, S. 335.

[217]) Abensour, La Femme, S. 335.

[218]) Abensour, La Femme, S. 335. Sie besaß auch das Recht, richterliche Beamte einzusetzen (ebd.).

[219]) Abensour, La Femme, S. 264 ff. u. 335.

[220]) Vgl. die Beispiele bei Abensour, La Femme, S. 265.

[221]) Welche bis zum 15. Jahrhundert sogar das Recht besessen hatte, Geld zu prägen, (vgl. Abensour, La Femme, S. 265).

[222]) Abensour, La Femme, S. 265.

saßen, haben das Recht der mittleren, niederen und hohen Gerichtsbarkeit ebenfalls ausgeübt[223]), was sie auch trotz der Vorstellungen und Einwände der lothringischen Herzöge zu bewahren wußten[224]). Die Aebtissin von Montivilliers hat ihr Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben, gegenüber den Erzbischof von Rouen, in dessen Diözese ihre Abtei lag, energisch verteidigt[225]). Als sich der Erzbischof von Rouen im Jahre 1736 gegen ihre Gerichtsbarkeit wandte und seine Jurisdiktionsgewalt auf die Abtei von Montivilliers auszudehnen versuchte, protestierte sie. Sie appellierte an den Rat des Königs, sie wandte sich nach Rom und ließ durch einen Rechtsgelehrten von der Universität Salamanca eine Abhandlung über den Fall schreiben. Schließlich mußte sie jedoch die Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Rouen, nachdem sie sich vorher auch noch mit anderen mächtigen Aebtissinnen in Verbindung gesetzt hatte[226]), anerkennen.

6. Aber nicht nur mit dem Lehen, auch mit dem Zunftwesen war eine Gerichtsbarkeit aufs engste verknüpft.

a) Die Zünfte[227]) hatten nämlich neben ihren sonstigen Aufgaben auch richterliche, gesetzgebende und gewerbepolizeiliche Funktionen zu erfüllen[228]). Ihre Gerichte hatten eine weitgehende Kompetenz. Häufig stand ihnen eine zivilrechtliche Zuständigkeit zu, besonders bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern[229]). Ihre Hauptkompetenz lag jedoch auf strafrechtlichem Gebiete. So war ihnen oftmals die Entscheidung über gewerberechtliche Delikte, insbesondere auch bei Führung falscher Maße und Gewichte oder bei unlauterem Wettbewerb überlassen. Ferner unterlagen Verstöße gegen die innere Ordnung der Genossenschaft der Zunftgerichtsbarkeit. Aber auch bei Beleidigungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen unter Genossen, manchmal sogar auch bei sittenpolizeilichen Zuwiderhand-

---

[223]) In ihrem Tribunal zu Remiremont, (vgl. Abensour, La Femme, S. 265).
[224]) Abensour, La Femme, S. 265.
[225]) Abensour, La Femme, S. 274.
[226]) Die sich mit ihr solidarisch erklärt hatten, (vgl. Abensour, La Femme, S. 274).
[227]) Die nicht nur gewerbliche Korporationen waren, sondern auch militärische, politische, gesellige und kirchliche Organisationen darstellten, (vgl. Weider, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden im Mittelalter, S 238 ff., 246 ff., ferner Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg, Bd. II, S. 80 ff. und Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverfassung, S. 2 f., ferner Schwerin, Dtsch. Rechtsgesch., S. 98; Schröder a. a. O., Teil I, S. 700.
[228]) Die Zünfte besaßen eigene Gerichtsbarkeit, ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht, eine weitgehende Autonomie, eine Polizeigewalt und das Recht, ihre Mitglieder zu besteuern, (vgl. Weider a. a. O., S. 238 ff., 248 ff.; Neuburg a. a. O., S. 2 f.; Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg, Bd. II, S. 80 f.; Schwerin a. a. O., S. 98; Schröder a. a. O., Teil I, S. 700).
[229]) Weider a. a. O., S. 266 ff.

lungen war die Zuständigkeit des Zunftsgerichts gegeben[230]). Auf die meisten Vergehen war eine Geldbuße gesetzt. Das für schuldig befundene Mitglied konnte aber auch auf Zeit oder vollkommen aus der Zunft ausgeschlossen werden[231]).

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Befugnisse waren in seltenen Fällen ein oder mehrere Ausschüsse betraut. Meistens wurde diese Tätigkeit aber entweder vom Vorstand oder von der Vollversammlung der Genossen, die als Morgensprache bezeichnet wurde[232]), ausgeübt[233]). Im letzten Falle ist anzunehmen[234]), das die Gesamtheit der anwesenden Genossen[235]) das Urteil fand, das alsdann von den Versammlungsleitern verkündet wurde.

Diese mit der Zunftmitgliedschaft verbundene Gerichtsbarkeit konnten auch Frauen, sofern sie als vollberechtigte Mitglieder in die Zünfte aufgenommen wurden, gleich ihren männlichen Standesgenossen ausüben[236]).

Seit dem 13. Jahrhundert wurden Frauen als selbständige[237]) Mitglieder in den Zünften aufgenommen[238]), wobei naturgemäß gerade diejenigen Handwerke den Frauen im besonders ausgedehnten Maße offenstanden, welche ihrer Art nach Frauenarbeit erforderten, oder zumindest sehr wünschenswert erscheinen ließen[239]). Bis ins 14. Jahrhundert hinein hat es in Schlesien eine besondere Zunft der Garnzieher gegeben, in der Männer und Frauen gleichberechtigt waren[240]). In Köln hatten die Fleischer, Beutelmacher, Wappensticker und Ge-

---

[230]) Weider a. a. O., S. 257 ff.; Ennen, Gesch. d. Stadt Köln, Bd. II, S. 626 f.; Neuburg a. a. O., S. 243. In Straßburg hatten die Zünfte sogar Diebstähle in den Bereich ihrer Kompetenz gezogen, (vgl. Neuburg ebd.).

[231]) Ennen a. a. O., Bd. II, S. 629.

[232]) Schröder a. a. O., Teil I, S. 700; Weider a. a. O., S. 139.

[233]) Neuburg a. a. O., S. 286; Weider a. a. O., S. 248 ff.

[234]) Nach Weider a. a. O., S. 277.

[235]) Also auch der weiblichen, (vgl. weiter unten S. 33 f).

[236]) Wie dies auch beim Lehnswesen der Fall war, (vgl. oben S. 26 ff).

[237]) Im Gegensatz zu den Fällen, in denen weibliche Familienmitglieder eines männlichen Zunftmitgliedes auch als Mitglieder der Gesamtzunft galten, oder die Witwe nach dem Tode des Mannes, der Zunftmitglied war, das Geschäft weiter betreiben durfte, was fast überall der Fall war, (vgl. Stahl, Das dtsch. Handwerk, S. 52).

[238]) Erst vom 15. Jahrhundert an begannen die Versuche, die weiblichen Mitglieder aus der Zunft herauszudrängen, die Ende des 16. Jahrhunderts erschreckend zunahmen und mit dem 17. Jahrhundert bereits ihr Ziel, nämlich die Handwerksarbeit zum Monopol des männlichen Geschlechtes und männliches Geschlecht zur Bedingung des Eintritts in eine Zunft zu machen, erreicht hatten, (vgl. Weinhold a. a. O., S. 177; Stahl a. a. O., S. 91 ff.).

[239]) Stahl a. a. O., S. 88 f. Von dieser Art Zünften gibt es sogar nur zwei Pariser, die ein direktes Verbot gegenüber Frauen aussprechen, (vgl. Neuburg a. a. O., S. 50).

[240]) Weinhold a. a. O., S. 176.

wandmacher Frauen mit gleichem Rechte im Amte wie Männer[241]). Die Zünfte der Garnmacher und Goldspinner bestanden sogar ausschließlich aus weiblichen Mitgliedern[242]). Die weiblichen Kölner Zünfte hatten auch weibliche Zunftvorsteher[243]). In Straßburg waren Frauen ebenfalls Mitglieder der Zünfte. Nach einem Straßburger Ratsurteil aus dem Jahre 1330 durften Frauen nicht nur in der Weberzunft arbeiten, sondern mußten auch die Lasten mittragen und vollständig zur Zunft gehören[244]). 1430 wurde in Straßburg nochmals ausdrücklich bestimmt[245]), daß die Schleier- und Leinenweberinnen auch an den Zunftlasten teilnehmen sollten.

Die Frauen haben also innerhalb der Zünfte als gleichberechtigte Zunftmitglieder die oben[246]) erwähnte richterliche Tätigkeit, die allen Zunftmitgliedern oblag, als besonderes Standesvorrecht ausüben dürfen[247]).

b) Das war aber nicht nur in Deutschland der Fall. Denn auch im französischen Zunftwesen wurde die Frau als gleichberechtigtes Zunftmitglied aufgenommen. Im 13. Jahrhundert waren in 8 Handwerken in Frankreich die Befugnisse der weiblichen Zunftmitglieder denen der männlichen vollkommen gleichgestellt[248]). In 6 weiteren Handwerken wurden die Korporationen, die sogar fast ausschließlich oder wenigstens überwiegend von Frauen betrieben wurden, teils bloß von weiblichen, teils von weiblichen und männlichen Zunftvorstehern geleitet und überwacht[249]). So standen die Seidenspinnerinnen mit kleinen Spindeln, eine ausschließlich weibliche Pariser Zunft, während des 13. und 14. Jahrhunderts unter zwei Zunftmeisterinnen, welche das ganze Handwerk zu überwachen hatten[250]). Auch von einer anderen weiblichen Zunft wird berichtet[251]), daß sie unter drei Zunftmeisterinnen gestanden haben. Dies war auch bei den Seidenwebe-

---

[241]) Ennen a. a. O., Bd. II, S. 622 und Stahl a. a. O., S. 83.

[242]) Ennen a. a. O, Bd. II, S. 622 und Weinhold a. a. O., S. 176.

[243]) Behaghel, Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln, S. 48; Ennen a. a. O., Bd. II, S. 625.

[244]) Neuburg a. a. O., S. 50; Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 2.

[245]) Neuburg a. a. O., S. 50; Schmoller a. a. O., S. 50.

[246]) S. oben S. 32 f.

[247]) Vgl. bei fürstlichen Frauen S. 24 f., im Lehnswesen S. 26 ff.

[248]) Stahl a. a. O., S. 68.

[249]) Stahl a. a. O., S. 68.

[250]) Sogen. prendesfames, (vgl. Stahl a. a. O., S. 65 und Boileau, Réglement sur les arts et métiers de Paris, S. 83 ff.).

[251]) Den „tesseirandes de queuvrechiers de soie", (vgl. Stahl a. a. O., S. 66 und Boileau a. a. O., S. 99). Das waren Frauen, welche aus Seide einen Stoff für die Kopfbedeckung der Dame webten.

rinnen[252]) der Fall. Hier hatten die drei vereideten Meisterinnen, welche das Handwerk überwachten, auch das Recht, Strafen zu erheben[253]).

Bis in das 18. Jahrhundert herein hat es in Frankreich ausschließlich weibliche Korporationen[254]) und gemischte Zünfte gegeben.

Die weiblichen Zünfte waren wie die männlichen organisiert[255]). Die weiblichen Zunftmitglieder wählten wie ihre männlichen Kollegen aus ihrer Mitte sogenannte „jurées", die die Zunft zu überwachen hatten und denen auch eine gewisse richterliche Gewalt bei beruflichen Fragen zustand[256]). So wurde nach einem Edikt vom Jahre 1675, das die Korporationen der „couturières" organisierte, ein besonderer Wahlausschuß von 24 Meisterinnen gebildet, die dazu berufen waren, 10 „jurées" für zwei Jahre zu wählen[257]).

Die eben erwähnten richterlichen Befugnisse standen den weiblichen Zunftmitgliedern nicht nur in weiblichen Korporationen, sondern auch in gemischten Zünften zu. Denn die „corporation des grainiers de Paris" bestimmte, daß die Meisterinnen, nachdem sie 6 Jahre das Meisterwerk ausgeübt hatten, nicht nur von der Gesamtheit der Meister und Meisterinnen zur „jurée" gewählt werden konnten, sondern es war auch Vorschrift, daß zwei von den vier zu wählenden „jurées" weiblich sein mußten[258]).

IV. Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart.

Wenn aber die Frau nur in engstem Zusammenhang mit ihren oftmals sehr ausgedehnten Standesvorrechten richterliche Funktionen ausüben konnte, so mußte eine Bewegung, die, wie die französische Revolution, die Standesvorrechte beseitigen wollte, für die durch Frauen ausgeübte richterliche Tätigkeit von allergrößter Bedeutung werden[259]).

---

[252]) „Ouvrières de tissuz de soie".
[253]) Vgl. Stahl a. a. O., S. 65; Boileau S. 88.
[254]) Abensour, La Femme, S. 184, bes. in Paris, (ebd.).
[255]) Abensour, La Femme, S. 185.
[256]) Abensour, La Femme, S. 185.
[257]) Abensour, La Femme, S. 185.
[258]) Abensour, La Femme, S. 189. Bei dieser rechtlich so gehobenen Stellung der Frau im Handwerk ist es nicht weiter erstaunlich, daß seit Bestehen der französischen Gewerbegerichte, „conseils de prud'hommes", also seit dem 13. Jahrhundert, die Frauen hierzu die passive Wählbarkeit besaßen, die sie erst mit der Abschaffung der Zunftgesetze durch die französische Revolution und mit der hierdurch veranlaßten Aufhebung der „conseils de prud'hommes" verloren haben, (vgl. hierüber weiter unten S. 123 und Handb. d. Frauenbew., Bd. I, S. 394).
[259]) Deshalb sollen auch die französische Revolution und daran anschließend die Vorgänge unter Louis-Philippe und in Amerika im 19. Jahr-

1. a) Die französische Revolution mußte mit der Abschaffung der Standesvorrechte notwendigerweise auch der mit diesen Standesvorrechten verbundenen Gerichtsbarkeit der Frauen ein Ende setzen. Die Stellung der Frau im öffentlichen Leben mußte, sofern sie nicht allgemein gehoben wurde, zur Bedeutungslosigkeit herabsinken, da der Frau die einzige Möglichkeit, einen weitgehenden Einfluß im öffentlichen Leben auszuüben, zusammen mit ihren Standesvorrechten genommen worden war.

Eine allgemeine Hebung der Stellung der Frau in rechtlicher Beziehung, insbesondere ihre Zulassung zu richterlicher Tätigkeit, wurde in der französischen Revolution, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen[260]), weder erstrebt noch erreicht. Die französische Revolution hat zwar als Leitsatz die Gleichheit aller Menschen aufgestellt. Sie hat hierbei aber nur die Gleichheit der männlichen Menschen gemeint. Sie hat durch die Abschaffung der Standesvorrechte den Einfluß mächtiger Frauen auf das öffentliche Leben beseitigt und hat infolgedessen an Stelle einer Standesaristokratie eine Aristokratie des Mannes gesetzt.

Aus diesem Grunde erscheint es nicht weiter verwunderlich, daß die französische Revolution als der Zeitpunkt zu betrachten ist, in dem eine Bewegung beginnt, die man als neuzeitliche Frauenbewegung bezeichnen könnte[261]), nämlich ein Streben der Frau nicht als Vertreterinnen eines bestimmten Standes, sondern als Vertreterinnen ihres Geschlechtes um Gleichberechtigung aus dem Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter heraus, ein Streben, dessen Ziel letzten Endes auch auf die Ausübung richterlicher Funktionen durch Frauen gerichtet sein mußte.

Ein Mann, der Philosoph Condorcet, und eine Frau, Olympe de Gouge, haben diesen Gedanken der Gleichberechtigung der Geschlechter zur Zeit der französischen Revolution laut verkündet und befürwortet. Aber es gelang ihnen nicht, die Entwicklung entscheidend in ihrem Sinne zu beeinflussen.

---

hundert in diesem Teile erwähnt werden, weil sie nämlich für die gesamte Entwicklungsgeschichte der Zulassung der Frau zu richterlicher Tätigkeit von entscheidender Bedeutung geworden sind. Jedoch werden Vorgänge in außerdeutschen Ländern, denen eine mehr territorial beschränkte Bedeutung zukommt, nicht in diesem geschichtlichen, sondern in dem rechtsvergleichenden Teile, (vgl. S. 119 ff.), bei den in Frage kommenden Staaten angeführt werden, selbst wenn sie bereits einige Zeit zurückliegen sollten.

[260]) Die im folgenden, S. 36 ff., behandelt werden.

[261]) Und zwar mit der an König Ludwig XVI. gerichteten Bittschrift der kümmerlich entlohnten Näherinnen, (vgl. Hollenbach, Die Entwicklung der bürgerl. Rechtsstellung der Frau durch die große franz. Revolution, S. 13).

So hat Olympe de Gouge in ihrer im September 1791 an die Königin Marie-Antoinette gerichteten Erklärung der Rechte der Frau im Art. 1 erklärt, daß die Frau frei geboren sei und es verdiene, dem Manne an Rechten gleichzustehen. Sie forderte im Art. 6 ihrer Erklärung, daß „alle Bürger und Bürgerinnen zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Stellen zugelassen" würden und hierbei nur ihre Fähigkeiten und Geistesgaben, nicht aber ihr Geschlecht ausschlaggebend seien[262]).

Auch Condorcet hat in der von ihm namens des Verfassungsausschusses entworfenen „Verfassung der französischen Republik", die er im Februar 1893 dem Nationalkonvent vorlas[263]), die Frau den Männern vollkommen gleichgestellt[264]). Condorcet war der Ansicht, daß der zwischen den Geschlechtern bestehende psychische Unterschied nichts anderes als ein Werk der Erziehung sei. Auf den Einwand, daß die Frauen nicht vernünftig denken könnten, erklärte er: „Les femmes ne sont pas conduites, il est vrai, par la raison des hommes, mais elles le sont par la leur[265])". Diese von Condorcet entworfene Verfassung wurde jedoch niemals Gesetz.

Trotzdem hat aber die Republik in den Jahren 1790/1793[266]) den Frauen einige Gelegenheit zur Ausübung richterlicher Tätigkeit gewährt. Durch Verordnung vom Jahre 1790 wurde zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Ehegatten untereinander und zwischen Eltern und Kindern ein Familien- oder Schiedsrat eingerichtet, der von allen Familienmitgliedern ohne Unterschied des Geschlechtes gewählt und angerufen werden konnte. Mitglieder dieses Familienrates konnten auch weibliche, unverheiratete Familienmitglieder sein, die hier Funktionen ausübten, die im modernen Sinne als vormundschaftsrichterliche bezeichnet werden müßten. Dieser Familienrat hatte nämlich zur Aufgabe, Zwangsmaßnahmen gegen Kinder, die deren gesetzlichen Vertretern oft in weitgehendem Maße zu Gebote standen, zu regeln, gutzuheißen oder zu verwerfen[267]).

Ferner wurde durch das Gesetz zur Anerkennung der Ehescheidung auf der Grundlage vollkommener Gleichberechtigung der Geschlechter vom September 1792 den Frauen eine weitere richterliche

---

[262]) Vgl. Hollenbach a. a. O., S. 17; jedoch riefen sowohl die Forderungen der Olympe de Gouge wie auch diejenigen von Condorcet nur Entrüstung oder Erheiterung hervor.

[263]) Und wo er nur Lächerlichkeit erntete.

[264]) Hollenbach a. a. O., S. 21 f.

[265]) Condorcet, Oeuvres, Bd. X, S. 125.

[266]) In denen man nämlich, weil die französische Frau stark an der französischen Revolution beteiligt gewesen war, den Frauenforderungen noch günstig gegenüberstand.

[267]) Hollenbach a. a. O., S. 24 ff.

Tätigkeit eingeräumt. Das durch dieses Gesetz eingeführte Verfahren, das die Ehescheidung außerordentlich erleichterte, wurde einem Schiedsrat übertragen, der sich aus sechs Verwandten oder Freunden zusammensetzte. Auch unverheiratete Frauen konnten Mitglieder dieses Schiedsrates sein, der von dem Ehemann und der Ehefrau benannt wurde. Die weiblichen Mitglieder dieses Schiedsrates konnten hier wiederum eine Tätigkeit ausüben, die einer vormundschaftsrichterlichen oder schiedsrichterlichen im modernen Sinne vergleichbar wäre. Denn vor dem Schiedsrate sollte zunächst eine Sühne versucht, und eine Ausgleichung der Streitigkeiten, möglicherweise sogar eine Aussöhnung der Eheleute vorgenommen werden. Blieben alle diese Maßnahmen erfolglos, so war der Standesbeamte verpflichtet, die Ehescheidung auszusprechen[268]).

Als Ende dieser frauenfreundlichen Gesetzgebung muß das Jahr 1793 betrachtet werden, in dessen Verlaufe[269]) sämtliche Frauenvereine durch den Convent aufgehoben, öffentliche Versammlungen der Frauen und ihre Anwesenheit auf den Tribünen des Conventes verboten wurde, „weil die Frauen weder die physische noch die moralische Kraft" hätten, „Beschlüsse zu fassen und sie durchzusetzen"[270]). Eine derartige Meinung über das weibliche Geschlecht war naturgemäß nicht dazu angetan, dessen Befähigung zu richterlicher Tätigkeit, sei es nur im Familienrate, zu befürworten. So wurden die Frauen denn auch von der Tätigkeit im Familienrate durch den Code Civil Art. 442 ausgeschlossen[271]).

Aber der bereits einmal aufgetauchte Gedanke von der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Geschlechter, der von zwei überragenden Geistern öffentlich verkündet worden war[272]), konnte nicht für immer verschwinden, in Mißachtung oder Vergessenheit geraten. Bereits unter der Regierung von Louis-Philippe erhoben sich wiederum gewichtige Stimmen für die Gleichstellung beider Geschlechter,

---

[268]) Ihm lag also eine entscheidende Tätigkeit nicht ob, (vgl. Hollenbach a. a. O., S. 30 f.).

[269]) Nämlich am 30. Oktober 1793.

[270]) Wie ein Conventsmitglied äußerte. Die Frauen hatten sich nämlich durch ihr aufreizendes Benehmen in ihren Vereinigungen, in ihren Versammlungen und in der Oeffentlichkeit die Sympathie für eine Gleichstellung beider Geschlechter verdorben, (vgl. Letschert, Die Entwicklung der öffentlichrechtlichen Stellung der Frau, S. 54).

[271]) Auch im § 72 II der Preußischen Vormundschaftsordnung vom 6. Juli 1875 waren die Frauen vom Familienrat ausgeschlossen. Nach dem Entwurf des BGB. sollten die Frauen von der Mitgliedschaft ebenfalls ausgeschlossen werden. Jedoch ist diese Bestimmung von der Reichstagskommission beseitigt werden, (vgl. über den Zustand nach BGB. unten S. 85).

[272]) Vgl. oben S. 36 f.

die diesmal auch konkrete Forderungen bezüglich der richterlichen Tätigkeit durch Frauen aufstellten.

So forderte Madame de Mauchamp die Hinzuziehung der Frau zum Laienrichteramte[273]). Denn im Art. 53 der Verfassung stünde, so argumentierte sie[274]), daß jeder Franzose von seinem natürlichen Richter gerichtet werden sollte. Aber nur die Männer würden von ihrem natürlichen Richter gerichtet werden, nicht dagegen die Frauen. Denn der natürliche Richter einer Frau sei auch eine Frau. Deshalb verlangte Madame de Mauchamp, daß eine Jury aus 12 Männern und 12 Frauen gebildet werde. Aus demselben Grunde setze sie sich auch für die Zulassung der Handelsfrauen zu den „tribunaux de commerce" ein[275]). Bezüglich der geistigen Fähigkeiten und der Geeignetheit der Frauen zum Richteramte wies sie daraufhin, daß sogar die größte Unwissenheit, der vollkommene Mangel an Intelligenz seitens eines Mannes kein Grund sei, um diesen von der Laienrichterbank auszuschließen[276]).

Nachdem bereits im Jahre 1833 Enfantin im Laufe eines Prozesses vergeblich verlangt hatte, durch zwei Frauen verteidigt zu werden[277]), weil sein Fall die Frauen berühre und nur eine Frau ihn richtig verteidigen könne[278]), forderte im Jahre 1837 eine Angeklagte während eine berühmten Kriminalprozesses[279]) weibliche Richter und einen weiblichen Verteidiger. Es handelte sich hier um eine Frau, die angeklagt worden war, ihren Mann, den sie des Ehebruchs mit ihrem eigenen Dienstmädchen überführt hatte, getötet zu haben. Kein Mann, so meinte die Angeklagte, sei in der Lage, sie zu verstehen und zu verteidigen, ihr Vertrauen zu erlangen und zu beurteilen, ob sie schuldig sei oder nicht. Sie verlangte deshalb[280]), von Frauen gerichtet zu werden, „qui," dit-elle, „sont les seuls juges naturels des femmes"[281]). Man hat ihr jedoch dieses Recht nicht gewährt[282]).

---

[273]) Eigenartigerweise tauchte nur die Forderung der Hinzuziehung der Frauen zu laienrichterlicher Tätigkeit auf, (vgl. Abensour, Le Féminisme sous le Règne de Louis-Philippe, S. 110).

[274]) Abensour, Le Féminisme, S. 109 f.

[275]) Abensour, Le Féminisme, S. 110 f.

[276]) Abensour, Le Féminisme, S. 110.

[277]) Und zwar von Cécile Fournel und Aglaé Saint-Hilaire, (vgl. Abensour, Le Féminisme, S. 137).

[278]) Abensour, Le Féminisme, S. 137.

[279]) Der zu seiner Zeit ein ungeheures Aufsehen erregte, des Prozesses Lafarge, (vgl. Abensour, Le Féminisme, S. 137 f.).

[280]) In ihrer Verteidigungsrede. Der ihr zugeteilte Offizialverteidiger überließ ihr nämlich das Wort, so daß sie sich selber verteidigte, (vgl. Abensour, Le Féminisme, S. 138).

[281]) Abensour, Le Féminisme, S. 138.

[282]) Abensour, Le Féminisme, S. 138.

Trotzdem verhallte der Ruf nach weiblichen Richtern nicht ungehört. Im Jahre 1849[283]) forderte Henriette die Einsetzung eines besonderen Ehrengerichts, das sich aus einer gleichen Anzahl von Männern und Frauen zusammensetzen sollte. Dieses Ehrengericht sollte sich einmal mit der „recherche de la paternité" ganz allgemein befassen, außerdem aber auch für jeden einzelnen Fall eine besondere Entscheidung aussprechen[284]).

b) In Amerika wurden die Frauen bereits seit dem Jahre 1869 zu richterlicher Tätigkeit zugelassen.

Der Staat Wyoming ließ durch Gesetz vom 7. und 10. Dezember 1869 Frauen zur großen und kleinen Jury zu[285]). Eine Frau, nämlich Esther Morris, wurde Justice of Peace. Sie hat in dieser Eigenschaft zur Zufriedenheit des Volkes zwei Jahre rechtsprechende Tätigkeit ausgeübt[286]). In Colorado wurden im Jahre 1893 die Frauen zu öffentlichen Aemtern zugelassen[287]), in Utah im Jahre 1895[288]), in Idaho im Jahre 1896[289]) und schließlich auch in Kansas[290]). Mrs. Ada M. Bittenbender von Nebraska wurde zum Richter des höchsten Gerichtes dieses Staates bei den Wahlen aufgestellt, jedoch nicht gewählt[291]).

In dem Staate Washington wurden die Frauen durch das Gesetz vom 23. November 1883 indirekt zum Richteramt zugelassen. Ihnen wurde nämlich durch dieses Gesetz die Wählbarkeit verliehen. Zur Mitgliedschaft der kleinen Jury gehörte aber nur Wahlfähigkeit. Deshalb konnten von diesem Zeitpunkt an die Frauen als Mitglieder der kleinen Jury richterliche Funktionen ausüben[292]). Die Mitglieder der großen Jury mußen aber außerdem noch Vorstand eines Haushaltes sein. Fraglich war nun, ob die verheirateten Frauen als Vorstände eines Haushaltes anzusehen waren. In King und Pierce hatten sich die Richter im bejahenden Sinne ausgesprochen, jedoch wagte man in den anderen Bezirken nicht, sich dieser Meinung anzuschließen[293]). Schließlich wurde durch ein Gesetz des Staates Washing-

---

[283]) Und zwar am 10. April 1849 in „L'Opinion des Femmes", (vgl. Abensour, Le Féminisme, S. 274 f.).

[284]) Abensour, Le Féminisme, S. 275.

[285]) Lockwood, The political rights of women in the United States, S. 367, Frank, Essai sur la condition politique de la femme, S. 276.

[286]) Lockwood a. a. O., S. 367.

[287]) Lockwood a. a. O., S. 367.

[288]) Lockwood a. a. O., S. 368.

[289]) Lockwood a. a. O., S. 368.

[290]) Lockwood a. a. O., S. 368.

[291]) Lockwood a. a. O., S. 368.

[292]) Frank a. a. O., S. 280.

[293]) Vor den höchsten Gerichtshof von Olympia wurden mehrere Urteile gebracht, an denen Frauen mitgewirkt hatten, (vgl. Frank a. a. O., S. 280).

ton vom 18. Januar 1888 den Frauen zwar das Wahlrecht bestätigt, ihnen aber verboten, Mitglieder der Jury zu sein[294]).

Die Erfahrungen, die man in diesen amerikanischen Staaten mit weiblichen Laienrichtern gemacht hatte, waren durchaus günstig[295]). Zeitgenossen, der Richter John Kingman, der Richter Green und die Rechtsanwältin Miß Lelia Josephine Robinson, berichteten[296]), daß das Richteramt von den Frauen mit Verständnis und Würde ausgefüllt worden sei, und daß diejenigen Rechtsanwälte, die sich zuerst gegen weibliche Richter aufgelehnt hätten, später gerne einer gemischten Jury gegenübergetreten seien. Insbesondere Spiel, Trunkenheit und ungebührliches Benehmen seien, sobald sich Frauen in der Jury befunden hätten, den Umständen entsprechend geahndet worden, während die männliche Jury, selbst die große Jury, in derartigen Fällen durchaus nicht verläßlich gewesen sei[297]).

2. In Deutschland[298]) wurden Frauen um diese Zeit grundsätzlich zu richterlicher Tätigkeit nicht zugelassen.

a) Das Berufsrichtertum war der Frau im Deutschen Reiche bis zur reichsgesetzlichen Regelung im Jahre 1922 verschlossen. Nach dem GVG., das seit 1879 in Deutschland galt, wurde die Fähigkeit zum Berufsrichteramt entweder durch Ablegung zweier Prüfungen[299]) oder dadurch erlangt, daß der Bewerber ordentlicher Lehrer an einer deutschen Universität war[300]). Beide Erfordernisse konnten aber von Frauen vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes über ihre Zulassung zum Berufsrichtertum im Jahre 1922 nicht erfüllt werden. Denn es hat bis 1922 keine weiblichen ordentlichen Lehrer des Rechtes an einer

---

[294]) Frank a. a. O., S. 281. Ueber das Rechtstudium der Frauen in Amerika, ihre Zulassung zur Anwaltschaft, ihre Beteiligung an den Jugendgerichten und ihre richterliche Tätigkeit in späteren Jahren in diesem Lande vgl. weiter unten S. 131 ff.

[295]) Lockwood S. 367; Frank a. a. O., S. 277 ff.

Der Kuriosität halber mag auch in diesem Zusammenhange ein kleines Gedicht erwähnt werden, das in jener Zeit entstand, (vgl. Ostrogorski, Die Frau im öff. Recht, S. 140, Anm. 1):

Baby, baby, don't get in a fury,
Your mother 's gone to sit on the jury!

[296]) Frank a. a. O., S. 276 ff.

[297]) Frank a. a. O., S. 276.

[298]) Da die Gesetze, durch die die Frauen die allgemeine Fähigkeit zu laien- und berufsrichterlicher Tätigkeit im Deutschen Reiche erlangt und die auch zugleich den geltenden Rechtszustand geschaffen haben, im Jahre 1922 ergangen sind, (vgl. weiter unten S. 46), gehören diejenigen Fälle, in denen v o r diesem Zeitpunkt Frauen in Deutschland richterliche Tätigkeit ausgeübt haben, in den geschichtlichen Teil. Das Jahr 1922 ist der Zeitpunkt, der den gegenwärtigen von dem früheren Rechtszustand trennt.

[299]) § 2 Abs. 1 des Gesetzes.

[300]) § 4 des Gesetzes.

deutschen Universität gegeben. Auch ließ kein deutscher Bundesstaat bis zu diesem Zeitpunkte Frauen zu beiden juristischen Prüfungen zu[301]).

Ob Frauen, wenn sie gleich einem männlichen Bewerber die erforderlichen Befähigungsnachweise beigebracht hätten, vor 1922 bereits einen Berufsrichterposten hätten erlangen können oder nicht, war demnach nur eine theoretische Frage[302]).

Dies war jedoch bei der Regelung des GVG. über die Befähigung zum Laienrichteramte anders. § 31 GVG. in der damals geltenden Fassung bestimmte nämlich: „Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden." Hier tauchte nun die Frage auf, ob der Wortlaut des § 31 nur deutsche Männer meinte, oder ob deutsche Männer und Frauen zum Laienrichteramte fähig sein sollten.

Es hat selbst im Reichstage nicht an Stimmen[303]) gefehlt, die behauptet haben, daß die letztere Möglichkeit zu bejahen sei, mit anderen Worten, daß die Frau bereits seit Einführung des GVG. vom Laienrichteramte nicht ausgeschlossen gewesen sei. Wenn das Gesetz von „einem Deutschen" spreche, so argumentierte man[304]), so sei dies eine allgemein übliche Ausdrucksweise, unter der nicht etwa nur Männer, sondern stets Männer und Frauen verstanden werden müßten, was sich insbesondere auch aus § 9 StGB. oder § 1785 BGB. ergebe. Der Gesetzgeber habe zwar möglicherweise an eine Beteiligung der Frau nicht gedacht. Er habe diese aber, was allein ausschlaggebend sei, auch nicht ausgeschlossen[305]).

---

[301]) Ueber ihre Zulassung zu den juristischen Prüfungen und zum Vorbereitungsdienst, vgl. unten S. 62 ff.

[302]) Es konnte nämlich fraglich sein, ob der Wortlaut des GVG. etwa von vorne herein nur auf Männer Anwendung finden konnte, oder ob vielleicht ein dementsprechendes Gewohnheitsrecht bestanden hat, vgl. hierüber weiter unten S. 43.

[303]) So erklärte der sozialdem. Abgeordnete Frohme im Reichstage am 10. Februar 1911, (StenBer. XII. Legislaturperiode, 2. Session, 124. Sitzung, S. 4524), daß nach Ansicht seiner Parteifreunde das Wort „Deutscher" im § 31 GVG. auch Frauen umfasse und es keiner Aenderung des GVG. bedürfe, um die Frauen zum Laienrichteramte zuzulassen. Ebenso Dr. Marg. Berent auf dem 5. Jugendgerichtstag, (vgl. Verhandlungen dieses Jugendgerichstages, veröffentlicht von dtsch. Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, 1922, Heft 4, S. 55), und Bahn, Die Frau im Gerichtssaal in „Die Frauenbewegung", Jhg. 13, S. 27 ff., vgl. ferner: Zur Frage der Zulassung von Frauen als Schöffen und Geschworene in „Zeitschrift für Frauenstimmrecht" 1913, S. 66 und Lüders, Zur Frage der Schöffenfähigkeit der Frauen, in „Die Frau", Jhg. 20, S. 340).

[304]) So der Abg. Frohme im Reichstag (StenBer. a. a. O.); ebenfalls Bahn a. a. O., S. 27; Lüders a. a. O., S. 340.

[305]) So insbes, Bahn a. a. O., S. 27.

Dieser Gesetzesinterpretation schloß sich auch der fortschrittliche Frauenverein München an und richtete an den Magistrat das Ersuchen, bei der Aufstellung der Liste zum Schöffen- und Geschworenenamt auf die Aufnahme von Frauen hinzuwirken[306]). Dieses Ersuchen wurde jedoch von dem Verwaltungssenat mit der Begründung abgelehnt, daß unter „Deutschen" im Sinne des GVG. Frauen nicht verstanden werden könnten, daß der Gesetzgeber niemals an eine solche Auslegung gedacht habe, und daß außerdem auch die Heranziehung von ausschließlich männlichen Personen zum Schöffen- und Geschworenenamte bereits zum Gewohnheitsrecht geworden sei[307]).

Diese Rechtsansicht entsprach der durchaus herrschenden und richtigen Meinung[308]). Mag auch der Gesetzgeber in der Tat manchmal von „einem Deutschen" sprechen, wenn er Männer und Frauen hierunter verstanden haben will, so war dies doch bei der Abfassung des GVG. sicher nicht der Fall. Hier hat man unter „einem Deutschen" Frauen nicht mitumfassen wollen, zumal das Gesetz in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem die Frauen vom Berufsrichtertum zumindest tatsächlich ausgeschlossen waren. Wollte man aber selbst einen ausdrücklichen Ausschluß vom Laienrichteramt durch das GVG. in der damaligen Fassung nicht annehmen, so wäre das Bestehen eines dahingehenden Gewohnheitsrechts nicht von der Hand zu weisen.

Waren aber die Frauen bis zur Novelle vom Jahre 1922 vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen, so konnten sie auch nicht diejenigen mit richterlicher Tätigkeit verbundenen Aemter bekleiden, die die Fähigkeit zum Schöffenamte zur Voraussetzung hatten. Aus diesem Grunde konnten Frauen bis zu diesem Zeitpunkte auch nicht Beisitzerinnen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte[309]), Mitglieder der Innungsschiedsgerichte oder Beisitzerinnen bei den Seeämtern werden.

b) Obwohl die Frauen auf Grund des GVG. vom Berufs- und Laienrichteramte bis 1922 ausgeschlossen waren, so haben sie trotzdem vor diesem Zeitpunkt[310]) richterliche Tätigkeit in einigen wenigen Ausnahmefällen ausüben dürfen.

---

[306]) Zur Frage der Zulassung, S. 66.

[307]) Ebd.

[308]) Auch die Kommission, (vgl. Bericht der 7. Kommission des Reichstages in Drucksachen, 12. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 277, Nr. 648, S. 3130), zur Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG. im Jahre 1910 war der Ansicht, daß die Einführung weiblichen Laienrichtertums nur durch eine Aenderung des GVG. erfolgen könne.

[309]) Hier wurden sie allerdings bereits am 14. Januar 1922 (vgl. unten S. 50) zugelassen.

[310]) Ueber die Bedeutung des Jahres 1922 vgl. oben Anm. 298.

So konnten nach der ZPO. Frauen Schiedrichter werden[311]). Sie konnten als Schiedsrichter die Entscheidung von Streitigkeiten auf gütlichem Wege erledigen. Ihr als Schiedsrichter erlassener Schiedsspruch hatte gemäß § 1040 ZPO. die gleiche Wirkung wie ein vom ordentlichen Richter ausgesprochenes rechtskräftiges Urteil, insbesondere auch Rechtskraftwirkung[312]).

Außerdem konnten Frauen als Aerztinnen und Apothekerinnen seit dem Jahre 1889[313]) in den ärztlichen und pharmazeutischen Ehrengerichten richterliche Tätigkeit ausüben, worauf im Reichstage bei der Zulassung der Frau zu richterlichen Funktionen mehrfach hingewiesen worden ist[314]).

Die Frauen konnten seit Einführung des BGB.[315]) auch zu Mitgliedern des Familienrates bestellt werden[316]) und als solche vormundschaftsrichterliche Funktionen ausüben. Denn ist der Familienrat einmal eingesetzt[317]), so tritt er vollkommen an die Stelle des Vormundschaftsgerichtes. Er hat dessen Rechte und Pflichten[318]).

Als Mitglieder des Gemeindewaisenrates[319]) konnten Frauen ebenfalls eine Art vormundschaftsrichterlicher Tätigkeit ausüben, sofern ihnen das Amt eines Gemeindewaisenrates offenstand. Der Gemeindewaisenrat stand nämlich nicht etwa unter dem Vormundschaftsgericht, sondern diente zur Unterstützung desselben und war innerhalb der Grenze seiner Zuständigkeit als eine dem Vormundschaftsgerichte gleichgestellte Behörde zu betrachten[320]). Die Frage, ob Frauen Zutritt zum Gemeindewaisenamt haben sollten oder nicht, hatte das

---

[311]) Was aus § 1032 ZPO. folgte, der bestimmte, daß Frauen, die zum Schiedsrichter ernannt worden sind, abgelehnt werden können.

[312]) Vgl. Struckmann-Koch, Komm. z. ZPO. Anm. 1 zu § 1040 ZPO.

[313]) In dem sie zu den medizinischen und pharmazeutischen Prüfungen unter denselben Bedingungen wie die Männer zugelassen wurden, (vgl. Handbuch d. Frauenbewegung, herausgeg. von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Bd. 1, S. 100; Bd. 5, S. 179 ff.).

[314]) Vgl. die Rede des Abgeordneten Dr. Mugdan am 5. Mai 1911 im Reichstage, (StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 266, 167. Sitzg., S. 6407), und die des Abg. Hormann am 2. Dezember 1911, (Sten-Ber. XII. Leg.-Per., 3. Sess., Bd. 266, 215. Sitzg., S. 8251).

[315]) Im Gegensatz zum preußischen Recht und zum Code Civil, vgl. Staudinger 9. Aufl. 3 zu § 1866 BGB. und oben S. 38.

[316]) Was sich aus den §§ 1865/1867 ergibt, die unter denjenigen, die zum Familienrate untauglich sind, Frauen nicht erwähnen, (vgl. Planck, Komm. z. BGB. 3. Aufl., Bem. 2 g a zu § 1866 BGB.).

[317]) Was allerdings höchst selten vorkommt.

[318]) § 1872 I 1 BGB.

[319]) Der seit Einführung des BGB. bis zur Einführung des Jugendwohlfahrsgesetzes bestanden hat.

[320]) Dernburg, Bürg. R. 1903, Bd. IV, § 103 IV; Staudinger, 9. Aufl., Komm. z. BGB., Bd. IV, Anm. 3 zu § 1851.

BGB.[321]) aber nicht geregelt, sondern der Landesgesetzgebung überlassen. In Baden wurden die Frauen durch das Gesetz vom 17. Juli 1914 für fähig erklärt, Mitglieder des Gemeindewaisenrates zu werden[322]).

Nach 1918[323]) wurden die Frauen aber auch noch auf mehreren anderen Sondergebieten zu richterlicher Tätigkeit zugelassen. So wurden sie am 23. Dezember 1918[324]) für fähig erklärt, ständiges und nicht ständiges Mitglied in den Schlichtungsausschüssen zu sein. Hierdurch konnten sie bei der Fällung von Schiedssprüchen mitwirken, was sie auch von Anfang an erfolgreich getan haben[325]). Ferner waren die Frauen bereits vor 1922 in den Mieteinigungsämtern als Beisitzer tätig, z. B. in München seit 1919[326]). Den Frauen wurde durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920[327]) eine weitere richterliche Tätigkeit, zumindest aber eine schiedsrichterliche Wirkungsmöglichkeit eingeräumt[328]). Ferner erlangten die Frauen durch das Gesetz vom 28. Dezember 1921[329]) das Recht zum Börsenbesuche und hiermit auch zugleich das Recht, bei den an jeder Börse gebildeten Ehren- oder Schiedsgerichten mitzuwirken. Schließlich wurde durch das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922[330]) die Frau als Beisitzerin zu den Versorgungsgerichten, ja selbst zum Reichsversorgungsgerichte, noch bevor sie zum Schöffen- und Geschworenenamte fähig war, zugelassen[331]).

---

[321]) Wie die gesamte Organisation des Gemeindewaisenrates.

[322]) In Preußen, (vgl. Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. Art. 77, § 2), waren die Frauen zum Amte eines Gemeindewaisenrates zwar nicht fähig. Sie konnten aber zu Waisenpflegerinnen bestellt werden, denen die Aufgabe oblag, bei der Ueberwachung der im Kindesalter stehenden Mündel mitzuwirken.

[323]) Aber noch vor 1922, (vgl. Anm. 298).

[324]) Durch die Verordnung über Tarifverträge, (RGBl. S. 1456 ff.).

[325]) Vgl. die Rede des Abg. Schuch im Reichstag, (StenBer., I. Wahlperiode, Bd. 348, 74. Sitzg., S. 2638), der dies betonte.

[326]) Worauf Dr. Marg. Berent auf dem 5. Jugendgerichtstag, (vgl. Verhandlungen dieses Jugendgerichtstg., S. 56), und Teilhaber, Weibliche Richter in „Die Frau im Staat", Jhg. 2, 1920, S. 7, hingewiesen haben.

[327]) RGBl. S. 147.

[328]) Denn bei der Anrufung des Angestellten- oder Arbeiterrates im Falle der Kündigung hat dieser zu entscheiden, ob die Kündigung berechtigt ist oder nicht, (vgl. §§ 84—86 des Gesetzes), er hat die Beschwerden zu untersuchen und eine gütliche Einigung herbeizuführen, (vgl. §§ 66 (7), 78 (4) und § 84 des Gesetzes).

[329]) RGBl. 1922, Teil I, S. 25.

[330]) RGBl. 59. Hieran ist durch das veränderte Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 20. März 1928 (RGBl. I, 71) nichts geändert worden.

[331]) Im § 27 III des Gesetzes wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß beim Reichsvorsorgungsgericht eine Frau als Beisitzerin aus dem Kreise der

Durch die Reichsgesetze vom 24. April und 11. Juli 1922 erlangten dann die Frauen, die bis dahin nur in einigen Ausnahmefällen zu richterlicher Tätigkeit zugelassen worden waren, im Deutschen Reiche allgemein[332]) die Fähigkeit, das Laien- und Berufsrichteramt auszuüben.

B. Die parlamentarischen Beratungen über die Zulassung der Frau zur richterlichen Tätigkeit

Verfehlt wäre es aber zu glauben, daß diese Gesetze des Jahres 1922, welche den geltenden Rechtszustand geschaffen haben, die bis dahin bestehenden Verhältnisse, nach denen die Frau zum Richteramte allgemein nicht zugelassen war, schlagartig änderten. Seit Jahrzehnten, ja bereits im 19. Jahrhundert hatte es im Deutschen Reiche nicht an Stimmen gefehlt, die den Zugang zur richterlichen Betätigung auch für das weibliche Geschlecht forderten. Besonders auch bei den parlamentarischen Beratungen der verschiedenartigsten Gesetze, die richterliche Tätigkeit oder gerichtliches Verfahren betrafen, tauchte seit dem Jahre 1890 die Frage der Zulassung der Frauen zum Richteramt auf. Im Reichstag wurden hierbei im Laufe der Jahre fast alle

---

Hinterbliebenen hinzugezogen werden kann. Aber auch außerdem ist die Beteiligung von weiblichen Beisitzern möglich. Bereits Anfang 1923 wurde die erste Beisitzerin zum Reichsversorgungsgericht berufen, (vgl. Helene Hurwitz-Stranz, 8 Jahre Beisitzerin beim Reichsversorgungsgericht, in „Die Frau", 38. Jhg., Heft 5, S. 264 ff., wo interessante Einzelheiten berichtet werden).

Auch die Befähigung zum Laienrichteramte bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erlangten die Frauen vor ihrer Zulassung zum Schöffen- und Geschworenenamte, nämlich am 14. Januar 1922, (RGBl. I, S. 155). Vgl. hierüber unten S. 47 ff., sowie über die Zulassung der Frau zur richterlichen Tätigkeit bei den Versicherungsbehörden weiter unten S. 50 f.

[332]) In Verbindung mit diesen Gesetzen erfolgte nämlich auch die Zulassung der Frau zu allen richterlichen Tätigkeiten, die die Fähigkeit zum Schöffen-, Geschworenen- oder Berufsrichteramt voraussetzen. So kann die Frau durch diese Gesetze auch Mitglied des Patentamts, des Bundesamts für Heimatwesen, des Reichsfinanzhofs, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und Bezirksausschusses werden. Die Frauen können, wenigstens theoretisch, auch Reichsgerichtsrichter werden. Sie können auch Notare werden, obwohl es Ende Juli 1932 noch keinen weiblichen Notar in Deutschland gab.

Nachdem durch die Gesetze von 1922 die Frauen zum Richteramt allgemein zugelassen worden sind, haben auch spätere Gesetze die Mitwirkung der Frau bei richterlicher Tätigkeit nicht mehr ausgeschlossen. So ist die Frau durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom Jahre 1926 als Beisitzerin zugelassen worden, ferner zum Mietschöffengericht und Mieteinigungsamt durch das Gesetz von 1928. Im Jahre 1926 erfolgte schließlich auch in Preußen die Zulassung der Frau zum Schiedsmannsamt, dem die Sühneverhandlung vor Erhebung der Privatklage zusteht.

Argumente für und wider die richterliche Tätigkeit der Frau zur Sprache gebracht, die erst in allerletzter Zeit im Hinblick auf die Gesetze von 1922 das Interesse der breiten Oeffentlichkeit auf sich gelenkt haben[333]). Bei den parlamentarischen Verhandlungen wurden die Gründe, warum der Frau das Richteramt solange verschlossen geblieben ist, klar ausgesprochen. Aber auch die Tatsache trat offen zu Tage, die die erste energische Forderung nach weiblichen Richtern im Reichstage veranlaßte: Die Berufstätigkeit der Frau.

I. Das Laienrichtertum.

Es zeigte sich nämlich deutlich das Bestreben, zunächst der arbeitenden Frau, die dieselben Pflichten, die gleiche Sachkunde und Erfahrung wie der arbeitende Mann besaß, auch wie ihren männlichen Kollegen das Recht zu richterlicher Betätigung zu gewähren[334]).

1. So wurde bereits am 9. Mai 1890 bei dem Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte[335]), der[336]) weder aktives noch passives Wahlrecht für die Frauen vorsah, im Plenum des Reichstages zum ersten Mal die Frage aufgeworfen[337]), weshalb die Frauen von den Gewerbegerichten vollkommen ausgeschlossen sein sollten. Am 12. Juni 1890 wurde sogar ein Antrag gestellt[338]), den Frauen wenigstens das aktive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten zu geben. Die Forderung, den Frauen auch das passive Wahlrecht zu verleihen, wurde, weil man dies von vornherein für absolut aussichtslos hielt[339]), erst gar nicht ausgesprochen. In der Kommission

[333]) Deshalb können die Gesetze des Jahres 1922 auch nicht richtig gewürdigt werden, wenn nicht die Entwicklungsgeschichte, insbesondere aber die parlamentarischen Verhandlungen über die richterliche Tätigkeit der Frau in kurzen Zügen wiedergegeben werden, was in diesem Hauptteil B. deshalb geschehen soll.

[334]) Weil der erste Ruf nach weiblichen Laienrichtern im Zusammenhang mit den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten ertönte, werden die diesbezüglichen parlamentarischen Verhandlungen zuerst dargestellt werden, daran anschließend (wegen des engen Zusammenhanges dieser beiden Gebiete, vgl. u. S. 50 f) die sich auf das Versicherungswesen beziehenden Verhandlungen, sodann die parlamentarischen Debatten über eine Beteiligung der Frau im Jugendgerichtsverfahren und erst am Schluß des Teiles I diejenigen über eine Betätigung der Frau als Schöffin und Geschworene allgemein, weil diese Forderung erst am spätesten in der Oeffentlichkeit aufgetaucht ist.

[335]) Vom 6. März 1890 (vgl. Drucksachen, VIII. Leg.-Per., 1. Sess., Nr. 5.

[336]) In den §§ 8 und 12.

[337]) Von dem Abg. Tutzauer in der 3. Sitzg. der VIII. Leg.-Per. (vgl. StenBer. 1. Sess., Bd. 114, S. 15 f.).

[338]) Vgl. VIII. Leg.-Per., 1. Sess., Anl. Nr. 57.

[339]) Wie der Abg. Singer in der Diskussion über diesen Antrag am 17. Juni 1890 ausführte, (vgl. StenBer. VIII. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 114, 19. Sitzg., S. 385).

wurde zwar nicht verkannt[340]), daß es einen gewissen Mißstand habe, wenn die Arbeiterinnen das aktive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten nicht besäßen. Trotzdem entschloß sich die Kommission nicht zur Annahme des Antrages, weil es mit der damaligen religiösen und sozialen Konstruktion der Familie nicht vereinbar erschien, den Frauen das aktive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten zu verleihen. Aus diesem Grunde wurden auch die Anträge auf Gewährung eines solchen Wahlrechts im Plenum des Reichstages abgelehnt. Aber bereits am 22. November 1900 ging ein neuer Antrag[341]) im Reichstage ein, in dem diesmal nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht der Frauen zu den Gewerbegerichten gefordert wurde. In der Diskussion über diesen Antrag wurde darauf hingewiesen[342]), daß die Zahl der arbeitenden Frauen jährlich ungeheuer zunehme, daß es ferner nicht anginge, daß nur Männer als Laienrichter dort Recht sprechen sollten, wo es sich um Gebiete handele, die hauptsächlich von Frauen betrieben würden, und daß ferner in Oesterreich und in Frankfurt a. M. bereits Gewerbegerichte bestünden, in denen die Frau das aktive Wahlrecht habe. Jedoch wurde auch dieser Antrag abgelehnt[343]).

Einen ähnlich erfolglosen und erbitterten Kampf wie die Arbeiterin um Zulassung zu den Gewerbegerichten, führte die Handlungsgehilfin um Zulassung zu den Kaufmannsgerichten. Bereits bei der Beratung über das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte wurde darauf hingewiesen[344]), daß es unbedingt nötig sei, auch den weiblichen kaufmännischen Angestellten, die sehr zahlreich und außerdem ständig im Wachsen begriffen seien, den Zutritt zu dem Kaufmannsgericht zu gestatten, daß die im Handelsgewerbe tätigen Frauen ebenso wie ihre männlichen Kollegen in der Lage seien, über die in Frage kommenden Streitigkeiten sachlich richtig zu entscheiden, und daß es nicht angehe, sämtliche Streitigkeiten der Handlungsgehilfin gerade von ihrem schärfsten Gegner, nämlich den Handlungsgehilfen, erledigen zu lassen, daß dies das Vertrauen zur Rechtspflege vor den Kaufmannsgerichten nicht nur nicht stärken, sondern im Gegenteil

---

[340]) Vgl. den Kommissionsbericht des Berichterstatters Dr. Bachem in der 19. Sitzg. (StenBer. VIII. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 114, S. 386).

[341]) von Albrecht und Genossen zur Abänderung des Gesetzes über das Gewerbegericht, (vgl StenBer. X. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 189, Drucks. Nr. 74).

[342]) Vom Abg. Tutzauer und vom Abg. Zubeil, (vgl. StenBer. X. Leg.-Per., 2. Sess., 23. Sitzg., S. 622 und 92. Sitzg. ebd. S. 2665).

[343]) StenBer. X. Leg.-Per., 2. Sess., S. 2666.

[344]) Vgl. die Rede des Abg. Singer vom 20. Januar 1904 im Plenum, (StenBer. XI. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 197, 15. Sitzg., S. 403), die Reden der Abg. Dr. Semler und Lipinski vom 21 Januar 1904, (StenBer. ebd., 16. Sitzg., S. 426, 431) und schließlich die Rede des Abg. Lipinski nochmals am 9. Juni 1904 im Plenum, (vgl. StenBer. ebd., 94. Sitzg., S. 3052).

verringern würde. Trotzdem konnte man sich nicht entschließen, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu den Kaufmannsgerichten zu gewähren. Auch ein Abänderungsantrag[345]) vom 9. Mai 1904 und die Eingabe der im Saale der Börsenhalle zu Halle a. d. S. tagenden Versammlung von Männern und Frauen der deutschen Gewerkvereine, das aktive und passive Wahlrecht bei den Kaufmanns- und Gewerbegerichten auf das weibliche Geschlecht auszudehnen[346]), blieben erfolglos.

Der Grund, der dazu führte, den Frauen, die im Erwerbsleben standen, zwar die gleichen Pflichten wie ihren männlichen Kollegen aufzuerlegen, ihnen aber nicht die gleichen Rechte wie diesen zu gewähren[347]), war der sonst allgemein durchgeführte Ausschluß des weiblichen Geschlechtes vom aktiven und passiven Wahlrecht. Die Regel, daß nur Mitglieder des männlichen Geschlechtes das aktive und passive Wahlrecht besitzen und ausüben sollten, wurde als ein wichtiger und unumstößlicher Grundsatz des damaligen Verwaltungs- und Verfassungsrechts betrachtet, mit dem man nicht brechen wollte. Dies sprach der Graf von Posadowsky-Wehner im Plenum des Reichstages am 20. Januar 1904[348]) mit folgenden Worten aus[349]): „Obgleich ich anerkenne, daß heutzutage im Erwerbsleben die Frauen eine immer größere Rolle spielen und daß die Möglichkeit für Frauen, sich einen allgemeinen Lebensberuf zu sichern, eine immer größere Notwendigkeit wird und durchaus günstig betrachtet werden muß, so glaube ich doch nicht, daß hier eine Notwendigkeit vorliegt, einen Grundsatz, der durch unsere ganzen politischen und kommunalen Wahlen geht, gelegentlich zu beseitigen."

Aus derselben Erwägung heraus wurde auch während des Krieges, als man der erwerbstätigen Frau, die die verantwortungsvollsten Posten der im Felde stehenden Männer zu vollster Zufriedenheit aus-

---

[345]) Von Dr. Müller (Meiningen) und Dove, (Drucks. XI. Leg.-Per., 1. Sess. Nr. 423).

[346]) Zur Begründung dieses Antrages wurde ausgeführt, daß sich durch die Ausschließung der weiblichen Personen von Beisitzeramt bereits große Lücken in der Rechtsprechung eingestellt hätten, und daß deshalb der gestellte Antrag unbedingt notwendig sei, (vgl. Bericht der Kommission für Petitionen, v. 25. Juni 1909, Drucks. XII. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 256, Nr. 1517).

[347]) Worauf der Abg. Frohme im Plenum des Reichstages am 10. Februar 1911, (vgl. StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., 124. Sitzg., S. 4526), ausdrücklich hinwies.

[348]) StenBer. XI. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 197, 15. Sitzg., S. 406.

[349]) Ebd. S. 406.

führte[350]), das aktive und passive Wahlrecht verleihen wollte, diese Forderung abgelehnt[351]).

Erst in den Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalverfassung[352]) wurde wieder die Frage des unbeschränkten aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten von einem Ausschußmitglied beantragt[353]). Am 1. Dezember 1920 wurde von dem Ausschuß für soziale Angelegenheiten[354]) ein Antrag eingebracht, die Reichsregierung zu ersuchen, in kürzester Zeit eine Novelle zum Kaufmanns- und Gewerbegerichtsgesetz unter Berücksichtigung der passiven Wählbarkeit der Frauen vorzulegen. Dieser Antrag wurde nahezu einstimmig angenommen[355]).

Der bereits am 25. November 1921 vorgelegte Entwurf[356]) verlieh den Frauen in der Tat das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Er wurde angenommen, so daß durch das am 14. Januar 1922 veröffentlichte Gesetz[357]) die Frauen die Befähigung erlangten, das Laienrichteramt bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten auszüben.

2. Aus ähnlichen Gründen wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten setzten auch bereits bei der Beratung eines Entwurfes einer Reichsversicherungsordnung[358]) und des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte[359]) die Versuche ein, die Frauen

---

[350]) Worauf auch im Reichstag hingewiesen wurde, vgl. die Rede des Abg. Giebel im Plenum am 3. Oktober 1917, (StenBer. XIII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 310, 119. Sitzg., S. 3633).

[351]) Weil sie eine grundsätzliche Umgestaltung des bestehenden Zustandes mit sich bringe und deshalb nicht geeignet sei, in einem Gesetz, das nur Kriegsmaßnahmen regele, Eingang zu finden, (vgl. StenBer. XIII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 310, 119. Sitzg., S. 3635).

[352]) Anlagen der Verhandlungen der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Bd 343, Nr. 3035.

[353]) Vgl. den Bericht des Ausschusses f. Volkswirtschaft über die Beratung eines Entwurfes einer Verordnung zur Abänderung des Gewerbegerichtgesetzes und des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte vom 21. 5. 1920, (Anlagen Bd. 343, Nr. 3035).

[354]) StenBer. I. Wahlper. 1920/21, Bd. 365, Drucks. Nr. 1092.

[355]) StenBer. I. Wahlper., Bd. 348, 74. Sitzg., S. 2643.

[356]) Eines Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901 und des Gesetzes betr. die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 und 25. November 1921, (Drucks. I. Wahlper., Bd. 370, Nr. 3089).

[357]) RGBl. I. 155.

[358]) Vgl. die Anträge v. Dr. Ablass und Gen., von Albrecht und Gen. zur Reichsversicherungsordnung, (StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Drucks. Nr. 950/951).

[359]) Vgl. die Rede des Abg. Dr. Mugdan vom 20. Oktober 1911 in der 193. Sitzg., die des Abg. Hormann am 2. Dezember 1911 in der 215. Sitzg. und die der Abg. Molkenbuhr und Bassermann ebd., (vgl. StenBer. XII. Leg.-

nicht von den mit richterlicher Tätigkeit verknüpften Versicherungsbehörden auszuschließen. Auch im Versicherungswesen handelte es sich, wie bei den Beratungen der Gesetzesentwürfe im Reichstag hervorgehoben wurde[360]), um Frauen, die zwar dieselben Lasten, nicht aber dieselben Rechte wie die Männer hatten. Außerdem schienen die Frauen auch für einige Fragen des Versicherungswesens[361]) sachverständiger als ihre männlichen Kollegen zu sein[362]).

Wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten wurde auch im Versicherungswesen anerkannt, daß die vorgebrachten Argumente stichhaltig seien und es gerecht und billig wäre, den Frauen in jeder Beziehung die gleichen Rechte wie den männlichen Versicherten zu geben[363]). Trotzdem schloß man auch hier die Frauen aus prinzipiellen Erwägungen zunächst von richterlichen Funktionen aus, weil man nämlich annahm[364]), daß in Körperschaften, die obrigkeitliche und richterliche Funktionen ausüben, die Mitwirkung von Frauen nicht zulässig sei.

Erst seit der Novelle zum Angestellten-Versicherungsgesetz im Jahre 1921[365]) können Frauen zu allen Spruchbehörden der Angestellten-Versicherung, seit dem Jahre 1922[366]) zu allen Versicherungsbehörden der Reichsversicherungsordnung gewählt werden.

3. Bei einem Gericht, bei dem seit seinem Bestehen die Frauen das Richteramt bekleiden durften, ist die richterliche Mitwirkung sogar von manchen befürwortet worden, die sich sonst energisch gegen eine solche eingesetzt haben: bei dem Jugendgericht. Auf keinem anderen Gebiete sind wohl die verschiedenen Meinungen über die Befähigung der Frau zu richterlicher Tätigkeit in der Oeffentlichkeit vor 1914 heftiger erörtert worden, ist ihre Mitwirkung dringender

---

Per., 2. Sess., Bd. 268), bei der Beratung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

[360]) So insbes. d. Abg. Mugdan, Hormann und Molkenbuhr ebd.

[361]) Nämlich für die Fragen der Hinterbliebenenversicherung und Wöchnerinnenunterstützung, ferner für Leiden, die bei dem weiblichen Geschlechte hauptsächlich oder nur vorkommen oder für die Frage, ob eine Frau noch erwerbsfähig ist, ob sie ihren Beruf ausüben kann oder nicht.

[362]) So insbes. die Abg. Mugdan, Hormann und Molkenbuhr im Reichstage, (vgl. StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 268, 215 u. 193. Sitzg.).

[363]) Vgl. die Rede des Berichterstatters Abg. Dr. Droescher, (StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 266, 167. Sitzg.), am 5. Mai 1911 im Plenum des Reichstages.

[364]) Der Berichterstatter Dr. Droescher ebd.

[365]) Vom 23. 7. 21 (RGBl. I, 173).

[366]) Durch das Reichsgesetz vom 13. 4. 1922 (RGBl. I, 455).

verlangt worden, als bei den Beratungen über das Jugendgerichtsgesetz[367]).

Bereits in den Jahren 1905 und 1909 auf den Verbandstagen fortschrittlicher Frauenvereine forderten die Frauen die Heranziehung zum Schöffenamte im Jugendgerichte[368]). Im Jahre 1909 erging[369]) an den deutschen Reichstag, den Bundesrat und das Reichsjustizamt eine Petition des Bundes deutscher Frauenvereine[370]), die die Heranziehung von Frauen[371]) bei den Jugendgerichten forderte. In der Begründung wurde u. a. ausgeführt, daß, wenn als Schöffen bei den Jugendgerichten Personen mitwirken sollten, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung Erfahrung besäßen, dies notwendigerweise gerade auf eine Mitwirkung der Frauen hinweise[372]). Denn nicht nur die Erziehung ihres eigenen Kindes sei vor allem der Frau anvertraut, sondern die Frauen seien auch als Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Waisenpflegerinnen usw. in der hervorragendsten Weise an der Volkserziehung beteiligt. Die Frauen seien die „für das Kindergemüt berufene Sachverständige, die mit sicherem, schnellen Instinkt in den Zusammenhang eines Tatbestandes eindringen und das Vertrauen des Kindes gewinnen"[373]) könnten und in besonders erhöhtem Maße komplizierte psychologische Vorgänge und Verirrungen heranwachsender Mädchen verstünden[374]).

Eine Eingabe desselben Inhalts wurde im Jahre 1912 von der Generalversammlung des Bundes deutscher Frauenvereine an den Reichstag[375]) gerichtet[376]).

---

[367]) Der Grund hierfür ist wohl darin zu erblicken, daß sich die Frauen von Beginn der Jugendgerichtsbewegung an energisch und erfolgreich für ein besonderes jugendliches Gerichtsverfahren eingesetzt haben, (vgl. die Verhandlungen d. 1., 2. u. 3. Jugengerichtstages, bei denen von Anfang an Frauen als Rednerinnen und Mitarbeiterinnen hervortraten). Ueber den Einfluß der Frauen bei der amerikanischen Jugendgerichtsbewegung, die auch die deutsche beeinflußt hat, vgl. weiter u. S. 132 ff.

[368]) Vgl. Schirmacher, Das Jugendgericht in „Kultur u. Fortschritt", 1910, S. 24.

[369]) Anläßlich der dem Reichstag im selben Jahre vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes zur Aenderung des GVG. und einer neuen StPO., (Drucks. XII. Leg.-Per., 1. Sess., Nr. 1310, 2. Sess., Nr. 7), die jedoch nicht verabschiedet wurden.

[370]) „Zur Reform des Strafgesetzbuchs u. d. Strafprozeßordnung", im Auftrage der Rechtskommission nach den Beschlüssen der Generalversammlung in Breslau ausgearbeitet von Camilla Jellinek, erschienen bei Bensheimer, Mannheim.

[371]) Außer zum Schöffen- und Geschworenenamte allgemein, (vgl. hierüber unten S. 55).

[372]) Petition a. a. O., S. 64.

[373]) Petition a. a. O., S. 64.

[374]) Petition a. a. O., S. 64.

[375]) Der damals über das Jugendgerichtsgesetz beriet.

[376]) Hinter diesem Beschluß standen 500 000 Frauen (vgl. Ruscheweyh,

Anläßlich des dritten Jugendgerichtstages im Jahre 1912[377]) wurde ebenfalls die Mitwirkung der Frauen als Laienrichterinnen an den Jugendgerichten erörtert. Für die Zulassung der Frau trat Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm ein[378]), während sich Oberlandesgerichtpräsident Dr. Spahn[379]) dagegen aussprach.

Nachdem die Beteiligung der Frau als Laienrichterin beim Jugendgerichte bereits in der Oeffentlichkeit diskutiert worden war, und Petitionen dieses Inhalts an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet worden waren, konnte auch im Reichstage bei der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche[380]) diese Frage nicht unerörtert bleiben. Bereits im Januar 1910 wurde von den Abgeordneten Müller-Meiningen[381]) und Dr. Ablaß[382]) und am 18. April 1912 von dem Abgeordneten Dr. van Calker[383]) im Plenum die Frage aufgeworfen, ob die Frau beim Jugendgericht zu richterlicher Tätigkeit zugelassen werden soll. Am 13. Januar 1913[384]) trat der Abgeordnete Dr. van Calker erneut für die Bejahung dieser Frage ein.

Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, 1918, S. 67).

Ferner sprachen die Landesversammlung preußischer Volksschullehrerinnen und der Verband fortschrittlicher Frauenvereine denselben Wunsch aus, (vgl. Ruscheweyh a. a. O., S. 67).

[377]) Vom 10. bis 12. Oktober des Jahres (vgl. die Verhandlungen des 3. Jugendgerichtstages, herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Teubner 1913, S. 123 ff.).

[378]) Weil hier gerade diejenige, die „unsere erste und beste Erzieherin sei" mitwirken müßte, (vgl. Verhandlungen des 3. Jugendgerichtstages a. a. O., S. 123 f.). Ferner traten Fräulein Anna Pappritz-Berlin, (Verhandlungen des 3. Jugendgerichtstages, S. 134), und Fräulein Gondstikker-München (vgl. Verhandlg. a. a. O., S. 140), und Fräulein Schulz-Frankfurt a. M. (vgl. Verhandlg. a. a. O., S. 130 f.) für die Zulassung der Frau beim Jugendgericht ein.

[379]) Weil die Frau, bei der „das Herz über den Kopf und nicht wie beim Mann der Kopf über das Herz herrsche", zum Laienrichteramte ungeeignet sei, (vgl. Verhandlg. d. 3. Jugendgerichtstg., S. 128).

Gegen die Mitwirkung der Frau sprachen sich ebenfalls aus: Amtsgerichtsrat Allmenröder, (vgl. Verh. d. 3. Jugendgerichtstages, S. 132), weil „die Frau nicht strafen soll, sondern vielmehr in den Augen der Frau für das Kind der Schutz gegen Strafe liegen soll" und Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus (Verh. d. 3. Jugendgerichtstages, S. 144), weil die Frau „beinahe zu schade sei, um Schöffe zu sein".

[380]) Vgl. Drucks. 13. Leg.-Per., 1. Sess., Nr. 576.

Der Entw. sah im § 2a die Zuziehung von besonderen Schöffen vor, die in der Jugenderziehung besonders erfahren sein sollten, wobei insbesondere auch an die Heranziehung von Volksschullehrern gedacht wurde. Ueber die Heranziehung weiblicher Schöffen wurde jedoch nichts bestimmt.

[381]) Drucks. 13. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 258, 16. Sitzg., S. 533.

[382]) Ebd., 17. Sitzg.

[383]) StenBer. 13. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 284, 40. Sitzg., S. 1219.

[384]) Ebenda, Bd. 286, 89. Sitzg., S. 2905 f.

Zur Begründung seiner Ansicht führte Dr. van Calker aus, daß die Frau nicht nur deshalb zuzuziehen sei, weil sie ebenso gut wie der Mann die richterliche Tätigkeit am Jugendgerichte ausüben werde. „Ich glaube", so äußerte er sich[385]), „daß sie in gar manchen Fällen ihre Aufgabe besser lösen kann! Ich glaube gar nicht, daß die Frauen mehr zu einer ungerechtfertigten Milde neigen werden als der Mann. Ich glaube, daß sogar manchmal ein Mann durch den entsprechenden Tränenstrom eines Mädchens sich viel eher verleiten lassen könnte, zu einem milden oder zu einem falschen Urteil zu gelangen als die Frau, die ihre Geschlechtsgenossinnen kennt"[386]). Der Abgeordnete van Calker forderte schließlich aus Gründen der Gerechtigkeit, besonders aber auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Zulassung der Frauen als Laienrichterinnen beim Jugendgericht[387]).

Diese Forderung wurde aber erst in dem Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes, der vom Reichsjustizministerium dem Reichsrate im Februar 1920[388]) vorgelegt wurde, verwirklicht. Hier wurde nämlich im § 17 I bestimmt, daß als Schöffen bei dem Jugendschöffengericht ein Mann und eine Frau, bei der Strafkammer ein Mann und zwei Frauen zuzuziehen sind[389]). Der 5. deutsche Jugendgerichtstag[390]) nahm zu diesem Entwurf, besonders auch zur Frage der Zulassung weiblicher Laienrichter Stellung[391]).

Jedoch wurden die Bestimmungen des Entwurfes, die eine Beteiligung weiblicher Laienrichter vorsahen, niemals Gesetz. Als der Entwurf nämlich am 24. Oktober 1922 nach eingehender Beratung im Reichsrate und wesentlichen Aenderungen dem Reichstage vor-

---

[385]) Ebenda, S. 2906.

[386]) Ebenda, S. 2906.

[387]) Besonders aber, wenn es sich um Mädchen als Angeklagte handelt, (vgl. StenBer. ebd.). Auch der Abg. Dr. Ablass forderte am 17. Februar 1914, (vgl. StenBer. a. a. O., Bd. 293, 216. Sitzg., S. 7395), die Heranziehung der Frau im Hinblick auf ihre glänzende Bewährung und ihre Verdienste in der Jugendgerichtshilfe.

[388]) Veröffl. von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Schriften d. Ausschusses f. Jugendgerichte u. Jugendgerichtshilfe, Berlin 1922, Heft 4, S. 84 ff.

[389]) Im Abs. II Satz 1 dieses Paragraphen wurde bestimmt, daß zu Schöffen Personen zu berufen sind, die in der Jugendfürsorge besondere Erfahrungen haben.

[390]) Der am 27./28. September 1920 in Jena tagte, (vgl. die Verhandlg. d. 5. dtsch. Jugendgerichtstg.).

[391]) Uneingeschränkt für die Annahme dieser Bestimmungen sprach sich Fräulein Dr. Berent-Berlin aus, (vgl. Verhandlg. d. 5. Jugendgerichtstg., S. 54 ff.), während Fräulein von der Leyden-Berlin, ohne sich grundsätzlich gegen die Zuziehung von Frauen zu wenden, einige Bedenken äußerte, (vgl. Verhandlg. d. 5. Jugendgerichtstages, S. 58 ff.).

gelegt wurde[392]), waren die Frauen bereits durch das Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte allgemein nach dem GVG. zum Laienrichteramte zugelassen, so daß man die im Entwurf von 1920 vorgesehenen Bestimmungen über eine Heranziehung von weiblichen Schöffen weglassen konnte[393]).

4. Auch die Forderung, die Frau als Laienrichterin bei Erwachsenenstrafsachen zuzulassen, tauchte nicht erst nach der Weimarer Reichsverfassung auf.

a) Bereits auf dem 34. Kongreß für innere Mission im Jahre 1907[394]) äußerte sich Professor Dr. Wychgram im Verlaufe eines Referates über Ziele und Grenzen der Frauentätigkeit nach evangelischen Grundsätzen für eine Zulassung der Frauen im Gerichtswesen[395]). Er erklärte, daß es nicht einzusehen sei, warum es der Frau, wenn sie als Frau für die Frau ein besseres Verständnis habe, nicht gestattet sein sollte, ihre Geschlechtsgenossinnen als Richter zu beurteilen[396]).

Ferner erging im Jahre 1909 vom Bunde deutcher Frauenvereine an den Reichstag eine Petition zur Reform des Strafgesetzbuches[397]), in der unter anderem ein Zusatz verlangt wurde, nach dem auch die Frauen allgemein zum Schöffen- und Geschworenenamte zuzulassen seien[398]).

Im Reichstage setzten die Versuche, den Frauen den Weg zum Schöffen- und Geschworenenamte zu öffnen, bereits im Jahre 1910 bei der Beratung des Gesetzes zur Aenderung des GVG. ein[399]). Am 15. Januar 1910 erklärte anläßlich der Diskussion über diesen Gesetzentwurf der Abg. Dr. Ablass im Plenum[400]), daß nunmehr der gegebene Augenblick sei, auch die Frauen mindestens zum Schöffenamt heranzuziehen und daß, wenn es das Ziel sei, die Laienrichter aus s ä m t l i c h e n Klassen der Bevölkerung zu entnehmen, auch

---

[392]) Drucks. I. Wahlper., Bd. 375, Nr. 5171.

[393]) Weil das GVG. ergänzend eingreift, (vgl. § 18 I des Entwurfes des Jugendgerichtsgesetzes und § 18 I des geltenden Jugendgerichtsgesetzes).

[394]) Der am 25. September des Jahres in Essen an der Ruhr tagte, (vgl. die Verhandlg. dieses Kongresses, erschienen bei Teubner, Leipzig 1908).

[395]) Verhandlg. d. Kongresses a. a. O., S. 7.

[396]) Oder zu vertreten, (vgl. Verhandlg. d. Kongresses a. a. O., S. 7).

[397]) Vgl. oben Anm. 369, 370, 371.

[398]) Vgl. Petition a. a. O., S. 62 ff., bes. S. 78.

[399]) Vgl. den Bericht der 7. Kommission, (XII. Leg.-Per., 2. Sess., Drucks. Nr. 638, S. 3130, Bd. 277) über einen solchen Antrag. Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, daß der Ausschluß der Frauen vom Amte eines Schöffen und Geschworenen ungerechtfertigt sei. Die Regierungsvertreter dagegen erklärten, daß es bedenklich sei, die Frauen zu dieser Tätigkeit heranzuziehen, (vgl. den Bericht d. 7. Komm. a. a. O., S. 3130).

[400]) StenBer. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 258, 17. Sitzg., S. 563.

die Frauen, die die Hälfte der Bevölkerung seien, zu diesem Amte Zutritt haben müßten[401]). Am 31. Januar 1911 ging beim Reichstag anläßlich der zweiten Beratung eines Gesetzes betreffend die Aenderung des GVG. ein Antrag von Albrecht und Gen. ein[402]), in dem auch die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der Rechtspflege verlangt wurde. Zur Begründung wurde[403]) ausgeführt, daß der Ausschluß der Frau vom Schöffen- und Geschworenenamte eine Ungerechtigkeit sei, daß es eine große Anzahl von Straffällen und Prozessen gäbe, in denen die Mitwirkung von Frauen außerordentlich wichtig sei, und es Fälle gäbe, in denen die Frauen mit viel größerem und sicherem Verständnis zu urteilen verstünden als ein Mann und es schließlich auch einen niederdrückenden Einfluß auf die Angeklagte ausüben könnte, wenn sie bei gewissen Delikten nur von Männern gerichtet werde.

Trotz aller dieser Versuche[404]) wurde das GVG. weder vor noch während des Krieges[405]) dahin abgeändert, daß Frauen zum Amte eines Schöffen und Geschworenen zugelassen wurden.

b) Jedoch tauchte dieser Gedanke wieder in der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung auf. Am 29. Juli 1919 wurde beantragt[406]), einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte zugelassen werden, und zwar so schnell, daß ihre Tätigkeit bereits im Jahre 1920 beginnen könne.

So schnell konnte allerdings eine entsprechende Gesetzesänderung nicht vorgenommen werden. Im Jahre 1920[407]) wurde jedoch auf Anordnung des Reichsjustizministeriums der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Ent-

---

[401]) Vgl. die Rede des Abg Stadthagen ebd., S. 550.

[402]) XII. Leg.-Per., 2. Sess., Drucks. Bd. 278, Nr. 694.

[403]) Von dem Abg. Frohme im Plenum am 10. Februar 1911, (vgl. Sten.-Ber. XII. Leg.-Per., 2. Sess., Bd. 264, 124. Sitzg., S. 4524 f.).

[404]) Am 10. Februar 1913 forderte der Abg. Dr. Ablass im Reichstage nochmals Aufklärung darüber, (vgl. StenBer. XIII. Leg.-Per., 1. Sess., 108. Sitzg., S. 3629), ob geplant sei, Frauen allmählich zum Schöffenamte heranzuziehen.

[405]) Während des Weltkrieges wurden durch eine Bundesratsverordnung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtschreibereidienste vom 14. Dezember 1916 die Frauen zwar zu Urkundsbeamtinnen, jedoch nicht zu richterlicher Tätigkeit zugelassen.

[406]) Von Brodauf und Gen., (vgl. Anlagen Nr. 698 der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung, Bd. 338).

[407]) Im selben Jahre erging von der Stadtverordnetenversammlung Bielefeld eine Petition an den Reichstag, in der gefordert wurde, die Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte zuzulassen, (vgl. Bericht d. Ausschusses f. Petitionen, Anlagen d. verfassunggebenden dtsch. Nationalversammlung, Bd. 341, Nr. 2245).

wurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen nebst Begründung veröffentlicht. In diesem Entwurf waren in Strafsachen, in denen Frauen angeklagt waren, Frauen als Laienrichter zugelassen[408]). Das Schöffengericht sollte mit einem männlichen und mit einem weiblichen Schöffen, die Strafkammer mit einem Manne und zwei Frauen und das Geschworenengericht mit 7 Männern und 5 Frauen besetzt sein. Den Frauen wurde ein besonderes nur für sie bestimmtes Ablehnungsrecht eingeräumt[409]). Ferner sollten dort, wo Männer und Frauen angeklagt sind, auch die oben erwähnten Besetzungsvorschriften gelten, damit keine Frau gegen den Spruch ihrer Geschlechtsgenossinnen für schuldig befunden werden könne[410]).

Dieser Entwurf ist jedoch nicht zur Verabschiedung gelangt. Vielmehr hat der Reichstag am 8. März 1921[411]) beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der den allgemeinen Zugang der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte regelt.

Diesen Entwurf brachte die Reichsregierung am 25. Juli 1921[412]), nachdem der Reichsrat seine Zustimmung versagt hatte, gemäß Art. 69 RV. im Reichstage ein. Die Frauen wurden in diesem Entwurfe in gleicher Weise wie die Männer zum Schöffen- und Geschworenenamte zugelassen[413]). Sie erhielten ein allgemeines nur für sie bestimmtes Ablehnungsrecht zugebilligt[414]).

Bei der Beratung dieses Gesetzesentwurfs traten im 22. Rechtsausschuß zunächst bezüglich des Umfanges der Zulassung der Frau zum Laienrichteramte Meinungsverschiedenheiten zutage[415]). So wurde beispielsweise vorgeschlagen, die Zulassung der Frau auf bestimmte Materien, wie z. B. Verhandlungen gegen Frauen und gegen

---

[408]) Vgl. §§ 23 b III, 77 IV und 81 II dieses Entwurfes.

[409]) Und zwar im § 35 unter Ziff. 6 des Entwurfes für Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen ihr körperlicher Zustand oder ihre Rücksichten auf ihre Familie oder ihre Wirtschaft die Ausübung dieses Amtes besonders erschweren.

[410]) Vgl. Entw. a. a. O., S. 6 f. der Begründung. Dort wurde (vgl. S. 6 ebd.) ausgeführt, daß den Frauen auf Grund des Artikels 109 RV. die Pflicht auferlegt worden sei, Schöffe oder Geschworener zu werden und daß, (vgl. S. 7 ebd.), den Frauen das Ablehnungsrecht mit Rücksicht auf ihre besondere Artung und ihre besonderen Pflichten zugebilligt worden sei.

[411]) Bei der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte, (vgl. StenBer. I. Wahlper., S. 2741).

[412]) Drucks. Nr. 2561, I. Wahlper., Bd. 368.

[413]) Indem in den §§ 31 und 84 GVG. im zweiten Satz das Wort „einem" gestrichen wurde.

[414]) Vgl. Drucksachen Nr. 2561, I. Wahlper., Bd. 368. Dort ist auch die abweichende Auffassung des Reichsrates abgedruckt, (S. 2534 f.).

[415]) Vgl. den Bericht der Abg. Lüders am 6. April 1922 im Plenum des Reichstages, (I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6912).

Jugendliche, zu beschränken. Jedoch wurde hiervon Abstand genommen und die allgemeine Zulassung der Frau prinzipiell befürwortet, weil man auf dem Standpunkt stand, daß eine nur teilweise Zulassung der Frau auf Schwierigkeiten in der Praxis stoßen würde[416]), und weil man erkannte, daß auch die Frauen, die zwar nicht Angeklagte, wohl aber Verletzte sind, ein erhebliches Interesse an weiblichen Laienrichtern haben könnten[417]).

Bei der Frage eines besonderen Ablehnungsrechtes für den weiblichen Laienrichter wurde ein solches von einigen Seiten schlechthin abgelehnt, von anderer Seite dagegen allgemein ohne irgendwelche Beschränkungen gefordert. Eine dritte Auffassung, die in der Kommission in der Mehrheit geblieben ist, war für das beschränkte Ablehnungsrecht der Frauen[418]).

Ferner wurde in dem Ausschuß die Notwendigkeit anerkannt, gewissen weiblichen Personenkreisen, die berufsmäßig zu persönlicher Hilfeleistung bereit sein müssen, oder die durch die Zugehörigkeit zu einer religiösen Vereinigung stark in ihrem öffentlichen Auftreten behindert sind, ebenso wie den entsprechenden männlichen Personenkreisen ein Ablehnungsrecht zu gewähren[419]).

Der von der Reichsregierung eingebrachte Entwurf wurde demgemäß im 22. Rechtsausschuß wesentlich geändert[420]). Dem Entwurf wurde unter 1. a. hinzugefügt: „Im § 34 I Ziff. 7 wird hinter die Worte ‚Religionsdiener' hinzugefügt: ‚und Mitglieder religiöser Genossenschaften'." Unter 1. b. wurde hinzugefügt: „Im § 35 Ziff 3 wird hinter die Worte ‚Aerzte' hinzugefügt: ‚Hebammen und Krankenpfleger'." Ferner wurde Ziff. 2 des Entwurfes folgendermaßen geändert: „Dem § 35 wird hinzugefügt: ‚7) Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert'." Ferner wurde eine Ziff. 3 dem Entwurf hinzugefügt, in der bestimmt wurde: „Im § 40 II, III, IV, V und in den §§ 56, 58 werden die Worte ‚Vertrauensmänner' ersetzt durch die Worte ‚Vertrauenspersonen'[421])".

---

[416]) Bericht der Abg. Lüders, ebd., S. 6912.

[417]) Bericht der Abg. Lüders, ebd., S. 6912.

[418]) Das Gesetz geworden ist. In der Debatte über diese Kompromißlösung stieß auch die erforderte Glaubhaftmachung in der Kommission auf Schwierigkeiten, weil gefürchtet wurde, daß in der Praxis hierdurch eine starke Belastung der Gerichte und häufige Rückfragen entstehen würden, (vgl. den Bericht der Abg. Lüders a. a. O., S. 6912).

[419]) Vgl. Bericht d. Abg. Lüders a. a. O., S. 6912.

[420]) Drucks. Nr. 3944, I. Wahlper., Bd. 372.

[421]) Auf die Bedeutung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die praktische Heranziehung der weiblichen Laienrichter wies der Abg. Dr. Herzfeld bei der Beratung des Gesetzes hin, (vgl. StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6917).

Der Ausschuß war sich darüber klar, daß unter Anerkennung des Zutritts der Frauen zum Laienrichteramte einmal der Versuch gemacht werden mußte, dies durch eine gesetzliche Regelung in der Praxis einzuführen. Aber der Ausschuß erkannte auch zugleich, daß bei einer allgemeinen Revision des GVG. und bei dem in Vorbereitung befindlichen Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen technische Schwierigkeiten, die mit dem Entwurf nicht restlos und zweifelsfrei überwunden sein konnten, erschöpfend und endgültig geregelt werden müssen[422]).

Mit diesem in der Sache selbst begründeten Vorbehalt und den von ihm beschlossenen Aenderungen empfahl der Ausschuß dem Reichstag die Annahme des Gesetzes unter Hinzufügung eines Zusatzantrages von Schulte und Gen.[423]), auf den sich die meisten Parteien geeinigt hatten.

In diesem Zusatzantrage wurde gefordert, daß den § 26 GVG. folgender Zusatz hinzugefügt werde: „Mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein." Ferner sollten im § 34 I Nr. 7 hinter ‚Religionsdiener' die Worte: „und Mitglieder religiöser Genossenschaften, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind", im § 45 II die Worte: „ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind die weiteren auf eine Frau lautenden Auslosungen für diese Sitzung unwirksam" und im § 49 I schließlich folgende Worte hinzugesetzt werden: „mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt".

In der Sitzung über die Beratung dieses Gesetzesentwurfs am 6. April 1922 im Reichstage wurde noch ein weiterer Antrag von dem Abg. Hergt und Fraktion handschriftlich gestellt[424]), der im § 81 hinter das Wort „Geschworener" einsetzen wollte: „von denen mindestens sieben Männer sein müssen" und dem § 35 als Ziff 7 „Frauen" hinzufügen wollte.

In der Reichstagsdebatte am 6. April 1922 über den Gesetzesentwurf wurden die Bestimmung des Antrages Schulte, „mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein", und diejenige des Antrages Hergt, „mindestens sieben Geschworene müssen Männer sein", lebhaft diskutiert.

---

[422]) Vgl. Bericht d. Abg. Lüders a. a. O., S. 6912.

[423]) Vom 3. April 1922 (vgl. Drucks. Nr. 4040, I. Wahlper., Bd. 372).

[424]) StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6911. Ein inhaltsgleicher Antrag war bereits in der Kommission gestellt und verhandelt worden, (vgl. die Rede des Abg. Marx ebd., S. 6916).

Die Abg. Agnes[425]) wandte sich energisch hiergegen. Sie erklärte, daß sie in beiden Anträgen nichts als eine Verachtung der Frauen erblicken könne. „Man traut ihnen nicht zu, daß sie in der Lage sind, selbständige Arbeit zu leisten. Aus der Bestimmung, mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein, klingt doch eine furchtbare Angst vor der Frau heraus. Was würde schon geschehen, wenn wirklich nur Frauen auf den Stühlen der Schöffen und Geschworenen sitzen? Es muß ein Mann dabei sein! Darin liegt die ganze Verachtung für die Frauen; darin ist alles gesagt, um die Minderwertigkeit der Frauen festzulegen"[426]).

Auch der Reichsminister der Justiz Dr. Radbruch mußte bei der Beratung dieser Bestimmung zugeben[427]), daß sie eigentlich dem Gleichheitsideal nicht entspricht. „Mit der Kollegin Frau Agnes würde auch ich es lieber sehen", so führte er aus[428]), „daß der Satz, mindestens ein Schöffe müsse ein Mann sein, in dem Gesetz nicht stünde, oder doch durch den anderen Satz ‚der andere Schöffe aber muß eine Frau sein' aufgehoben würde." Er meinte jedoch, daß die Aufnahme eines solchen Satzes, solange das weitgehende Ablehnungsrecht der Frauen bestehe, praktisch unmöglich sei, weil es fraglich wäre, ob genug Frauenschöffen zur Verfügung stünden, um jedem Schöffen eine Schöffin zur Seite setzen zu können[429]).

Der Justizminister Radbruch befürwortete die Annahme des Antrages Schulte „mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein", er setzte sich jedoch gegen die Aufnahme eine analogen Bestimmung bezüglich der damaligen Schwurgerichte ein, indem er darauf hinwies, daß es höchst unwahrscheinlich sei, daß bei dem weitgehenden Ablehnungsrecht der weibliche Laienrichter die Geschworenenbank mit Frauen derart besetzt sein wird. „Und wenn es der Fall ist, dann steht ja dem Angeklagten, dem es nicht recht ist, das Ablehnungsrecht zur Verfügung[430])".

---

[425]) Am 6. April 1922 (vgl. StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6913).

[426]) Die Abg. Agnes im Plenum am 6. April 1922, (StenBer. a. a. O., S. 6913.)

[427]) StenBer. I. Wahlperiode, Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6915, (ebenfalls am 6. April 1922 bei der Beratung des Gesetzes).

[428]) Ebd. S. 6915.

[429]) Ebd. S. 6915.

[430]) Ebd. S. 6916. Auch von anderer Seite, (so der Abg. Dr. Düringer am 6. April 1922 bei der Beratung des Ges. vgl. StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6915), wurde bezügl. des Antrages Hergt auf das erweiterte Ablehnungsrecht der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vor dem Geschworenengerichte hingewiesen. Nach der damals geltenden Fassung fanden auf die Geschworenen nur die Vorschriften über die Ausschließung, nicht dagegen die Vorschriften über die Ablehnung von Gerichtspersonen An-

Auch das vom Ausschuß vorgeschlagene beschränkte Ablehnungsrecht der Frauen stieß im Reichstage teilweise auf Widerspruch.

Gegen dieses Ablehnungsrecht wurde nämlich geltend gemacht[431]), daß die Glaubhaftmachung eine Belastung der Gerichte nach sich ziehen und daß hierdruch viel Schreiberei verursacht werden würde, daß aber auch der Durchführung der erforderten Glaubhaftmachung in der Praxis Schwierigkeiten entgegenstehen würden[432]). Außerdem wurde gegen dieses nur für Frauen geltende Ablehnungsrecht eingewandt[433]), daß die Frauen doch den Männern gleichberechtigt sein sollten, daß sich jedoch mit diesem Gleichberechtigungsgrundsatz ein nur für Frauen geltendes Ablehnungsrecht nicht recht vertrüge.

Der Reichsjustizminister Dr. Radbruch setzte sich aber für das von dem Ausschuß vorgeschlagene beschränkte Ablehnungsrecht, das nur für Frauen gelten sollte, ein[434]), und zwar „gerade vom Standpunkt derjenige, die wünschen, daß nicht nur eine kleine Gruppe beruflich tätiger Frauen, sondern gerade Familienmütter als Schöffinnen in die Gerichte kommen[435])". Er hob außerdem hervor[436]), daß diejenigen Frauen, die nur widerstrebend das Laienrichteramt ausüben wollen, doch nicht gerade das Amt aufgezwungen erhalten sollten. „Das hieße das Frauenrichtertum von vornherein erschüttern[437])."

Der Antrag von Hergt wurde im Reichstage abgelehnt. Dagegen wurde der Gesetzesentwurf mit den vom 22. Rechtsausschuß eingeführten Aenderungen und unter Hinzufügung des vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatzantrages Schulte am 6. April 1922 im Reichstage unverändert angenommen[438]).

---

wendung. Im letzteren Falle galten vielmehr Sondervorschriften, nach denen ein Teil der Geschworenen ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden konnte.

[431]) Vgl. die Rede des Abg. Dr. Düringer im Plenum, (StenBer. a. a. O., S. 6915).

[432]) So äußerte der Abg. Düringer, (StenBer. a. a. O., S. 6915), daß er die Angabe bestimmter Gründe, aus denen die Frau ablehnen könne, für eine Verschlechterung des Gesetzes halte.

[433]) Von der Abg. Agnes bei der Beratung im Plenum, (vgl. StenBer. a. a. O., S. 6913).

[434]) StenBer. a. a. O., S. 6915 f.

[435]) Ebd.

[436]) Ebd. S. 6915.

[437]) Ebd.

[438]) StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6918. Am 25. April 1922 wurde das angenommene Gesetz im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, (RGBl. I, 465).

II. Das Berufsrichtertum.

Zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes über die Zulassung der Frau zum Laienrichteramt stand das Berufsrichteramt den Frauen im Deutschen Reiche noch nicht offen.

1. Zum juristischen Studium[439]) waren Frauen in Deutschland allerdings schon seit geraumer Zeit zugelassen[440]).

Im Jahre 1900 hatte sich Baden dazu entschlossen, die Frauen unter denselben Bedingungen wie ihre männlichen Kollegen zum Universitätsstudium zuzulassen. Bereits im Sommersemester 1900 waren fünf Studentinnen in Freiburg und vier in Heidelberg immatrikuliert[441]). 1903 erlangten die Frauen dieselbe Berechtigung in Bayern, 1904 in Württemberg, in Preußen im Jahre 1908[442]) und Mecklenburg-Schwerin gab als letzter Bundesstaat 1909/10 den Frauen dieses Recht[443]).

Obwohl also Anfang des 20. Jahrhunderts bereits in allen Bundesstaaten Frauen zum juristischen Studium und zum juristischen Doktor zugelassen wurden, konnten sie, außer in Bayern, keine juristische Staatsprüfung ablegen. Nur Bayern ließ seit dem Jahre 1903 Frauen zur Zwischenprüfung und zur ersten juristischen Prüfung zu. Jedoch wurde in der Entschließung ausdrücklich bemerkt, daß durch das Bestehen der ersten juristischen Prüfung kein Anspruch auf Zulassung

---

[439]) Ueber die Entwicklung des Universitätsstudiums der Frau, vgl. Handbuch der Frauenbewegung, Teil I, S. 88 ff.

[440]) Eine Petition des Berliner Frauenvereins, in der der Zutritt der Frauen zu den deutschen Universitäten unter denselben Bedingungen wie bei den Männern gefordert wurde, wurde in der Sitzung der Petitionskommission des Reichstages vom 8. Mai 1896 verhandelt, (vgl. Drucks. IX. Leg.-Per., 4. Sess., Bd. 153/154, Anlagen Nr. 527).

Obwohl in der Diskussion über diese Petition nur zustimmende Meinungen geäußert wurden, insbesondere anerkannt wurde, daß das Bedürfnis, dem weiblichen Geschlechte den Weg zum selbständigen Lebenserwerb zu eröffnen, immer mehr hervortrete und kein Grund ersichtlich sei, warum gerade das Universitätsstudium eine Sonderstellung einnehmen solle, (vgl. Rede d. Abg. Rückert am 5. Dezember 1896, StenBer. IX. Leg.-Per., 4. Sess., Bd. 147, 141. Sitzg., S 3757), wurde der Antrag von der Petitionskommission gestellt, der Reichstag solle zur Tagesordnung übergehen Dies geschah nicht aus frauenfeindlichen Erwägungen, (vgl. die Rede d. Abg. Dr. Langerhans, StenBer. a. a. O., S. 3758), sondern weil über die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium nicht das Reich, sondern die einzelnen Bundesstaaten zu befinden hatten, (vgl. die Rede d. Regierungskommissars, Drucks. IX. Leg.-Per., 4. Sess., Bd. 153/154, Anlagen Nr. 527).

[441]) Letschert a. a. O., S. 26 und „Die Frau", Jhg. 7, Heft 12, S. 760.

[442]) Durch Erlaß vom 18. August betreffend die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium.

[443]) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung Bd. 5, S. 173; Letschert a. a. O., S. 26.

zum Vorbereitungsdienst[444]) und zur zweiten juristischen Prüfung erlangt werde.

Die Gründe, welche alle deutschen Bundesstaaten außer Bayern dazu bewogen, Frauen zur ersten juristischen Staatsprüfung und zum Vorbereitungsdienst nicht zuzulassen, deutete der badische Staatsminister im badischen Landtage im Jahre 1906[445]) bei der Erörterung dieser Frage an. Man fürchtete, daß, wenn die Frau erst das erste Staatsexamen bestehe, sie auch das zweite machen wolle, was aber solange nicht für zulässig erachtet wurde, solange die Reichsgesetzgebung der Frau nicht gestattete, Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt zu werden[446]).

Aber bereits nach Erlaß der Weimarer Verfassung, noch bevor die reichsrechtliche Regelung über die Zulassung der Frau zum Berufsrichteramt erging, änderte sich dieser Rechtszustand. Die Frauen wurden nunmehr auch in anderen deutschen Ländern zum ersten juristischen Staatsexamen und zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

In Mecklenburg-Schwerin wurden die Frauen seit der geltenden Reichsverfassung zum Referendarexamen zugelassen[447]). In Hamburg wurden die Frauen seit dem 31. Oktober 1919 zur ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen. Die erste Referendarin wurde dort bereits seit dem 1. April 1921 beschäftigt. In Braunschweig wurden seit 1920 Frauen zur ersten juristischen Prüfung zugelassen. Baden ließ seit dem Frühjahr 1921 die Frauen zum Referendarexamen zu und beschäftigte sie auch seit der gleichen Zeit im Vorbereitungsdienst. Die Beschäftigung erfolgte aber zunächst[448]) mit der Einschränkung, daß die selbständige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Richters, Notars, Grundbuchbeamten, Staatsanwalts oder Amtsanwalts ihnen nicht übertragen werden durfte, und daß sie nicht zum allgemeinen Stellvertreter eines Rechtsanwalts bestellt werden konnten.

---

[444]) Trotzdem erfolgte in einigen Fällen bei den Gerichten und in der Verwaltung eine informatorische Beschäftigung von Frauen, (vgl. Handbuch der Frauenbewegung, Bd. 5, S. 178.)

[445]) Und zwar am 27./28. März in der 2. Kammer in der 52. und 53. Sitzg.

[446]) „Was sollte man schließlich auch mit den Damen im Vorbereitungsdienst anfangen"? (vgl. die Rede des badischen Staatsministers im Jahre 1906 a. a. O.).

Aus dieser grundsätzlichen Einstellung heraus wurde auch ein von der Fakultät Heidelberg eingebrachter Mehrheitsantrag, den Frauen die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu gestatten, abgelehnt, (vgl. Letschert a. a. O., S. 26; Netter, Die Studentinnen der Jurisprudenz im badischen Landtag, in „Die Frauenbewegung", Jhd. 12, S. 84).

[447]) Ueber die im folgenden angeführten Angaben vgl. weiter unten Anm. 752.

[448]) Bis zum Reichsgesetz über die Zulassung der Frauen zu Aemtern und Berufen der Rechtspflege vom 11. Juli 1922.

In Sachsen wurden die Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zur ersten Staatsprüfung seit dem 15. März 1921[449]) zugelassen. Im April 1921 wurde die erste Frau zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen. Ihr wurde die vom 1. Mai 1920 an bei Justizbehörden verbrachte Zeit der einführenden Beschäftigung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Sie führte von Beginn der einführenden Beschäftigung an die Bezeichnung Referendarin. In Oldenburg wurden die Frauen seit dem 27. April 1921[450]) zur ersten juristischen Prüfung zugelassen und in Anhalt seit dem 4. Juli 1921[451]) mit der bei Baden[452]) gemachten Einschränkung.

Auch Preußen ließ seit dem 5. Mai 1919 Frauen zur ersten juristischen Prüfung zu, lehnte jedoch eine Ernennung der geprüften Rechtskandidatinnen zu Referendarinnen ab[453]). Die Beschäftigung im Vorbereitungsdienst sollte nur informatorisch, nicht entsprechend der Dauer des regulären Vorbereitungsdienstes erfolgen und auch nur in einzelnen Fällen gestattet werden[454]). Am 17. Januar 1921 erging in Preußen jedoch die „Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Prüfungen"[455]), in welcher die Verfügung vom 5. Mai 1919 aufgehoben wurde, und die Prüfungsordnung sowie die sonstigen Verfügungen über den Vorbereitungsdienst und die juristischen Prüfungen auch auf Personen weiblichen Geschlechtes für anwendbar erklärt wurden[456]).

---

[449]) Durch die Verordnung vom selben Tage.

[450]) Durch Erlaß der Bekanntmachung des Staatsministeriums von diesem Tage.

[451]) Durch Verfügung des Staatsrats für Anhalt vom selben Tage über die Zulassung weiblicher Personen zum Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Prüfungen.

[452]) Vgl. o. S. 63 d. Arbeit.

[453]) Vgl. die „Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 5. Mai 1919 über die Zulassung weiblicher Personen zur ersten juristischen Prüfung (JMinBl. S. 288).

[454]) Was tatsächlich in mehreren Fällen geschehen ist, (vgl. den Bericht des Regierungsvertreters in der preußischen Landesversammlung am 21. Februar 1920, StenBer. 9696).

Als Gründe für diese Praxis wurde angegeben, (vgl. den Bericht des Regierungsvertreters ebd.), daß, solange weibliche Personen durch Reichsgesetze zum höheren Justizdienst nicht fähig seien, in Preußen, wo die große Staatsprüfung und der Vorbereitungsdienst nur bestimmt seien, die Befähigung zum Richteramte zu verschaffen, auf Grund der fehlenden reichsgesetzlichen Regelung Personen weiblichen Geschlechtes weder zum Vorbereitungsdienst, noch zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen werden könnten.

[455]) JMinBl. S. 56.

[456]) Wobei allerdings die bei Baden, (vgl. o. S. 63, gemachte Einschränkung auch hier angeordnet wurde.

Diese Verfügung wurde auf Grund eines Beschlusses der preußischen Landesversammlung vom 25. November 1920 erlassen, in dem ein Antrag[457]) angenommen wurde, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß den Frauen die Möglichkeit eröffnet wird, Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt zu werden und außerdem auch erneut die Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst um zu den juristischen Prüfungen unter den gleichen Bedingungen wie bei den männlichen Kandidaten gefordert wurde. Mit diesem Beschluß der preußischen Landesversammlung vom 25. November 1920 und mit einem weiteren Antrage vom 21. Februar 1920[458]) begann die Forderung auf Zulassung der Frau zum Berufsrichteramt bis zu den zuständigen Reichsorganen vorzudringen.

2. Im Reichstag wurde am 24. Juni 1921[459]) der Entwurf eines Initiativgesetzes über die Gleichstellung der Frau in der Justiz eingebracht, in dem eine Zulassung der Frau zum Richteramt und zu den beiden juristischen Prüfungen sowie zum Vorbereitungsdienste vorgesehen war. Jedoch stand man diesem Antrage nicht freundlich gegenüber. Nicht etwa deshalb, weil man den Grundgedanken ablehnte, sondern weil es für nicht empfehlenswert gehalten wurde, diese Materie im Wege der Initiativgesetzgebung zu regeln[460]). Deshalb wurde am 6. Juli 1921 ein Abänderungsantrag von den Vertretern sämtlicher bürgerlicher Parteien eingebracht[461]), in welchem die Reichsregierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Beteiligung der Frauen in der Rechtspflege ersucht wurde.

Aber noch bevor ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt wurde, äußerten sich zwei Juristenvertretungen über die Zulassung der Frau zum Berufsrichtertum: Der deutsche Richtertag und der deutsche Anwaltverein.

Auf dem 4. deutschen Richtertag wurde am 22. März 1921 dieses Thema in Leipzig erörtert[462]). Berichterstatter zu dieser Frage war

---

[457]) Von den Abg. Hausschildt, Heilmann und Gen., (vgl. Drucks. d. preuß. Landesversammlg., Nr. 3305).

[458]) Auch an diesem Tage wurde ein Antrag auf Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst und zu den juristischen Staatsprüfungen unter denselben Bedingungen wie bei den Männern von den Abg. Dr. Friedberg und Gen., (vgl. Drucks. d. preuß. Landesversammlg. Nr. 1841), gestellt.

[459]) Von Müller und Gen., (vgl. Drucks. I. Wahlper., Bd. 368, Nr. 2312).

[460]) Vgl. den mündlichen Bericht des Berichterstatters Abg. Wurm des 22. Rechtsausschusses über diesen Antrag, (Drucksachen, I. Wahlper., Bd. 368, Nr. 2435). Im Rechtsausschuß wurde der Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt.

[461]) Drucks. Nr. 2476, I. Wahlper., Bd. 368.

[462]) Vgl. die Verhandlg. dieses 4. Richtertages, abgedr. in DRZ. vom 1. Juli 1921, Sp. 196 ff.

Landgerichtsdirektor Stadelmann-Potsdam, der die Frage unter folgendem Gesichtspunkt betrachtete: „Kann die Frau nach ihrer Befähigung und Leistung ohne Gefährdung der Rechtspflege zum Richteramt zugelassen werden[463])?" Der Berichterstatter kam zu dem Ergebnis[464]), daß die Frau als Berufsrichterin allgemein ungeeignet sei, daß sie ebenfalls als Laienrichterin in Strafsachen, auch gegen Jugendliche, ungeeignet sei, obwohl bei Strafsachen gegen Jugendliche ihre Zuziehung „als sachverständige Beraterin mit weitgehenden prozessualen Rechten erwünscht" sei, daß aber ihre Zulassung als Laienrichterin, außerhalb des Strafrechts „auf gewissen Gebieten, (Arbeitsrecht, Militärhinterbliebenenversorgung), keinem Bedenken" unterliege.

Bei der Abstimmung[465]) fanden sich für den Antrag[466]), „die Frau ist zum Richteramt geeignet", nur fünf von etwa 250 Stimmen[467]). Angenommen wurden dagegen folgende Anträge: „Die Frau kann nicht in Frage kommen, 1. als Berufsrichterin[468]), 2. als Geschworene[469]), 3. als Schöffin in Jugendsachen[470]), 4. als Schöffin in Strafsachen überhaupt[471]), 5. in anderen Sachen als Strafsachen (z. B. als Vormundschaftsrichterin)[472]), 6. als Richterin in Zivilsachen[473]).

Aber auch der Deutsche Anwaltsverein nahm in seiner 14. Vertreterversammlung am 28. und 29. Januar 1922, bevor die Zulassung der Frau zum Richteramte reichsrechtlich geregelt war, hierzu Stellung[474]).

Der Berichterstatter, Justizrat Dr. Bieber, begann die ihm vorgelegte Frage von drei Gesichtspunkten aus zu betrachten: „Liegt es erstens im Interesse der Gesamtheit des Volkes? Liegt es ferner im Interesse der Frauen? Liegt es schließlich im Interesse des Staates[475])?" Nach der Meinung des Berichterstatters würde sich eine Zulassung der Frau bereits dann rechtfertigen lassen, wenn auch nur die erste Frage zu bejahen wäre. Der Berichterstatter kam schließlich zur Bejahung und schlug dem Anwaltverein folgenden Antrag

---

[463]) DRZ. 1. Juli 1921, Sp. 198.
[464]) Ebd. Sp. 202.
[465]) Ebd. Sp. 206.
[466]) Von Schenk-Torgau.
[467]) Anwesender Richter und Staatsanwälte, (vgl. DRZ. 21, Sp. 206).
[468]) 2 Stimmen dagegen.
[469]) 3 Stimmen dagegen.
[470]) 24 Stimmen dagegen.
[471]) 9 Stimmen dagegen.
[472]) 44 Stimmen dagegen.
[473]) Niemand dagegen.
[474]) Vgl. die Verhandlungen dieses Anwaltstages, abgedr. in JW. 1922, 1241 ff., bes. S. 1247 ff.
[475]) JW. 1922, 1247.

in dieser Angelegenheit vor[476]): „Die Vertreterversammlung des Deutschen Anwaltvereins erhebt gegen die Zulassung der Frau zum Richteramt und zur Anwaltschaft keinen Widerspruch[477])"

Im Laufe dieses Anwaltstages wurden die verschiedenartigsten Anträge gestellt, die überhaupt möglich sind. Die Frau wurde teilweise für vollkommen unfähig zum Richteramt[478]) erklärt, teilweise sollte sie mit einigen Beschränkungen zugelassen werden, andere wollten sie schließlich unbeschränkt zulassen. Angenommen wurde mit 43 gegen 32 Stimmen folgender Antrag[479]): „Die Frau eignet sich nicht zum Richteramt. Ihre Zulassung würde daher zu einer Schädigung der Rechtspflege führen und ist aus diesem Grunde abzulehnen."

Aber bereits am 25. April 1922 wurde dem Reichstag vom Reichsjustizminister Radbruch der Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Aemtern und Berufen der Rechtspflege nebst Begründung nach erfolgter Zustimmung des Reichsrates vorgelegt[480]). Der 22. Ausschuß empfahl dem Reichstag die Annahme dieses Gesetzes, weil sie nichts weiter als eine logische Konsequenz der Annahme des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte sei[481]).

Der Entwurf wurde in der Sitzung vom 1. Juli 1922 unverändert angenommen[482]). Die Frauen wurden durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 25. April 1922 allgemein zum Laien- und Berufsrichteramte zugelassen[483]). Nur bei einem gerichtlichen Verfahren sind die Frauen kraft ihres Geschlechtes nicht zu richterlicher Tätigkeit fähig: bei der Militärgerichtsbarkeit. Soweit diese aufgehoben ist und den ordentlichen Gerichten die Aburteilung militärischer Vergehen und Verbrechen obliegt[484]), können allerdings auch Frauen richtende

---

[476]) Der aber abgelehnt wurde, (vgl. JW. 1922, 1252).

[477]) JW. 22, 1252.

[478]) Und zur Rechtsanwaltschaft.

[479]) Von Ebertheim, (vgl. JW. 1922, S. 1255).

[480]) Drucks. I. Wahlper., Bd. 372, Nr. 4175.

[481]) Außerdem sei dieses Gesetz auch die Erfüllung des Art. 109 RV., (vgl. den mündlichen Bericht der Berichterstatteterin, Abg. Wurm, am 1. Juli 1922 im Plenum, StenBer. I. Wahlperiode, Bd. 356, 241. Sitzg., S. 8216 f.).

[482]) StenBer. a. a. O., S. 8217. Das Gesetz wurde am 11. Juli 1922, (RGBl. I, S. 573), veröffentlicht.

[483]) Vgl. oben Anm. 332.

[484]) Die Militärgerichtsbarkeit existiert nur noch an Bord von Kriegsschiffen und zu Kriegszeiten, (vgl. Art. 106 RV. i. Verb. m. dem Reichsgesetz vom 17. 8. 1920, RGBl. Teil II, S. 1579, und ferner Gesetz vom 22. 2. 1926, RGBl. I, S. 103).

Tätigkeit ausüben. Soweit jedoch die Militärstrafgerichtsordnung noch gilt, kann eine Frau als Richterin an der Gerichtssitzung nicht teilnehmen[485]).

C. Die Eignung der Frau zum Richteramt

Bevor aber der geltende Rechtszustand, der durch die Gesetze des Jahres 1922 geschaffen wurde, dogmatisch betrachtet werden wird, soll zunächst kurz untersucht werden, ob und inwieweit die Frau zu richterlicher Tätigkeit geeignet erscheint[486]).

I. Der Standpunkt der Juristen.

Zur Frage der Eignung der Frau zu richterlicher Tätigkeit haben sich Juristen, Männer der Praxis und Männer der Wissenschaft, eingehend geäußert, ohne jedoch einen einheitlichen Standpunkt einzunehmen. Die verschiedenartigsten Anschauungen, die überhaupt in diesem Zusammenhange auftauchen können, sind ausgesprochen worden. Zahlreiche Gründe für und wider die Eignung der Frau zu richterlicher Tätigkeit sind vorgebracht und heftig diskutiert worden. Argumente, die von einigen Juristen zum Beweise der Richtigkeit ihres Standpunktes angeführt worden sind, sind von anderen Juristen gerade zur Bekräftigung der Gegenmeinung herangezogen worden.

Die von den Juristen über die Eignung der Frau geäußerte Meinung ist keine einheitliche. Deshalb kann sie nur durch eine kurze Darlegung der hauptsächlichsten Argumente und Folgerungen, die in

---

[485]) Das Reichswehrgesetz vom 23. 3. 21 schließt zwar Frauen nicht ausdrücklich aus, sondern bestimmt nur im § 1, daß alle Angehörigen der Wehrmacht deutsche Staatsangehörige sein müssen. Trotzdem ist schon wegen eines dahingehenden Gewohnheitsrechtes anzunehmen, daß Frauen niemals „Militärpersonen" sein können, was auch bei den Verhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung zu Art. 109 II RV. stets als selbstverständlich angenommen wurde, (vgl. die Rede des Abg. Luppe vom 15. Juli 1919 in der deutschen Nationalversammlung Bd. 328, 57. Sitzg., S. 1561).

Richter und Beisitzer der Militärgerichte müssen stets „Militärpersonen" sein.

[486]) Denn die im dogmatischen Teile, (vgl. unten S. 94 ff.) auftauchenden Fragen des Ablehnungsrechts weiblicher Schöffen, (vgl. S. 107 f.), der Ablehnbarkeit weiblicher Richter, (vgl. S. 108 ff.), und der Vereinbarkeit einzelner Gesetzesbestimmungen mit der Reichsverfassung, (vgl. S. 94 ff.), sind ohne eine vorangegangene Untersuchung über die Eignung der Frau zu richterlicher Tätigkeit sachgemäß gar nicht zu behandeln. Aus diesem Grunde muß die Eignung, Teil C, vor dem dogmatischen Teil D. erörtert werden.

diesem Zusammenhange vorgebracht worden sind, wiedergegeben werden.

1. Der in Laienkreisen wohl beliebteste Einwand gegen die richterliche Betätigung der Frau, nämlich der Hinweis auf ihre so gefühlvolle, unlogische und Stimmungen unterworfene Natur, ist auch von Juristen oft an erster Stelle hervorgehoben worden. So nehmen diese Argumente auch bei den Verhandlungen des 4. deutschen Richtertages und der 14. Anwaltsversammlung, auf denen die Eignung der Frau zu richterlicher Tätigkeit erörtert wurde[487]), einen breiten Raum ein.

Der Berichterstatter Landgerichtsdirektor Stadelmann betonte auf dem 4. deutschen Richtertag[488]), daß die Frauen ihre Entscheidungen nicht sachlich auf Grund intelligenzmäßiger Feststellungen, sondern subjektiv nach Gefühlseinflüssen träfen und daß, da sie den Tatbestand und die Persönlichkeit des Angeklagten nicht objektiv würdigen könnten, die Gefahr unberechtigter Freisprechungen und unschuldiger Verurteilungen bestünde. Die Frau ließe sich von Sympathie und Antipathie leiten, sie fälle ihre Entscheidungen fast stets instinktmäßig, ohne hierbei meist oder auch nur meist das Richtige zu treffen. Auch Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim wies auf dem 14. Anwaltstag darauf hin[489]), daß die Frau sich von gefühlsmäßigen Regungen beherrschen ließe, während der Richter verstandesmäßige Erwägungen anstellen müsse. Der Richterberuf sei hart und logisch und für die Frau nicht geeignet.

Hiermit wurde bereits ein weiterer wichtiger Einwand gegen die richterliche Tätigkeit der Frau ausgesprochen, der ebenfalls auf beiden Juristentagungen oftmals erwähnt worden ist. Die Frauen seien zu weich und zu milde. Ihre Mitwirkung müsse daher eine Verweichlichung der Strafrechtspflege mit sich bringen, die durchaus nicht wünschenswert sei[490]). Wegen ihrer übergroßen Milde wollte man[491]) die Frau auch vom Jugendgericht ausgeschlossen wissen. Aber auch mit genau der entgegengesetzten Begründung wurde ihr Ausschluß vom Jugendgericht verlangt: man fürchtete, die Frauen würden zu hart gegen Jugendliche urteilen[492]).

---

[487]) Vgl. o. S. 65 ff.
[488]) DRZ. 1921, Sp. 199 f.
[489]) JW. 1922, 1250; ebenso auch Rechtsanwalt Fischer auf dem 14. Anwaltstag, (vgl. JW. 1922, 1251).
[490]) So Amtsgerichtspräsident Rieß auf dem deutschen Richtertag, (vgl. DRZ. 21, 203), und auf dem Anwaltstag Justizrat Sieher, (vgl. JW. 1922, 1252).
[491]) So Amtsgerichtspräsident Riess, (DRZ. 21, Sp. 203).
[492]) So Landgerichtsrat Bumke (vgl. DRZ. 21, Sp. 205).

Auf beiden Juristenversammlungen wurde immer wieder gegen eine Betätigung der Frau in der Rechtspflege darauf hingewiesen, daß der eigentliche Beruf der Frau sei, Kinder aufzuziehen[493]), daß die Frau in das Haus gehöre und ihrem häuslichen Berufe nicht entfremdet werden dürfe[494]). Man verlieh der festen Ueberzeugung Ausdruck[495]), daß die wertvolleren Teile der Frauenwelt ihrer natürlichen Neigung folgen und ihren wahren Beruf in Haus und Familie ausfüllen würden.

Auf dem 4. deutschen Richtertag wurde anerkannt, daß die Frau nicht etwa minderwertiger, sondern nur anders als der Mann sei; aber gerade wegen dieser Andersartigkeit wurde ihr Ausschluß von der Rechtspflege, die sich auf normativem, abstrakten Denken aufbaue, verlangt[496]). Selbst von einer jahrelangen Berufsvorbildung erwartete man nicht[497]), daß diese in der Lage sei, die seelische, für das Berufsrichtertum nicht geeignete Eigenart der Frau vollkommen zu beseitigen.

Sodann wurde gegen das Richtertum der Frau eingewandt, sie habe kein autoritatives Auftreten[498]). Sie werde sich deshalb als Richter niemals durchsetzen können, zumal der Mann seit Urzeiten stets das Haupt der Familie gewesen sei[499]). Selbst männliche Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren hätten nicht, oder vielfach gerade nicht die nötige Achtung vor Frauen[500]), so daß schon deshalb eine Mitwirkung der Frau bei männlichen Jugendlichen nicht in Frage käme.

Aber auch der erwachsene Mann könne nicht die nötige Achtung vor weiblichen Richtern haben, so äußerte sich der Berichterstatter auf dem 4. deutschen Richtertag[501]). Eine solche Entscheidung würde in seinem Auge vielmehr einer Herabsetzung des Ansehens der Gerichte gleichkommen[502]). Deshalb wurde stets betont[503]), man könne

---

[493]) So Rechtsanwalt Ebertsheim, (vgl. JW. 1922, 1250).
[494]) So Rechtsanwalt Kraemer, (vgl. JW. 1922, 1253).
[495]) So Rechtsanwalt Kraemer, (ebd. S. 1253).
[496]) So Amtsgerichtsrat Hoffmann, (vgl. DRZ. 21, Sp. 205 f.).
[497]) So Landgerichtsdirektor Stadelmann, (vgl. DRZ. 1921, Sp. 202).
[498]) So Amtsgerichtsrat Carl bereits im Jahre 1909, (vgl. Weibliche Richter, DJZ. 1909 Nr. 9, Sp. 540 f.).
[499]) Ebd.
[500]) So Landgerichtsdirektor Stadelmann auf dem deutschen Richtertag, (vgl. DRZ. 21, Sp. 201).
[501]) Vgl. die Rede des Landgerichtsdirektors Stadelmann, (DRZ. 1921, Sp. 201).
[502]) Ders. ebd.
[503]) So insbes. auch Professor Klee, Der Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des GVG., in ArchfStrafR. 68, Heft 4, 1920, S. 251, der u. a. behauptet: „Männern wird man nicht zumuten können, eine Frau über sich

dem erwachsenen Mann nicht zumuten, daß er sich dem Urteil einer Frau beuge, und von hervorragenden Juristen, wie Professor Kahl, die Ansicht vertreten[504]), daß, falls überhaupt eine Mitwirkung der Frauen in der Justiz in Frage käme, eine solche nur für besonders eingerichtete Frauengerichte zu befürworten sei.

Es wurde auch bezweifelt[505]), daß das Volksvertrauen weibliche Richter verlange. Die Frauen besäßen das Volksvertrauen nicht[506]). Sie besäßen nicht einmal das Vertrauen zur Aburteilung von Frauen[507]).

Der Berichterstatter auf dem deutschen Richtertag gab auch der Meinung Ausdruck[508]), daß die Frauen nicht die nötige Lebenserfahrung zum Richteramt besäßen. Ja, es wurde sogar die Behauptung aufgestellt[509]), die Frauen könnten nicht verstehen, daß es Menschen gäbe, die den Tatbestand eines Verbrechens vorsätzlich verwirklichen. Sie würden in jedem Vergehen oder Verbrechen vielmehr nur „eine aus Leichtsinnigkeit oder sonstiger Zufälligkeit begangene Verfehlung erblicken“[510]).

Gegen eine Hinzuziehung der Frau zum Richteramt, insbesondere zum Jugendgericht, wurde ferner eingewandt[511]), daß man die Frauen, wenn man sie zum Richteramte zulasse, hiermit aus der Jugendfürsorge, in der sie doch soviel Gutes leisteten, drängen würde. Selbst

---

zu Gericht sitzen zu lassen“. Ebenso Staatsanwaltschaftsrat Dr. Eich, Frauen in der Rechtspflege, DJZ. v. 1. August 1919, Sp. 627; vgl. ferner die Eingabe des Prof. Langemann und Gen., (Anlagen zum Preuß. Landtag, Bd. 15, Nr. 4142): „Ein Mann, der sich dem Schutz und dem öffentlichen Urteilsspruch und der Strafvollstreckung des Weibes unterwirft, hat aufgehört, den Namen Mann zu verdienen“; ebenso auch Badstübner, Für und wider den Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, Diss. Erlangen 1921, S. 48.

[504]) Vgl. Geheimrat Kahl im Reichstag, (StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg. am 6. April 1922, S. 6914. Vgl. auch Badstübner a. a. O., S. 52 und 56.

[505]) So Badstübner a. a. O., S. 48, 56, ferner Amtsrichter Carl a. a. O., Sp. 541.

[506]) Vgl. Staatsanwaltschaftsrat Dr. Eich a. a. O., der ausführt, daß man behaupten könne, „daß es heute noch keine Männer gebe, die sich dem Urteil einer Frau in Zivil- oder Strafsachen beugen würden“, (ebd. Sp. 627).

[507]) So Badstübner a. a. O., S. 48.

[508]) Vgl. die Rede des Landgerichtsdirektors Stadelmann in DRZ. 1921, Sp. 198.

[509]) Vgl. Lauer, Die staatsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau im modernen Verfassungsrecht, Diss. Jena 1925, S. 41 f.

[510]) Lauer a. a. O., S. 48.

[511]) So Amtsgerichtspräsident Riess auf dem 4. dtsch. Richtertag, (vgl. D.R.Z. 1921, Sp. 203).

der Hinweis auf den männlichen Nachwuchs[512]), der doch zunächst untergebracht wurden müsse, fehlte nicht.

Aber auch die körperliche Beschaffenheit der Frau wurde Gegenstand heftigster Angriffe gegen ihre Eignung zum Richteramte auf dem 4. deutschen Richtertag und dem 14. deutschen Anwaltstag. Der Berichterstatter auf dem Richtertag erklärte[513]), daß die Frau wegen Menstruation, Schwangerschaft und wegen ihrer Wechseljahre zum Richteramte nicht geeignet sei. Er hielt nicht einmal ein Ablehnungsrecht, sondern höchstens eine Ablehnungspflicht für ausreichend, um diesen körperlichen Störungen der Frau gerecht zu werden, betonte jedoch, daß nach seiner Ansicht eine Ablehnungspflicht praktisch gar nicht durchführbar sei[514]). Auch auf dem Anwaltstag wurden von Rechtsanwalt Ebertsheim Gutachten von Professor Bumm und dem Psychologen Möbius zitiert[515]), die sich gegen die Eignung der Frau zum Richteramte ausgesprochen hatten.

Von den verschiedensten Seiten wurde immer wieder darauf hingewiesen[516]), daß die Frau durch Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium zu sehr in ihrem Denken und Fühlen beeinflußt werde, daß sie hierbei häufig in einen geradezu anormalen Zustand gerate[517]). Ja, es fehlte sogar nicht an Stimmen[518]), die den richterlichen Beruf allgemein für die Frau in gesundheitlicher Hinsicht für bedenklich hielten.

Man wandte sich aber auch gegen die Mitwirkung weiblicher Richter in einer bestimmten Art von Prozessen, nämlich in Sittlichkeitsprozessen. Es wurde hervorgehoben[519]), daß eine Beteiligung der Frauen in solchen Prozessen eine Verletzung ihres Schamgefühls mit sich bringen müsse, eines Gefühls, das doch in so hohem Maße bei ihnen ausgebildet sei[520]). Auch auf dem deutschen Richtertag

---

[512]) Reichsgerichtsrat Wunderlich, Der Richter von heute, in DRZ. vom 15. Dezember 1932, S. 325.

[513]) Vgl. DRZ. 1921, Sp. 199 ff.

[514]) DRZ. 21, Sp. 200.

[515]) JW. 1922, S. 1250.

[516]) So Staatsanwaltschaftsrat Dr. Bittinger. Frauen als Richter? in LZ. 1919, Sp. 678, ferner Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim auf dem 14. dtsch. Anwaltstg., (vgl. JW. 1922, S. 1250) und ebenso Letschert a. a. O., S. 91.

[517]) So Rechtsanwalt Dr. Ebertsheim auf dem 14. Anwaltstg., (JW. 1922, S. 1250).

[518]) So Amtsgerichtsrat Landsberg, Die Mitwirkung von Frauen bei Rechtsfindung u. Rechtsprechung, in „Die Frauenbewegung", Jhg. 16, 1910, S. 20.

[519]) Von Landgerichtspräsident de Niem, in DRZ., Die Frauengerichte nach dem Entwurf zur Abänderung des GVG., 1920, Sp. 107 f.

[520]) So de Niem ebd., der u. a. ausführt, daß die Frau dann Gelegenheit haben würde, Vorgänge, denen hoffentlich „recht viele von ihnen vollkommen

wurde betont[521]), daß es nicht nötig sei, vor der Frau den ganzen Schmutz aufzurollen. Es wurde vorgeschlagen[522]), der Frau ein Ablehnungsrecht in Sittlichkeitsprozessen einzuräumen, um denjenigen, „welche die Berührung mit solchen Dingen als peinlich und als eine Entweihung" empfänden, Gelegenheit zu geben, ihre Mitwirkung an solchen Prozessen zu verhindern.

2. Auf dem deutschen Richtertag wurden aber zur Frage der Mitwirkung der Frau bei Sittlichkeitsprozessen auch gegensätzliche Stimmen laut. Es wurde nämlich daran erinnert[523]), daß in Fällen, in denen die weibliche Angeklagte aus Schamgefühl nicht alles sage, dies doch anders sei, wenn eine Frau auf der Richterbank säße. Ferner wurde hervorgehoben[524]), daß die Frauen, die seit dem Weltkriege als Gerichtsschreiber in jeder Art von Prozessen tätig seien, in dieser Eigenschaft genügend Gelegenheit hätten, mit den Dingen, die man ängstlich vor ihnen zu verbergen suche, in Berührung zu kommen. Schließlich fehlte auch nicht der Hinweis darauf[525]), daß die Frau, die im Erwerbsleben stehe, auch sonst oft und reichlich Gelegenheit habe, mit derartigen Dingen in Berührung zu kommen. Insbesondere auf die soziale Tätigkeit wurde hierbei verwiesen, bei der die Mitwirkung der Frau doch außerordentlich wünschenswert und hoch anerkannt sei. Gerade in der Fürsorgetätigkeit käme, so erinnerte man[526]), die Frau aber auch mit den dunkelsten Seiten des menschlichen Lebens in Berührung. Die Tätigkeit der modernen Frau in Krankenhäusern wurde auch in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt gelassen[527]), wo ebenfalls Frauen recht oft peinliche Dinge in Gegenwart von Männern miterleben und besprechen müßten.

Außerdem wurde auch betont, daß gerade die Mitwirkung der Frau in derartigen Prozessen zwar unter Umständen recht peinlich, aber unbedingt notwendig sei, daß Stimme und Auffassung der Frau

---

unkundig, ich möchte sagen weltfremd", gegenüberstünden, aburteilen zu müssen, (Sp. 107).

[521]) Von Landgerichtsrat Bumke, vgl. DRZ. 1921, Sp. 205.

[522]) Von Landgerichtspräsident de Niem, (a. a. O., Sp. 108).

[523]) Von Amtsgerichtsrat Schenk, (vgl. DRZ. 1921, Sp. 205).

[524]) Von Teilhaber, Weibliche Richter, in „Die Frau im Staat", 1920, Jhg. 2, Heft 6, S. 7.

[525]) Vgl. Teilhaber a. a. O., S. 7; ferner Mittermaier, Die Frau in der Rechtspflege, in „Deutsche Strafrechtszeitung" 1921, 8. Jhg., Sp. 100 f. und Amtsgerichtsrat Landsberg, Die Mitwirkung von Frauen bei Rechtsfindung usw., S. 12, ferner Helene Lange, Die ungeeignete Schöffin, in „Die Frau", Jhg. 32, S. 269.

[526]) Worauf bes. Mittermaier a. a. O., Sp. 100 f. und auch Teilhaber a. a. O., S. 8, hinweisen.

[527]) Dies hebt insbes. AGR. Landsberg, (Die Mitwirkung, a. a. O., S. 12), hervor.

gerade auch in diesen Dingen in der Oeffentlichkeit zu Worte kommen müßten, was auch im Reichstage anerkannt worden sei[528]).

Gegenüber dem Einwand, die Frau besäße nicht genügende Lebenserfahrung zum Richteramte, wurde darauf hingewiesen[529]), daß die moderne Frau bereits an den verschiedensten verantwortungsvollen Stellen im öffentlichen Leben stehe, und daß sie als berufstätige Frau über die gleichen Erfahrungen und Kenntnisse wie ihr männlicher Kollege verfüge. Deshalb wurde besonders energisch ihre Mitwirkung bei den beruflichen Sondergerichten gefordert.

Aber auch auf einem anderen Sondergebiet wurde stets die besondere Sachkunde der Frau betont und ihre Mitwirkung aus diesem Grunde verlangt: nämlich bei der Jugendgerichtsbarkeit. Hier wurde insbesondere die Erfahrung der Frau im Verkehr mit Jugendlichen durch deren Erziehung hervorgehoben[530]) und betont[531]), daß doch ein enger Zusammenhang gerade im Jugendgerichtsverfahren zwischen Straf- und Erziehungsmaßnahmen bestehe.

Man erinnerte sich, daß die Frauen die ersten und besten Erzieherinnen der Jugend seien[532]), daß sie die größte Eignung besäßen, in die Psyche der Jugendlichen einzudringen, daß gerade sie den Streit zwischen Kindern ausgleichen[533]) und das Vertrauen der Jugendlichen am leichtesten erringen könnten[534]). Man verstand

---

[528]) Vgl. die Abg. Dr. Lüders im Reichstage am 17. Februar 1926 bei der Verhandlg. einer Interpellation von Lüders und Gen., (vgl. darüber weiter unten S. 110 ff., bes. S. 111 f.), StenBer. III. Wahlper., Bd. 389, 163. Sitzg., S. 5659), ferner die Rede des Abg. Düringer im Reichstage, (StenBer. a. .a. O., S. 5659), ferner Landsberg, die Mitwirkung, S. 12.

[529]) Von Justizrat Hahn auf dem 14. Anwaltstg. (vgl. JW. 1922, S. 1254) und Lauer a. a. O., S. 44, der sonst die richterliche Tätigkeit der Frau außer in Jugendsachen ablehnt. Ferner Dr. Erna von Langsdorff, Die Berufsaussichten der Juristin in Deutschland, in „Die Frau" 1913, Jhg. 20, S. 607. Bereits 1900 forderte Alice Salomon die Mitwirkung der Frau bei den Gewerbegerichten, (vgl. „Frauen vor dem Gewerbegericht", in „Die Frau", Jhg. 8, 1900/01, S. 20 ff.).

[530]) Sogar Professor Klee, der sich sonst gegen eine Mitwirkung der Frau ausgesprochen hat, hat in diesem Zusammenhange ihre richterliche Betätigung bei den Jugendgerichten befürwortet (vgl. Klee a. a. O., S. 250; ferner Letschert a. a. O., S. 91 f.; Lauer a. a. O., S. 42 f.; Ruscheweyh a. a. O., S. 67 ff.

[531]) Heine, Die Frauen im Jugendgericht, Voss. Ztg. vom 13. April 1913.

[532]) So OLGPräs. a. D. Dr. Hamm auf dem 3. Jugendgerichtstg., (vgl. Verh. dieses Jugendgerichtstg., S. 123 f. u. oben Anm. 378).

[533]) So AGR. Schenk auf dem 14. Richtertag, (DRZ. 1921, Sp. 205).

[534]) So Letschert a. a. O., S. 91 f. und Lauer a. a. O., S. 42 f., der sich sonst ablehnend zur Frage der Mitwirkung der Frau bei richterlicher Tätigkeit verhält.

nicht[535]), warum die Frauen, die als Fürsorgerinnen anerkanntermaßen außerordentliche Dienste leisteten, von der Rechtsprechung im Jugendgericht ausgeschlossen werden müßten. Besonders Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm wies auf diese Unzulänglichkeit hin[536]) und hob hervor, daß die Frauen als Vertreterinnen der Fürsorgevereine neben männlichen Vertretern stets mitgewirkt haben und auch ferner mitwirken sollen und in dieser Beziehung die Entscheidung des Jugendgerichts aufs stärkste beeinflussen können. „Lediglich in dem Augenblick werden die Frauen ausgeschaltet, in welchem die Erledigung dieser Frage in Form eines Richterspruches erfolgen" soll. Dies „scheint auf dem Gedanken zu beruhen, daß die Frau der Würde des Richteramtes nicht würdig, also minderwertig sei. Ein solcher Gedanke müßte als eine Zurücksetzung der Frau und als eine Rückständigkeit des Gesetzgebers aufs Entschiedenste zurückgewiesen werden"[537]).

Auf den Einwand, die Frau sei zu milde, wurde entgegnet, daß die Frau gar nicht so weich sei, wie man allgemein annehme[538]), und daß sie dort, wo es darauf ankomme, streng zu sein, auch keine Milde kenne[539]).

Auf den Einwand, die Frau habe zuviel Gefühl, wurde entgegnet[540]), daß es viele Prozesse gebe, die mehr mit dem Gefühl

---

[535]) So insbes. OLGPräs. a. D. Dr. Hamm in „Kölnische Zeitung", Die Frau als Schöffe des Jugendgerichts, vom 30. Dezember 1912. Ferner erklärte AGR. Landsberg bereits im Jahre 1906, (vgl. Die Frau i. d. Vormundsch. u. i. Jugendgericht, in „Die Frau", Jhg. 16, 1908/09, S. 668): „Wir Jugendrichter legen auf die Mitwirkung der Frauen großes Gewicht, denn wir haben die Mitarbeit der weiblichen Schöffen nötig, vielleicht sogar bitter nötig". Im Jahre 1910 wiederholte er dieses Verlangen und teilte mit, (vgl. Landsberg, Die Mitwirkung, S. 12), daß im Lenneper Vormundschaftsrate, wo ganz ähnliche Aufgaben wie im Jugendgerichte gelöst werden würden, weibliche Lehrkräfte sich bereits 7 Jahre neben männlichen bewährt hätten.

[536]) In Köln. Ztg. vom 30. Dezember 1912.

[537]) So Hamm in Köln. Ztg. vom 30. Dezember 1912. Ferner ist auch von Schultz, Der Strafprozeßentwurf, die Gerichtsverfassungsnovelle, die Jugendgerichte und die Schöffen, in „Die Frauenbewegung", Jhg. 15, 1919, S. 28, auf das „vielverantwortungsreichere und schwerere Amt einer Fürsorgerin", für das die Frau „in hervoragendem Maße geeignet" sei, hingewiesen und aus diesem Grunde ihre Hinzuziehung zur Laienrichtertätigkeit beim Jugendgericht verlangt worden. Auch Henni Lehmann, (Frauen in Laiengerichten, in „Die Frauenbewegung", Jhg. 25, 1919, S. 97), wies auf die Tätigkeit der Frau in der Wohlfahrtspflege hin und betonte, daß sie sich dort auch nur von sachlichen und objektiven Erwägungen leiten lassen dürfte und unbeeinflußt von Sympathie oder Antipathie urteilen müßte.

[538]) So auf dem dtsch. Richtertag AGRat Sauermann, (DRZ. 21, 204), und Ruscheweyh a. a. O., S. 67.

[539]) Auf d. dtsch. Richtertag AGR. Schenk, (DRZ. 21, 204).

[540]) So auf dem 14. Anwaltstag RA. Fuchs, (vgl. JW. 1922, S. 1253).

als mit dem Urteil entschieden werden könnten. Die Frau verstünde die Gefühle der Frau besser[541]), und aus diesem Grunde sei ihre Mitwirkung bei richterlicher Tätigkeit erwünscht. Das Herz der Frau könne die Logik des Mannes ergänzen[542]). Gerade weil die Frau anders denke und fühle als der Mann, wurde ihre Mitwirkung bei der richterlichen Tätigkeit gefordert[543]). Schließlich gäbe es, so fügte man auch noch hinzu[544]), ja auch Männer, die zuviel Gefühl und zu wenig Urteil und Frauen, die zuviel Urteil und zu wenig Gefühl besäßen.

Das Volk, so wurde betont[545]), habe einen Anspruch darauf, daß alle seine Lebenskreise zur laienrichterlichen Tätigkeit herangezogen werden, ein Grund, weshalb auch der berühmte Jurist Hachenburg die Teilnahme weiblicher Laienrichter an der Rechtspflege befürwortete[546]).

Im Hinblick auf das angeblich mangelnde Volksvertrauen, die mangelnde Autorität und Eignung wurde hervorgehoben[547]), daß vor Einführung eines weiblichen Richtertums ein objektives Urteil ja noch gar nicht möglich sei, sondern daß alle Annahmen nur auf Gefühl und Erziehung beruhen könnten.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die Frauen sich in richterlicher Tätigkeit bereits bewährt hätten. So seien sie bei den Mieteinigungsämtern, in den Schlichtungsausschüssen und bei der Zusammenarbeit in den Jugendgerichten erfolgreich tätig geworden[548]).

---

[541]) So JR. Hahn auf dem 14. Anwaltstag, (vgl. JW. 1922, S. 1254).

[542]) So auf dem 4. Richtertag LGDir. Schimmack, (vgl. DRZ. 1921, Sp. 204).

[543]) So AGR. Schenk auf dem 4. dtsch. Richtertag, (vgl. DRZ. 1921, Sp. 203).

[544]) So auf dem 14. Anwaltstag RA. Fuchs, (vgl. JW. 1922, S. 1253).

[545]) Auf dem 14. Anwaltstag JR. Siehr, (vgl. JW. 1922, S. 1253); ferner Dr. Berent auf dem 5. Jugendgerichtstag, (vgl. Verhandlg. d. Jugendgerichtstages, S. 57), ferner Lehmann, Die Frau usw., S. 97; Heine a. a. O., Landsberg, Die Mitwirkung, S. 12; Oppermann, Die Frau im Schöffenamt, in Arch. f. Krim. Psych. 1914, S. 106 f.

[546]) Juristische Rundschau, in DRZ. 1920, Heft 1/2, Sp. 103.

[547]) Vgl. Bieber (JW. 1922, S. 1247) und Lemberg (JW. 1922, S. 1254), auf dem 14. Anwaltstag.

Vgl. ferner hierzu AGR. Roeder, Frauen als Jugendschöffen, in „Der Tag", vom 27. Oktober 1912 und Ruscheweyh a. a. O., S. 167, die betonen, daß die meisten Betrachtungen über die Eignung der Frau zum Richteramt und über das mangelnde Volksvertrauen auf einem Gefühl beruhen.

[548]) Vgl. JR. Bieber auf dem 14. Anwaltstag, (JW. 1922, S. 1249). Ferner Landsberg, Die Mitwirkung S. 12 und oben Anm. 535.

Auch amtierende Richterinnen könnten sich die notwendige Autorität verschaffen und sich durchsetzen[549]).

Die Frauen einfach auf Haus und Heirat verweisen zu wollen, wurde abgelehnt[550]). Dies käme höchstens in Frage, wenn man der Frau auch die Möglichkeit nachweisen könnte, zu heiraten[551]). Aber nicht alle Frauen könnten bekanntlich Ehefrauen und Mütter werden, so wurde auf dem Anwaltstag betont[552]).

Auf dieser Juristentagung wurde abgelehnt, daß der Konkurrenzfrage entscheidende Bedeutung zukomme. Sie habe vielmehr auszuscheiden[553]), da auch die Frau eine Existenzberechtigung habe. Auf den Einwand, die Frau sei zum Richterberuf zu schade, wurde entgegnet[554]), daß sie auch zu anderen Tätigkeiten[555]) oft zu schade sei.

Gegenüber dem Einwand, daß die Frauen zum Berufsrichtertum ungeeignet seien, weil sie nicht klar, ruhig und logisch denken könnten, erinnerte man an die Bedeutung des Studiums und eines geordneten Ausbildungsganges. „Ich habe", so führte Geheimrat Professor Kahl im Reichstage aus[556]), „so merkwürdig es vielleicht klingen mag, weniger Bedenken gegen die Zulassung der Frauen zum Berufsrichtertum als zu dem Amte der Laienrichter", denn „es werden

---

[549]) So berichtet eine Gerichtsassessorin, (vgl. Hildegard Koll, Die Frau im Richterberuf, in „Festschrift zur Feier des 25 jährigen Bestehens der Gymnasialen Studienanstalt in Köln a. Rh., S. 99 ff.), daß ihr nur ein einziger Fall tatsächlich bekannt geworden sei, in dem ein Angeklagter sich in einer Strafsitzung gegen die Vorsitzende auflehnte, weil er nicht von einer Frau abgeurteilt werden wollte. „Ich selbst", so berichtete sie auf S. 102, „erlebte es einmal, daß ein Anwalt sich unter irgendeinem Vorwand weigerte, eine Sache in der Sitzung vorzutragen und mir erst später anvertraute, er habe es unter seiner Würde gehalten, vor einer Assessorin zu plädieren, habe sich aber nahher bekehrt." Solche Vorfälle seien jedoch die Ausnahme. Bei einer Verhandlung mit einfachen Leuten werde ein derartiges Bedenken überhaupt regelmäßig gar nicht angestellt. Aber auch sonst kämen selbst bei großen Gerichten Zusammenstöße nur aus dem Grunde, weil eine Frau statt eines Mannes den Vorsitz führe, nicht vor. Außerdem ergebe sich die Ueberordnung der Frau als Richterin naturgemäß schon daraus, daß sie den Rechtsuchenden mit der Staatsgewalt ausgestattet und als Organ der Rechtspflege gegenübertrete, (vgl. Koll a. a. O., S. 101 f.); vgl. auch ferner den Bericht einer amtierenden Amtsgerichtsrätin, nämlich der AGRätin Mahn, in DRZ. vom 15. Dezember 1932, S. 326 zum Thema „Die Frau als Richter."

[550]) Besonders von StAR. Dr. Eich a. a. O., Sp. 626; vgl. aber auch die Verh. d. dtsch. Anwaltstages, (JW. 1922, S. 1249, 1251), zu dieser Frage.

[551]) Darauf weist insbes. StAR. Dr. Eich, (a. a. O., Sp. 626), hin.

[552]) JW. 1922, 1251.

[553]) Vgl. JR. Bieber, (JW. 1922, Sp 1249), und Ebertsheim, (JW. 1922, S. 1250).

[554]) Von JR. Drucker auf dem 14. Anwaltstag, (vgl. JW. 1922, S. 1253.

[555]) Nämlich „zum Straßendienst, zur Nachtarbeit mit Nadel und Schere", (vgl. JR. Drucker ebd.).

[556]) StenBer., 1. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6914.

im ersteren Falle doch immer nur wenige sein, solche, die durch eine geordnete Vorbereitung, durch Studium und Begabung sich zum richterlichen Amte eine Eignung geschaffen haben". Auch auf dem deutschen Richtertag war man der Ansicht[557]), daß die Frauen, wenn sie die richtige Vorbildung besäßen, auch wohl in der Lage seien, einen richtigen Urteilsspruch zu fällen. Auf dem Anwaltstag wurde ebenfalls daran erinnert[558]), daß Urteilsschärfung und Gefühlsbeherrschung durch jahrelange Schulung erlangt werden könnten.

Den Einwänden, die auf Grund der körperlichen Beschaffenheit der Frauen gegen ihre richterliche Betätigung erhoben worden waren, wurde entgegengehalten[559]), daß die Frauen auch in anderen Berufen körperliche Leistungen vollbringen müßten und dazu in der Lage seien und daß, wenn die Sitzungen für Frauen zu lang seien, sie eben abgekürzt werden müßten. Gegen die Gutachten von Bumm und Möbius wurde auf dem deutschen Anwaltstag eingewandt, daß diese Gutachten durchaus nicht allein maßgebend seien, daß das medizinische Material vielmehr unvollständig sei[560]). Gegengutachten von Dr. Moll und von Geheimrat Lippmann wurden zitiert[561]), und es wurde betont, daß die geringe Schätzung der weiblichen Fähigkeiten durch Prof. Bumm bekannt sei.

Schließlich wurde auch noch hinzugefügt[562]), daß ja auch die Männer weder auf ihre Nervenkraft noch auf ihre sonstige Gesundheit oder Leistungsfähigkeit geprüft werden würden. Es gebe zwar Frauen, so gab man zu[563]), die zum Laienrichteramt ungeeignet seien; aber auch bei Männern träfe dasselbe zu. Solange bei den Männern nicht eine besondere Auswahl getroffen werde, könnte man dies auch bei Frauen nicht tun[564]).

Als weitere Entgegnung auf die Einwände, die gegen die richterliche Tätigkeit der Frauen vorgebracht worden waren, wurde auf die Schwächen, mit denen männliche Richter behaftet sind, verwiesen.

---

[557]) So Amtsgerichtsrat Sauermann, (DRZ. 1921, Sp. 204).

[558]) Von Justizrat Fuchs, (JW. 1922, S. 1253).

[559]) Auf dem dtsch. Richtertag von LGDir. Stadelmann, DRZ. 21, Sp. 198 f., der sich sonst gegen eine richterliche Betätigung der Frau aussprach.

[560]) Vgl. JW. 1922, S. 1251.

[561]) Auf dem deutschen Anwaltstag, (vgl. JR. Bieber 1922, S. 1247) und auf dem dtsch. Richtertag, (vgl. AGR. Schenk, 1921, S. 205). Vgl. auch JR. Fuchs (JW. 1922, S. 1253) auf dem Anwaltstag.

[562]) Vgl. JR. Fuchs, (JW. 1922, S. 1253).

[563]) Vgl. JR. Bieber, J. W. 1922, S. 1255, vgl. ferner J. W. 1922, 1251: Bahn, Die Frau im Gerichtssaal, in „Die Frauenbewegung" 1907, Jhg. 13, S. 27; Lehmann a. a. O., S. 97.

[564]) Vgl. JW. 1922, 1250.

So wurde behauptet[565]), daß von Männern, zumal wenn es sich um junge und schöne Frauen handle, durchaus nicht streng genug geurteilt werden würde, daß die Männer, wenn sie einer Frau gegenüberstünden, viel zu sehr Geschlechtswesen seien, sich viel zu sehr von ihrer Sexualität beeinflussen lassen würden, um in der Tat ein vollkommen objektives Urteil aussprechen zu können. Männer auf der Laienrichterbank hätten gerade die Eigenschaften, die man als weibliche bezeichnen wolle, nämlich Ueberwuchern des Gefühls und Zugänglichkeit für Schmeichelei. Männer ließen sich von Frauentränen in unsachlicher Art rühren[566]). Sie seien, wenn es sich um Frauen handle, durchaus nicht objektiv, was auch Prof. Dr. Löffler betont hat[567]), sondern ließen sich von Sympathien und Antipathien leiten. Dies alles könne, so wurde gefolgert[568]), der Angeklagten dienlich sein, wenn sie jung und hübsch sei oder zu rühren verstehe, während es ihr sonst geradezu schaden könne.

Außerdem wurde den männlichen Laienrichtern vorgehalten[569]), daß sie sich bei dem Urteilsspruch durch ihre äußeren Lebensinteressen und Klassenvorurteile in hohem Maße bei der Strafzumessung bestimmen ließen. So würden Geschworene, die Bauern sind, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Brandstiftung „wahre Bluturteile" fällen, während „sie bei Sittlichkeitsdelikten und Notzucht kaum an eine Verurteilung herangehen" würden[570]). Kleingewerbetreibende kämen dagegen bei Höchstpreisüberschreitungen etc. zu unverhältnismäßig hohen Strafen, „weil man doch endlich mal mit dieser illoyalen Konkurrenz Schluß machen müßte"[571]).

II. Der Standpunkt der Mediziner und Psychologen.

Aber nicht nur die Juristen können sich zu der Frage, ob die Frau zum Richteramt geeignet ist oder nicht, als Sachverständige äußern. Es gibt noch eine andere Berufsgruppe, die, wenngleich auf einem anderen Gebiete, hier ebenfalls als Sachverständige zu be-

---

[565]) Mittermaier a. a. O., Sp. 101; Marcel Prévost, Ueber weibliche Geschworene, in „Die Frau", Jhg. 10, 1902/03, S. 369 ff. Vgl. auch die Ausführungen des Abg. Dr. van Calker im Reichstage, (StenBer. XIII. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 286, 89. Sitzg., S. 2905 f.), und oben S. 54.

[566]) Worauf Dr. van Calker im Reichstag (Vgl. oben S. 54) angewiesen hat.

[567]) In der Wiener Juristischen Gesellschaft (vgl. zum Aufbau des Justizwesens in Deutsch-Oesterreich, in „Oesterreichische Gerichtszeitung", Jhg. 1919, S. 125.

[568]) Prévost a. a. O., S. 370.

[569]) So Oppermann a. a. O., S. 106 f.; Lehmann a. a. O, S. 97.

[570]) So Lehmann a. a. O., S. 97.

[571]) Oppermann a. a. O., S. 106 f.

trachten sind: die Mediziner und Psychologen. Auch ihre Meinungen über die Eignung der Frau zum Richteramte sind von Bedeutung. Deshalb sollen sie im folgenden kurz wiedergegeben werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der von den Juristen für oder wider die Zulassung der Frau zum Richteramte vorgebrachten Argumente.

Hierbei wird sich zeigen, daß die Anschauungen der Mediziner und Psychologen in recht bedeutsamen Punkten von denen der Juristen abweichen.

1. Von den Psychologen wird grundsätzlich anerkannt, daß die Frau eine vom Manne ganz verschiedenartige geistige Eigenart hat[572]). Die Frauen sind, was alle Erfahrungsurteile behauptet und exakte Untersuchungen bestätigt haben, durchschnittlich emotioneller als der Mann, und zwar wird eine um 14% häufigere Emotionalität angenommen[573]). Die Frauen sind dem Manne überlegen in Bezug auf Sensibilität, Gefühl, ferner im Behalten und Reproduzieren, insbesondere bei Ereignissen und Menschen[574]). Ferner besitzen sie eine Eigenschaft in erhöhterem Maße als der Mann, die mit dem Gefühl und der Sensibilität eng zusammenhängt, nämlich das Taktgefühl[575]). Sie werden in einer schwierigen Situation schnell das passende Wort sagen oder die richtige Handlung begehen.

Mit ihrem Gefühlsreichtum hängt aber auch zusammen, daß sie sich oft von ihrem Mitgefühl leiten lassen[576]).

Ueber die Frage, ob Mann oder Frau im Willen überlegen sei, herrscht keine Einigkeit[577]).

Denken und Urteilen von Mann und Frau sind aber verschieden[578]). Die Frau bleibt bei der diffusen Totalvorstellung stehen, was Intuition genannt wird, während der Mann das Wahrgenommene und Gelesene analysiert und reflektiert. Der Mann verarbeitet die Ein-

---

572) Vgl. Hanns Groß, Criminalpsychologie 1898, S. 399 ff.; ferner Heymans, Psychologie d. Frauen 1924, S. 5; Guggisberg, Die körperliche und geistige Eigenart der Frau, 1918, S. 40; Brann, Das Weib in Weiningers Geschlechtercharaktereologie, 1924, S. 37; Weininger, Geschlecht u. Charakter, 1921, bes. S. 60 f.

573) Heymans a. a. O., S. 633 ff.

574) Heymans a. a. O., S. 126; Wreschner, Vergleichende Psychologie d. Geschlechter, 1914, S. 35, 44; Havelock Ellis, Mann und Weib, 1894, S. 173.

575) Baerwald, Das weibliche Seelenleben u. d. Frage seiner Gleichwertigkeit, 1923, S. 109; ferner Groß a. a. O., S. 442.

576) Baerwald a. a. O., S. 43, 99.

577) Nach Moeglich, Mann und Weib, 1922, S. 12, macht die Frau dem Mann hierin den Rang streitig, während Wreschner, a. a. O. S. 35, die Willensenergie als Domäne des Mannes bezeichnet.

578) Wreschner a. a. O., S. 35; Baerwald a. a. O., S. 106.

drücke, die er in der Außenwelt gewonnen hat, innerlich, während die Domäne der Frau deren Aufnahme und Aufbewahrung ist. Das Urteil der Frau wird schnell gefällt[579]) und ist deshalb manchmal nicht vollkommen richtig. Dies wird durch die Beweglichkeit ihres Geistes jedoch ausgeglichen, da hierdurch das Urteil schnell wieder korrigiert werden kann und wird[580]).

Daß das weibliche Denken sich durch Schnelligkeit auszeichnet, daß die Frau eine schnellere Auffassungsgabe als der Mann besitzt, daß sie in ihrem Denken beweglicher als jener ist, wird von den verschiedensten Seiten zugegeben[581]).

Besonders von der Frau des Volkes wird diese Eigenschaft in erhöhtem Maße behauptet[582]). Pariser Advokaten sind der Ansicht gewesen, so berichtet Havelock Ellis[583]), daß Frauen besser Auskunft geben können als ihre Männer und pflegten zu den Männern des Arbeiterstandes gewöhnlich zu sagen: „Schicken Sie mir ihre Frau".

Den Frauen wird vorgeworfen, daß sie zu sehr das Detail berücksichtigen, nicht genügend zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem unterscheiden[584]).

Der Frau wird mangelnde Logik vorgehalten[585]). Ja, es wird sogar so weit gegangen, daß die Unlogik als eine spezifisch weibliche Eigenart angesehen wird[586]), deren Nichtvorhandensein die Frau einer weiblichen Eigentümlichkeit beraube. Von anderer Seite[587]) wird jedoch zugegeben, daß das logische Denken kein Hindernis für die spezifisch weibliche Eigenart sei, und daß es auch Frauen gebe, die logisch denken können.

Der Frau wird ferner mangelnde Selbständigkeit und Eigenkritik des Denkens und des Urteils vorgeworfen[588]). Man nimmt jedoch an[589]), daß dies nur eine Folge des mangelnden Selbstvertrauens sei, das sich bei den Frauen deshalb anfinden müsse, weil man ihnen Generationen hindurch eingeredet habe, daß sie geistig minderwertig und

---

[579]) Baerwald a. a. O., S. 132; Havelock Ellis a. a. O., S. 179.
[580]) Havelock Ellis a. a. O., S. 179.
[581]) Havelock Ellis a. a. O., S. 179 ff.; Baerwald a. a. O., S. 132.
[582]) So Havelock Ellis a. a. O., S. 184.
[583]) Ebd.
[584]) Baerwald a. a. O., S. 102.
[585]) Baerwald a. a. O., S. 131 f.; Groß a. a. O., S. 448.
[586]) Vgl. das von Ebertsheim auf dem 14. Anwaltstag zitierte Gutachten des Psychologen Möbius, (JW. 1922, S. 1250).
[587]) Guggisberg a. a. O., S. 34.
[588]) Guggisberg a. a. O., S. 27; ferner von Kemnitz-Ludendorff, Das Weib und seine Bestimmung 1927, S. 56 f.
[589]) Kemnitz-Ludendorff a. a. O., S. 56 f.; Guggisberg a. a. O., S. 27.

unbrauchbar seien. Man nimmt ferner an[590]), daß sie diesen Glauben und hiermit auch die Unselbständigkeit ihres Denkens und Urteilens dann verlieren würden, wenn sie erkennen würden, daß man sie in geistiger Hinsicht anerkenne.

Ferner soll die Frau mehr für Tatsachen, für das gefühlsbetonte Konkrete interessiert und befähigt sein, sie soll dagegen für das Abstrakte und für allgemein gehaltene Gedanken nicht besonders begabt sein[591]). Hieraus wird die unjuristische Natur der Frauen hergeleitet[592]). Man behauptet nämlich[593]), daß die Abstraktionsfähigkeit zu den schwächsten Seiten der weiblichen Natur gehöre, daß die Achtung vor dem Gesetz, wie überhaupt das Denken und Wollen abstrakter Prinzipien bei ihr schwächer als bei dem Manne entwickelt sei[594]). Es wird ferner angenommen[595]), daß die Frauen keine Neigung zur Normierung und Typisierung besäßen, so daß das Schaffen einer allgemeinen Gesetzesnorm als eine männliche Eigenschaft und als eine männliche Stärke bezeichnet wird.

Auf der anderen Seite aber haben die Untersuchungen keinen spezifischen Mangel der Frau an Gerechtigkeitsgefühl ergeben[596]). Ihr Gerechtigkeitsgefühl hat nur einen konkreten Anstrich[597]). Die Frau berücksichtigt stets die besonderen Umstände des einzelnen Falles ganz genau[598]). Sie läßt bei der Beurteilung eines Tatbestandes niemals die Besonderheiten des in Frage kommenden Falles unberücksichtigt. Sie kann nicht verstehen, daß der Gesetzgeber zahlreiche Fälle, welche vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus eine verschiedene Behandlung erheischen würden, gleichbehandelt hat, wenn etwa die Motive, die äußeren Umstände oder die Folgen begangener Straftaten außerordentlich verschiedenartig sind[599]).

Wird ein zur Entscheidung stehender Fall einem Mann und einer Frau vorgelegt, so wird die Frau zunächst nach ihrem Gefühl für Recht und Unrecht, der Mann dagegen nach dem Gesetzbuch urteilen[600]). Bei dem Urteil der Frau wird an Stelle einer strengen Normisierung und Typisierung die Berücksichtigung des konkreten

---

590) Ebd.
591) Heymans a. a. O., S. 143; Liepmann a. a. O., S. 218; Havelock Ellis a. a. O., S. 194 ff.
592) Liepmann a. a. O., S. 218.
593) Baerwald a. a. O., S. 41.
594) Baerwald a. a. O., S. 41.
595) So Kemnitz-Ludendorff a. a. O., S. 70.
596) Kemnitz-Ludendorff a. a. O., S. 106.
597) Heymans a. a. O., S. 245.
598) Heymans a. a. O., S. 246; v. Kemnitz-Ludendorff a. a. O., S. 171 f.
599) Hierauf weist Heymans a. a. O., S. 246, hin.
600) So Heymans a. a. O., S. 246.

Einzelfalles in seinen Besonderheiten, ob etwa der Schuldige zu milde oder der Unschuldige zu hart betroffen werden könnte, in den Vordergrund gerückt[601]).

Als Domäne der Frau wird von dem Kriminalpsychologen Groß[602]) die Auffassung von Situationen, das Wahrnehmen von Stimmungen, die Beurteilung von Menschen und alles dessen, was mit Takt zusammenhängt, ferner das Herausfinden aus einer verwirrten Sachlage und das Klarstellen des Wollens der Menschen bezeichnet. Hierbei, so behauptet Groß[603]), ist die Frau in einem Straffall dem Manne über, und man könne „getrost einer Frau mehr glauben als zehn Männern".

Von hervorragenden Psychologen wird also anerkannt[604]), daß die konkrete und gefühlsbetonte Einstellung der Frau zum Laienrichteramte sehr geeignet ist.

Außerdem besitzt die Frau nach Ansicht der Psychologen noch eine weitere wichtige Fähigkeit für ihre richterliche Betätigung: das Erkennen der Frau. Ist nämlich die Frau in ihrem Denken und Fühlen vom Manne grundverschieden[605]), so muß es eine der schwersten Aufgaben für den Kriminalisten sein, sie, die körperlich und geistig etwas total anderes ist, gerecht zu beurteilen[606]). Dies könne letzten Endes kein Mann voll und ganz tun, zu diesem Schluß kommt Groß[607]), weil der Mann nicht in der Lage sei, sich vollkommen in das Wesen der Frau hineinzudenken. Deshalb urteilen die Männer, wenn sie Frauen aburteilen, zwar gerecht, wenn keine Frau, sondern ein Mann die Tat begangen hätte; sie urteilten jedoch ungerecht im Hinblick darauf, daß das nicht der Fall ist[608]).

2. Da das ganze psychische Leben mehr oder weniger eng mit physischen Vorgängen verknüpft ist, so ist auch das von den Juristen gegen die Eignung der Frau angeführte Argument, die Frau werde durch Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium zu sehr beeinträchtigt, nicht ganz von der Hand zu weisen. Denn diese Vorgänge können selbstverständlich nicht ohne Wirkung auf das Seelenleben der Frau sein, was sich bereits daraus ergibt, daß

---

[601]) In dieser Weise urteilt nach v. Kemnitz-Ludendorff, (a. a. O., S. 171 f.) die Frau. Auch Heymans (a. a. O. S. 246) betont, daß die Frau mit ihrem Gefühl urteilt und hierbei die Besonderheiten des einzelnen Falles stark berücksichtigt.

[602]) Kriminalpsychologie, S. 399 ff.

[603]) Kriminalpsychologue, S. 442 f.

[604]) Groß a. a. O., S. 442 f.; Liepmann a. a. O., S. 227.

[605]) Vgl. oben S. 80.

[606]) So der Kriminalpsychologe Groß a. a. O., S. 399 f.

[607]) Ebd.

[608]) So Groß ebd.

Frauen während der Zeit der Menstruation durchschnittlich mehr zum Verbrechen[609]), mehr zu Verfehlungen gegen moralische Gesetze[610]) geneigt sind.

Man hat festgestellt, daß die Menstruation psychisch von größerer Wichtigkeit ist, als gewöhnlich angenommen wird[611]), daß die größere Mehrzahl der Frauen eine Steigerung der geistigen Erregbarkeit im guten und schlechten Sinne erfährt[612]), daß die Frauen in dieser Zeit impressionabler, suggestibler und unbeherrschter sind, mehr den Anwandlungen von übler Laune und Niedergeschlagenheit, kurzum den verschiedensten Stimmungen unterworfen sind, und daß sich ihre Reizbarkeiten und Verstimmungen bis zu Geistesstörungen steigern können[613]).

Daß eine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit der Frau bei Menstruation und Schwangerschaft möglich ist und vorkommt, wird fast allgemein anerkannt[614]).

Es fragt sich aber, in welchem Grade die normale Frau körperlichem Unbehagen und seelischen Veränderungen ausgesetzt ist, da besonders abnorme Zustände nicht ausschlaggebend sein können.

Von Wreschner[615]) wird behauptet, daß gesunde Frauen so organisiert seien, „daß sie mit den für den Mannesorganismus fremd und unerträglich erscheinenden besonderen Anforderungen der Menstruation und Wechseljahre trotz der großen Belastung leicht und ohne allen Nachteil fertig werden" müßten. Alle diese Anforderungen stellten eine Konstitutionsprüfung dar, welche gesunde Frauen gut bestünden[616]).

Die Amerikanerin Dr. Mary Jacoby hat aber festgestellt[617]), daß unter unseren aufreibenden Verhältnissen 50% aller Frauen während der Menstruation mehr oder weniger leidend sind, und daß nur 25% aller Frauen während der Menstruation keine Schwächungen und Schmerzen fühlen. Auch Sellheim[618]) gibt an, daß zwar theoretisch die Annahme existiere, daß seelische und körperliche Störungen während der Menstruation eine Entartungserscheinung seien, daß aber unter unseren Zivilisationsverhältnissen die meisten Frauen wenigstens in irgendeiner Epoche ihres Lebens während der Men-

[609]) Groß a. a. O., S. 418 ff.
[610]) Guggisberg a. a. O., S. 15.
[611]) Groß a. a. O., S. 413 ff.
[612]) Guggisberg a. a. O., S. 14.
[613]) Havelock Ellis a. a. O., S. 253 ff.
[614]) Sellheim, Gemütsverstimmungen der Frau, 1930, S. 24.
[615]) Vergleichende Psych., S. 64.
[616]) Wreschner a. a. O., S. 64.
[617]) Vgl. Moeglich a. a. O., S. 5.
[618]) Gemütsverstimmungen, S. 31.

struation mehr oder weniger starkes körperliches Unbehagen empfänden, und daß auch sehr viele seelisch während dieser Zeit verändert seien[619]). Trotzdem aber behauptet Dr. Mary Jacoby auf Grund ihrer ausführlichen Untersuchungen, daß die normale Frau während dieser Zeit keiner Ruhe bedarf[620]).

Bezüglich der Stimmungsschwankungen und sonstigen Veränderungen, die die Frau während der Menstruation durchmachen mag, wird aber darauf hingewiesen[621]), daß alle diese Ereignisse in von vornherein fest bestimmten Zeitabschnitten wiederkehren, so daß vernünftige und im Leben stehende Frauen in der Lage seien, sich dementsprechend vorzusehen und ihre Erregungen zu beherrschen.

Einige Berufe müssen eben, wie Sellheim dies ausdrückt[622]), „elastisch angelegt werden". Sellheim weist insbesondere auf die Tätigkeiten hin, bei denen eine Ausübung der beruflichen Pflichten während der Zeit der Menstruation aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen generell ohne Rücksicht auf das Befinden der einzelnen verboten ist, z. B. bei den Sängerinnen. Hier und auch in Kliniken reguliert sich dies alles bei gerechter Einstellung der beiden Geschlechter aufeinander und einigermaßen gutem Willen zufriedenstellend[623]).

Wenn bei der normalen Frau, bei der wesentliche Bewußtseinsstörungen nicht auftreten, die Menstruation Gemütsverstimmungen, Arbeitsunlust oder geringere Arbeitsfähigkeit nach sich ziehen sollte, so muß, dies betont Sellheim ausdrücklich[624]), dies alles in der Praxis reguliert werden. Hierzu steht dem Berufsrichter das Terminbestimmungsrecht in ausreichendem Maße zur Verfügung[625]).

Schließlich arbeiten nach Sellheim[626]) auch die Männer nur scheinbar gleichmäßig. Auch sie haben, ohne sich teilweise dessen bewußt zu sein, Höhepunkte ihrer Leistungsfähigkeit und Augenblicke, in denen sie nur mühsam und unlustig arbeiten.

Jeder Beruf verträgt, was Sellheim hervorhebt[627]), bei vernünftiger Einstellung Nachlaßpausen und Nacharbeit.

---

[619]) Sellheim a. a. O., S. 31, der u. a. auch anführt, daß studierende Frauen, die an sich durch gute Leistungen und Begabungn auffallen, in erstaunlicher Weise versagen, wenn sie sich an solchen Tagen einer Prüfung unterziehen, (ebd. S. 33).

[620]) Moeglich a. a. O., S. 5.

[621]) Was v. Kemnitz-Ludendorff (a. a. O., S. 29) besonders betonen.

[622]) Gemütsverstimmungen a. a. O., S. 38.

[623]) So Sellheim a. a. O., S. 37 ff.

[624]) Gemütsverstimmungen, S. 37 f.

[625]) Was Sellheim, ebd., hervorhebt.

[626]) Gemütsverstimmungen, S. 38.

[627]) Gemütsverstimmungen, S. 38.

Aehnlich wie mit der Menstruation verhält es sich auch mit dem Klimakterium. Auch hier wird von Wreschner behauptet[628]), daß die gesunde Frau ohne erhebliche seelische und körperliche Veränderungen über die Wechseljahre hinwegkomme.

Jedoch kann nicht geleugnet werden, daß es hier wie bei der Menstruation Fälle von Verstimmungen und Beeinträchtigungen des Bewußtseins gibt[629]), und daß hier ein großer Teil der Frauen, ohne bis zur völligen Unzurechnungsfähigkeit vorzuschreiten, auch seelische Verstimmungen und Störungen in einem gewissen Grade neben körperlichen Beeinträchtigungen durchzumachen hat[630]).

Jedoch weisen von Kemnitz-Ludendorff[631]) darauf hin, daß Frauen, die die Wechseljahre ohne schwere Störungen überwunden haben, danach sehr oft eine für ihr Alter erstaunliche geistige Frische und Aktivität entwickeln und große geistige Interessen zeigen, während sich umgekehrt beim Manne eine „Einengung der Interessen und eine geistige Müdigkeit und Abstumpfung" an das „sogenannte männliche Klimakterium' anschließt.

III. Eigener Standpunkt.

Um zu der Frage der Eignung der Frau zum Richteramte Stellung nehmen zu können, muß zunächst einmal betont werden, daß das Problem bei dem Laienrichteramte ein vollkommen andersartiges als bei dem Berufsrichtertum ist. Die grundsätzliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Frau zum Richteramt geeignet ist oder nicht, kann nicht für beide Tätigkeiten einheitlich erfolgen. Denn der Aufgabenkreis des Berufsrichters ist von dem des Laienrichters vollkommen verschieden, was jedoch meist nicht genügend beachtet wird.

Während nämlich der Berufsrichter auch in bedeutendem Umfange Rechtsfragen lösen und theoretische Probleme erörtern muß, beschränkt sich die Tätigkeit des Laienrichters fast stets auf die Beurteilung von Tatsachen. Während der Berufsrichter auch zugleich Beamter ist und das Interesse des Staates an einem gesunden und leistungsfähigen Beamtentum nicht unberücksichtigt bleiben darf, übt der Laienrichter nur ein Amt aus. Schließlich — das erscheint beinahe der hauptsächlichste Unterschied zu sein —, findet bei der Zulassung zum Laienrichteramte keine individuelle Auswahl, sondern

---

[628]) Vgl. Psych. S. 64.
[629]) Vgl. Sellheim a. a. O., S. 61.
[630]) Vgl. v. Kemnitz-Ludendorff a. a. O., S. 29 ff., über die Gründe dieser Beeinträchtigungen.
[631]) Das Weib und seine Bestimmung, S. 33.

vielmehr eine generelle Berufung aller Frauen statt. Entweder werden alle Frauen zum Laienrichteramt zugelassen, wie dies bei den Männern der Fall ist, oder sie sind hiervon ausgeschlossen.

1. Anders ist dies aber beim Berufsrichtertum. Hier findet eine besondere Eignungs- und Fähigkeitsprüfung statt. Der Anstellung geht eine lange Studienzeit und ein ebenso langer Vorbereitungsdienst, ja, sogar noch eine praktische Tätigkeit als Assessor voraus, innerhalb welcher die anstellende Behörde Gelegenheit genug hat, sich von den Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers zum Berufsrichteramt zu überzeugen. Hier wird der einzelne nicht etwa angestellt oder zugelassen, weil er einem bestimmten Geschlechte angehört. Man würde sich hüten, manche Männer, die zum Richteramte ungeeignet erscheinen, als Richter anzustellen, obwohl ihr Geschlecht zum Laienrichteramte bedingungslos zugelassen ist. Außerdem darf auch die jahrelange Schulung in juristischem Denken und objektiver Beurteilung von Tatbeständen, die der Einzelne, ehe er eine Anstellung erlangt, durchmachen muß, nicht vergessen werden. Dieser vorbildenden Tätigkeit zum Berufsrichteramte haben sich aber, sofern die Frauen zugelassen sind, diese in gleichem Maße wie die Männer zu unterziehen, so daß auch bei ihnen der erzieherische Einfluß einer solchen Schulung nicht spurlos vorübergehen kann[632]). Schließlich muß auch noch hervorgehoben werden, daß, sofern das Berufsrichteramt den Frauen geöffnet ist, auch hier genau wie bei den Männern naturgemäß sich gerade derjenige Teil der Frauenwelt zur Einschlagung der berufsrichterlichen Laufbahn entschließen wird, der die entsprechende Eignung bereits von Hause mitbringt.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß es im gewissen Sinne unlogisch ist, von der „allgemeinen" Eignung der weiblichen Psyche zum Berufsrichteramte sprechen zu wollen. Denn bei der Erlangung eines Berufsrichterpostens sind weder die typisch männlichen noch die typisch weiblichen Eigenschaften diejenigen, die den Ausschlag geben. Bei Männern wie auch bei Frauen sind vielmehr nur die besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten des einzelnen Bewerbers maßgebend dafür, ob dieser die zum Richteramt erforderlichen Prüfungen bestehen, sich in der Praxis bewähren und schließlich eine Anstellung als Richter erhalten wird.

Hieraus ergibt sich also, daß bei der Frage der geistigen Eignung der Frau zum Berufsrichteramt die unter I. und II. dieses Abschnittes angestellte allgemeine Betrachtungsweise bedeutungslos

---

[632]) Was auch Prof. Kahl im Reichstage bei der Beratung des Gesetzes über die Zulassung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte, (vgl. oben S. 77 f) ausdrücklich betonte.

sein muß. Diese kann nur für die Frage der Eignung zum Laienrichteramte wichtig werden. Generelle Betrachtungen können dagegen bei der Untersuchung darüber, ob die Frau auf Grund ihrer seelischen und geistigen Eigenart zum Berufsrichteramt geeignet ist, nicht maßgebend sein, da es hierbei nur auf die persönliche Befähigung des einzelnen, gleichgültig ob Mann oder Frau, ankommt.

Weil aber der Frau so häufig unter Hinweis auf ihre so „gefühlsbetonte Natur" die Befähigung zu richterlicher Urteilsfindung abgesprochen wird, soll noch kurz dargelegt werden, daß es ungerechtfertigt erscheint, einer Frau aus diesem Grunde allein ihre Eignung zum Richteramt absprechen zu wollen.

Denn die Tätigkeit des Berufsrichters[633]) kann durchaus nicht nur rein verstandesmäßig ausgeübt werden. Bei ihr können nicht nur, sondern müssen sogar, wenn sie eine befriedigende und gerechte sein soll, Gefühlsregungen mitsprechen.

Zunächst einmal ist bei der Tatsachenfeststellung, deren Bedeutung und Wichtigkeit in der Praxis durchaus nicht unterschätzt werden darf[634]), die Rechtskenntnis des Richters von keiner allzu großen Bedeutung. Das Wesentliche ist vielmehr hier, daß er die Fähigkeit besitzt, sich in das Schicksal und die Persönlichkeit von Menschen einzufühlen, die Menschen richtig zu behandeln und sie und überhaupt die Tatsachen des Lebens allgemein richtig zu erkennen[635]). Alle diese Eigenschaften sind in dem Teil I, besonders aber in dem Teil II, dieses Kapitels sogar als typisch weibliche bezeichnet worden.

Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange aber auch die sogenannte freie Beweiswürdigung des Zivil- und Strafprozesses, nach der es dem Richter vollkommen frei überlassen ist, ob er einer Partei, einem Angeklagten, einem Zeugen etc. Glauben schenken darf oder nicht, ob er die Behauptungen einer Partei, das Leugnen des Angeklagten, die Bezichtigungen der Zeugen für glaubwürdig halten darf oder nicht. Sehr oft hängt in der Praxis der Ausgang eines Rechtsstreites allein von einer derartigen richterlichen Stellungnahme ab, die, wie jede wertende Tätigkeit, auf Grund des Gefühles vollzogen wird[636]).

Bereits hieraus ergibt sich, welche Bedeutung alogischen Fähigkeiten, nämlich Lebenserfahrung, Einfühlung, Menschenbehandlung

---

[633]) Ueber die Einwirkungen des Gefühls bei der laienrichterlichen Tätigkeit vgl. unten 2., S. 92 f.

[634]) Vgl. hierzu Hellwig, „Psychologie und Rechtspflege", auf den Verh. d. 5. preuß. Richtertages am 10. u. 11. Oktober 1926, (herausg. von Liepmann, in Psychologie u. Rechtspflege), S. 57.

[635]) Worauf Hellwig (a. a. O., S. 59 f.), mit Recht hinweist.

[636]) Vgl. Oertmann, Gesetzeszwang und Richterfreiheit 1903, S. 29 f.; Messer, Einführung i. d. Psychologie, 1931, S. 16.

und Menschenkenntnis, die als ein besonderer Vorzug der weiblichen Psyche hingestellt werden[637]), bei der Tatbestandsfeststellung zukommen.

Aber auch das Tatsachengedächtnis, das ebenfalls gerade bei Frauen in hervorragendem Maße entwickelt sein soll[638]), spielt bei der richterlichen Urteilsfällung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Bei der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens darf sich der Richter sein Urteil doch nur auf Grund seines Gedächtnisses über den Verlauf der Hauptverhandlung, nicht dagegen mit Hilfe von Protokollen und Akten bilden[639]), was dann, wenn die Urteilsfällung einige Zeit nach der Hauptverhandlung liegt, nur mit Hilfe eines guten Tatsachengedächtnisses möglich ist.

Aber nicht nur bei der Tatsachenfeststellung, sondern auch bei der Findung des auf den gefundenen Sachverhalt anwendbaren Rechtssatzes muß der Richter außer logischer Denktätigkeit und streng objektiver Würdigung des Sachverhalts noch andere Fähigkeiten entwickeln, die wiederum auf irrationalem Gebiete liegen.

Denn das Gesetzbuch statuiert oft Vorschriften, deren Anwendung mit rein rationalen Erwägungen gar nicht möglich ist, bei denen vielmehr eine wertende, eine abwägende, eine den Umständen des Falles entsprechende oder eine auf Treu und Glauben beruhende Würdigung eingreifen muß[640]).

Neuerdings wird sogar von Isay[641]) behauptet, daß jede richterliche Entscheidung nicht auf Grund einer Norm, sondern auf Grund irrationaler Elemente entstehe. Auch zahlreiche andere, hervorragende Juristen haben zugegeben, daß ihnen auf Grund ihres Rechtsgefühls die zu fällende Entscheidung alsbald klar vor Augen stünde, die sie erst nachträglich mit Rechtssätzen begründen würden[642]).

Obwohl angesichts des ausgedehnten Gebietes richterlicher Tätigkeit im Rahmen dieser Arbeit nicht im einzelnen, sondern nur in großen Zügen ausgeführt werden konnte, welche wichtige Rolle oft das „Gefühl" bei der Urteilsfindung des Richters spielen muß, so

---

[637]) Vgl. S. 80 ff., bes. S. 83.

[638]) Vgl. S. 82.

[639]) Abgesehen nur von etwaigen Notizen.

[640]) Besonders Rümelin, (Werturteile und Willensentscheidungen im Zivilrecht, Protektoratsrede, gehalten a. d. Universität Freiburg, am 17. Mai 1890, insbes. S. 29 ff.), weist darauf hin. Er führt aus, daß der Richter bei der richterlichen Tätigkeit oft von Zweckmäßigkeitserwägungen und Werturteilen ausgehen, daß eine Interessenabwägung Platz greifen und hierbei stets die gefühlsmäßige Tätigkeit eine bedeutende Rolle spielen müsse.

[641]) Rechtsnorm u. Entscheidung, 1929, S. 20 ff., 56 ff., 177 ff., 335 ff.

[642]) Vgl. die Beispiele namhafter Juristen bei Isay a. a. O., S. 61 ff.; ferner Rümelin, Werturteile, S. 14 u. 45 ff.

hat dies doch bereits genügt, um die Unrichtigkeit des so häufig gehörten Einwandes, die Frau sei zu richterlicher Urteilsfindung wegen ihrer gefühlsbetonten, konkreten Einstellung ungeeignet, darzutun.

Da die Berufsrichterin aber Beamtin ist, und der Staat ein Interesse daran hat, gesunde und leistungsfähige Kräfte anzustellen, so fragt es sich, ob vielleicht die Heranziehung der Frau zum Berufsrichteramt wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit nicht empfehlenswert ist.

Aber auch hiervon kann in dieser Allgemeinheit gar keine Rede sein. Denn man kann die Frau doch nicht im Hinblick auf Ereignisse wie Klimakterium oder Schwangerschaft, die nicht periodisch bei ihr auftreten, vielleicht vollkommen normal und harmlos verlaufen, ja vielleicht überhaupt nicht oder erst dann eintreten, wenn sie bereits längst aus dem Dienst ausgeschieden ist, zu berufsrichterlicher Tätigkeit für ungeeignet erklären. Hier können nur die beamtenrechtlichen und insbesondere auch die besoldungsrechtlichen Erwägungen und Einrichtungen gerechtfertigt erscheinen, die auch bei anderen Beamtinnen zu befriedigender Regelung des beamtenrechtlichen Verhältnisses geführt haben. Insofern nimmt die richterliche Beamtin keine andere Stellung als jede andere Beamtin ein.

Bezüglich der periodischen Störungen ist zunächst auf das von Sellheim[643]) Ausgeführte hinzuweisen, daß derartige regelmäßige Störungen nämlich in jedem Berufe bei einigermaßen gutem Willen reibungslos überwunden werden können. Ferner sei daran erinnert, daß im Teil II, 2, dieses Kapitels[644]) dargelegt worden ist, wie viele Frauen während dieser Zeit keine erhebliche Störungen erleiden und allgemein als arbeitsfähig und nicht als schonungsbedürftig gelten müssen.

Schließlich spielt aber auch bei der körperlichen Eignung der Frau zum Berufsrichteramte die individuelle Auswahl, die in diesem Berufe stattfindet, eine Rolle. Denn es ist anzunehmen, daß, falls eine Bewerberin körperlich den Anforderungen der richterlichen Tätigkeit nicht gewachsen sein sollte, sie entweder von selbst das Ziel, Richterin zu werden, aufgeben, oder daß aber ihre anstellende Behörde im Laufe ihrer praktischen Tätigkeit von ihrer körperlichen Ungeeignetheit Kenntnis erhalten und daraus die Konsequenzen ziehen wird[645]).

---

[643]) Vgl. oben S. 85 f.

[644]) Vgl. oben S. 83 ff.

[645]) Auch bei den männlichen Bewerbern findet jedoch eine gesundheitliche Prüfung nicht statt. Es ist deshalb bereits, (vgl. oben S. 78), eine Gesundheitsprüfung beider Geschlechter vorgeschlagen worden.

2. Anders aber als bei der Berufsrichterin ist die Frage der körperlichen Eignung der Frau bei der Laienrichterin zu lösen.

Da hier eine besondere Prüfung oder Kontrolle der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Laienrichterin ihrer Berufung nicht vorangehen kann, der Staat und die Allgemeinheit andererseits aber auch kein Interesse daran haben, daß körperlich ungeeignete Laienrichterinnen die richterliche Tätigkeit ausüben, so ist ein allgemeines allen[646]) Frauen zu gewährendes Ablehnungsrecht die einfachste Lösung dieses Problems.

Alle im Teil II, 2, dieses Kapitels[647]) angeführten körperlichen Beeinträchtigungen der Frau könnten so nämlich reibungs- und störungslos ausgeschaltet werden[648]). Man muß es dann ihrem Taktgefühl und ihren Zweckmäßigkeitserwägungen überlassen, inwieweit sie von diesem Ablehnungsrechte Gebrauch machen will.

Man kann deshalb sagen, daß die Frau zum Laienrichteramt körperlich in gleichem Maße wie der Mann geeignet ist, wenn man ihr ein allgemeines nur für sie bestimmtes Ablehnungsrecht gewährt.

Bezüglich der geistigen Eignung der Frau zum Laienrichteramte wurde bereits oben[649]) erwähnt, daß hier im Gegensatz zur Frage der Eignung der Frau zum Berufsrichteramte die im Teil I und Teil II dieses Kapitels angestellten allgemeinen Erwägungen über die weibliche Psyche zugrundegelegt werden müssen.

Denn bei der Hinzuziehung der Frau zum Laienrichteramte wird anders als bei ihrer Berufung zum Berufsrichteramte nicht im einzelnen Falle geprüft, ob die Bewerberin die geistigen Fähigkeiten besitzt oder nicht. Hier hat die zur Laienrichterin berufene Frau keine Gelegenheit gehabt, sich durch Vorbildung und praktische Tätigkeit auf das Amt vorzubereiten und sich zu prüfen, ob sie hierzu die genügende Fähigkeit besitzt oder nicht. Auch keine Behörde konnte eine derartige Fähigkeitsprüfung anstellen.

Aus diesem Grunde ist eine generalisierende Entscheidung, mag sie im Einzelfall auch zu Ungerechtigkeiten führen, am Platze.

Man könnte nun allerdings im Hinblick auf die Zulassung der männlichen Laienrichter die Ansicht vertreten, daß, wenn der Mann ohne Prüfung zum Schöffen- und Geschworenenamte zugelassen werde, dies auch die Frau auf Grund ihrer Gleichberechtigung verlangen könnte. Ein solcher Standpunkt ist aber bei der Frage des

---

[646]) Im Gegensatz zu dem im § 35, Ziff. 6 GVG., gewährten beschränkten Ablehnungsrecht, vgl. unten S. 107 f.

[647]) S. oben S. 83 ff.

[648]) Darüber, daß ein solches Ablehnungsrecht mit Art. 109 RV. vereinbar ist, vgl. weiter unten S. 94 ff., bes. S. 96 f.

[649]) Oben S. 86 f.

Laienrichtertums, das vor allen Dingen der Rechtspflege und der Allgemeinheit dient, abzulehnen. Hier muß ohne Rücksicht darauf, ob die Männer allgemein zugelassen sind oder nicht, zunächst erörtert werden, ob die Frau auf Grund ihrer geistigen Besonderheiten zum Laienrichteramte für befähigt gehalten werden kann.

Dies muß aber angesichts der im Teil II 1 dieses Kapitels[650]) erwähnten Meinungen der Psychologen über die geistige Eigenart der Frau unbedingt bejaht werden.

Denn wenn bereits bei der Frage der Eignung der Frau zum Berufsrichteramte betont wurde, daß gefühlsbetonte und konkrete Erwägungen bei der berufsrichterlichen Tätigkeit eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, so ist dies in noch stärkerem Maße bei der laienrichterlichen Tätigkeit der Fall. Erfahrungsgemäß nimmt sich nämlich weder der Laienrichter die Mühe, noch ist er in der Lage, den in Frage kommenden Tatbestand rechtlich zu würdigen, sofern der rechtlichen Würdigung eines Straffalles in der Praxis überhaupt entscheidende Bedeutung zukommt[651]). Auch der Berufsrichter ist weder willens, noch imstande, die Laienrichter innerhalb der kurzen Beratungspause mit schwierigen, theoretischen Problemen, sofern diese auftauchen sollten, vertraut zu machen. Die Tätigkeit der Laienrichter beschränkt sich daher mehr oder weniger auf die Beurteilung rein tatsächlicher Fragen, etwa der Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage, eines Geständnisses, eines Indizienbeweises usw., wobei der Fall mit dem gesunden Menschenverstand entschieden wird[652]).

Die Frauen sind nach Ansicht der Psychologen[653]) in bezug auf Tatsachenfeststellung, Menschenkenntnis und Beurteilung von Situationen, Eigenschaften, die der Laienrichter in hervorragendem Maße besitzen sollte, den Männern sogar überlegen. Es darf auch nicht vergessen werden, wie wünschenswert bei Laienrichtern gerade eine schnelle Auffassungsgabe, Schnelligkeit im Denken und Handeln ist, alles Eigenschaften, von denen ebenfalls behauptet wird[654]), daß sie der weiblichen Psyche eigen sind. Denn nichts ist bei der Mitarbeit von Laienrichtern im Richterkollegium peinlicher, als wenn sich im Beratungszimmer herausstellt, daß die Laienrichter auf Grund ihres langsamen Denkens nicht einmal in der Lage gewesen sind, der Verhandlung zu folgen und den sich aus der Hauptverhandlung ergebenden Tatbestand richtig zu erfassen.

---

650) Vgl. oben S. 80 ff.

651) Was meistens gar nicht der Fall ist.

652) Ob dies wünschenswert ist oder nicht, ist eine Frage, die das Problem der laienrichterlichen Tätigkeit allgemein betrifft und daher hier nicht zu behandeln ist.

653) Vgl. o. S. 80 ff., bes. S. 83.

654) Vgl. o. S. 81.

Auf den Einwand, daß die richterliche Mitwirkung der Frau in gewissen Prozessen, insbesondere in Sittlichkeitsprozessen nicht in Frage käme, muß entgegnet werden, daß, wenn der männliche Angeklagte sich hierdurch beeinträchtigt fühlen sollte, auch die weibliche Angeklagte, die Zeugin und das Kind auf der Anklagebank mit gleichem Rechte betonen könnten, daß sie sich durch die Anwesenheit männlicher Gerichtspersonen in genau demselben Maße gehemmt fühlen.

Bei der Urteilsfällung der Laienrichterin ist eine auf Grund ihres konkreten Rechtsgefühls ergehende Entscheidung durchaus nicht sachundienlich; denn auch der männliche Laienrichter kann nicht auf Grund abstrakter Normen des Rechtes, die ihm ja gänzlich unbekannt sind, den Urteilsspruch fällen. Wenn im Teil II, 1[655]) hervorgehoben wurde, daß die Frau bei ihrem Urteilsspruch unter besonderer Würdigung der konkreten Umstände den zur Entscheidung stehenden Einzelfall berücksichtigt, so kann hierin nicht ein Nachteil, sondern höchstens ein Vorteil ihrer laienrichterlichen Urteilsfindung erblickt werden.

Auch Shakespeare hat durch eine Frauengestalt, nämlich durch Portia, die den Prozeß des Shylock gegen Antonio entschieden hat[656]), ein Urteil fällen lassen, von dem der Graf Posadowsky-Wehner im Reichstage behauptet hat[657]), daß Generationen hindurch dieses Urteil der Portia als durchaus billig und gericht anerkannt worden sei.

Ihering hat allerdings das Urteil der Portia als „einen elenden Winkelzug, einen Rabulistenkniff" bezeichnet[658]), womit nach seiner Ansicht das Recht Venedigs gebeugt worden sei[659]).

Demgegenüber hat aber Kohler[660]) betont, daß Portia ein gutes Urteil gefällt habe, das allerdings mit schlechten Entscheidungsgründen versehen sei, was sich aber deshalb nicht habe vermeiden lassen, weil nach dem Stande der damaligen Rechtsentwicklung der Schein des Shylock rechtlich zwar noch gültig gewesen sei, die Verabredung jedoch bereits dem weiter fortgeschrittenen Rechts- und Gerechtigkeitsgefühl dieser Zeit widersprochen habe. Kohler [661]) hält es für durchaus wünschenswert, wenn bei einer Divergenz zwischen Kodi-

---

[655]) Vgl. o. S. 80 ff.

[656]) Im „Kaufmann von Venedig".

[657]) Vgl. StenBer. 11. Leg.-Per., 1. Sess., Bd. 197, 15. Sitzg., am 20. Januar 1904, S. 406.

[658]) In „Kampf ums Recht", 1872, S. 64 f.

[659]) Ebd.

[660]) In „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz", 1919, 2. Aufl., S. 39 ff.

Zwischen Kohler und Jhering entspann sich über das Urteil der Portia ein erbitterter Kampf.

[661]) Shakespeare, S. 43.

fikation und zeitgenössischem Rechtsgefühl, die so häufig anzutreffen sei, der Richter die schlechtesten, nicht überzeugungsfähigen Gründe wähle, um dem Urteil Geltung zu verschaffen, das von ihm auf Grund des zeitgenössischen Rechtsgefühls für gerecht gehalten werde.

Da das Urteil der Portia, wie auch Kohler betont hat, auf Grund eines Gefühls, nämlich des Rechtsgefühls ergangen ist, muß es in der Tat als typisch weiblich im besten Sinne des Wortes bezeichnet werden[662]). Hier aber zeigt sich auch zugleich, daß der große Dramatiker nicht ohne Grund den Urteilsspruch in den Mund einer Frau gelegt hat.

Er wollte beweisen, daß es Fälle gibt, in denen der gerechte Urteilsspruch nicht auf Grund trockener, menschheitsfremder und rein gesetzmäßiger Erwägungen ergehen kann, sondern daß oftmals ein Gefühl, nämlich das Rechtsgefühl, dem Richter die Entscheidung diktieren muß, und zwar eine Entscheidung, die den Interessen des Falles und den besonderen Umständen des Tatbestandes vollkommen gerecht wird, und daß gerade die weibliche Psyche besonders dazu geeignet erscheint, um diesem gerechten, auf Grund des Rechtsgefühls ergehenden Richterspruch Geltung zu verschaffen.

D. Der geltende Rechtszustand

Nachdem im Vorhergehenden kurz ausgeführt worden ist, ob und inwieweit die Frau zur Ausübung richterlicher Funktionen geeignet ist, soll nunmehr unter Zugrundelegung der gefundenen Ergebnisse das geltende Recht dogmatisch betrachtet werden.

I. Die Garantien der Reichsverfassung.

Hierbei muß zunächst untersucht werden, ob bzw. inwieweit der Frau bereits durch die Weimarer Verfassung eine Mitwirkung bei richterlicher Tätigkeit garantiert worden ist.

Eine solche Untersuchung ist einmal zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der geltenden gesetzlichen Regelung unerläßlich, sie ist aber auch weiterhin für den Fall einer Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Frau bei richterlicher Tätigkeit von großer Bedeutung.

---

[662]) Auch Oberlandesgerichtspräs. de Niem hat hervorgehoben, (in Weibliche Richter?, DRZ. 1919, Sp. 321), daß das Urteil der Portia als typisch weiblich anzusehen sei.

Ein Recht der Frauen auf Zulassung zur Rechtspflege kann aus Art. 128 RV. nicht hergeleitet werden[663]). Art. 128 I RV. greift nur dann ein, wenn die Frauen auf Grund einer gesetzlichen Regelung bereits zum Richteramte zugelassen sind[664]).

Auch aus Art. 128 II RV. ergibt sich kein Recht der Frau auf Zulassung zum Richteramte. Denn aus Art. 128 II RV., der von der herrschenden Meinung[665]) nicht nur als ein Programmsatz, sondern als aktuelles Recht betrachtet wird, kann nur die Frau Rechte herleiten, die bereits Beamtin ist, nicht aber diejenige, die es erst werden will[666]).

Als einschlägige Bestimmung, aus der die Zulassung der Frau zum Richteramt auf Grund der Reichsverfassung gefordert werden könnte, kommt höchstens Art. 109 RV., und zwar Abs. II[667]) in Frage, worauf auch seit Erlaß der Verfassung bis zur Zulassung der Frauen zum Richteramte von den verschiedensten Seiten hingewiesen worden ist[668]).

Art. 109 II RV. bestimmt: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten." Da also

---

[663]) Dieser Ansicht gab auch der Regierungsvertreter in der preuß. Landesversammlung am 21. Februar 1920 Ausdruck, (vgl. StenBer. 118. Sitzg., S. 9696). Ferner Anschütz, Die Verfassung des dtsch. Reichs., 10. Aufl., Anm. 1 zu Art. 128.

[664]) Hierüber vgl. Anschütz a. a. O., 12. Aufl., zu Art. 128; Giese, Die Verfassung des dtsch. Reiches, 8. Aufl. zu Art. 128; Poetzsch-Heffter, Kommentar zur RV., 2. Aufl. zu Art. 128.

[665]) Anschütz a. a. O., Anm. 4 zu Art. 128; Giese a. a. O., Anm. 2 zu Art. 128; Poetzsch-Heffter a. a. O., Anm. 2 zu Art. 128. Ebenso auch das RG. in ständ. Rspr. (vgl. RG. 102, 145 ff.; 110, 189 ff.; 106, 154 ff.).

[666]) Ebenso Anschütz a. a. O., Anm. 5 zu Art. 128.

[667]) Nicht Art. 109 I RV. Diese Bestimmung scheidet von vornherein dann aus, wenn man sich mit Anschütz (a. a. O., 10. Aufl, Anm. 1 zu Art. 109 RV.), auf den Standpunkt stellt, daß sie sich nur an die Verwaltung, nicht aber an den Gesetzgeber wendet. Aber auch, wenn man mit der Gegenmeinung, (vgl. die Literaturangaben bei Anschütz a. a. O., Vorb. 1 zu Art. 109), annehmen wollte, daß Art. 109 I sich auch an den Gesetzgeber wendet, so kann für die hier zur Erörterung stehende Frage das Ergebnis kein anderes sein. Denn Gleichheit bei dieser Interpretation des Art. 109 I RV. kann doch nur bedeuten, daß gleiche Tatbestände gleich behandelt werden müssen, (vgl. Aldag, Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich, Diss. Kiel, 1925, S. 51). Ein Gesetz aber, das die Zulassung zu dem Berufe oder Amte der Rechtspflege für das ganze weibliche Geschlecht in negativem oder positivem Sinne regelt, kann selbstverständlich kein Sondergesetz in diesem Sinne sein.

Außerdem ist auch noch zu berücksichtigen, daß Art. 109 II RV. gegenüber Art. 109 I RV. die speziellere Norm ist, die insofern die allgemeinere ausschließt.

[668]) Vgl. die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über die Zulassung der Frauen zu den Berufen und Aemtern der Rechtspflege, (Drucks. I. Wahlperiode, Nr. 4175).

Männer und Frauen grundsätzlich, aber auch nur grundsätzlich gleichgestellt sind, so fragt es sich, was unter „grundsätzlich" i. S. des Art. 109 II RV. zu verstehen ist.

Dies kam bei den Beratungen in der verfassunggebenden Nationalversammlung[669]) zum Ausdruck. Hier wurde nämlich hervorgehoben, daß das Wort „grundsätzlich" nur deshalb eingefügt worden sei, weil es staatsbürgerliche Pflichten gebe, insbesondere auch die Militärpflicht[670]), die wegen der grundsätzlichen Verschiedenheit der Geschlechter nur von Männern, nicht dagegen von Frauen ausgeübt werden könnten, daß aber andererseits auch gleichen Pflichten gleiche staatsbürgerliche Rechte entsprechen müßten und es deshalb nicht angehe, die Frau nur „grundsätzlich" bezüglich der Pflichten, nicht aber auch bezüglich der Rechte mit dem Manne gleichzustellen. Also nur dort, wo die Natur der Geschlechter eine völlige Gleichstellung nicht gestattet, sollte durch dieses Wort „grundsätzlich" eine „Hintertür" geöffnet werden[671]). Aber von diesen Ausnahmefällen abgesehen, sollte die Frau in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten mit dem Manne vollkommen gleichgestellt werden[672]). Diese Auslegung des Art. 109 II RV.[673]) muß auch für das geltende Recht als richtig erkannt werden[674]).

Es ergibt sich also, daß die Frauen auf Grund des Art. 109 II RV., soweit ihre besondere Natur nicht eine Gleichstellung verbietet, die Zulassung zum Laien- und Berufsrichteramt unter denselben Bedingungen wie die Männer fordern können.

Im vorigen Kapitel[675]) ist aber dargelegt worden, daß die Frau zum Laienrichteramt grundsätzlich geeignet ist, und nur die Ein-

[669]) Vgl. StenBr. d. dtsch. NatVers. Bd. 328, 57. Sitzg., vom 15. Juli 1919, S. 1560 ff.

[670]) Die allerdings augenblicklich abgeschafft sei, aber wieder eingeführt werden könne.

[671]) So der Abg. Ablass im Verfassungsausschuß (Prot. d. Verfassungsausschusses, Drucks. Nr. 391, Bd 336, S. 496 d. Dtsch. NatVers.).

[672]) So außer dem Abg. Ablass im Verfassungsausschuß auch der Abg. Beyerle, ebd. (Prot. d. Verfassungsausschusses Nr. 391 d. Drucks., Bd. 336, S. 370 u. 494); ferner der Abg. Luppe i. d. Dtsch. NatVers. (StenBer. Bd. 328, 57. Sitzg., S. 1561).

[673]) Der Satz, daß Männer und Frauen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben, ist von dem 8. (Verfassungs-) Ausschuß anläßlich des Entwurfes einer Verfassung beschlossen worden. Einige Mitglieder des Ausschusses wollten allerdings eine Streichung des Worte „grundsätzlich" (vgl. den Bericht d. Berichtertatters Dr. Düringer im Plenum am 11. Juli 1919, StenBer. d. Dtsch. NatVers., Bd. 326, 54. Sitzg., S. 1496).

[674]) So auch die führenden Kommentare der Reichsverfassung, vgl. Giese a. a. O., Anm. 2 zu Art. 109; Poetzsch-Hefter a. a. O., 3. Aufl., Anm. 4 zu Art. 109; Anschütz a. a. O., 12. Aufl., Anm. 3 zu Art. 109; ferner auch Letschert a. a. O., S. 79; Aldag a. a. O., S. 74).

[675]) Vgl. S. 92 ff.

schränkung gemacht werden darf, daß ihre besondere körperliche Konstitution ein allgemeines nur für Frauen bestimmtes Ablehnungsrecht rechtfertigen, ja sogar wünschenswert erscheinen läßt. Abgesehen von diesem Ablehnungsrechte muß aber die Zulassung der Frau zum Laienrichteramt in demselben Umfange wie die des Mannes erfolgen. Eine hiervon abweichende gesetzliche Regelung muß gegen Art. 109 II RV. verstoßen und infolgedessen verfassungswidrig sein[676]).

Hiermit ist auch zugleich die Frage der Zulässigkeit einer beschränkten Zulassung der Frau zum Laienrichteramte allgemein geklärt. Eine sachlich oder persönlich beschränkte Zulassung der Frau zum Laienrichteramte, die nicht durch das ihr besonders eingeräumte Ablehnungsrecht geboten ist, kann nur dann angesichts des Art. 109 II RV. als verfassungsmäßig betrachtet werden, wenn mit ihr auch bei dem männlichen Geschlechte eine entsprechende Regelung durchgeführt worden ist. Daraus folgt, daß die von verschiedenen Seiten[677]) vorgeschlagene Einrichtung besonderer „Frauengerichte"[678]) nur dann im Rahmen des Art. 109 II RV. zulässig sein würde, wenn mit ihnen gleichzeitig die Einrichtung entsprechender „Männergerichte" verbunden werden würde.

Aber auch ein allgemeiner Ausschluß der Frau vom Berufsrichteramt würde gegen den Grundsatz des Art. 109 II RV. verstoßen. Ihre Zulassung zum Berufsrichteramte darf, um sich im Rahmen dieser Verfassungsbestimmung zu halten, gegenüber der Zulassung des Mannes nur solche Beschränkungen aufweisen, die sich wegen der besonderen körperlichen Beschaffenheit der Frau in Verbindung mit ihren Beamtenpflichten als notwendig erweisen[679]).

Denn, wie im vorigen Kapitel ebenfalls dargelegt worden ist[680]), greift bei der Frage der geistigen Geeignetheit der Frau zum Berufsrichtertum im Gegensatz zum Laienrichteramt keine generelle, sondern eine individuelle Betrachtungsweise Platz. Hier erlangt der einzelne, ob Mann oder Frau, auf Grund von Vorbildung und Bewährung das Richteramt, nicht aber, weil er einem Geschlechte angehört,

---

[676]) Ueber die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Sätze: „mindestens ein Schöffe muß ein Mann sein", und „mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen muß aus Männern bestehen", vgl. weiter unten S. 101 ff.

[677]) Vgl. oben S. 70 f.

[678]) Ganz abgesehen von der praktischen Durchführbarkeit einer derartigen Einrichtung, (vgl. bereits die Zweifel bei der Beratung des Gesetzesentwurfs im 22. Rechtsausschuß oben S. 57 f.

[679]) Darüber, daß sich eine solche Regelung auch im Rahmen des Art. 128 II RV. hält, vgl. weiter unten S. 98.

[680]) Vgl. oben S. 86 ff.

das „grundsätzlich" zum Richteramt geeignet ist. Hier erfolgt die Regulierung nicht durch eine grundsätzliche Betrachtungsweise über die typischen Eigenschaften eines bestimmten Geschlechtes, sondern durch Prüfung und Anstellung, wobei die geistigen Eigentümlichkeiten irgendeines Geschlechtes, weder des männlichen, noch des weiblichen, keine Rolle spielen. Ausschlaggebend ist stets nur die Befähigung des einzelnen, ganz gleich ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt.

Aus diesem Grunde kann davon, daß die Frau „grundsätzlich" wegen ihrer geistigen Eigentümlichkeiten zum Berufsrichteramte ungeeignet ist, keine Rede sein. Deshalb garantiert Art. 109 II RV., abgesehen von den Besonderheiten, die durch die körperliche Konstitution der Frau bedingt werden[681]), auch die Zulassung der Frau zum Berufsrichteramt unter den gleichen Bedingungen wie beim Mann.

II. Die beamtete Richterin.

Die körperlichen Besonderheiten der Frau, nämlich Menstruation, Schwangerschaft und Klimakterium, rechtfertigen nicht nur im Hinblick auf Art. 109 II RV., sondern auch angesichts des Art. 128 II RV. eine gesonderte Behandlungsweise und gesetzliche Regelung des weiblichen Berufsrichtertums[682]).

Jedoch sollen diejenigen Bestimmungen, die für die beamtete Richterin in gleichem Maße wie für jeden anderen weiblichen Beamten gelten, nicht besonders erwähnt werden, sondern nur jene, die gerade das Richtertum betreffen.

Eine solche Bestimmung ist Art. 104 RV. Die weiblichen Berufsrichter werden genau wie die männlichen auf Lebenszeit angestellt. Sie können grundsätzlich auch nicht wegen Verheiratung entlassen oder verpflichtet werden, in diesen Fällen um ihre Entlassung nachzusuchen[683]).

Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1932 über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten[684]), das mit verfassungändernder Mehrheit erlassen worden ist, ist jedoch bestimmt worden[685]), daß verheiratete

---

[681]) Vgl. oben S. 95 ff. und S. 97.

[682]) Auch Art. 128 II verbietet nicht j e d e unterschiedliche Behandlung der Geschlechter, sofern sie durch die Natur der Frau geboten ist (vgl. Poetzsch-Heffter, 3. Aufl., 1, 2 zu Art. 128; Giese a. a. O., 3. Aufl., 2 zu Art. 128).

[683]) Die sogen. Zölibatsklausel sind vom Reichsgericht in ständ. Rspr. für ungültig erklärt worden (vgl. RG. 102, 145 ff.; 106, 154 ff.; 110, 189 ff.

[684]) RGBl. I, S. 245 f.

[685]) Im § 1 dieses Gesetzes.

weibliche Reichsbeamte jederzeit auf ihren Antrag zu entlassen sind und unter gewissen Bedingungen auch ohne diesen Antrag entlassen werden können. Wenn dieses Gesetz auch auf richterliche weibliche Beamte für anwendbar erklärt werden müßte, was allerdings, solange es noch keine fest angestellte Reichsrichterin gibt, nur von theoretischer Bedeutung ist, so wäre dieses Gesetz nicht nur verfassungsändernd im Hinblick auf Art. 128 II RV., sondern auch im Hinblick auf Art. 104 RV. Ob das Reichsgesetz vom 30. Mai 1932 aber in der Tat auch auf richterliche Beamte anwendbar ist, erscheint äußerst zweifelhaft. Denn aus der überaus kurzen Beratung des Gesetzes im Reichstage ergibt sich, daß das Gesetz vor allen Dingen als eine Maßnahme gegen die sogenannten „Doppelverdiener" angesehen wurde[686]), daß man aber bei der Abfassung des Gesetzes an weibliche richterliche Beamte überhaupt nicht gedacht hat[687]).

III. Besetzung der Gerichte.

Für das weibliche Berufsrichtertum besteht bezüglich der Beratung der Gerichte keine Sonderregelung. Weibliche Berufsrichter sind in demselben Umfange wie männliche zu den Gerichten zugelassen.

Dies ist jedoch bei den weiblichen Laienrichtern anders. Im § 29 I Satz 2 GVG. ist nämlich bestimmt, daß mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß. Nach § 84 II GVG. muß mindestens die Hälfte der zu einer Tagung heranzuziehenden Geschworenen aus Männern bestehen[688]).

Hieraus ergibt sich, daß bei den Schöffengerichten höchstens ein weiblicher Schöffe neben einem männlichen, bei den Strafkammern höchstens ein weiblicher Laienrichter neben einem männlichen, bei dem heutigen Schwurgericht höchstens drei weibliche Geschworene neben drei männlichen wirken können.

---

[686]) Vgl. die Rede der Abg. Dr. Bäumer bei der Beratung dieses Gesetzes am 12. Mai 1932, (StenBer. V. Wahlper., 64. Sitzg., S. 2679), die die Frage aufwarf, welchem Ziele das Gesetz eigentlich dienen sollte.

[687]) Man wollte vor allen Dingen die Reichspostbeamtinnen hierbei erfassen, (vgl. die Verhandlg am 12. Mai 1932, StenBer. S. 2677 ff.). Die Abg. Weber hat bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage ausdrücklich erklärt, daß durch dieses Gesetz die grundsätzliche Haltung festgestellt und geklärt werden soll, (vgl. StenBer. a. a. O., S. 2684).

[688]) Diese Bestimmung ist 1924, als das Schwurgericht alten Stils und hiermit das weitgehende Ablehnungsrecht vor diesem Schwurgericht beseitigt wurden, eingefügt worden. Ueber die Bedeutung des Ablehnungsrechtes der Geschworenen in diesem Zusammenhange vgl. oben S. 60.

Die Besetzung des kleinen Jugendgerichtes ist genau wie die des Schöffengerichtes geregelt[689]). Auch hier kann also höchstens ein weiblicher Laienrichter neben einem männlichen amtieren.

Fraglich und bestritten ist jedoch die Besetzung des großen Jugendgerichts[690]). Francke[691]) behauptet mit Hinweis auf die Vorschrift des § 45 II 2 GVG., daß auch hier nur höchstens e i n e Frau als Laienrichter wirken könne.

Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Nach § 18 I JGG. sind die Vorschriften des GVG. nur insofern anwendbar, als das Jugendgerichtsgesetz nichts Abweichendes bestimmt. Eine Besetzung des Gerichtes mit drei Laienrichtern ist aber eine dem Jugendgerichtsgesetz eigentümliche Regelung, die dem GVG. fremd ist. Insofern bestimmt also das Jugendgerichtsgesetz etwas Abweichendes. Hieraus ergibt sich, daß Vorschriften, die nur mit Rücksicht auf die im GVG. geregelte Besetzung des Schöffengerichtes mit z w e i Laienrichtern erlassen worden sind, gemäß § 18 I JGG. auf das Jugendgerichtsverfahren nicht anwendbar sind.

Zu den Vorschriften des GVG., die nur mit Rücksicht auf ein mit zwei Laienrichtern besetztes Schöffengericht erlassen worden sind, gehört offensichtlich auch die Bestimmung des § 45 II 2 GVG. Denn § 45 II 2 GVG. ist die praktische Konsequenz des im § 29 I 1 GVG. ausgesprochenen Grundsatzes, der seinerseits nur im Hinblick auf ein mit zwei Laienrichtern besetztes Schöffengericht aufgestellt worden ist, daß nämlich mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß.

Aus alledem ergibt sich also, daß § 45 II 2 GVG. auf das große Jugendgericht n i c h t anwendbar sein kann. Die sich hieraus ergebende Lücke ist vielmehr sinngemäß auszufüllen[692]). Eines ausdrücklichen Ausschlusses des § 45 II 2 bedurfte es also nicht[693]).

Das große Jugendgericht kann folglich mit zwei weiblichen Laienrichtern besetzt sein[694]). Es kann andererseits aber auch nur mit höchstens zwei weiblichen Laienrichtern seine richterliche Tätigkeit

---

[689]) Vgl. § 18 I JGG., nach dem die Vorschriften des GVG., soweit das Jugendgerichtsgesetz nichts Abweichendes bestimmt, für anwendbar erklärt werden.

[690]) Das aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern besteht.

[691]) Komm. z. Jugendgerichtsgesetz, 2. Aufl., 1926, Anm. VII zu § 17.

[692]) Und zwar derart, daß jede dritte, nicht jede zweite auf eine Frau lautende Losung unwirksam ist.

[693]) Wie dies Radbruch, (vgl. Zentralbl. f. Vormundschaftswesen, Jugendgerichte u. Fürsorgeerziehung, 14. Jhg., Nr. 12, S. 256), zwecks Klärung der Sachlage wohl für erforderlich gehalten haben würde.

[694]) Was auch bereits bei der Begründung des Entwurfes des Jugendgerichtsgesetzes von 1922 betont worden ist, (vgl. Drucks. Nr. 5171, I. Wahlperiode, Bd. 375, S. 17 f.). Ebenso im Ergebnis Radbruch, (Zentralbl. a. a. O.).

ausüben. Denn insofern gilt auch hier der im § 29 I GVG. i. Verb. m. § 18 I JGG. ausgesprochene Grundsatz, daß mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß[695]).

Fraglich ist aber, ob die in den §§ 29 I 1 und 84 II GVG. getroffene Regelung der Besetzung der Gerichte mit weiblichen und männlichen Laienrichtern mit dem im Art. 109 II RV. ausgesprochenen Grundsatz der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Geschlechter vereinbar ist.

Dies wäre dann zu bejahen, wenn den Bestimmungen, daß mindestens ein Schöffe ein Mann sein muß, und mindestens die Hälfte aller Geschworenen Männer sein müssen, eine andere Regelung, daß nämlich mindestens ein Schöffe eine Frau sein muß, und mindestens die Hälfte aller Geschworenen Frauen sein müssen, zur Seite stünde. Dann wäre nämlich eine unterschiedslose Behandlung der männlichen und der weiblichen Laienrichter bei der Besetzung der Gerichte durchgeführt worden.

Dem GVG. ist aber bekanntlich eine solche Regelung fremd. Es hat keine Beschränkung bei der Hinzuziehung männlicher, sondern nur eine solche bei der Hinzuziehung weiblicher Laienrichter ausgesprochen. Das weibliche Geschlecht ist also dem männlichen insofern nicht gleichgestellt.

Es wird nunmehr zu prüfen sein, ob sich diese unterschiedliche Behandlung der Geschlechter im Rahmen des Art. 109 II RV. hält, oder ob sie den in diesem Artikel aufgestellten Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Das wäre dann zu bejahen, wenn die unterschiedliche Regelung der Besetzug der Gerichte mit männlichen und weiblichen Laienrichtern wegen eines den Frauen auf Grund ihrer besonderen Natur gewährten Ablehnungsrechtes geboten, ja sogar notwendig wäre. Denn da der Frau mit Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit ein besonderes Ablehnungnsrecht eingeräumt werden kann, ohne daß hierdurch der Grundsatz des Art. 109 II RV. durchbrochen wird[696]), so muß auch eine durch dieses Ablehnungsrecht herbeigeführte verschiedenartige Regelung der Besetzung der Gerichte mit männlichen und weiblichen Laienrichtern mit Art. 109 II RV. vereinbar sein.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt[697]), die in der Tat in einem den Frauen besonders zustehenden Ablehnungsrechte den eigentlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung bei der Besetzung der

---

[695]) Denn fraglich kann doch nur sein, ob auch der zweite hinzugezogene Laienrichter eine Frau sein kann oder nicht, (vgl. auch oben Anm. 692).

[696]) Vgl. oben S. 97.

[697]) So der Reichsjustizminister Dr. Radbruch bei der Beratung der Novelle des Jahres 1922 im Reichstage (vgl. StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg. S. 6915) und oben S. 60.

Gerichte erblickt haben. Es wurde behauptet[698]), daß sich wegen des weitgehenden Ablehnungsrechtes weiblicher Laienrichter die Aufnahme der den §§ 29 I, 84 II GVG. entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die Beschränkung männlicher Laienrichter bei der Besetzung der Gerichte nicht durchführen lasse und nicht empfehle. Bei dem den Frauen eingeräumten besonderen Ablehnungsrecht, fürchtete man[699]), würden nicht genug weibliche Schöffen zur Verfügung stehen, um den männlichen Laienrichtern stets die entsprechende Zahl von weiblichen an die Seite setzen zu können.

Es ist aber nicht richtig, daß das den Frauen gewährte besondere Ablehnungsrecht die Aufnahme entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die beschränkte Hinzuziehung männlicher Laienrichter unmöglich gemacht hat.

Denn zunächst einmal ist zu berücksichtigen, daß ein den Frauen gewährtes Ablehnungsrecht niemals dazu führen kann, daß nicht genügend weibliche Hauptschöffen vorhanden sind. Denn in die Urliste werden alle zum Laienrichteramte fähigen Männer und Frauen aufgenommen, ohne Rücksicht auf ein ihnen etwa zur Verfügung stehendes Ablehnungsrecht[700]). Auch die Wahl aus der Urliste erfolgt ohne Rücksicht auf ein eventuell vorhandenes Ablehnungsrecht. Ein den Frauen eingeräumtes besonderes Ablehnungsrecht kann also niemals dazu führen, daß zunächst nicht die erforderliche Zahl von weiblichen Hauptschöffen da ist. Ein Ablehnungsrecht, wenn es ausgeübt wird, ganz gleich ob von Mann oder Frau, hat vielmehr nur zur Folge, daß an die Stelle des zunächst berufenen Hauptschöffen ein Hilfsschöffe tritt. Ist dieser Hilfsschöffe eine Frau, und macht diese gleich der Hauptschöffin, an dessen Stelle sie getreten ist, ebenfalls von dem ihr als Frau besonders gewährten Ablehnungsrechte Gebrauch, die nächste Hilfsschöffin gleichfalls, usf.. so kann dann allerdings der Fall eintreten, daß wegen des den Frauen zustehenden Ablehnungsrechtes nicht genügend Hilfsschöffen zur Verfügung stehen. Da also das den Frauen gewährte Ablehnungsrecht keinen Mangel an weiblichen Haupt-, sondern höchstens einen solchen an weiblichen Hilfsschöffen nach sich ziehen kann, und auch von vornherein noch gar nicht feststeht, ob die zur Hauptschöffin ernannte Frau von diesem Ablehnungsrechte Gebrauch machen wird, kann höchstens eine unterschiedliche Behandlung weiblicher und männlicher Hilfslaienrichter, nicht aber weiblicher und männ-

---

[698]) Der Reichsjustizminister Radbruch im Reichstage, ebd., (vgl. außerdem oben S. 60.

[699]) So äußerte sich der Reichsjustizminister Radbruch im Reichstage, (StenBer. a. a. O.), vgl. außerdem S. 60.

[700]) Vgl. hierüber weiter unten S. 103 ff.

licher Hauptlaienrichter im Hinblick auf das den Frauen zustehende Ablehnungsrecht gerechtfertigt sein. Es ergibt sich also, daß nur eine Vorschrift, die etwa besagen würde, daß an Stelle einer zunächst berufenen Laienrichterin, die auf Grund ihres besonderen Ablehnungsrechtes ausscheidet, ein männlicher Hilfslaienrichter und nicht ein weiblicher zu berufen ist, mit der im Art. 109 II RV. statuierten grundsätzlichen Gleichstellung der Geschlechter vereinbar wäre.

Außerdem ist aber auch noch zu berücksichtigen, daß es nicht darauf ankommen kann, welchen Umfang theoretisch ein den Frauen eingeräumtes Ablehnungsrecht hat, sondern daß vielmehr nur maßgebend sein kann, inwieweit sie von diesem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Die Praxis hat ergeben[701]), daß die zum Laienrichteramte berufene Frau sich nicht allzu oft auf das ihr zustehende Ablehnungsrecht beruft, sondern daß die Frauen einen ziemlich seltenen Gebrauch von dem ihm im § 35 Ziff. 6 GVG. gewährten Ablehnungsrechte machen.

Auch hierdurch zeigt sich wiederum, daß die in den §§ 29 I 2 und 84 II GVG. getroffene unterschiedliche Behandlung des weiblichen und des männlichen Laienrichterelementes bei der Besetzung der Gerichte durchaus nicht wegen des den Frauen im § 35 Ziff. 6 GVG. gewährten Ablehnungsrechtes erforderlich war. Infolgedessen müssen die §§ 29 I und 84 II GVG., da sie sich nicht innerhalb der von Art. 109 II RV. aufgestellten grundsätzlichen Gleichberechtigung der Geschlechter halten, als verfassungswidrig bezeichnet werden[702]).

IV. Die Berufung der Laienrichterin.

Es wird nun kurz zu betrachten sein, inwieweit die Berufung weiblicher gegenüber der Berufung männlicher Laienrichter unterschiedlich behandelt wird.

In die Urliste werden allerdings in gleichem Maße alle Männer und alle Frauen, die zum Schöffenamt befähigt sind[703]), selbst wenn ihnen ein Ablehnungsgrund zur Seite stehen sollte[704]), aufgenommen. Jedoch liegt die Wahl aus der berichtigten Urliste einem Ausschuß ob, der sich gemäß § 40 II GVG. aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, aus einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staats-

---

[701]) Vgl. darüber weiter unten S. 108.

[702]) Anderer Meinung Kern, (vgl. Rechtspflege: Grundsätzliches und Uebersicht im Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. 2, 1932, S. 485, Note 28), der die Bestimmungen der §§ 29 I 2, 45 II 3 und 84 II mit Art. 109 für vereinbar hält.

[703]) Abgesehen von denjenigen, die zum Laienrichteramte nicht berufen werden sollen.

[704]) Vgl. hierüber weiter unten S. 105 f.

verwaltungsbeamten und aus 7 Beisitzern zusammensetzt. Dieser Ausschuß hat einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der Gerichte mit Laienrichtern allgemein[705]), insbesondere aber auch, was hier in diesem Zusammenhang interessiert, auf die Hinzuziehung des weiblichen Laienrichterelements.

An sich soll zwar der Ausschuß bei der Auswahl der Schöffen grundsätzlich nur von sachlichen Gesichtspunkten ausgehen. Er sollte also auch nicht der Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlechte in unsachlicher Weise entscheidende Bedeutung beimessen. Angesichts der Resultate[706]), die eine äußerst geringe Beteiligung des weiblichen Laienrichterelementes nicht nur bei Erwachsenenstrafsachen, sondern auch in Jugendstrafsachen aufweisen, erscheint es jedoch fraglich, ob dies in der Tat stets der Fall ist.

Hinzu kommt noch, daß der Ausschuß in der Praxis vorzugsweise aus männlichen Mitgliedern besteht[707]). Ja, die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes ist so gering, daß bereits seit Jahren in dem bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte gebildeten Ausschuß Frauen als Mitglieder nicht tätig werden. Im Amtsgericht Freiburg wirkte allerdings 1930/32 eine Frau als Ausschußmitglied mit.

Das GVG. hat nämlich über die Beteiligung der Frauen in den Ausschüssen Vorschriften nicht getroffen. Anstatt der vor der Novelle des Jahres 1922 mit „Vertrauensmännern" bezeichneten Beisitzer ist zwar für diese nunmehr[708]) die Bezeichnung „Vertrauenspersonen" eingeführt worden, so daß ein landesgesetzlicher Ausschluß der Frauen vom Beisitzeramt nicht mehr zulässig ist. Hiervon abgesehen hat aber das GVG. im übrigen[709]) über die Zusammensetzung des Ausschusses hinsichtlich weiblicher und männlicher Elemente Vorschriften nicht getroffen[710]), sondern hat eine solche Regelung, wie überhaupt die Zusammensetzung des Ausschusses, der landesgesetzlichen Regelung überlassen.

Daß diese fehlende Regelung über die Beteiligung der Frauen in den Ausschüssen sich praktisch bei der Hinzuziehung des weiblichen Laienelementes bemerkbar machen würde, wurde bereits im Reichstage[711]) bei der Beratung des Gesetzes erkannt, obwohl auch

[705]) Was auch im politischen Leben anerkannt wird, denn aus diesem Grunde hat die Reichsregierung angekündigt, durch Gesetz die Wahlperiode der für das Geschäftsjahr 1933 gewählten Laienrichter abzukürzen.

[706]) Vgl. die statistischen Angaben im Teil E. unten S. 113 ff.

[707]) Während er nach dem GVG. n u r aus Frauen bestehen könnte.

[708]) Vgl. oben S. 58.

[709]) Abgesehen davon, daß die Ausschußmitglieder aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes zu wählen sind.

[710]) Vgl. Anm. 707.

[711]) Hierauf machte nämlich der Abd. Dr. Herzfeld aufmerksam, (vgl. StenBer. I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg. 6917), und oben Anm. 421.

nicht vergessen werden darf, daß angesichts der geltenden Regelung, (§§ 29 I 2 und 84 II GVG.), der Ausschuß auf eine größere Anzahl männlicher Laienrichter bei der Auswahl Wert legen muß.

Hinzuzufügen wäre noch, daß der Ausschuß außer durch eine unsachliche Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte die Frauen auch nicht von vornherein deswegen ausschließen darf, weil ihnen auf Grund des § 35, Ziff. 6 GVG. ein besonderes Ablehnungsrecht zusteht. Vielmehr hat der Ausschuß bei der Wahl Frauen wie Männer ohne Rücksicht auf dieses eben erwähnte Ablehnungsrecht nach rein sachlichen Gesichtspunkten zu erwählen.

Diese Auffassung ist aber nicht unbestritten. Es wird nämlich die Ansicht vertreten[712]), daß sogar der Gemeindevorsteher bereits, sofern ihm Ablehnungsgründe bekannt sein sollten, diese bei der Einsendung der Liste anzugeben habe, damit sie vom Ausschuß berücksichtigt werden könnten. Ja, es wird sogar behauptet[713]), daß der Ausschuß berechtigt ist, die im § 35 GVG. angeführten Ablehnungsgründe derart zu berücksichtigen, daß er die betreffenden Personen gar nicht erst in die Jahresliste aufnimmt. Er soll sogar verpflichtet sein[714]), Ablehnungsrechte zu berücksichtigen, wenn diese von den betreffenden Personen vor der Aufstellung der Jahreslisten geltend gemacht worden sind. Eine Berücksichtigung solcher Ablehnungsgründe sei angezeigt, wenn anzunehmen sei, daß im Falle der Berufung zum Laienrichteramte die Ablehnung erfolgen werde.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn der Gesetzgeber hat die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche der Laienrichter weder in die Hände des Ausschusses noch in die des Gemeindevorstehers gelegt, sondern es allein dem Berufsrichter überlassen, über die Einwände des Einzelnen gegen die Pflicht zu laienrichterlicher Tätigkeit zu unterscheiden[715]).

Außerdem kann der Ausschuß aber auch gar nicht mit Sicherheit vorher wissen, ob der Betreffende, dem nach seiner Ansicht ein Ablehnungsrecht zur Seite steht, von diesem Rechte bei seiner Berufung tatsächlich Gebrauch machen wird oder nicht. Deshalb könnte der Ausschuß, wenn man ihm in der Tat gestatten wollte, eventuell in Frage kommende Ablehnungsrechte bereits bei der Auswahl der Laienrichter zu berücksichtigen, auf diese Art in hohem Maße das Recht der Laienrichter allgemein, insbesondere aber auch das Recht der

---

[712]) Und zwar von Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung des dtsch. Reichs, 1929, 18. Aufl., Anm. 2 zu § 35 und Anm. 1 zu § 36 GVG.

[713]) Von Löwe-Rosenberg a. a. O., Anm. 2 zu § 35 GVG.

[714]) So Löwe-Rosenberg a. a. O., Anm. 2 zu § 35 GVG.

[715]) Vgl. § 53 II GVG.

Frau im Hinblick auf § 35 Ziff. 6 GVG. zur Ausübung des Laienrichteramtes beschränken. Der Sinn des Ablehnungsrechtes ist ja gerade, daß derjenige, dem ein solches zusteht, an sich die Fähigkeit zum Schöffenamte besitzt, daß er sich nur hiervon durch Geltendmachung des ihm zustehenden Ablehnungsrechtes befreien kann. Würde aber ein ihm zur Seite stehender Ablehnungsgrund, den er jedoch niemals geltend machen würde, bereits im voraus von dem Ausschuß bei der Auswahl berücksichtigt werden, so würde dies zur Folge haben, daß das Ablehnungsrecht zu einer Ausschließung von laienrichterlicher Tätigkeit führen würde, was offensichtlich gerade nicht dem Sinn des Gesetzes entspricht.

Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß der Ausschuß gar nicht mit Sicherheit vorher sagen kann, ob dem Gewählten im Falle seiner Berufung zum Laienrichteramte tatsächlich noch der bei seiner Auswahl vielleicht vorhanden gewesene Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Aus alledem folgt, daß der Ausschuß nicht berechtigt ist, im voraus das den Frauen theoretisch im weitgehenden Maße zustehende Ablehnungsrecht des § 35 Ziff. 6 GVG. bei der Auswahl zu berücksichtigen[716]). Er kann also die Wahl der Laienrichterin nicht von vornherein mit dem Einwand ablehnen, daß sie voraussichtlich glaubhaft machen werde, daß ihr die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung ihres Amtes im besonderen Maße erschwere.

Durch die Novelle des Jahres 1922[717]) sind für die Auswahl weiblicher Laienrichter noch die Besonderheiten eingeführt worden, daß, wenn für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden ist, die weiteren auf eine Frau lautenden Auslosungen für diese Sitzung unwirksam sind[718]), und daß tunlichst an Stelle eines ausscheidenden männlichen Hauptschöffen ein männlicher Hilfsschöffe, an Stelle eines ausscheidenden weiblichen Hauptschöffen ein weiblicher Hilfsschöffe treten soll[719]).

Diese Vorschriften, deren Inhalt sich klar aus ihrem Wortlaute ergibt, dienen der praktischen Verwirklichung der in den §§ 29 I 2 und 84 II GVG. geregelten Besetzung der Gerichte[720]).

---

[716]) Darüber, daß das von den Frauen geltend gemachte Ablehnungsrecht keinen Mangel an Hauptschöffen, sondern später höchstens einen Mangel an Hilfsschöffen herbeiführen kann, und über die hiermit zusammenhängende gesetzliche Regelung, vgl. oben S. 102 f.

[717]) S. 61.

[718]) § 45 II 2 GVG.

[719]) § 49 I 2 GVG.

[720]) Die als verfassungswidrig bezeichnet wurde, (vgl. oben S. 103.)

V. Die Schöffen- und Geschworenenpflicht der Frau.

Bereits im Vorhergehenden wurde öfters erwähnt, daß die Schöffen- und Geschworenenpflicht der Frau gegenüber der des Mannes eingeschränkt ist. Der Frau stehen nämlich außer den auch für Männer geltenden Ablehnungsgründen noch besondere nur für sie geltende Ablehnungsrechte zur Verfügung.

Zunächst können die Frauen, gleich den männlichen Laienrichtern die Ablehnungsgründe der §§ 35 Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 4 und Ziff 5 GVG. geltend machen, wenn die in diesen Bestimmungen erwähnten Voraussetzungen auch in ihrer Person gegeben sind. Das gleiche gilt für das den Aerzten und Krankenpflegern im § 35 Ziff. 3 eingeräumte Ablehnungsrecht. Auch hier können weibliche Aerzte und weibliche Krankenpfleger gleich ihren männlichen Kollegen die Berufung zum Laienrichteramte unter Hinweis auf § 35 Ziff. 3 GVG. ablehnen[721]).

Ein besonderer Personenkreis von Frauen, nämlich die Hebammen, haben durch die Novelle des Jahres 1922 im § 35 Ziff. 3 aus ähnlichen Gründen, aus denen auch den Aerzten und Krankenpflegern ein Ablehnungsrecht gewährt ist, ein solches eingeräumt erhalten[722]).

Einem anderen Personenkreis von Frauen ist im § 35 Ziff. 6 GVG. ein besonderes Ablehnungsrecht eingeräumt worden. § 35 Ziff. 6 GVG. lautet: „Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen Frauen ablehnen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert." Bei der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Bestimmungen ist bereits erwähnt worden, daß das von dem Entwurf vorgesehene, unbeschränkte Ablehnungsrecht für alle Frauen in das Gesetz keinen Eingang fand, während dieses beschränkte Ablehnungsrecht, das vom 22. Rechtsausschuß eingefügt worden war, angenommen wurde[723]). Als Begründung wurde[724]) angeführt, daß durch dieses beschränkte Ablehnungsrecht erreicht werden sollte, daß nicht nur eine kleine Gruppe beruflich tätiger Frauen, sondern gerade Familienmütter als Laienrichterinnen in die Gerichte kämen.

---

[721]) Dies kam auch bei den Verhandlungen im Reichstage zum Ausdruck, (vgl. den Bericht der Abg. Dr. Lüders im Reichstage am 6. April 1922, I. Wahlper., Bd. 354, 204. Sitzg., S. 6912) und oben S. 58.

[722]) Vgl. den Bericht der Abg. Dr. Lüders, (StenBer. ebd.), und oben S. 58.

[723]) Vgl. oben S. 57 ff., vgl. dort auch besonders die Einwände der Abg. Agnes gegen dieses nunmehr Gesetz gewordene beschränkte Ablehnungsrecht, (vgl. oben S. 61).

[724]) Von dem Reichsjustizminister Dr. Radbruch, vgl. oben S. 61.

Unersichtlich ist allerdings, wie dadurch, daß man den Familienmüttern ein besonderes Ablehnungsrecht gewährt, diese zum Laienrichteramte hinzugezogen werden sollen. Sie hätten bei der Annahme eines unbeschränkten Ablehnungsrechtes von den ihnen im § 35 Ziff. 6 GVG. gewährten Ablehnungsrechte in genau demselben Umfange Gebrauch machen können. Es ist nicht einzusehen, warum Personenkreise dadurch, daß man ihnen ein Ablehnungsrecht gewährt, zur Rechtspflege herangezogen werden.

Die im Reichstag und dem Ausschuß vorgebrachten Befürchtungen[725]), daß die Frauen von dem ihnen gewährten Ablehnungsrechte zu häufig Gebrauch machen würden, daß die erforderte Glaubhaftmachung auf Schwierigkeiten stoßen, und daß allgemein durch dieses Ablehnungsrecht eine große Belastung der Gerichte eintreten würde, haben sich nicht bewahrheitet. Denn wie bereits in anderem Zusammenhang erwähnt[726]), machen die Frauen von diesem ihnen zustehenden Ablehnungsrechte äußerst selten Gebrauch[727]). Die Praxis der Gerichte[728]) geht dahin, daß die Erfordernisse für die Glaubhaftmachung außerordentlich geringe sind und daß, wenn eine Frau den Ablehnungsgrund des § 35 Ziff. 6 geltend machen will, ihr nicht besondere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Fraglich könnte jedoch sein, ob dieses beschränkte Ablehnungsrecht des § 35 Ziff. 6 GVG. im Hinblick auf Art. 104 II RV. als verfassungsmäßig zu betrachten ist. Denn wenn sich auch ein allgemeines für a l l e Frauen geltendes Ablehnungsrecht angesichts dieser Verfassungsbestimmung rechtfertigen würde[729]), so braucht dies noch nicht von dem auf gewisse weibliche Personenkreise, nämlich auf Familienmütter, beschränkten Ablehnungsrecht zu gelten, sofern ihnen nicht die entsprechenden männlichen Personenkreise gleichgestellt worden sind.

Demgegenüber läßt sich jedoch erwidern, daß es den „Familienmüttern" entsprechende männliche Personenkreise eben gar nicht gibt, und daß sich aus diesem Grunde auch dieses beschränkte Ablehnungsrecht als eine durch die besondere Natur der Frau gebotene Ausnahmebestimmung innerhalb der „grundsätzlichen' Gleichstellung der Geschlechter hält.

VI. Die Ablehnbarkeit weiblicher Richter.

Es bleibt nunmehr noch zu untersuchen, ob die weiblichen Laien- oder Berufsrichter in der Betätigung ihres Richteramtes gegenüber

[725]) Vgl. oben S. 61.
[726]) Vgl. oben S. 103.
[727]) Wenigstens in Berlin.
[728]) In Berlin.
[729]) Vgl. oben S. 96 f.

den männnlichen Richtern eine Sonderstellung einnehmen, ob nämlich weibliche Richter nur deshalb, weil sie Frauen sind, abgelehnt werden können.

1. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß es zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit noch nicht genügt, daß von dem subjektiven Standpunkt des Ablehnenden aus eine Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt erscheint. Vielmehr ist außerdem noch erforderlich, daß dieser subjektive Standpunkt des Ablehnenden auch einer objektiven Prüfung der Sachlage Stand hält[730]). Auch das Reichsgericht[371]) hat wiederholt ausgesprochen, daß es bei der Ablehnung gerichtlicher Personen darauf ankomme, ob der Angeklagte bei verständiger Würdigung der gegebenen Sachlage Grund zu der Befürchtung habe, der Richter werde in seinem Urteil nicht unbefangen sein.

Davon kann aber bei der Ablehnung von weiblichen Richtern, deshalb, weil sie Frauen sind, keine Rede sein. Läßt nämlich der Gesetzgeber die Frauen unbeschränkt[732]) zu allen Arten von Prozessen zu, so kann angesichts dieser grundsätzlichen Stellungnahme des Gesetzes der Einwand, die Frau sei deshalb für befangen zu erklären, weil sie von ihrem typisch weiblichen Standpunkte aus nicht in der Lage sei, den Tatbestand eines bestimmten Prozesses richtig zu würdigen, einer objektiven Würdigung nicht standhalten. Deshalb können Ablehnungsanträge, die damit begründet werden, daß weibliche Richter in einem Prozesse gegen Eltern wegen unmenschlicher Züchtigung oder wegen Mordes ihres Kindes als Frau von vornherein eine zu starke Einstellung gegen die angeklagten Eltern hegen würden und deshalb nicht die mögliche Sachlichkeit besäßen[733]), nicht für zulässig erachtet werden. Das gleiche gilt für Ablehnungsanträge, die Frauen auf Grund ihres Geschlechtes bei Sittlichkeitsprozessen als von vornherein befangen bezeichnen.

Würden nämlich derartige Ablehnungsanträge männlichen Angeklagten gegenüber weiblichen Richtern zustehen, so müßte auch der angeklagten Frau das Recht zugesprochen werden, in ähnlich liegenden Straffällen, insbesondere bei Abtreibung und Kindestötung, die männlichen Richter auf Grund ihres Geschlechtes mit den entsprechenden Begründung abzulehnen.

---

[730]) So Löwe-Rosenberg a. a. O., Anm. 3a zu § 24 StPO. und Anm. zu § 84 GVG., S. 1161.

[731]) Vgl. RGStr. 61, 67 ff.

[732]) Ueber die Beschränkungen der §§ 29 I 2 und 84 II GVG. vgl. oben S. 99 ff.

[733]) Wie dies in Oesterreich im Prozeß gegen die Eltern Halaksa geschehen ist, (vgl. Dr. Helene Klein-Pisko (Wien), Keine Frau unter den Geschworenen, in „Köln. Zeitung" vom 6. März 1929, ebenfalls ablehnend)

2. Das Reichsgericht[734]) hat in seiner Entscheidung vom 16. Dezember 1926 ausdrücklich ausgesprochen, daß weibliche Richter nicht aus dem Grunde, weil sie Frauen sind, für befangen erklärt werden können. Das Reichsgericht erkennt an[735]), daß, da es der Gesetzgeber nicht für erforderlich erachtet habe, hinsichtlich der Art des zu verhandelnden Gegenstandes bei der Zuziehung weiblicher Laienrichter Unterschiede zu machen, ein Ablehnungsgesuch nicht auf die Behauptung gestützt werden könne, daß weibliche Geschworene gefühlsmäßig auf Grund ihres Geschlechtes von vornherein gegen den Angeklagten eingenommen und daher zur Ausübung des Geschworenenamtes ungeeignet seien, oder daß den weiblichen Geschworenen die seelische Einstellung des Mannes unmittelbar nach einem intimen Beisammensein nicht nur unbekannt, sondern auch unverständlich sei[736]). Es wurde in dieser Entscheidung ausdrücklich abgelehnt, daß eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung des Angeklagten darin liegen könne, daß er sich möglicherweise im Beisein von weiblichen Geschworenen über den ganzen Tatbestand nicht äußern werde.

Bei den vom Reichsgericht[737]) am 16. Dezember 1926 entschiedenen Fall handelte es sich um einen Mann, der des Mordes an seiner Braut unmittelbar im Anschluß an ein intimes Beisammensein angeklagt worden war. Unter den Geschworenen befanden sich drei weibliche Mitglieder, die von der Verteidigung aus dem oben angegebenen Grunde[738]) für befangen erklärt wurden[739]).

Ein ähnlicher Vorfall veranlaßte eine am 9. Juli 1925 im Reichstag eingegangene Interpellation[740]), der folgender Tatbestand zugrundelag[741]): In dem schwebenden Berufungsverfahren gegen den Buchhändler Gerstung und Gen. wegen Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder, die in erster Instanz zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt worden waren, sprach im Frühjahr 1925 vor einer Strafkammer des Landgerichts I in Berlin der Verteidiger Dr. Stemmler vor Eintritt in die Verhandlung den Wunsch aus, an Stelle eines

---

[734]) Veröffentlicht in JW. 1927, S. 390 f.

[735]) Ebd.

[736]) Hiermit begründete die Verteidigung die Ablehnung der drei weiblichen Geschworenen.

[737]) Vgl. JW. 1927, S. 390 f.

[738]) Vgl. Anm. 736.

[739]) Auch Löwe-Rosenberg a. a. O., (3 a zu § 24 StPO. und Anm. zu § 84 GVG., S. 1161), stimmen dieser Entscheidung zu.

[740]) Der Abg. Lüders u. Gen., (Drucks. II. Wahlper., Bd. 401, Nr. 973),

[741]) Der Tatbestand dieses Ereignisses ist teilweise aus der im „Tag" am 10. Mai 1925 erschienenen Notiz „Ablehnung weiblicher Richter in Sittlichkeitsprozessen" und teilweise aus dem Bericht der Abg. Dr. Lüders entnommen.

weiblichen einen männlichen Schöffen zu setzen. Dies wurde aber vom Landgerichtsdirektor unter Hinweis auf die Gleichstellung der Geschlechter abgelehnt. Daraufhin stellte der Rechtsanwalt folgenden Ablehnungsantrag: „1. Ich lehne die Beisitzerin wegen Besorgnis der Befangenheit ab, da eine Dame im Prozeß wegen Verbreitung von unzüchtigen Schriften als befangen anzusehen ist, weil ihre Stellungnahme zu derartigen Delikten nicht der eines normalen Durchschnittsmenschen im Sinne der Reichsgerichtsjudikatur entspricht, sondern durch ihre Erziehung und ihr Geschlecht und ihre Auffassung naturgemäß einseitig, und zwar zu Ungunsten der Angeklagten betont ist. 2. Ich rüge, daß die Verteidigung des Angeklagten durch diese Art der Besetzung des Gerichtes naturgemäß unzulässig erschwert ist, da in einer Sache, in welcher bereits in erster Instanz die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, das Schamgefühl gegenüber der Frau Beisitzerin es verhindert, die Angelegenheit in objektiv-sachlicher Weise in der erforderlichen Breite zu behandeln, die erforderlichen Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen, die Druck- und Schriftwerke in der notwendigen Weise zum Gegenstande der Verhandlung zu machen und andere im Interesse der Verteidigung des Angeklagten notwendige Maßnahmen zu treffen." Dem Ablehnungsantrag der Verteidigung wurde, nachdem sich die Schöffin selber für befangen erklärt hatte[742]), stattgegeben.

Auf Grund dieser gerichtlichen Entscheidung erging am 9. Juni 1925 die Interpellation[743]) ein: „Nach Pressemeldungen hat das Landgericht I, Berlin, dem Antrage der Verteidigung auf Ablehnung einer Schöffin stattgegeben, weil diese in einem Prozess gegen den Hersteller und Verbreiter unzüchtiger Schriften durch Geschlecht und Erziehung zu Ungunsten des Angeklagten voreingenommen und die Verteidigung mit Rücksicht auf das Schamgefühl behindert sei, alles zur Aufklärung des Sachverhaltes Notwendige vorzubringen. Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um dem Gerichtsverfassungsgesetz (Novelle vom 25. April 1922) Geltung zu verschaffen?"

Zur Begründung dieser Interpellation wurde im Reichstage ausgeführt[744]), daß es nicht allein dem Wortlaut der Verfassung widerspräche, Frauen bei gewissen Deliktsakten für befangen zu erklären, sondern daß es auch dem Sinn dieses Gesetzes entspräche, daß die

---

[742]) So die Abg. Lüders, (StenBer. III. Wahlper., Bd. 389, 163. Sitzg. am 17. Februar 1926, S. 5658 f.). Unrichtig ist jedoch, daß das Gericht dem Ablehnungsgesuch stattgeben m u ß t e, denn die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch steht nicht dem Richter zu, der sich für befangen erklärt, sondern dem Gericht.

[743]) Vgl. oben Anm. 740.

[744]) Von der Abg. Dr. Lüders, (vgl. StenBer. III. Wahlper., Bd. 389, 163. Sitzg., S. 5658 ff.), am 17. Februar 1926.

Frau gerade in derartigen Prozessen wie demjenigen, der Veranlassung zu der Petition gegeben habe, mitwirke. Die Verhandlung in solchen Prozessen sei allerdings nicht gerade angenehm, sondern peinlich. Jedoch treffe das für die Männer im gleichen Umfange zu wie für die Frauen, und „alle Männer hätten sich mit dieser Frau solidarisch erklären und sagen müssen: dann fühlen wir uns auch befangen". Jedoch sei von den „normalen" Männern ein Freispruch erfolgt[745]).

Auch der Reichsminister der Jusitz[746]) erklärte bei der Beratung dieser Interpellation im Reichstag, daß es der grundsätzlichen Stellungnahme des Reichsjustizministers entspreche, daß, „da nun einmal das Gesetz die Mitwirkung der Frauen in der Strafrechtspflege" vorsehe, selbstverständlich auch das Recht der Frau bestehe, „an allen Prozessen teilzunehmen", und daß „ein Ablehnungsrecht gegenüber der Frau nicht mit Rücksicht auf den Charakter des Prozesses begründet werden" könne. Auch bei solchen Prozessen, bei denen eine „Verletzung des sittlichen Empfindens zu besorgen ist", sei „der Einfluß der Frau auf die Rechtsprechung durchaus zu wahren"[747]). Es wurde auch anerkannt, daß „unter Umständen in der Mitwirkung von Frauen in Sittlichkeitsprozessen geradezu ein Vorteil für die Rechtspflege und nicht eben ein Nachteil" liegen könne[748]).

VII. Die Abstimmung weiblicher Richter.

Die Frau ist aber nicht nur bezüglich der Ablehnbarkeit, sondern auch im Hinblick auf die Abstimmung bei der Urteilsfindung dem männlichen Richter gleichgestellt. Auch hier existiert keine Sonderregelung für weibliche Richter.

§ 197 GVG. bestimmt, daß die Richter nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, die Laienrichter nach dem Lebensalter stimmen, und zwar der jüngere vor dem älteren und die Laienrichter vor den Berufsrichtern.

---

[745]) Vgl. die Rede der Abg. Lüders, (StenBer. a. a. O., S. 5658 ff. ebd.). Sie führt u. a. auch noch aus: „daß aber ein Freispruch erfolgte, nachdem die Frau hinauskomplimentiert ist, und die Männer unter sich gewesen sind, entspricht in keiner Weise dem Ansehen des Gerichts und der Männer, die an jener Sitzung teilgenommen haben und dem Sinne des Gesetzes schon längst nicht". (StenBer. a. a. O., S. 5660).

[746]) Dr. Marx, (vgl. StenBer. III. Wahlper., Bd. 389, 163. Sitzg. am 17. Februar 1926, S. 5661).

[747]) Ders. ebd.

[748]) Ders. ebd., obwohl er sich im übrigen sachlich der Entscheidung des preußischen Justizministers anschloß, die dahin ging, daß es sich nur um einen Einzelfall, nicht aber um eine grundsätzliche Stellungnahme oder Entscheidung handele, (ebd. S. 5661).

Nun sind die Frauen zwar in gewisser Beziehung, da sie Jahrhunderte hindurch generell von der Rechtspflege ausgeschlossen gewesen sind, als „jüngste" Mitglieder des Gerichtes zu bezeichnen.

Trotzdem kann diese „Jugend" angesichts des klaren Wortlautes des § 197 GVG., der nur Dienst- und Lebensalter, nicht aber „Schöffen- oder Geschworenenalter" erwähnt, bei der Abstimmung im Richterkollegium nicht berücksichtigt werden, obwohl eine solche Berücksichtigung mit dem Grundgedanken des § 197 GVG. nicht unvereinbar wäre[749]).

Denn der Zweck des § 197 GVG. geht doch offensichtlich dahin, durch die Abstimmungsanordnung möglichst zu verhüten, daß ein Richter sich durch das bereits abgegebene Urteil eines anderen Richters mit größerer Erfahrung oder Autorität verleiten läßt, seine Stellungnahme dessen Urteil anzugleichen. Diese Gefahr besteht aber auch bei den „jungen", weiblichen Laienrichtern[750]), [751]).

E. Statistische Angaben

Um die Auswirkung der Zulassung der Frau zum Richteramte richtig würdigen zu können, sollen zum Schluß noch einige statistische Angaben erfolgen[752]).

---

[749]) Aber auch nicht mit Art. 104 II RV. unvereinbar, da man sagen kann, daß insofern die besonderen Umstände der späteren Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu laienrichterlicher Tätigkeit eine völlige Gleichstellung nicht rechtfertigen. Insofern wäre also die „grundsätzliche" Gleichstellung der Geschlechter trotzdem gewahrt.

[750]) Dagegen nicht bei Berufsrichtern, da hier anzunehmen ist, daß sie ihre Meinung gegenüber männlichen Berufskollegen behaupten können und hierzu bereits durch jahrelanger Vorbereitungszeit und praktische Tätigkeit erzogen worden sind.

[751]) Ganz abgesehen davon, daß doch den Frauen leichte Beeinflußbarkeit stets vorgeworfen wird, (vgl. oben S. 81).

[752]) Die auf Erkundigungen bei den einzelnen Landesjustizverwaltungen, beim Landgericht I Berlin, beim Amtsgericht Berlin-Mitte und beim Amtsgericht Freiburg i. Br. beruhen.

Die Auskünfte sind Ende Juli/Anfang August 1932, (bei Sachsen im September 1932), eingegangen. Dieser Zeitpunkt muß also den im Teile E. angeführten Angaben zugrundegelegt werden.

Da das Land Württemberg keine Auskunft erteilt hat, konnte es nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Zulassung der Frau zur ersten juristischen Staatsprüfung und zum Vorbereitungsdienst in den einzelnen Ländern, vgl. oben S. 62 ff., bes. auch S. 63 ff.

I. Berufsrichterin.

In Anhalt erfolgte die Zulassung der ersten Frau zur ersten juristischen Staatsprüfung am 3. Mai 1929. Die erste Referendarin begann ihren Vorbereitungsdienst am 19. November 1929. Zur Zeit befinden sich zwei Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst. Die zweite juristische Staatsprüfung ist von einer Frau in Anhalt noch nicht abgelegt worden.

In Baden hat die erste Frau im Frühjahr 1924 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Seitdem ist sie von 14 Frauen in diesem Lande abgelegt worden. Durchschnittlich haben sich jährlich zwei Frauen zu Assessorinnen ernennen lassen. Zwei Assessorinnen sind bisher in Baden beschäftigt gewesen, und zwar eine in der Zivilrechtspflege beim Amtsgericht Mannheim, die andere im Dienst der inneren Verwaltung bei verschiedenen Bezirksämtern. Seit dem 1. Dezember 1931 ist eine frühere Gerichtsassessorin in Baden als Amtsgerichtsrätin beim Amtsgericht Mannheim planmäßig angestellt, wo sie eine Zivilabteilung hat.

In Bayern hat das erste Mal im Jahre 1922 eine Frau die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Im Jahre 1927 drei, im Jahre 1928 vier, 1929 eine, 1930 vier, 1931 fünf, 1932 keine[753]). Eine förmliche Ernennung zur Assessorin erfolgt in Bayern nicht. Die erfolgreiche Ablegung zweier Staatsprüfungen schließt vielmehr die Befugnis, die Bezeichnung „Assessor" zu führen, ohne weiteres in sich. Eine Beschäftigung von Assessorinnen in dem Justizdienst ist bisher nicht erfolgt. Es gibt auch keine fest angestellte Richterin in Bayern.

In Braunschweig hat die erste im braunschweigischen Vorbereitungsdienst beschäftigte Referendarin die erste juristische Staatprüfung im Jahre 1927 in Würzburg bestanden. Die Ausbildung erfolgte in Braunschweig seit dem Jahre 1928. In Braunschweig selber hat sich 1929 die erste Kandidation der ersten juristischen Staatsprüfung unterzogen. Eine Frau hat die zweite juristische Staatsprüfung bisher noch nicht bestanden[754]).

In Bremen hat das erste Mal am 19. Oktober 1929 eine Frau die zweite juristische Prüfung bestanden. Eine andere Frau hat dies am 11. Juli 1930 und eine dritte am 2. Mai 1931 getan. Ein Assessoriat besteht in der bremischen Justizverwaltung nicht. Zur Richterin ist noch keine Frau in Bremen ernannt worden.[755]).

---

[753]) Ueber den Zeitpunkt, der zugrundegelegt werden muß, vgl. Anm. 752.
[754]) Vgl. Anm. 753.
[755]) Vgl. Anm. 753.

In Hamburg wurde die erste Referendarin seit dem 1. April 1921 beschäftigt. Am 15. April 1924 wurde das erste Mal die zweite juristische Staatsprüfung von einer Frau bestanden. Im Jahre 1926 haben drei Frauen, 1929 zwei Frauen, 1930 fünf Frauen, 1931 drei Frauen die zweite juristische Staatsprüfung in Hamburg bestanden. Alle sind, abgesehen von drei Bremerinnen, zu Assessorinnen ernannt worden. Zwei Assessorinnen sind bei der Wohlfahrtsbehörde beschäftigt, eine Assessorin beim Vormundschaftsamt. In ländlichen Bezirken sind weibliche Juristen noch nicht beschäftigt worden. Weibliche festangestellte Richter gibt es in Hamburg nicht[756]).

In Hessen sind seit Beginn des Jahres 1926 Referendarinnen im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Im Jahre 1929 hat die erste Frau in Hessen die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt, und seit jener Zeit hat dies durchschnittlich je eine Frau jährlich getan. Die Frauen, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, werden auf ihr Gesuch hin zu Gerichtsassessorinnen ernannt. Jedoch sind im staatlichen hessischen Justizdienst Assessorinnen bisher noch nicht verwandt worden. Eine Frau ist als Richter noch nicht fest angestellt worden[757]).

In Lippe it die erste Referendarin am 23. Juli 1931 zur ersten juristischen Staatsprüfung und am 17. November 1931 zum Vorbereitungsdienst zugelassen worden.

In Lübeck ist der erste Antrag einer Frau auf Zulassung zum Referendarexamen Anfang 1932 gestellt worden. Ihre Ernennung zur Referendarin erfolgte ebenfalls im Jahre 1932.

In Mecklenburg-Schwerin wurde am 1. Oktober 1923 die erste Rechtskandidatin zur ersten juristischen Prüfung zugelassen, die sie am 17. Oktober 1924 bestand. Vom 29. Oktober des Jahres an wurde sie im Vorbereitungsdienst beschäftigt. Die zweite juristische Prüfung ist erst von zwei Frauen in diesem Lande bestanden worden[758]), und zwar am 9. Dezember 1931 und am 1. Juni 1932. Beide wurden als Gerichtassessorinnen bei Amtsgerichten in ländlichen und städtischen Bezirken beschäftigt. Dagegen gibt es in diesem Land noch keine fest angestellte Richterin[759]).

In Mecklenburg-Strelitz hat nur in einem Falle eine Frau ihre Zulassung zur ersten juristischen Prüfung beantragt, die am 4. August 1930 erfolgte. Die zweite juristische Staatsprüfung ist bisher noch von keiner Frau abgelegt worden[760]).

---

[756]) Vgl. Anm. 753.
[757]) Vgl. Anm. 753.
[758]) Vgl. Anm. 753.
[759]) Vgl. Anm. 753.
[760]) Vgl. Anm. 753.

In Oldenburg hat am 22. Dezember 1924 die erste Frau ihre zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Im Jahre 1929 zwei weitere Frauen. Diejenigen, die diese Prüfung abgelegt haben, werden von Amts wegen zu Assessorinnen ernannt. Beschäftigt wurde noch keine Assessorin in der Justizverwaltung. Eine fest angestellte Richterin gibt es in diesem Lande nicht[761]).

In Preußen hat zum ersten Male im Jahre 1924 eine Frau die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Es gibt vier fest angestellte planmäßige weibliche Richter in Preußen und sieben Amts- und Landrichterinnen[762]).

Im Gerichtsbezirk des Landgerichts I sind zwei weibliche Land- und Amtsrichterinnen tätig. Die eine von ihnen ist seit kurzer Zeit ständiges Mitglied einer Strafkammer des Landgerichts I, Berlin, geworden. Ferner ist augenblicklich eine Dame als Vormundschaftsrichterin beim Amtsgericht Berlin-Mitte tätig[763]). Oftmals haben bereits weibliche Berufsrichter beim Jugendgericht Berlin-Mitte mitgewirkt. An Assessorinnen werden durchschnittlich etwa 4 bis 5 beim Landgericht I, teilweise in Zivilsachen, aber auch in Strafsachen als Hilfsrichter und besonders auch bei großen Prozessen als Ergänzungsrichter in Hilfsstrafkammern beschäftigt[764]). Auch beim Amtsgericht Berlin-Mitte sind in Zivilsachen öfters Assessorinnen tätig. In Erwachsenenstrafsachen war dagegen beim Amtsgericht Berlin-Mitte in Moabit eine Dame bisher noch nicht berufsrichterliches Mitglied[765]).

In Sachsen hat die erste Frau im August 1923 die zweite juristische Staatsprüfung bestanden. Insgesamt haben bisher[766]) 23 Referendarinnen diese Prüfung bestanden, nämlich 1923 eine, 1924 drei, 1926 eine, 1927 eine, 1928 zwei, 1929 vier, 1930 fünf, 1931 vier, 1932 zwei. Wer in Sachsen die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung Assessor bzw. Assessorin zu führen. Die Bezeichnung Gerichtsassessor(in) steht nur den Assessoren (Assessorinnen) zu, die als nicht planmäßige Beamte in den sächsischen Justizdienst eingestellt sind. Bisher sind sechs Gerichtsassessorinnen eingestellt worden, nämlich 1926 eine, 1927 zwei, 1929 zwei, 1931 eine. Von diesen sind inzwischen vier als Richterinnen planmäßig angestellt worden: 1929 zwei Landgerichtsrätinnen in Chemnitz und Leipzig, 1930 eine Amtgerichtsrätin in Chemnitz, 1932 eine Amtsgerichtsrätin in Dresden. Zwei Frauen sind zur Zeit noch als Gerichtsassessorinnen bei den Justizbehörden tätig. Von den

[761]) Vgl. Anm. 753.
[762]) Vgl. Anm. 753.
[763]) Vgl. Anm. 753.
[764]) So wirkte auch beim Strafprozeß Hoeft und Gen. eine Assessorin mit.
[765]) Vgl. Anm. 753.
[766]) Vgl. Anm. 753.

übrigen Assessorinnen ist folgendes bekannt: acht sind als Rechtsanwältinnen zugelassen worden, eine ist davon wieder ausgeschieden; eine weitere hat um Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nachgesucht[767]). Zwei Assessorinnen wurden in der inneren Verwaltung angestellt; eine davon ist infolge Verheiratung wieder ausgeschieden.

In Schaumburg-Lippe hat bisher[768]) eine Frau die zweite juristische Staatsprüfung noch nicht bestanden.

In Thüringen hat die erste Frau am 12. Februar 1923 ihren Vorbereitungsdienst angetreten. Sie ist bisher[769]) die einzige Referendarin, die auch die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat, und zwar am 14. Juli 1927. Am 12. August d. J. ist sie zur Gerichtsassessorin ernannt worden. Seit dem 17. Oktober wird sie als solche beschäftigt. Sie ist als Hilfsrichter bei Land- und Amtsgerichten in allen Zweigen der richterlichen Tätigkeit beschäftigt worden. Angestellt ist sie noch nicht[770]).

Weibliche Notare gibt es bisher[771]) noch in keinem Lande.

II. Laienrichterin.

Bereits seit Anfang 1923 sind Laienrichterinnen sogar bei einem Reichsgericht, nämlich dem Reichsversorgungsgericht, tätig. Anfang 1923 wurde die erste Beisitzerin an dieses Gericht gerufen. Anfang Februar 1931 wirkten bereits fünf sozial erfahrene Frauen an diesem Gericht[772]).

Nunmehr wird noch die Beteiligung der Frauen als Laienrichterin in einem großstädtischen Gericht, nämlich in Berlin, und an einem kleineren Gerichte, nämlich in Freiburg i. Br., durch einige Zahlenbeispiele näher beleuchtet werden[773]).

Für den Gerichtsbezirk des Landgerichts I in Berlin wurden für das Jahr 1931 insgesamt 4286 Personen als Laienrichter gewählt[774]). Von diesen 4286 gewählten Laienrichtern sind 430 weiblichen Geschlechtes, also etwa 10%.

---

[767]) Vgl. Anm. 753.
[768]) Vgl. Anm. 753.
[769]) Vgl. Anm. 753.
[770]) Vgl. Anm. 753.
[771]) Vgl. Anm. 753.
[772]) Vgl. Helene Hurwitz-Strantz, 8 Jahre Beisitzerin am Reichsversorgungsgericht, in „Die Frau", 38. Jhg., Heft 5, S. 264 ff., wo ausgeführt wird, wie sich die weiblichen Beisitzer die Anerkennung der obersten Richter dieses Gerichtes erworben haben, (vgl. auch oben Anm. 331, Abs. 1).
[773]) Ueber die Beteiligung der Frauen in den Ausschüssen, denen die Wahl der Laienrichter obliegt, und über deren Einfluß auf die Besetzung der Gerichte mit Laienrichter, vgl. oben S. 104 ff. d. Arb.
[774]) Aus den 91 879 in der Urliste aufgeführten Personen.

Unter diesen 4286 gewählten Laienrichtern befinden sich 75 Jugendhauptschöffen und 85 Jugendhilfsschöffen. Unter den 75 Jugendhauptschöffen sind 15 Frauen, also 20%. Von den 15 Frauen sind 8 Lehrerinnen, 2 Ehefrauen, 3 Hausfrauen, 1 Pfarrersfrau und 1 Näherin. Von den 85 Jugendhilfsschöffen sind 11 weiblich, also etwa 12%. Die Frauen sind von Beruf: 4 Lehrerinnen, 4 Ehefrauen, 2 Hausfrauen und 1 Berufsberaterin.

Da sich also unter den 10% weiblichen Laienrichtern, die für das Geschäftsjahr 1931 gewählt worden sind, auch die Jugendschöffinnen befinden, die 20%, bzw. 12% der gesamten gewählten Jugendschöffen ausmachen, ist die Beteiligung der weiblichen Laienrichter bei Erwachsenenstrafsachen eine geringere als 10%.

Bei dem Amtsgericht Freiburg sind für das Jahr 1930 für den Amtsgerichtsbezirk Freiburg von 47 Amtsgerichtshauptschöffen 5 weibliche, von 11 Amtsgerichtshilfsschöffen keine weiblichen gewählt worden. Für den Landgerichtsbezirk Freiburg sind von 47 Landgerichtshauptschöffen 5 weibliche, von 11 Landgerichtshilfsschöffen 3 weibliche, von 29 Hauptgeschworenen 2 weibliche und von 7 Hilfsgeschworenen keine weiblichen gewählt worden. Es ergibt sich also von insgesamt 152 Laienrichtern eine Wahl von 15 weiblichen Mitgliedern für das Jahr 1930.

Für das Jahr 1931 wurden für den Amtsgerichtsbezirk Freiburg von 47 Amtsgerichtshauptschöffen 3 weibliche, von 11 Amtsgerichtshilfsschöffen keine weiblichen gewählt. Für den Landgerichtsbezirk Freiburg wurden von 47 Landgerichtshauptschöffen 5 weibliche, von 11 Landgerichtshilfsschöffen 3 weibliche, von 29 Hauptgeschworenen 2 weibliche und von 7 Hilfsgeschworenen keine weiblichen gewählt. Es ergibt sich also für das Jahr 1931 bei 152 Laienrichtern eine Auswahl von 13 weiblichen Mitgliedern.

Für das Jahr 1932 wurde für den Amtsgerichtsbezirk Freiburg von 47 Amtsgerichtshauptschöffen 8 weibliche und von 11 Amtsgerichtshilfsschöffen keine weiblichen gewählt. Für den Landgerichtsbezirk Freiburg wurden von 47 Landgerichtshauptschöffen 4 weibliche, von 11 Landgerichtshilfsschöffen 2 weibliche, von 29 Hauptgeschworenen 3 weibliche und von 7 Hilfsgeschworenen keine weiblichen gewählt. Es ergibt sich also für das Jahr 1932 eine Auswahl von 17 weiblichen Laienrichtern unter 152.

An Jugendschöffen wurden für das Jahr 1930 für den Amtsgerichtsbezirk Freiburg für das große Jugendgericht von 12 Hauptschöffen 2 weibliche, von 6 Hilfsschöffen 3 weibliche, für das kleine Jugendgericht von 56 Hauptschöffen 21 weibliche und von 14 Hilfsschöffen 5 weibliche gewählt. Es ergibt sich also am Jugendgericht

eine Auswahl von 31 weiblichen Schöffen unter insgesamt 88 für das Jahr 1930.

Für das Jahr 1931 wurden für das große Jugendgericht von 11 Hauptschöffen ein weiblicher, von 6 Hilfsschöffen zwei weibliche gewählt, für das kleine Jugendgericht von 56 Hauptschöffen 21 weibliche, von 14 Hilfsschöffen 7 weibliche gewählt. Es ergibt sich also für das Jahr 1931 eine Auswahl von 31 weiblichen Schöffen von insgesamt 87.

Für das Jahr 1932 wurden für das große Jugendgericht von 12 Hauptschöffen 2 weibliche, von 6 Hilfsschöffen 3 weibliche gewählt. Für das kleine Jugendgericht wurden von 56 Hauptschöffen 16 weibliche, von 14 Hilfsschöffen 1 weiblicher gewählt. Es ergibt sich also für das Jahr 1932 eine Auswahl von 22 weiblichen Schöffen von insgesamt 88.

Aus alledem ergibt sich also, daß in Freiburg durchschnittlich die weiblichen Laienrichter bei Erwachsenenstrafsachen mit etwa 10%, bei Jugendsachen mit etwa 30% beteiligt sind, daß ferner die Heranziehung des weiblichen Laienelementes als Hilfslaienrichter weit geringer ist als Hauptlaienrichter, und daß schließlich die Beteiligung der Laienrichterinnen an der Rechtspflege in Freiburg eine stärkere ist als in Berlin.

F. Rechtsvergleichender Teil

Nachdem die Entwicklung und Ausgestaltung der laien- und berufsrichterlichen Tätigkeit der Frau in Deutschland behandelt worden ist, empfiehlt es sich, zum Abschluß einen kurzen Blick auf die Gestaltung dieser Frage in außerdeutschen Ländern zu werfen[775]).

I. Belgien.

Im Jahre 1888, als sich Mademoiselle Popelin der Cour de Bruxelles anbot, um den Advokateneid zu leisten, wurde sie, obwohl

[775]) Dieser rechtsvergleichende Teil kann, (insbes. auch wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Literatur), nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die Angaben des rechtsvergleichenden Teiles sind, soweit nicht ausdrücklich andere Zitate angegeben sind, folgenden 3 Werken entnommen:

Handwörterbuch des internationalen Rechts, herausg. von Salaban, 1928/29.

Hartwig, Die Frau in der Rechtspflege, 1922.

Bulletin de la Fédération Internationale des Femmes Magistrats et Avocats, ou qui exercent une autre Carrière Juridique, Paris, Octobre 1931.

Dem rechtsvergleichenden Teil ist folglich das Jahr 1931 zugrunde zu legen.

sie Recht studiert hatte, weil sie eine Frau war, von diesem Gericht zurückgewiesen. Dies wurde von dem belgischen Kassationshof bestätigt[776]).

Seit dem Gesetz vom 7. April 1922 sind nunmehr die Frauen, die die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft besitzen, zur Advokatur zugelassen. Eine Advokatin ist Delegierte des belgischen Staates für die Kodifikation des internationalen Rechtes. Jedoch bedarf die verheiratete Rechtsanwältin der ausdrücklichen Genehmigung ihres Ehemannes mit der Maßgabe, daß sie im Falle ihrer Versagung Klage auf deren Erteilung gegen den Ehemann erheben kann.

Ein von der Regierung in der Session 1919/20 eingebrachter Gesetzesentwurf, der weibliche Geschworene vorsah, wurde zwar von der Kammer gebilligt, jedoch vom Senat abgelehnt.

II. Dänemark.

In Dänemark hat wie in allen skandinavischen Ländern die Frau schon von jeher eine sehr geachtete Stellung eingenommen. Bereits seit 1683 ist die Ehefrau dem Ehemann gleichgestellt[777]).

Sehr früh, nämlich seit dem 6. April 1906, sind die Frauen in diesem Lande zur Rechtsanwaltschaft und zu den juristischen Aemtern in der Obervormundschaft zugelassen. Durch das Gesetz vom 4. März 1921 sind sie bezüglich des Zugangs zu dem Amte eines Laien- und Berufsrichters den Männern ausdrücklich gleichgestellt[778]). Kürzlich hatte Dänemark sogar einen weiblichen Minister. Es gibt etwa 40 bis 50 weibliche Advokaten in Dänemark.

III. England.

In England haben im Mittelalter Frauen hohe Positionen im Staatsleben eingenommen. Sie wurden zu den Lehen zugelassen, und hier stand ihnen auch die mit dem Lehen verbundene Jurisdiktionsgewalt zu[779]). Es hat weibliche Sheriffs gegeben[780]). Wenn auch allgemein die Ausübung dieser hohen Aemter anderen Personen

---

[776]) Ostrogorski a. a. O., S. 146; Frank a. a. O., S. 292.

[777]) D'Abbadie d'Arrast, Women's position in the laws of nations, 1912, S. 57.

[778]) So Hartwig a. a. O., S. 12; anders dagegen Bulletin a. a. O., S. 9: Die Frauen seien in Dänemark bisher zum Richterberuf noch nicht zugelassen.

[779]) Ostrogorski a. a. O., S. 40.

[780]) Die im Mittelalter die Richter der Grafschaft waren, (vgl. Hegel, Städte und Gilden d. germ. Völker im Mittelalter, 1891, S. 61 und Ostrogorski a. a. O., S. 130 f.).

überlassen werden konnte und auch tatsächlich meist Personen männlichen Geschlechtes übertragen wurde, so hat es doch Fälle gegeben, in denen Frauen diese Aemter selbst ausgeübt haben. So wird von Anne, der Komtesse von Pembroke, berichtet, daß sie die Funktionen eines Sheriffs selbständig ausgeübt hat, und zwar unter der Regierung Jakobs I.[781]).

Schon vor dem Jahre 1919, in dem die Zulassung der Frau zu laienrichterlicher Tätigkeit allgemein erfolgte[782]), konnten Frauen in England laienrichterliche Tätigkeit, und zwar in den sogenannten „Matronengerichten", ausüben[783]). Wenn nämlich eine wegen eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens angeklagte Frau sich für schwanger erklärte, so konnte eine Jury zusammen gerufen werden, die sich nur aus Frauen zusammensetzte.

Durch das Gesetz vom Jahre 1919, in dem die Unfähigkeit des Geschlechtes zur Ausübung von Aemtern und Berufen aufgehoben wurde, wurden die Frauen zur Ausübung des Laienrichteramtes allgemein zugelassen. Sie können aber Befreiung von der Mitwirkung bei gewissen Arten von Prozessen verlangen. Ferner kann auf Antrag des Angeklagten oder des Staatsanwalts das Gericht nur aus einer männlichen oder aus einer weiblichen Jury bestehen. Auch sind die Frauen aus physischen Gründen teilweise von der Ausübung des Laienrichteramtes befreit. Im übrigen besteht aber ein gleiches Recht und eine gleiche Pflicht zur Ausübung der laienrichterlichen Tätigkeit für Frauen wie für Männer.

Als die ersten Sitzungen mit weiblichen, laienrichterlichen Mitgliedern[784]) in England stattfanden, soll der Vorsitzende des Gerichtes am Schlusse der ersten Verhandlung, an der Frauen mitwirkten, den Frauen gedankt und gesagt haben, daß das, was von vielen nur als ein Experiment angesehen worden sei, sich als ein großer Erfolg erwiesen habe[785]). Die englischen Blätter jener Tage meldeten fast ein-

---

[781]) Ostrogorski a. a. O., S. 131, Anm. 2.

[782]) Vgl. darüber S. 121 a. E.

[783]) Obwohl England das einzige Land Europas war, das durch sein Gesetz vom 9. August 1870, „The Juries Act", ausdrücklich männliches Geschlecht zur Bekleidung des Laienrichteramtes forderte, vgl. Ostrogorski a. a. O., S. 139.

[784]) Die für das Amt durch Kurse und Vorträge vorbereitet worden waren, (vgl. „Zur Schöffenfrage", eine Berichtigung, ein Gutachten und eine Petition in „Die Frau", Jhg. 29, 1920/21, S. 273 ff.). Hier wird berichtet, daß die Frauen seit Anfang 1921 als laienrichterliche Mitglieder an Gerichtssitzungen teilgenommen haben, (vgl. ebd. S. 273).

[785]) Auf der anderen Seite wird allerdings berichtet, (vgl. Hachenburg, Juristische Rundschau, DRZ. 1921, 26. Jhg., Heft 5/6, Sp. 174), daß vor Beginn einer Sitzung im Jahre 1921, in dem die Teilnahme der Frauen am Geschworenenamte begonnen habe, eine Geschworene, es handelte sich um

stimmig, daß sich die weiblichen Geschworenen ganz natürlich und einfach einbürgerten, und daß die Frauen bereit und begierig seien, ihre Pflicht als Laienrichterinnen zu erfüllen[786]).

Durch die allgemeine Zulassung der Frau zum Laienrichteramte wurde das oben[787]) erwähnte Recht der schwangeren Frau, eine nur weibliche Jury zu verlangen, nicht beseitigt worden.

Jedoch konnte das Gesetz von 1919 noch nicht den Frauen den Zugang zu allen berufsrichterlichen und verwaltungsrechtlichen Posten verschaffen, weil zu deren Erlangung häufig Voraussetzung ist, daß der Bewerber eine gewisse Zeit den Rechtsanwaltsberuf ausgeübt hat. Hierzu waren aber die Frauen bis 1922 nicht zugelassen. Erst im Jahre 1922 wurde die erste Frau zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Gegenwärtig gibt es schon mehrere weibliche Anwälte in England. Theoretisch können sie nunmehr auch a l l e berufsrichterlichen Posten erlangen. Hiervon kann praktisch aber noch gar keine Rede sein, da sie erst seit kurzer Zeit den Rechtsanwaltsberuf ausüben.

Jedoch existiert in England die Einrichtung eines Friedensrichters, Justice of the Peace, dem auch eine Reihe richterlicher Funktionen obliegen. Der Friedensrichter übt beispielsweise die richterliche Tätigkeit über gewisse leichtere Delikte aus, wie etwa bei einfacher Trunkenheit. Er kann bis zu 15 Tage Gefängnis oder auf eine Geldstrafe bis zu 20 Schilling erkennen, wenn er alleine Gericht hält. Wenn es mehrere Friedensrichter sind, die zu Gericht sitzen, so können sie über die eben erwähnten Strafen noch hinausgehen. Sie können regelmäßig bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe und bis zu 100 Schilling Geldstrafe verhängen.

Zu Friedensrichtern sind bereits eine Anzahl von Frauen ernannt und eine große Anzahl von ihnen vorgeschlagen worden.

Außerdem ist durch das Gesetz über das Verfahren gegen Jugendliche von 1920 bestimmt worden, daß in London mindestens eine Friedensrichterin Mitglied des Gerichtes sein muß.

IV. Estland.

Die Frauen sind in diesem Lande zur Anwaltschaft zugelassen. Jedoch sind ihnen Notariat und Richterberuf verschlossen. Es gibt etwa 50 Juristinnen. Etwa 20 von ihnen sind als Advokatinnen zu-

---

einen Gattenmord, erklärt habe, sie halte sich zur Mitwirkung in einer solchen Sache nicht für verpflichtet, daß ihr jedoch darauf der Richter das Gesuch abgelehnt habe, weil er keine gesetzliche Handhabe gesehen habe, um ihm zu willfahren.

[786]) Mittermaier a. a. O., Sp. 101 und „Zur Schöffenfrage" a. a. O., S. 273.

[787]) S. 121.

gelassen. Eine ist im Ministerium des Innern beschäftigt und eine zweite bei einem Notar.

V. Finnland.

In Finnland steht den Frauen die Ausübung des Advokatenberufes schon lange offen. Durch das Gesetz vom 23. April 1926 ist den Frauen der Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern theoretisch gestattet worden. Jedoch hat dieses Gesetz es der Regierung überlassen, durch Verordnung nähere Bestimmung darüber zu treffen, welche Stellen nur von Männern und welche nur von Frauen besetzt werden sollen.

Die hierauf erschienene Verordnung beschnitt indessen die Rechte der Frauen in so hohem Maße, daß von ihrer Seite hiergegen Protest erhoben wurde[788]).

Seit der von der Regierung am 25. November 1927 erlassenen Nachtragsverordnung sind die Frauen den Männern in der Ausübung des Richteramtes und des Advokatenberufes vollkommen gleichgestellt, ausgenommen sind hierbei nur die Militärgerichte. Es gibt etwa 15 Advokatinnen in Finnland. Alle Richterstellen sind ihnen außer der eben erwähnten Ausnahme ebenso wie alle diplomatischen Posten[789]) geöffnet. Die Advokatinnen können jetzt, wenn sie drei Jahre lang bei einem Richter gearbeitet haben und häufig in unteren Gerichtsbehörden Vorsitzende gewesen sind, den Titel eines Vizerichters erlangen, der ihnen allgemein die Stellungen in den Gerichtshöfen und in der Verwaltung eröffnet. Im Mai 1929 hat die erste Frau diesen Titel erlangt.

VI. Frankreich.

Bereits in Teil A dieser Arbeit[790]) ist ausgeführt worden, daß der französischen Frau im Laufe der Geschichte richterliche Befugnisse in weitem Maße zugestanden haben und von ihr ausgeübt worden sind. Sie war beispielsweise auch seit Bestehen der französischen Gewerbegerichte, „conseils de prud'hommes", also seit dem 13. Jahrhundert, berechtigt, in dieser Gerichtsbehörde richterliche Tätigkeit auszuüben[791]). Sie hat dieses Recht mit ihren anderen Standesvorrechten erst durch die französische Revolution verloren[792]).

---

[788]) Vgl. Hallstein, Die Stellung der Frau in Finnland, 1928, bes. S. 34.

[789]) Nur Pfarrberuf und die zum Heeres- und Ordnungspolizeidienst gehörigen Stellen sind den Frauen noch in Finnland verschlossen. (Vgl. Hallstein a. a. O., S. 34.)

[790]) S. oben S. 28 ff., 34 f.

[791]) Vgl. oben Anm. 258, Handb. d. Frauenbewegung, Bd. I, S. 394 und 378.

[792]) Ebd.

Hierauf wies im 19. Jahrhundert Madame Vincent, eine der radikalsten Vertreterinnen der Frauenbewegung um diese Zeit, hin. Sie forderte insbesondere die Zulassung der Frau zu den Prud'hommes-Gerichten[793]), [794]).

Nachdem bereits im Jahre 1880 in der französischen Kammer das erste Mal der Vorschlag gemacht worden war, auch die Handelsfrauen an der Wahl der Handelsrichter teilnehmen zu lassen, nahm am 5. Juli 1889 die Kammer einen dahingehenden Gesetzesvorschlag an. Jedoch stellten sich der Senat und die Mehrheit der Handelskammer hierzu zunächst feindlich[795]). Diese Haltung änderte sich, als im Juni 1900 der französische Handelsminister eine Frau in den obersten französischen Arbeitsrat berufen hatte[796]). Nunmehr sprach sich diese Behörde unter den Vorsitz des Handelsministers für die Wählbarkeit der Frauen in die Prud'hommes-Gerichte aus[797]). Nach einer langen Agitation von Madame Vincent wurden schließlich die Frauen durch einen Kammerbeschluß vom 12. Februar 1901 als Mitglieder zu den „conseils de prud'hommes" zugelassen[798]), ein Recht, das sie bereits früher besessen hatten[799]). Seit diesem Zeitpunkt können also in Frankreich die Frauen wieder laienrichterliche Funktionen ausüben.

Im übrigen ist die Frau in Frankreich von richterlicher Tätigkeit ausgeschlossen. Sehr früh wurde ihr jedoch der Zugang zur Rechtsanwaltschaft ermöglicht. Bereits im November 1900 hat der französische Senat mit 172 gegen 34 Stimmen die Zulassung der Frau zur Advokatur beschlossen[800]).

Seit dieser Zeit hat die französische Frau den Advokatenberuf in voller Gleichberechtigung mit ihren männlichen Kollegen ausüben dürfen. Die Zahl der Advokatinnen beträgt in Paris allein etwa 229.

VII. Griechenland.

In diesem Lande ist den Frauen der Justizdienst und das Notariat verschlossen, jedoch der Anwaltberuf geöffnet. Es gibt etwa 12 weibliche Advokaten in Griechenland.

---

[793]) Die ähnliche Funktionen wie unsere früheren Gewerbegerichte zu erfüllen hatten.

[794]) Vgl. Handb. d. Frauenbewegung ebend., Ostrogorski a. a. O., S. 146; Frank a. a. O., S. 292.

[795]) Frank a. a. O., S. 551 ff.

[796]) Salomon, a. a. O., S. 20; Handb. d. Frauenbew., Bd. I, S. 394.

[797]) Handb. d. Frauenbewegung, Bd. I, S. 394; Salomon ebd.

[798]) Handb. d. Frauenbew., Bd. I, S. 394.

[799]) Vgl. Anm. 258.

[800]) Kurz danach legten als erste Advokatinnen Mme. Petit und Mlle. Jeanne Chauvin den Amtseid als Advokatinnen im Justizpalast ab, vgl. Handbuch der Frauenbewegung, Bd. I, S. 392.

VIII. Holland.

In diesem Lande wird seit langem das Recht der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Unterschied des Geschlechtes mit der Würde eines Doktors der Rechte erworben. Die Frauen sind in diesem Lande auch nicht ausdrücklich vom Richteramte ausgeschlossen, so daß theoretisch nichts im Wege steht, eine Frau zum Richteramte zuzulassen[801]).

Im Jahre 1913 praktizierten 19 Advokatinnen in Holland[802]). 1921 gab es 128 Frauen, die den juristischen Doktor erworben hatten. 28 waren als Rechtsanwältinnen tätig, 15 als Staatsbeamtinnen (u. a. auch im Ministerium), die dieselben Rechte wie die männlichen Beamten genießen[803]).

IX. Island.

Bereits seit dem Jahre 1902 sind die Frauen in diesem Lande zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Durch das Gesetz vom 11. Juli 1911 wurde den Frauen der Zutritt zu allen Aemtern des Landes und zu allen Stellungen eröffnet, so daß sie seit dieser Zeit auf dem Gebiete der Rechtspflege die volle Gleichberechtigung mit den Männern erlangten[804]).

X. Italien.

Im Mittelalter gab es in Italien an den Univeristäten und insbesondere auch an der Universität Bologna Frauen, die entweder als Lehrer des Rechts oder deshalb berühmt waren, weil sie ihren Vätern oder Gatten, die die Würde eines Professors der Rechte besaßen, bei deren Arbeit zur Seite standen[805]). So hat Bettina, die Tochter des Rechtsgelehrten Giovanni d'Andrea, für ihren Vater juristische Vorlesungen gehalten. Sie hat dies jedoch in einen tiefen Schleier gehüllt getan, damit die Studenten nicht durch ihre ungewöhnliche Schönheit von dem Thema ihres Vortrages abgelenkt werden würden[806]). Auch Maddalena Buonsignori, Doktor der Rechte,

---

[801]) So Hartwig a. a. O., S. 13, nach dem es bis zum Jahre 1922 aber noch keinen weiblichen Richter in Holland gegeben hat.

[802]) So v. Langsdorff a. a. .O., S. 608.

[803]) Vgl. die Angaben des JR. Bieber auf d. 14. Anwaltstg. (in JW. 1922, S. 1248, abgedr.).

[804]) Vgl. d'Abbadie d'Arrast a. a. O., S. 69; Hartwig a. a. O., S. 13; vgl. ferner auch hierzu Schirmacher, Die moderne Frauenbewegung, 1909, S. 67 ff.

[805]) Ostrogorski a. a. O., S. 136; Handb. d. Frauenbewegung a. a. O., Bd. I, S. 412.

[806]) Floerke, Das Weib in der Renaissance, 1929, S. 103.

hat an der Universität Bologna von 1380 an mit Erfolg juristische Vorlesungen gehalten[807]).

Im Jahre 1863 forderte Lydia Poët, Doktor der Rechte der Universität Turin, zur Anwaltschaft dieser Stadt zugelassen zu werden. Sie wurde auch zunächst von dem Rat mit Stimmenmehrheit aufgenommen. Doch wurde ihr Gesuch von dem Appellations- und Kassationshof von Turin verworfen. Auf den vorgebrachten Einwand, ein Ausschluß der Frauen sei nirgends ausdrücklich ausgesprochen, wurde ausgeführt, daß dies nicht allein genüge, um die Zulassung einer Frau zur Rechtsanwaltschaft begründen zu können. Denn die Rechtsanwaltschaft sei ein öffentliches Amt, zumindest aber eine Art öffentliches Amt, und deshalb bedürfe es, um die Frauen hierzu zulassen zu können, einer positiven gesetzlichen Bestimmung[808]).

Bis zum Jahre 1919 konnten die Frauen, die einen juristischen Doktorgrad erlangt hatten, in Italien nur in der mittleren Schule oder in der Universität unterrichten.

Seit dem 17. Juli 1919, dem Erlaß des Gesetzes Sacchi-Mortara, sind den Frauen, die den juristischen Doktorgrad besitzen, alle Berufe geöffnet, die auch den Männern in diesem Falle offen stehen — ausgenommen jedoch diejenigen, die eine richterliche Tätigkeit in sich schließen[809]). Seit dieser Zeit kann die Frau Advokatin und Notarin werden. Die berufsrichterliche Laufbahn ist ihnen dagegen verschlossen.

Es gibt etwa 100 berufstätige Juristinnen in Italien. Die größte Zahl der Advokatinnen findet sich in Neapel, Mailand und Rom. Einige von ihnen haben sehr angesehene Stellungen inne.

Bereits seit dem 15. August 1893 besitzen aber die Frauen in Italien das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbegerichten[810]). Nach Hartwig[811]) bestehen sogar auch außerhalb dieses Gerichtes keine gesetzlichen Hindernisse für die Frauen, allgemein laienrichterliche Tätigkeit auszuüben.

---

[807]) Floerke a. a. O., S. 103. Auch von anderen, z. B. von Dotta, der Tochter des berühmten Arccursius, wird berichtet, daß sie Jura studiert habe, (vgl. Frank a. a. O., S. 300; Handb. d. Frauenbewegung, Bd. I, S. 412, wo sich auch Angaben über andere Frauen, die wegen ihrer juristischen Studien und wegen ihres Rechtsunterrichts um diese Zeit einen großen Ruf erlangt hatten, finden.)

[808]) Ostrogorski a. a. O., S. 145 f.; Frank a. a. O., S. 291.

[809]) Ausgeschlossen sind die Frauen ferner auch von allen Berufen, die einen politischen Charakter haben, von der diplomatischen und konsularischen Laufbahn, (vgl. Lauer a. a. O., S. 73, und Bulletin S. 20 f.).

[810]) Lauer a. a. O., S. 72, Handb. d. Frauenbewegung, Bd. I, S. 419.

[811]) Die Frau, S. 13.

XI. Norwegen.

In diesem Lande haben die Frauen schon früh eine sehr freie Stellung eingenommen, was insbesondere mit den häufigen Auslandskriegen zusammenhing, in denen die Männer lange Zeit fern vom Lande weilten[812]). Bereits vor dem Kriege war die norwegische Frau dem Manne im wesentlichen gleichgestellt. Seit langem sind die Frauen in Norwegen berechtigt, sämtliche Berufe (außer dem diplomatischen und konsularischen), wie die Männer auszuüben. Sie können insbesondere auch Rechtsanwälte und Richter werden[813]).

Bereits seit dem Jahre 1905[814]) sind die Frauen in Norwegen als Laienrichter in Strafprozessen zugelassen. Sie fungieren als solche in der Jury. Ferner sind sie seit jener Zeit auch in Zivilsachen in richterlicher Funktion tätig, und zwar als Hilfsrichter, als „assistants"[815]).

Die Erfahrungen, die man in Norwegen mit weiblichen Laienrichtern gemacht hatte, waren von Anfang an äußerst günstig[816]). Bereits in den ersten Jahren nach der Zulassung der Frau wirkten in den größeren Städten, z. B. auch in Christiania, Frauen bei fast allen in Frage kommenden Prozessen mit. Sie zeigten sich in allen Sachen, nicht nur in solchen, bei denen das typisch Weibliche eine Rolle spielt, ihrer Aufgabe gewachsen[817]). Drei oder vier Frauen auf der Geschworenenbank gehörten nicht zu den Seltenheiten[818]).

Augenblicklich gibt es etwa 30 Juristinnen in Norwegen. Drei hiervon sind Richterinnen, eine ist Advokatin am Appellationsgericht von Norwegen, eine andere Advokatin in Oslo, zwei andere Advokatinnen arbeiten mit ihren Ehemännern zusammen, 12 sind im Ministerium der Regierung, eine andere Advokatin ist in der Ver-

---

[812]) Lauer a. a. O., S. 61.

[813]) Die Angaben über den Zeitpunkt, in dem sie dieses Recht erlangten, schwanken. Nach Lauer erhielten die Frauen bereits durch Gesetz vom Jahre 1904 u. a. auch Zutritt zu den Staatsämtern im Rechts- und inneren Verwaltungswesen, (vgl. Lauer a. a. O., S. 62). JR. Bieber teilte dagegen auf dem 14. Anwaltstg., (JW. 1922, S. 1248), mit, daß die Frauen durch Gesetz vom 20. April 1904 als Anwälte beim Untergericht, beim Obergericht und als Advokaten beim höchsten Gericht unter denselben Bedingungen wie die Männer zugelassen worden seien. Durch Gesetz vom 9. Februar 1912 seien dagegen die Frauen unter denselben Bedingungen wie die Männer für befähigt erklärt worden, Staatsämter zu bekleiden.

[814]) Lauer a. a. O., S. 62.

[815]) d'Abbadie d'Arrest a. a. O., S. 166; v. Langsdorff a. a. O., S. 608.

[816]) Vgl. hierüber Salomonsen, Das norw. Schwurgericht, in „Schwurgerichte u. Schöffengerichte", herausg. v. Mittermaier und Liepmann, 1908, S. 714 f.

[817]) Salomonsen a. a. O., S. 714 f.

[818]) Salomonsen a. a. O., S. 714.

waltung beschäftigt, und eine ist schließlich beim Justizministerium und eine beim nationalen Rat der Frauen tätig.

XII. Oesterreich.

Vor dem Jahre 1918 wurden die Frauen in Oesterreich zur juristischen Doktorprüfung nicht zugelassen. Ja, sie durften Rechtswissenschaft weder als ordentliche Studentinnen studieren, noch wurden sie als Hospitantinnen bei der juristischen Fakultät aufgenommen[819]).

Seitdem sind allerdings die Frauen in Oesterreich zum juristischen Studium zugelassen. Da aber die Ausbildung zum Advokaten ein langes Universitätsstudium und eine praktische Tätigkeit in sich schließt, haben sich noch nicht allzu lange und noch nicht sehr zahlreiche Frauen als Advokatinnen in Oesterreich niedergelassen. Es gibt zur Zeit etwa vier.

Während früher die Frauen vom Schöffen- und Geschworenenamte befreit waren, können sie nunmehr Schöffen und Geschworene werden. Jedoch können sie diese Ehrenämter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auch zu den Gewerbegerichten sind die Frauen als Beisitzer zugelassen, die ohne Unterschied des Geschlechtes aus den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen werden[820]).

Ferner ist in dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher[821]) bestimmt, daß, sofern ein Mädchen angeklagt ist, dem Schöffengericht eine Frau angehören soll. Diese Bestimmung ist eingefügt worden, um dem besonderen Verständnis der Frau für die Seele des Mädchens Rechnung zu tragen[822]).

XIII. Polen.

In Polen sind die Frauen zum Richteramt und zum Anwaltsberuf zugelassen.

Es gibt etwa 100 weibliche Advokaten und 46 in der Ausbildung begriffene Juristinnen in diesem Lande. Es gibt eine Richterin und einige weibliche, richterliche Beisitzer. Einige Juristinnen arbeiten als Sekretärinnen an den Gerichtshöfen und versehen auch in dieser Eigenschaft richterliche Aufgaben. Es gibt eine Frau, die

---

[819]) Vgl. Hanausek, Das Rechtsstudium der Frauen und die juristischen Fakultäten, Graz 1918, S. 1.

[820]) Vgl. § 11 des Gesetzes vom 15. April 1922 über die Gewerbegerichte, (Bundesgesetzblatt Nr. 229).

[821]) Im § 22 I dieses Gesetzes, (vgl. Bundesgesetzbl. Nr. 234).

[822]) Vgl. Altmann, Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928, Wien 1929, S. 83.

Richterin im Jugendgerichtshof ist[823]). Einige Juristinnen haben den Titel „Radca", was eine Art juristischer Rat bedeutet, durch ihre Mitarbeit im öffentlichen Leben erlangt. Eine Frau ist sogar Advokatin und „Radca" zugleich. Einige Juristinnen arbeiten an einflußreicher Stelle in den Ministerien.

XIV. Portugal.

Hier ist den Frauen die richterliche Laufbahn genau so wie die diplomatische verschlossen.

Jedoch bereits im Jahre 1913 hat die erste Frau, die auch die erste Anwältin geworden ist, ihre juristischen Studien in diesem Lande beendet. Die Frauen waren aber zunächst in der Ausübung des Anwaltsberufes so beschränkt, daß nur wenige folgten. Erst im Jahre 1919 wurde durch ein Gesetz diesen Beschränkungen ein Ende gesetzt. Nunmehr kann auch die verheiratete Frau ohne Einwilligung ihres Ehemanns den Anwaltsberuf ausüben. Seit dieser Zeit hat die Zahl der Juristinnen sehr zugenommen. Trotzdem gibt es verhältnismäßig wenig Advokatinnen in diesem Lande. Die Frauen ziehen vielmehr das Notariat der Advokatur vor.

XV. Rußland.

Rußland war das erste Land in Europa, in dem die Frage der Zulassung der Frau zur Advokatur vor den Gerichten zum Austrag kam[824]). Bereits vor 1874 gab es nämlich Frauen, die in diesem Lande einen Rechtsstreit für sich oder andere geführt haben. Von 1874 an, als nur noch Personen zur Vertretung für andere vor Gericht zugelassen werden sollten, die ein besonderes Zeugnis hierzu beibrachten, forderten auch einige Frauen, vor den Gerichten zugelassen zu werden. Dies geschah auch zunächst vor den Gerichtshöfen der Friedensgerichte. Auch der Kassationshof erkannte dies an. Jedoch wurde durch die Order des Zaren vom 7. Januar 1876 den Frauen die Zulassung untersagt[825]).

Nachdem die Frauen später unter der Regierung des Zaren bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden waren[826]), können sie auch in Sowjetrußland zu „Rechtsverteidigern" bestellt werden.

---

[823]) Und zwar Grabinska-Woytowicz am Jugendgericht von Warschau, (vgl. Bulletin a. a. O., S. 21).

[824]) Vgl. über das folgende Ostrogorski a. a. O., S. 156 f.; Frank a. a. O., S. 290.

[825]) So wurde auch Fräulein Alexandroff untersagt, zum Anwaltsberuf zugelassen zu werden, (vgl. Frank a. a. O., S. 290 und auch Ostrogorski a. a. O., S. 156 f.).

[826]) So Hartwig a. a. O., S. 13.

Sie sind in Sowjet-Rußland gleich den Männern auch zu richterlicher Betätigung zugelassen[827]), da ein Unterschied zwischen den Geschlechtern bezüglich der Ausübung von Aemtern, Tätigkeiten oder Berufen im allgemeinen nicht gemacht wird.

Bereits von der einstweiligen Regierung ist die Gleichstellung der Geschlechter ausgesprochen worden, so daß dies später für Sowjet-Rußland nichts neues, sondern etwas selbstverständliches war[828]).

Während für die Friedensgerichte der Zarenzeit eine berufliche Vorbildung vorgeschrieben war, und auch in der Kerenskizeit ein Befähigungsnachweis für die Schöffen dahingehend erfordert wurde, daß diese wenigstens lesen und schreiben konnten, fiel auch zunächst diese Forderung in Sowjet-Rußland fort. Keinerlei Vorbildung und kein bestimmter Bildungsgrad war vorgeschrieben, sondern die Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei war nur erforderlich, aber auch genügend. Ein Erfordernis bezüglich des Geschlechtes wurde nicht aufgestellt[829]).

Aber auch später[830]) wurde ein Unterschied bezüglich des Geschlechtes bei Ausübung richterlicher Tätigkeit nicht gemacht[831]). So macht das Gesetz vom 21. Oktober 1920 über das einzige Volksgericht keinen Unterschied bei Ausübung richterlicher Tätigkeit zwischen Mann und Frau[832]). Der 1922 in Kraft getretene Strafprozeßkodex hat ebenfalls kein Geschlechtserfordernis aufgestellt[833]). Es wird nur auf eine proletarische Herkunft oder Gesinnung Wert gelegt, damit die Rechtsprechung im kommunistischen Sinne ausgeübt werde[834]).

XVI. Schweden.

In Schweden sind die Frauen durch das Gesetz vom Jahre 1879 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen[835]). Im Jahre 1917 gab es 15 weibliche Juristen in Schweden[836]).

---

[827]) Vgl. zum Folgenden Wagner, Die Stellung des Strafrichters in Sowjet-Rußland, Diss., Leipzig 1925, S. 19 ff.; Lauer a. a. O., S. 67 f.

[828]) So Wagner a. a. O., S. 19.

[829]) Vgl. Wagner a. a. O., S. 19.

[830]) Als wieder eine gewisse Vorbildung gern gesehen, ja sogar vorgeschrieben wurde, (vgl. Wagner a. a. O., S. 19 ff.).

[831]) Wagner a. a. O., S. 21 ff.

[832]) Lauer a. a. O., S. 68.

[833]) Wagner a. a. O., S. 24.

[834]) Wagner a. a. O., S. 42.

[835]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Konrad und Elster 1900, Bd. III, 2. Aufl., zu „Frauenarbeit und Frauenfrage" von Pierstorff, S. 1221.

[836]) Vgl. den Bericht des Justizrats Bieber auf dem 14. Anwaltstag (abgedruckt JW. 1922, S. 1248).

Seit dem Gesetz vom 22. Juni 1923 sind die Frauen in diesem Lande auch mit gewissen Beschränkungen zum Richteramte fähig[837]).

Zur laienrichterlichen Tätigkeit wurden unverheiratete Frauen und Witwen als Mitglieder der Jury von der Praxis in Pressesachen bereits lange vor dem Kriege zugelassen[838]).

XVII. Schweiz.

In der Schweiz besteht ein Zusammenhang zwischen der Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes und zwischen dem politischen Wahlrecht. Da die Frauen das letztere nicht besitzen, so sind sie auch zu ersterem unfähig, obwohl die einzelnen Gesetze in den verschiedenen Kantonen verschiedenartig sind.

Jedoch sind in den Kantonen Neuchâtel und Appenzell bereits seit dem Jahre 1897 weibliche Rechtsanwälte auf Grund einer Volksabstimmung zugelassen[839]). Ferner sind die Frauen zur Anwaltschaft in den Kantonen Genf, Zürich, Basel-Stadt, St. Gallen, Neuenburg und in allen denen zugelassen, die nur Handlungsfähigkeit als Voraussetzung zur Ausübung des Richterberufes kennen. Die Frauen können, sofern sie zur Anwaltschaft zugelassen sind, auch vor dem Bezirksgericht, dem Obergericht und vor dem Bundesgericht plädieren. Ende 1918 waren in Zürich fünf weibliche Anwälte tätig, eine Rechtsanwältin in Genf und eine in Basel[840]).

XVIII. Spanien.

Die spanischen Frauen können Advokatinnen werden. Eine Frau ist u. a. Vorsteherin eines Gefängnisses.

Außerdem sind in der Republik besondere Frauengerichte für gewisse Deliktsarten gebildet worden, und zwar für den Fall, daß eine weibliche Angeklagte vor dem Gericht steht. Bei diesen Frauengerichten wirken weibliche Mitglieder mit[841]).

XIX. Vereinigte Staaten von Amerika[842]).

Alsbald nach dem Sezessionskriege (1860) begannen die Frauen in Amerika mit dem Rechtsstudium. Von 1869 an, wo es zum ersten

---

[837]) Wrede, Das Zivilprozeßrecht Schwedens und Finnlands, 1924, S. 60, Anm. 15.

[838]) d'Abbadie d'Arrest a. a. O., S. 40 (für das Jahr 1912).

[839]) Handb. d. Staatswiss., Bd. III, S. 1221.

[840]) Vgl. den Bericht des JR. Bieber auf dem 14. Anwaltstag (JW. 1922, S. 1248).

[841]) Vgl. die Zeitungsnachricht vom 28. April 1931 in der Abendausgabe des Berliner Tageblatts unter dem Titel: „General Beranguer verhaftet!" und zwar Abs. 3.

[842]) Vgl. oben S. 40 f. über die richterliche Betätigung der Frauen im 19. Jahrhundert in den Vereinigten Staaten.

Male einer Frau, nämlich Miss Arabella Mansfield, gestattet wurde, vor dem obersten Gericht des Staates Iowa zu plädieren, wandten sich wiederholt Frauen an die Gerichtshöfe der Einzelstaaten und erbaten ihre Zulassung zur Anwaltschaft, die ihnen auch meist bewilligt wurde[843]). Frühzeitig wurden in 32 Staaten, bzw. Territorien, die Frauen zur Advokatur zugelassen, und zwar in 11 mittels besonderer Gesetze, in 21 durch freie Auslegung der geltenden Bestimmungen[844]). Die anderen 15 Staaten nahmen nur deshalb keine Stellung zu dieser Frage, weil sich keine weiblichen Bewerber bei ihnen gemeldet hatten[845]).

Seit dem Bundesgesetz vom 15. Februar 1879 war es jeder Frau, die drei Jahre lang vor dem höchsten Gericht ihres Staates plädiert hatte, gestattet, auch vor dem höchsten Bundesgericht aufzutreten[846]). Dies war deshalb von so großer Bedeutung, weil das oberste Bundesgericht auch mit wichtigen verfassungsrechtlichen Entscheidungen betraut ist[847]).

Im Jahre 1880 gab es außer 64 062 männlichen Advokaten 75 weibliche, 1890 unter 89 422 männlichen 208 weibliche und außerdem zahlreiche Notare. Im Jahre 1897 gab es 275 weibliche Anwälte, von denen 11 bei dem obersten Bundesgericht zugelassen waren[848]). Bis 1912 waren sie in allen Staaten zugelassen, ausgenommen nur Arkansas, Georgia und Virginia[849]). Im Jahre 1919 gab es bereits mehr als 1000 weibliche Rechtsanwälte in den Vereinigten Staaten[850]).

Ein besonderes Betätigungsfeld der Frauen war auch in Amerika[851]) von Anfang an die Jugendgerichtsbewegung.

Da sich nämlich die Gefängnisstrafe für Kinder in einer Millionenstadt wie Chikago als erfolglos erwiesen hatte, und die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher dauernd im Zunehmen begriffen war, kam man zu der Ueberzeugung, daß die Vergehen und Verbrechen der Kinder, die meist auf einem Mangel an Fürsorge und Erziehung be-

---

[843]) Handb. d. Frauenbeweg., Teil I, S. 469, Ostrogorski a. a. O., S. 157 f., Frank a. a. O., S. 288; Handw. d. Staatswiss., Bd. 3, S. 1220.

[844]) Handw. d. Staatswiss., Bd. 3, S. 1220, Frank a. a. O., S. 289. (Vgl. die Aufzählung d. Staaten bei Frank a. a. O., S. 289, vgl. auch ferner Ostrogorski a. a. O., S. 159).

[845]) Handw. d. Staatswiss., S. 1220.

[846]) Handb. d. Frauenbeweg., Teil I, S. 469, Ostrogorski a. a. O., S. 160; Frank a. a. O., S. 289; Handw. d. Staatswiss., S. 1220.

[847]) Handb. d. Staatswiss., S. 1220.

[848]) Diese Angaben sind dem Handwb. d. Staatswiss., Bd. III, S. 1220 entnommen. Im Jahre 1893 wurde sogar eine National League of Women Lawyers gegründet, (ebd.).

[849]) Vgl. d'Abbadie d'Arrest a. a. O., S. 110.

[850]) Hartwig a. a. O., S. 11.

[851]) Ebenso wie in Deutschland, vgl. oben S. 51 ff.

ruhten, nicht so sehr durch Strafe, sondern vielmehr durch Erziehungs- und Fürsorgemaßnahmen gebessert werden müßten[852]).

Es lag nahe, daß sich gerade die Frauen, denen die Erziehung und Fürsorge der Jugend vorwiegend obliegt, in besonders hohem Maße für die Einrichtung solcher besonderen Jugendgerichte einsetzten. So wurde denn auch das erste amerikanische Jugendgericht, das im Jahre 1899 in Chikago errichtet wurde, nicht nur durch die Unterstützung der Anwälte, sondern auch durch diejenige der Frauenclubs ins Leben gerufen[853]). Ferner ist die Entstehung dieses ersten Jugendgerichts in Chikago auch aufs engste mit dem Hull House, das von einer Frau, nämlich von Jane Addams, zum Zwecke der Fürsorge verbrecherischer und verwahrloster Jugendliche aufrechterhalten wurde, verknüpft[854]).

Aus alledem folgt, daß die Frauen von Beginn der Jugendgerichte an einen großen Einfluß auf die Rechtspflege in diesen Gerichtsbehörden gehabt haben müssen, was auch tatsächlich der Fall gewesen ist.

Den amerikanischen Jugendrichtern, die sehr gut bezahlte Berufsrichter sind, stehen ebenfalls gut bezahlte männliche und weibliche Beamte, nämlich die sogen. „Probation Officers" zur Seite. Frauen werden mit Vorliebe zur Tätigkeit eines Probation Officers herangezogen[855]). Auch der erste Probation Officer des ersten amerikanischen Jugendgerichts in Chikago war eine Frau, der alsbald andere Beamte und Beamtinnen zugeteilt worden sind[856]). In Denver, wo sich das bekannteste amerikanische Jugendgericht mit dem berühmten Jugendrichter Lindsey befindet, bestehen die Probation Officers aus einer Frau und zwei Männern[857]). Hier gehen[858]), wie in allen großen Städten, die Klagen gegen die Kinder durch die Hände dieser Probation Officers, damit hierdurch erreicht wird, daß diese alle belanglosen Fälle, die eine richterliche Behandlung nicht rechtfertigen, mit einer meist sehr wirksamen Anzeige oder Verwarnung

---

[852]) Dr. Käthe Schirmacher, Das Jugendgericht, 1910, S. 3.

[853]) Schirmacher, Das Jugendgericht, S. 3; Dies., Die amerikanischen Kindergerichte, 1906, S. 3.

[854]) Vgl. Siegmund-Schultze, Das Jugendgericht von Chikago, in MonSchr. KrimPsych., 9. Jhg., 4. Heft, 1912, S. 226 f.

[855]) Bender, Das Jugendgericht in den Vereinigten Staaten von Amerika, England und dem Deutschen Reiche, Diss. Heidelberg 1910, S. 13.

[856]) Schultze a. a. O., S. 227.

[857]) Schirmacher, Die amerik. Kindergerichte, S. 7; Dies., Das Jugendgericht, S. 3.

[858]) In Denver wird der Jugendrichter auch noch von einer Haftschule (Detention School) unterstützt, die von einem Mann und einer Frau geleitet wird, (vgl. Schirmacher, Das Jugendgericht a. a. O., S. 3, 7).

an die Eltern erledigen können[859]). Ja, die weiblichen Probation Officers können sogar, falls es sich um ein Mädchen handelt, häufig den Fall alleine erledigen[860]).

Die Probation Officers, unter denen sich auch Frauen in bedeutendem Umfange befinden, sind Unterstützungs- und Aufsichtsorgan des Gerichts und Vertrauensperson der Jugendlichen in einer Person. Sie sind als das Rückgrat des Jugendgerichts zu betrachten[861]). Sie leisten dem Jugendgerichte die Dienste eines Untersuchungsrichters, eines Beamten und eines Fürsorgers[862]). Von ihnen wird behauptet[863]), daß sie „in einem Jahre mehr Verbrechen verhüten können, als selbst der tüchtigste Staatsanwalt in 5 Jahren bestrafen kann".

Aber die Frauen beeinflussen nicht nur als Probation Officers das amerikanische Jugendgericht. Es hat auch bereits weibliche Jugendrichter in den Vereinigten Staaten gegeben. Im Jahre 1913 hat sich der Jugendrichter Pinckney in Chikago einen weiblichen Assistant Judge ernannt. Diese Richterin im Girls-Court ist seit dem 4. März 1913 tätig. Sie heißt Miss Mary Bartelms[864]) und gehört zu den berühmtesten Frauen Amerikas[865]).

Die Frauen sind in Amerika jedoch nicht auf eine Mitwirkung beim Jugendgericht beschränkt. Sie können auch im übrigen richterliche Tätigkeit ausüben. Ein Bundesgesetz, das den Frauen den Zugang zum Amte eines Bundesrichters untersagte, besteht nicht. Aber bis 1922 hat es noch keine weiblichen Bundesrichter gegeben[866]).

Seit Jahren sind dagegen in einer großen Anzahl von Bundesstaaten die Frauen zum Berufs- und Laienrichtertum zugelassen[867]). In den Staaten Wyoming und Utah ist ausdrücklich ein Geschlechtserfordernis für die Bekleidung eines Amtes, also auch des Richteramtes, untersagt, und in der Regel wird als Präsidentschaftskandikat auch eine Frau aufgestellt[868]). Um 1900 herum gab es neben weiblichem Personal bei den Gerichten auch schon weibliche Staatsanwälte in Amerika. Eine sehr tüchtige Staatsanwältin war in Nebraska

---

[859]) Schirmacher, Das Jugendgericht a. a. O., S. 7.
[860]) Schirmacher, Das Jugendgericht a. a. O., S. 8; Dies., Die amerik. Kindergerichte a. a. O., S. 8.
[861]) Bender a. a. O., S. 23.
[862]) Baernreither, Jugendfürsorge u. Strafrecht in den Ver. Staaten von Amerika, 1905, S. 168.
[863]) Schirmacher, Das Jugendgericht a. a. O., S. 7.
[864]) Hansausek, Amerikanische Skizzen, 1913, S. 92, Anm. 7.
[865]) Vgl. den Aufsatz von Schalek, Die zwei berühmtesten Amerikanerinnen, in Bln. Illustr., Jhg. 1930, Nr. 47, S. 2119.
[866]) So Hartwig a. a. O., S. 11.
[867]) Hartwig a. a. O., S. 11; Letschert a. a. O., S. 91.
[868]) Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, 1911, S. 77.

tätig[869]). Eine Frau gab bereits eine juristische Zeitschrift in Illinois mit Erfolg heraus, nämlich the Illinois Law Journal[870]).

In Evanston, 12 Meilen von Chikago, in der Cook County, wo der Sitz der North-Western University ist, amtierte um das Jahr 1913[871]) eine Richterin, welche die Stelle eines Friedens- und Polizeirichters versah. Ferner amtierte in Ohio im Jahre 1931 eine Frau als Richterin im Appellationsgericht[872]). In Los Angelos amtiert eine Richterin, nämlich Judge Lahey[873]).

XX. Andere Staaten.

In Hawai wurde Miss Hitchcock, die an der Universität von Michigan die Rechtswissenschaft studiert hatte und die Tochter eines Anwalts war, im Jahre 1889 bereits gestattet, vor Gericht zu plädieren. Sie hat während einer Zeit sogar das Amt eines Sheriffs in Hilo versehen, das richterliche Funktionen in sich schließt[874]). Dagegen sind in Bulgarien die Frauen weder zur Advokatur noch zum Richterberufe zugelassen, obwohl sie Jura studieren dürfen und dies auch bereits getan haben. Sie haben sich bisher vergeblich um die Zulassung zur Anwaltschaft bemüht. Andererseits sind die Frauen in Argentinien, in Kanada sogar bereits seit 1892, vor 1900 schon in Rumänien, aber auch in Chile, Mexiko[875]), Japan, Indien, Aegypten und Brasilien zur Anwaltschaft zugelassen. In Australien haben die Frauen bereits seit langer Zeit das Recht, den Anwaltsberuf zu ergreifen[876]). Das Richteramt ist den Frauen in Tasmania, Victoria und Queensland zugänglich[877]).

---

[869]) Vgl. Hintrager, Wie lebt und arbeitet man in den Vereinigten Staaten, 1904, S. 150 u. 140.

[870]) Bryce, The American Commonwealth, London 1888, Bd. III, S. 505.

[871]) Hanausek, Amerik. Skizzen a. a. O., S. 92, Anm. 7.

[872]) Vgl. „Frauen in höheren öffentlichen Stellen in den Vereinigten Staaten", in „Die Frau", Augustheft des Jahres 1931, S. 696.

[873]) Vgl. die Los Angelos Times vom 13. 3. 33.

[874]) Frank a. a. O., S. 290.

[875]) Vgl. die Angaben im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 1221.

[876]) Vgl. die näheren Angaben im Handwörterbuch d. Staatswiss., Bd. III, S. 1221 und d'Abbadie d'Arrest a. a. O., S. 91, Hartwig a. a. O., S. 11.

[877]) v. Langsdorff a. a. O., S. 609.

Schlußbetrachtung

Die Untersuchung über die Frage „Die Frau als Richter" hat ergeben, daß die Frau zu den verschiedensten Zeiten und bei den verschiedensten Völkern teilweise zu richterlicher Tätigkeit zugelassen, teilweise von ihr ausgeschlossen worden ist, daß sie das Rechtsleben teils offen, teils nur versteckt beeinflussen, daß sie aber auch zeitweise vor Gericht nur die Stellung eines Kindes inne haben konnte. Ein Gebiet gibt es aber, auf dem das weibliche Geschlecht seit ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag als unumschränkte Alleinherrscherin und Hüterin des Rechtes und der Gerechtigkeit anerkannt und bewundert worden ist: In der Allegorie.

Bereits bei den Aegyptern finden wir als die älteste Darstellung der Gerechtigkeit, die überhaupt aufgefunden worden ist, eine sitzende Frauengestalt[878]). Es ist die Abbildung der Göttin Ma'at mit einer Straußenfeder, dem Symbol der Gerechtigkeit, auf dem Haupte und dem Zeichen des Lebens in der Hand[879]). Auch die Göttin Isis wird ähnlich der Göttin Ma'at als Verkörperin der Gerechtigkeit dargestellt[880]).

In der griechischen Kunst wird die Gerechtigkeit ebenfalls als weibliches Wesen dargestellt, und zwar sind es hier vor allen Dingen Dike und Themis, die zunächst in der Gestalt einer schönen Frau im Kampfe mit ihrer Gegnerin, dem Unrecht, Adikia, später in ruhiger und hoheitsvoller Haltung mit dem Schwerte in der Hand abgebildet werden[881]).

---

[878]) Vgl. Fromhold, Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, 1925, S. 6.

[879]) Vgl. Wiedemann a. a. O., S. 163; Frommhold a. a. O., S. 6 f.

[880]) Vgl. Fromhold a. a. O., S. 16. Die Göttin Ma'at erscheint auch im göttlichen Totengericht als Symbol der Gerechtigkeit abgebildet, (vgl. oben S. 7 und Fromhold a. a. O., S. 14 ff., bes. Tafel 1, Nr. 1).

[881]) Vgl. Fromhold a. a. O., S. 20 ff.; Abb. Tafel 2, Nr. 3. In der klassischen Kunst soll die Gerechtigkeit als Jungfrau abgebildet gewesen sein, (vgl. Fromhold a. a. O., S. 30), „zum Kennzeichen dafür, daß sie rein, keusch und unbestechlich sei, daß sie gegen Uebeltäter niemals nachgiebig sei und weder auf sanfte Zureden noch auf Schmeicheleien, auf Entschuldigungen und Bitten eingehe, noch sich überhaupt durch etwas anderes dergleichen bestimmen lasse: deshalb wird sie folglich auch als bekümmert und ernsthaft dargestellt, mit ernster Miene und durchbohrendem, scharfem Blick, um dem Bösen Schrecken und Furcht einzuflößen, dem Rechtschaffenen aber Mut und Vertrauen."

Bei den Römern wird die Gerechtigkeit gleichfalls durch eine Frauengestalt symbolisiert, die zwar hier nicht als strafende und rächende Göttin, sondern als ausgleichende Gerechtigkeit mit Waage, Füllhorn und Aehre dargestellt wird[882]).

Aber auch im Mittelalter[883]), in der Renaissance und in der Neuzeit wird die Gerechtigkeit stets, wie es aus der Antike überliefert worden ist, durch eine Frauengestalt verkörpert. Nur erhält die bisherige klassische Darstellung seit dem 16. Jahrhundert etwa ein neues Symbol: eine Augenbinde[884]).

Die Symbolisierung der Gerechtigkeit durch eine Frauengestalt hat sich von der urältesten Zeit trotz des Wechsels der Kultur- und Kunstrichtungen bis auf den heutigen Tag unverändert lebendig erhalten. Die Gerechtigkeit als eine Frau dargestellt und angefertigt von Max Klinger, wurde zum Amtsjubiläum des Präsidenten des Kammergerichts in Berlin 1883 von den Rechtsanwälten des Kammergerichts überreicht[885]). Moderne Künstler wie Hötger, Haller und Heroux haben Frauengestalten als Darstellung der Gerechtigkeit geschaffen[886]). Im Kriminalgericht Berlin-Moabit grüßt den Eintretenden als Symbol der Gerechtigkeit und der Rechtspflege eine Frauengestalt als Zeichen eines uralten, unwandelbaren Gedankens.

---

[882]) Vgl. Fromhold a. a. O., S. 30.

[883]) Als Ausnahme ist nur die Personifikation der Gerechtigkeit durch Albrecht Dürer in Gestalt eines Jünglings zu nennen, (vgl. hierüber Fromhold a. a. O., S. 50, Abb. Tafel 5, Nr. 10 und auch über die Darstellung der Gerechtigkeit durch Hans Burgkmair).

[884]) Vgl. Fromhold a. a. O., S. 57, über die Bedeutung der Augenbinde, ob sie nämlich eine Verspottung der Rechtspflege bedeuten soll, oder ob hiermit symbolisch dargestellt werden sollte, daß ohne Ansehen der Person entschieden werden muß.

[885]) Vgl. Fromhold a. a. O., S. 60.

[886]) Fromhold Abb. 13, 14, 15.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. März 1907 als die Tochter des Kaufmanns Leo Lowitsch und seiner Ehefrau Else, geb. Siegmann, geboren. Am 23. März 1925 habe ich an der Staatlichen Elisabeth-Schule zu Berlin meine Reifeprüfung bestanden. Ich studierte zunächst drei Semester Mathematik und Naturwissenschaften, und zwar im Sommersemester 1925 in Bonn, im Wintersemester 1925/26 in Berlin, im Sommersemester 1926 in Freiburg. Nachdem ich bereits im letzten Freiburger Semester auch juristische Vorlesungen belegt hatte, wurde ich vom Wintersemester 1926/27 an Studierende der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Ich studierte bis zum Wintersemester 1929/30 Jura, und zwar die ganze Zeit in Berlin mit Ausnahme des Sommersemesters 1927, in dem ich in Freiburg studierte. Im Wintersemester 1929/30 war ich beurlaubt, und am 6. Februar 1931 legte ich meine erste juristische Staatsprüfung am Kammergericht in Berlin mit Erfolg ab.

Am 19. Februar 1931 wurde ich vom Kammergerichtspräsidenten zur Referendarin ernannt. Seit dieser Zeit bin ich im Bezirke des Kammergerichts Referendarin.

B. L. - Druck, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 48